KD
52
NEDL TRANSFER
HN 46WZ V

1848. Aug. 31. — Vol. 5.

D 52088 (3)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische

Blätter

für

1836.

Herausgegeben

von

Dr. C. Heiberg,
Advocaten zu Schleswig.

Salus publica, suprema lex esto.

Dritter Band.

Schleswig,
im Königlichen Taubstummen-Institut.

In Altona bei Karl Aue.

1836.

Digitized by Google

KD52088(3)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 1 1954

Lapsley

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

XXII. Die Kirche. Vom Herausgeber. . . 305
XXIII. Bemerkungen über das publicistische Votum eines Zollfreien. Von demselben. 322
XXIV. Literatur. Ueber die bürgerliche Stellung der mosaischen Glaubensgenossen in Dänemark 20. Wege zum Glauben oder die Liebe aus der Kindheit, von Herrn Pastor Biernatzki. 32 . . 345
XXV. Geschichte des schleswigschen Infanterieregiments, seit dessen Entstehung. Von dem Herrn Kapitain v. Schröder. 353
XXVI. Die democratischen Institute in den Herzogthümern. Eine publicistische Skizze. Vom Herausgeber. 377
XXVII. Literatur. Handbuch des schlesw.-holst. Privatrechts; von Prof. Falck Angezeigt vom Herrn Prof. C. Paulsen. 393
XXVIII. Dorothea Christina von Aichelberg, Herzogin von Norburg. Historische Darstellung aus der schleswig-holst. Geschichte des 18. Jahrhundert. Vom Herrn Justizrath Schmidt in Altona. 405
XXIX. Literatur. Forstwissenschaftliche Thesen von Etatsrath Jochims 8. Schl.-Holst. Volksschulzeitung 32. 444
XXX. Ueber den Finanzzustand des dänischen Staats; über den Finanzzustand Dänemarks von Algreen-Ussing. . . . 453
XXXI. Deutsche Jugend und die Revolution. Von Germanus. 475

Digitized by Google

Seite

XXXII. Friedrich VI. for ever! Schl.-Holst. for ever! Dania, unsere älterer Schwester und der Bund mit ihr for ever! 481

XXXIII. Literatur. Bemerkungen und Ansichten auf einer pädagogischen Reise nach den dänischen Staaten, von Dr. Dinsterweg. 33. Topographisch-historische Darstellung der Halbinsel Sundewitt. Von C. Duus 72. Actenmäßige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wider den ehemaligen Compastor Amthor zu Rellingen 488

XXXIV. Ueber Administrativ-Justiz, mit besonderer Rücksicht auf Schlesw.-Holstein. Vom Herausgeber. 501

XXXV. Uebersicht über die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogth. Schleswig. Von demselben. 555

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische

Blätter.

Dritter Band. Zweites Heft. 1837.

XXV.

Geschichte des Schleswigschen Infanterie-Regiments, seit dessen Entstehung.

Von dem Capitain v. Schröder.

In der Voraussetzung, daß die Geschichte eines Regiments in der vaterländischen Armee, ein gleiches Interesse, wie andere Staatsinstitute bei den Lesern findet, wird hier die Geschichte dieses Regiments mitgetheilt.

Es ist eines der jüngsten in der Armee, und die Geschichte desselben kann also nicht mit derjenigen älterer Regimenter in Vergleich gestellt werden. Diese letzte bietet ihrem Verfasser ein weiteres Feld, wie etwa die des 2. Jütschen Infanterie-Regiments, welches im Anfange des 18. Jahrhunderts einem Feldzuge in Italien beigewohnt hat. Es ist überhaupt wünschenswerth, daß Nachrichten über die Regimenter unserer Armee gesammelt und bekannt gemacht werden.

Die Quellen aus welchen diese Darstellung hat geschöpft werden können, sind nur dürftig, und der dazu brauchbaren Materialien nur wenige gewesen, doch wird sie die materielle Geschichte des Regiments einigermaßen enthalten, denn über den Geist desselben in

Digitized by Google

früherer Zeit läßt sich jetzt, nach einem verflossenen halben Jahrhunderte kein weiteres Urtheil fällen, als daß der Ruhm desselben in der ganzen Armee anerkannt ward.

Das Regiment hatte bei seiner Errichtung am 1. Octbr. 1778, wo es den Namen des Fühnschen Regiments führte, die Auszeichnung, den Durchlauchtigen Prinzen Friederich von Hessen, jetzigem Landgrafen, Feldmarschall und commandirenden General in den Herzogthümern zu seinem ersten Chef zu erhalten. Dieser Prinz ward von dem damaligen Könige Christian VII. mit einer Ancienneté vom 12. Decebr. 1777 zum Obersten und Chef des Regiments ernannt, und blieb, da er damals erst im 7. Jahre seines Alters war, bis zu seiner Volljährigkeit unter der Leitung Seines Durchlauchtigsten Vaters des Landgrafen Carl zu Hessen. Dem glücklichen Umstande, zwei solche Vorgesetzte erhalten zu haben, verdankt das Regiment sehr Vieles, und das allgemeine Bestreben desselben ihren Beifall zu erwerben, feuerte es zur eifrigsten Erfüllung der Dienstpflichten und zu einem ausgezeichneten Betragen an. Besonders fanden auch die Officiere Gelegenheit sich den feinern Welton anzueignen, da der Landgraf sie durch die Erlaubniß begnadigte, an seinem Hofe, und bei den Festen desselben erscheinen zu dürfen, und ein vorzüglich gesitteres Benehmen hat sich seitdem unter ihnen erhalten. Während der Prinz der Chef des Regiments war, hatte es auch mehrere vorzügliche Commandeure, und als derselbe durch den Befehl des Königs eine andere Bestimmung erhielt, folgten ihm einige Befehlshaber, welche sich gleichfalls durch Kenntnisse auszeichneten, für die Lehren welche sie gaben, selber Beispiele waren, und Milde mit der nothwendigen Strenge des Dienstes vereinigten. Man kann zwar, da sich überall in der Welt unter die bessern Eigenschaften Fehler mischen, dieses Regiment nicht als ein unerreichtes Muster aufstellen, aber an

Gehorsam gegen die Gesetze, an Vaterlandsliebe und Treue gegen den König, steht es keinem andern nach. Möchten alle in dasselbe künftig eintretenden Officiere immer von Eifer beseelt sein, den erworbenen Ruhm des Regiments zu erhalten, und wir alle wollen dessen eingedenk sein, daß wenige vorsichtslose Rückschritte leicht zu einem gänzlichen Verfalle führen, und möge dem Regimente das Glück wiederfahren, immer einen Chef zu haben, der den frühern vorzüglichen gleicht, und niemals das Band erschlaffen, das ihn mit seinen Untergebenen vereinigt.

Folgendes war das an den Durchl. Landgrafen zu Hessen gerichtete Königliche Handschreiben, durch welches die Errichtung des Regiments befohlen ward:

Christian den Syvende af Guds Naade, Konge til Danmark og Norge ꝛc.

„Som Vi allernaadigst have fundet for godt, og „ville at et gevorben Regiment til Fods skal opret„tes den 1. Octbr. 1778, og føre Navn af det „Fyhnske gevorben Regiment til Fods, og Vi naa„digst have anforthroet bemeldte Regiment til Eders „Kjærligheds Søn Herr Friedrich, Prinds til Hessen„Cassel, som Oberste og Chef, saa have Vi Eders „Kjærlighed sligt hermed naadigst villet bekjendtgiøre „med lige Anmodning, at Eders Kjærlighed i be„meldte Deres Prindses mindre Aar, ved Oprettelsen „og Completteringen af omtalte Regiment til Vores „Tienneste og Interesses Befordring bærer al for„nøden Omsorg, saa og udi saadan Tiid, til Vores „høieste Fornøyelse og Velbehag fører Commando og „Direction over meerbemeldt Regiment.“

Christiansborg, den 12. Decbr. 1777.

Til
Feldmarskal Herr Carl
Prinds til Hessen-Cassel
Commanderende General
i Norge.

Christian R.

Digitized by Google

Die ersten Officiere, welche bei der Errichtung des Regiments angestellt, und von andern Regimentern dahin versetzt wurden, waren folgende:

Chef.

Sr. Durchl. Prinz Friedrich zu Hessen-Cassel, Oberst.

Staabsofficiere.

Oberstlieutenant C. F. v. Kaltenborn; Premier Major L. F. v. Bechtolsheim; Second Major J. H. v. Wardenburg.

Capitaine.

W. G. H. v. Hein; C. v. Rodenburg; J. C. v. Boek; F. W. v. Brakel; A. J. v. Knuth; F. C. v. Leuenfeldt; G. A. v. Wahrendorf; C. H. v. Meley;

Staabscapitaine.

F. C. v. Heinson; C. v. Hein.

Prem. Lieut.

H. v. Römer; F. W. v. Keith; J. H. v. Heldtmann; L. v. Hommel; C. F. v. Müller; J. H. v. Rohwedder; J. P. v. Matz; A. C. v. Normann; C. D. v. Colditz.

Sec. Lieut.

J. J. v. Birchholz; M. v. Klein; H. C. v. Holstein; L. v. Schröder; v. Both; H. W. v. Steenersen; N. C. v. Harbou; F. v. Tillisch; v. Wangenstein; S. v. Sieden; N. H. v. Mechlenburg; D. H. v. Kirchner.

Ausser diesen Officieren erhielt das Regiment von andern Regimentern als Stamm, 84 Unterofficiere, 9 Tamboure, 1 Pfeifer und 96 Gemeine, die aber so bejahrt und undienstfähig waren, daß sie größtentheils bald nach ihrem Eintritte theils beurlaubt, theils beabschiedigt wurden.

Digitized by Google

An der Uniform des Regiments sind seit dessen Errichtung die Farben die nämlichen geblieben, aber es sind im Laufe der Zeit sonstige Veränderungen damit vorgenommen; die Röcke, deren Schöße damals im Winter losgehakt wurden, waren roth mit weißem Unterfutter; Beinkleider und Westen weiß; die Röcke hatten hellblaue Aufschläge, Rabatten und Kragen, mit einer schmalen weißen Einfassung; die Kopfbedeckungen waren kleine dreieckige Hüte ohne Federn; die Gemeinen hatten schwarze Stiefeletten, und die Officiere trugen bis an die Knie gehende Stiefeln.

Das Regiment erhielt 2 sehr reich gestickte Fahnen, eine mit weißem und eine mit blauem Grunde.

Die Gage der Officiere war in dem Jahre 1778 folgende:

Ein Oberst 2000 Rthlr. jährlich; Oberstlieutenant 880; Prem. Major 720; Sec. Major 620; Capitain 550; Staabscapitain 260; Prem. Lieutenant 168 und Sec. Lieutenant 144 Rthlr.

Da das Regiment durch Werbung, wie damals die Einrichtung war, erst in dem Jahre nach seiner Errichtung vollzählig werden konnte, so ward im Octbr. 1778 ein aus 3 Lieutenante, 5 Unterofficiere und 60 Gemeinen bestehendes Commando aus Rendsburg hierher beordert, um die Wachen auf Gottorf zu versehen, welches im folgenden Jahre wieder nach seiner Garnison zurückkehrte.

1779 ward das Regiment vollzählig, und bestand aus 2 Grenadier- und 10 Musketiercompagnien, deren jede mit den Unterofficieren 165 Mann stark war, und aus 65 Geworbenen und 90 Nationalen bestand. Das Regiment ward durch eine Königl. Ordre für jenes Jahr von der Musterung dispensirt, da es zu viele Schwierigkeiten hatte, diese neu eingetretene Mannschaft völlig einzuüben.

1780, am 31. Maj, rückte das Regiment zum

Erstenmale in ein Lager bei Borgstedt, welches ausser dem aus folgenden Truppen bestand: dem Dänischen Leib-Regimente Reuter, der Königin Leib-Regiment zu Fuß, dem Nordschen Leib-Regimente Reuter, dem Möenschen Infanterie-Regiment, dem Lalandschen Inf. Regt., 3 Escadrone Husaren und der Holsteinischen Artillerie. Diese Truppen wurden von den Generälen Graf v. Ahlefeld Langeland, Graf Friedrich v. Ahlefeld, von Gersdorf, und von Blücher befehligt, und brachten 16 Tage in Waffenübungen und 4 Tage mit Manoeuvres zu.

1780 am 28. Octbr., dem Geburtstage der jetzigen Königin von Dänemark wurden die neuen Fahnen des Regiments auf Gottorf eingeweiht, wobei der Landgraf Carl von Hessen-Cassel, dessen Gemahlin, der hohe Chef des Regiments, Landgraf Friedrich, von Hessen-Cassel und der Herzog Ferdinand von Braunschweig gegenwärtig waren.

1781, im Juni wurden die Nationalen einberufen, und in der Nähe von Schleswig Uebungen gehalten, aber Musterungen fanden in diesem und in dem folgenden Jahre nicht Statt.

1784 im November, verloren die Officiere die Espontons und gebrauchten im Dienste die Degen.

1785, und während einiger Jahre gab das Regiment in den Januar Monaten, während der Umschlagszeit in Kiel ein Commando von 1 Lieutenant, 7 Unterofficiere und 56 Mann.

Am 7. Jan. ward der Commandeur, Oberst v. Kaltenborn als Chef zum Aggerhusischen Regimente versetzt, und in seine Stelle kam der Oberstlieutenant v. Bechtolsheim, welche eine ununterbrochene Thätigkeit im Dienste zeigte, und sich besonders um das Regiment verdient machte.

Am 28. Jan. ward zufolge einer Königl. Ordre diesem, bisher das Fühnsche genannten Regimente, der

Name des Schleswigschen Infanterie-Regiments beigelegt; es behielt seinen bisherigen Rang in der Armee, und sollte künftighin mit dem Regimente der Königin eine Brigade formiren. Ausserdem wurden folgende Veränderungen anbefohlen: statt der bisherigen 12 Compagnien, sollte es nur aus 10, nämlich 2 Grenadier- und 8 Musketier-Compagnien bestehen, und darnach betrug die Stärke des Regiments 1000 Geworbene und 500 Nationale; die Gage eines Bataillonscommandeurs ward um 120 Rthlr., die des Prem. Majoren um 130 Rthlr., die des Sec. Majoren um 140 Rthlr. und die eines Compagniechefs um 150 Rthlr. jährlich vermehrt; das Regiment erhielt damals 5 Fahnen, die beiden Grenadier-Compagnien die Danebrogsfahne, roth mit einem weißen Kreuze, und je zwei Musketier-Compagnien eine auf blauem Grunde mit dem Wappen der Provinz. Zugleich ward ein neues Mondirungsreglement gegeben, nach welchem die Röcke weit kürzer sein sollten.

In diesem und dem folgenden Jahre wurden die Uebungen bloß in der Garnison, und eine specielle Musterung gar nicht gehalten.

1787 am 30. Juni marschirte das Regiment nach Rendsburg, wo der Kronprinz über alle Holsteinische Truppen Musterung hielt.

1788 und in den folgenden Jahren wurden den jungen Officieren und den Unterofficieren wöchentlich von einem dazu geschickten Officier des Regiments militairische Vorlesungen gehalten. In demselben Jahre wurden 2 Lieut., 5 Unteroff. und 60 Mann nach Eckernförde commandirt, um bei dem Corps, welches dort der Oberstlieutenant von Ewald befehligte, den Dienst der leichten Truppen zu erlernen.

Am 14. Septbr. marschirten die beiden Grenadier-Compagnien nach Kiel, um mit den beiden Grenadier-Compagnien von dem Leibregimente der Königin ein Bataillon zu bilden, welches unter dem Befehle des

Major v. Leuenfeldt stand. Von Kiel aus ward an jedem 10. Tage ein Detaschement, bestehend aus 1 Capitain, 3 Lieut., 6 Unteroff. und 84 Mann nach der Festung Friedrichsort geschickt.

Das Regiment mußte damals ein Piquet, bestehend aus 1 Capt., 4 Lieut., 12 Unteroff. und 144 Mann marschfertig halten, um für den Fall eines feindlichen Angriffs und auf Requisition der Oberbeamten an die Küste geschickt zu werden.

1789. Zur gewöhnlichen Exercierzeit marschirte das Regiment 1200 Mann stark nach dem Lager bei Bustorf in der Nähe Schleswigs, und ließ in der Garnison 1 Capt., 2 Lieut., 8 Unteroff. und 60 Mann zurück. Bei der Musterung, welche der Kronprinz über die versammelten Truppen hielt, erwarb das Regiment durch seine vorzügliche Haltung und Genauigkeit der Bewegungen Ruhm.

1790, am 10. März legte der Durchl. Feldmarschall die Direction des Regiments nieder, und übertrug solche gänzlich seinem Durchl. Sohne.

Am 26. Juni erhielten die beiden Grenadier-Comp. in Kiel Ordre, sich wieder in ihre Garnison zu begeben.

Unter dem Befehle des Prinzen Friedrich exercierte und manövrirte in diesem Jahre das Regiment. Nach der Musterung dankte der hohe Chef den Officieren für den bewiesenen Fleiß und Diensteifer, und fügte hinzu, daß der Kronprinz und der Feldmarschall dem ganzen Regimente ihre völlige Zufriedenheit bezeugen ließen.

1791, im Juni hielt der Inspecteur der Infanterie, Generallieutenant v. Gersdorf auf dem Bustorfer Felde eine Musterung, nach welcher das Regiment sich in 3 Bataillonen formirte, und zur vollkommnen Zufriedenheit Manoeuvres ausführte.

Am 29. Octbr. ward der Durchl. Chef des Regi-

Digitized by Google

ments zugleich zum Militair-Deputirten in dem Generalitäts- und Commissariats-Collegium ernannt.

1792, am 11. Juni marschirte das Regiment zu dem großen Lager bei Mayhüll im Amte Hadersleben. Als das Exercieren in der Garnison beendigt war, bezeugte der damalige Commandeur Oberstlieutenant v. Wildenrath dem Regimente schriftlich seine Zufriedenheit, indem er hinzufügte: daß er sich den Ruhm, den das Regiment gewiß erlangen werde, nicht allein beimessen, sondern seinen hohen Vorgesetzten erklären wolle, daß nur die Anordnungen ihm, die Ausführungen aber der Thätigkeit der Officiere und der Folgsamkeit der Soldaten zuzuschreiben wären. Nach beendigter Lagerzeit erklärte auch der Durchl. Prinz seine vollkommenste Zufriedenheit, und lobte besonders die von dem Regimente bewiesene Ordnung.

Das damals im Lager versammelte Armeecorps, dessen Hauptquartier in Jels war, ward von dem Feldmarschall Landgrafen Carl befehligt, und bestand aus 26 Escadrons, 1 Escadron Feldjäger, 20 Bataillons schwerer Infanterie, 1 Bataillon Jäger und 1 Bataillon leichter Infanterie; an Fuß-Artillerie 12, 6 Pfd.; 56, 3 Pfd., und 16 Stück reitender Artillerie.

Das Schleswigsche- und Königin-Regiment formirte die erste Brigade unter Befehl des Prinzen Friedrich, und stand am linken Flügel; am 19. Juni exercierte das Regiment Bataillonsweise; am 20., die erste und zweite Brigade bei Stursbüll vor dem Kronprinzen; am 21. ward in der Umgegend manoevrirt; am 23. exercierte das Regiment auf der Kielspitze; am 24. manoevrirte die ganze Infanterie auf dem Oxenwadter Felde vor dem Kronprinzen; am 26. ward mit dem ganzen Armeecorps ein großes Manoeuvre ausgeführt, und am 7. Juli ward der Rückmarsch angetreten, und das Regiment manoevrirend bis zu seiner Garnison verfolgt.

Digitized by Google

1793. In diesem Jahre erhielt das Regiment ein Legat des Generalmajors v. Clasen, von 1000 Rthlr., deren 50 Rthlr. Zinsen zu Arbeits- und Unterweisungsanstalten für hülfsbedürftige Soldatenkinder verwandt werden sollten, welche Summe jetzt der Garnisonschule zugefallen ist.

Es ward während der diesjährigen Exercierzeit das Regiment in 3 Bataillonen eingetheilt, 1 Grenadier- und 2 Musketierbataillonen; das Grenadierbataillon ward auf 2 Glieder gestellt, und hatte 4 Pelotons.

1794, am 19. April ging zur Bemannung einiger Orlogsschiffe ein Commando von 3 Lieut., 5 Unteroff. und 90 Mann nach Copenhagen, und kehrte am Ende des Jahres zurück.

In diesem nämlichen Jahre, in welchem der unglückliche Brand des Christiansburger Schlosses sich ereignete, beschlossen die sämmtlichen Officiere des Regiments, die Summe ihrer Gagen für einen Monat, die sich auf 1050 Rthlr. belief, dem Könige als Beitrag anzubieten, welches huldreich aufgenommen ward. Das Schreiben des Commandeurs im Namen sämmtlicher Officiere lautete folgendermaaßen:

Allernaadigste Konge!

„Det Slesvigske Inf. Regts. Officierer som stedse „have været giennemtrængte af den allerdybeste Tak„nemmelighed for den naadige, retfærdige og milde „Regierung, under hvilken vi, frem for alle andre „Nationer ere saa ubeskrivelig lykkelige at leve, ere, „ved den ulykkelige opkomne Ildsvaade i Christians„borg styrtede i den allerdybeste Sorg, Allernaadigste „Monark! vores Smerte vil for en Deel lindres, „dersom Deres Kongelige Majestæt allernaadigst til„lader os, til Residencens Opbyggelse, som et ringe „Bidrag at indlevere een Maaneds Gage. Vi samt„lige bede paa det allerunderdanigste at Deres Ma-

„jestæt ikke i Unaade vil ansee denne vores ringe „Offerte.

Slesvig, den 5. Marts 1794.

Paa Forlangende og i samtlige Herrer Officerers Navn,
v. Wildenrath.

1795, am 9. Jan. ward der Durchl. Chef des Regiments in gleichem Range zum Regimente des Königs versetzt. Dieser Verlust eines Chefs, dem das Regiment so Vieles verdankte, und der von demselben so sehr geliebt ward, war für das Regiment sehr schmerzhaft, und dankbare Wünsche für sein Wohl folgten ihm bei seiner neuen Bestimmung.

Am 7. April wurden 1 Lieut., 5 Unteroff. und 30 Mann nach der Insel Helgoland geschickt.

Am 4. Juni erhielt das Regiment Befehl nach Flensburg zu marschiren, woselbst Unruhen ausgebrochen waren; da aber diese bald gestillt wurden, so kehrte am 25. Juni das 2. Bataillon, und am 16. Juli auch das 1. Bataillon zurück; die beiden Grenadier-Compagnien, welche noch dort geblieben waren, trafen gleichfalls nach kurzer Zeit wieder in ihre Garnison ein.

In diesem Jahre erhielten die Officiere des Regiments Schärpen von rother und gelber Seide, die aber in dem Jahre 1811 wieder abgeschafft wurden.

1796, am 1. Juli trat der Oberstlieutenant v. Waltersdorf in dieses Regiment als Commandeur ein, wohin er von dem Holsteinischen Regimente versetzt war. Der Oberstlieutenant v. Wildenrath, der zum General-Kriegscommissair ernannt war, verließ das Regiment, und an ihm verlor dasselbe einen ausgezeichneten Officier, der sich die Liebe seiner Untergebenen erworben hatte; indem er die Strenge des Dienstes mit Güte vereinigte.

1798, in diesem und dem Jahre vorher marschirte das Regiment im Juni nach Rendsburg um dort gemustert zu werden und zu manoeuvriren.

Digitized by Google

Am 17. Octbr. wurden 2 Lieut., 4 Unteroff. und 40 Mann nach Oldesloe gesandt, wo am 22. Mai ein starker Brand gewesen war, um unter dem dort zusammen gekommenen Handwerkern Ruhe und Ordnung zu erhalten, und kehrten im September 1799 in ihre Garnison zurück.

1799 ward das Regiment in Rendsburg gemustert, wobei der Kronprinz im Ganzen das Regiment sehr lobte, aber dessen zweiten Marsch zu langsam fand.

1800, im August wurde ein Detaschement von 1 Capt., 1 Lieut., 5 Unteroff. und 50 Mann nach Tönning commandirt, kehrte aber nach einem Monate in die Garnison zurück.

Am 25. Aug. erhielt das Regiment Ordre die Beurlaubten einzurufen.

1801. Als in dem Kriege mit England dem Feldmarschall die Direction der Vertheidigung der Herzogthümer übertragen war, marschirte das Regiment, so wie Mehrere im Anfange des März-Monats, am 19. und am 25. desselben aus der Garnison, um die Küsten, die Mündung der Elbe und Hamburg zu besetzen; am 4. April lag das Regiment in der Gegend von Eppendorf und gehörte zur Brigade des Generalmajors v. Bechtolsheim, am 3. Aug. brach es von Uetersen nach Horst auf, am 4. von da nach Schenefeld, am 5. nach Rendsburg, wo es zur Brigade des Generalmajors v. Lützow stieß, und am 10. Aug. langte es wieder in seiner Garnison an.

In diesem Jahre erhielten die Officiere Epaulets.

1802, am 23. April ward der Oberst v. Waltersdorf zum Chef des Jütschen Landwehr-Regiments, und an seine Stelle am 10. Juni des folgenden Jahres der Generallieutenant v. Lützow zum Chef ernannt.

Das Regiment ward zur gewöhnlichen Zeit in Rendsburg gemustert, wobei der Kronprinz seinen völlig gnädigsten Beifall bezeugte, aber die Bemerkung

machte, daß die Leute in der leichten Exercice auf der Retirade mit geraden und ungeraden Rotten ohne vorhergegangene Ordre niedergefallen wären.

1803 ward wiederum eine Musterung in Rendsburg gehalten, und das Exerciren und die Evolutionen wurden so gut ausgeführt, daß der Kronprinz allen Officieren für den Fleiß und Eifer dankte, mit welchen sie die Leute so vorzüglich ausgebildet hätten.

In diesem Jahre wurde ein Grenadier-Compagnie abgeschafft, und eine Jäger-Companie beim Regiment errichtet, welche am 17. Novbr. die Ordre erhielt, in Kiel zu garnisoniren.

1804 wurden die dreieckigten Hüte beim Militair abgeschafft, und anstatt derselben runde angeordnet, welche im Jahre 1808 in Chacots verwandelt wurden.

1805. Als während der Blokadezeit mit den ankommenden Schiffen sich die Zahl der Fremden in Tönning so sehr vermehrte, ward zur Hülfe der Polizei am 6. Octbr. das 1. Bataillon mit dem Staabe dahin beordert, und nahm seinen Marsch durch Husum, woselbst 2 Compagnien zurück blieben. Das 2. Bataillon ward nach Jevenstedt commandirt, und es blieb in der Garnison nur die Grenadier-Compagnie zur Besetzung der Wachen zurück.

1806 ging der Generallieutenant v. Lützow vom Regimente ab, der in den Jahren, in welchen er der Chef desselben gewesen war, so viele Beweise seiner Fürsorge gegeben hatte. Sein Verlust ward durch einen sich gleichfalls ausgezeichneten Mann, den Oberst v. Wahrendorf ersetzt.

Das 2. Bataillon kehrte in diesem Jahre in seine Garnison zurück.

1807, am 19. Juni hielt der Kronprinz in Rendsburg eine Musterung über das 2. Bataillon, und gab in dem Parolbefehl vom 26. Juni zu erkennen, daß er dasselbe mit wahrem Vergnügen gesehen habe, und nur eine von einem Lieutenant commandirte Com-

pagnie nicht so sicher im Exercieren gewesen sei, als es gewünscht werden könne. Am 27. Juni kehrte das Bataillon in die Garnison zurück.

Im Octbr. d. J. marschirten die Bataillone mit Ausnahme der Grenadier-Compagnie, welche zur Besetzung der Wachen zurückblieb, aus Schleswig und Tönning nach Laaland, um während des Krieges mit England die Inseln zu besetzen, und am 10. Novbr. ging das Regiment nach Falster; der Staab und eine Compagnie standen in Nyekjöbing, die übrigen Compagnien waren auf der ganzen Insel vertheilt.

1809, im Januar erhielt das Regiment Befehl nach Seeland zu marschiren, und ging am 24. Jan. bei Gaabensee über das Eis nach Wordingborg; in der Gegend von Faroe, wo der Staab lag, bezog es Cantonnirungen, und besetzte die Batterien Strandegaard und Rönneklint. Am 11. Mai brach das Regiment wieder auf, marschirte nach Falster, wo es zur 4. Armee-Division gehörte; es ward auch nun auf der ganzen Insel vertheilt, und besetzte einzelne östlich und südlich liegende Batterien. Das Regiment hatte zwar niemals Gelegenheit mit dem Feinde zusammen zu treffen, aber es wurden unausgesetzt Uebungen angestellt, oft Compagnie- und Bataillonsweise exercirt, nach der Scheibe geschossen, es wurden Feldmanoeuvres ausgeführt, und während des Winters militairische Vorlesungen gehalten.

1811. In diesem Jahre starb auf einer Urlaubreise nach seinem Gute Tolkschubye der würdige Chef des Regiments, Generalmajor v. Wahrendorf, und an seine Stelle kam der Oberstlieutenant v. Scriver.

1813. In diesem Jahre erhielt das Regiment Ordre zum Rückmarsch *). Es brach am 27. April

*) Dem Verfasser dieser geschichtlichen Nachrichten war es nicht verstattet, dem nun bald folgenden Feldzuge

nach Laaland auf, ward am 28. und 29. bei der Taarsfähre eingeschifft, und debarkirte am 30. April bei Kiel; hier blieb es 2 Tage, marschirte am 3. Mai nach Nortorf und der Umgegend, am 10. nach Segeberg, am 11. nach Oldesloe; am 13. lag das Regiment im Bivouac bei dem Gute Blumendorf; am 14. marschirte es nach Delingsdorf, am 15 lag es im Bivouac bei Ojendorf, ging am 19. nördlich nach Oldesloe, am 20. nach Ahrensboeck und der Umgegend, wo der Staab des 1. Bataillons, und nach Plön und der Umgegend, wo der Staab des 2. Bataillons lag. Hier blieb das Regiment 5 Tage, und erhielt dann Befehl nach Altona zu marschiren, wo die Wachen besetzt wurden; am 30. rückte es in Hamburg, wo es einen Tag verweilte; am 5. Juni marschirte es nach Poppenbüttel bei Hamburg, am 6. wiederum nach Oldesloe, und erhielt hier die Ordre unverzüglich Lübeck zu besetzen, wohin auch sogleich eine Compagnie vorausgesandt ward, welcher das Regiment am folgenden Tage nachfolgte. Während der sieben Tage, welche das Regiment hier stand, wurden Recognoscirungen gegen Dassov und Schönberg unternommen. Am 15. marschirte das 1. Bataillon in die Gegend von Segeberg und Oldesloe, und das 2. Bataillon in die Gegend von Reinfeld; der Staab des Regiments lag während des Waffenstillstandes in Pronsdorf, und es wurden unterdessen oft Schießübungen vorgenommen und Compagnieweise exercirt. Am 22. Juli übernahm der Prinz Friedrich den Oberbefehl über das dänische Hülfscorps, welches bis dahin von dem Generallieutenant Graf v. d. Schulenburg commandirt war. Am 25. Juli kam das Regiment nochmals nach Lübeck, von wo 2 Compagnien nach Meusling detaschirt wur-

---

beizuwohnen, da er als Adjudant bei der 4. Armee-Division unter dem Generalmajor v. Kardorf angestellt war, und auf Falster zurückbleiben mußte.

den, woselbst sie im Lager standen, und abwechselnd von den andern abgelöst wurden. Am 2. Aug. exercirte das Regiment vor dem Generalmajor v. Lasson; am 4. ward eine Compagnie nach Steckenitz und Rottbeck detaschirt. Am 15. Aug. war der Waffenstillstand abgelaufen, das Regiment marschirte an demselben Tage durch Oldesloe nach Blumendorf, wo es bivouaquirte, am 16. nach Groß-Hansdorf bei Ahrensboeck, am 17. nach Hoysdorf, stand am 19. bei Schwarzenbeck im Bivouac, am 20. bei Schwanheide in Mecklenburg, am 21. bei Gresse und am 22. bei Camin. Als am 23. Aug. der Marsch nach Wittenburg angetreten war, zeigte sich in dem nördlich belegenen Holze eine Parthei von der feindlichen Armee, welche im Ganzen aus Schweden, Russen, Hannoveranern, Hanseaten und einigen Freicorps bestand. Das Regiment marschirte auf, es wurden 2 Compagnien mit einigen Kanonen nach dem Holze detaschirt, und der Feind, welcher nur eine Demonstration beabsichtigte, wich schnell zurück; das Regiment blieb in der Nacht bei Wittenburg im Bivouac, und am 24. bei Schwerin. Von hier ward die Jäger-Compagnie zu einer großen Recognoscirung commandirt, und erhielt am 30. Aug. Befehl einen Artilleriepark nach Lübeck zu begleiten. Am 2. Septbr. stand das Regiment bei Rosenov im Bivouac, am 4. rückten das 1. Bataillon und der Staab in Ratzeburg ein, und das 2. Bataillon in einem Lager vor Ratzeburg, welches sich von der Vorstadt bis an das Dorf Schmielau erstreckte; in dem letzten Dorfe lag die Grenadier-Compagnie. Am 18. Septbr. marschirte das 2. Bataillon nach Grünau, und das 1. Bataillon, welches der Oberstlieutenant v. Schaumberg commandirte, bezog den 24. die Vorposten bei Weisenhirsch, einem einzeln liegenden Hause, an dessen beiden Seiten beträchtliche Schanzen aufgeworfen waren, wobei es von dem 2. Bataillon, welches am 25. zurückgekehrt war, wechselsweise abgelöst ward; die Jäger-Compagnie.

Digitized by Google

stand damals bei Sterley und Kogel auf Vorposten. Am 7. Octbr. griff der Feind Sterley und Kogel mit Uebermacht an, aber die Jäger-Compagnie hielt ihn mit Tapferkeit auf, und zog sich darauf nach Weissenhirsch zurück; von hier ward diese nämliche Compagnie und die 4. Comp. nebst einer Abtheilung Husaren dem verfolgenden Feinde wieder entgegengeschickt, und es entstand ein scharfes Gefecht, worin der ansehnlich stärkere Feind einen bedeutenden Verlust erlitt, 50 Gefangene verlor, und Todte und Verwundete auf 13 Wagen in der Nacht wegfahren ließ. Am 12. Novbr. verließ das Bataillon Weissenhirsch, und am 13. das ganze Corps das Ratzeburger Lager; vor dem Abmarsche ward dieses in Brand gesteckt, und die Brücke über den See unbrauchbar gemacht. Am 14. Novbr. marschirte das 1. Bataillon nach Krummesse, das 2. Bataillon nach Beibendorf; am 15. marschirte das Regiment über Kronsförde, da die Brücke bei Krummesse abgebrochen war, nach Krummesserhof und Bliesdorf; am 16. das 1. Bataillon nach Scheersrade, das 2. Bataillon nach Rundshagen, und ein Theil der Jäger-Compagnien nach Klein-Berkentien. Am 27. Novbr. ging das Regiment nach Kronsförde und Krummesserbaum, und die Jäger-Compagnie ward nach Nieder-Bussau beordert; am 2. Decbt. zog sich das Regiment auf Groß-Wesenberg zurück, und marschirte am 3. Decbr. nach Oldesloe. Da der Feind rasch nachrückte, so ward am 4. Decbr. das 1. Bataillon unter dem Befehle des Oberstlieutenants v. Schaumberg beordert zum Recognosciren gegen Dänisch-Boden auszurücken; von hier wurden beim starken Nebel 2 Compagnien nach Steinhorst, und 3 Compagnien nach Siebenbäumen detaschirt. Die beiden ersten Compagnien griffen vor dem Dorfe 200 schwarze Husaren an, und zerstreuten diese, aber ein feindlicher Succurs von mehreren Bataillonen zwang die Compagnien zum Rückzuge; diese vereinigten sich auf dem Wege nach Boden mit den

Digitized by Google

übrigeu, und griffen vereinigt den Feind an, der eine bedeutende Niederlage erlitt. Als sie beim Rückmarsche zu ihrem Corps von dem Feinde verfolgt wurden, kehrte eine Abtheilung der Grenadier-Comp. und der Leibcomp. sich mit gefälltem Bajonnet gegen den Feind, welche darauf zurückblieb. Es wurden einige Gefangene gemacht, worunter sich ein verwundeter Schwedischer Major befand. An demselben Tage ward die Jäger-Compagnie nach der Rethwischer Mühle detaschirt, um die Jäger des Fühnschen Regiments abzulösen, und hatte am folgenden Tage ein kleines Gefecht mit dem Feinde, wobei aber nur ein Oberjäger verwundet ward. Am 6. setzten das 1. Bataillon seinen Rückmarsch nach Hamdorf und das 2. Bataillon nach Daldorf fort; am 7. kam das Regiment nach Preetz, am 8. nach Dorfgarden bei Kiel, wo es auf einer Anhöhe aufmarschirte um den Feind zu erwarten, da dieser aber nicht erschien, marschirte es weiter und langte am 9. in Gettorf an. Am 10. ging das 1. Bataillon nach Seheſtedt, und da das Oldenburgische Regiment den Feind nach mehreren Angriffen bereits aus dem Dorfe delogirt hatte, marschirte das Bataillon bei dem Dorfe auf, und vertrieb dann in Vereinigung mit andern Truppen den Feind, welcher sich auf dem Wege nach Osterrade zurückzog. Bei diesem Gefecht war es, wo eine Escadron der Mecklenburgischen reitenden Jäger von 120 Mann gänzlich aufgerieben ward, woran dieses Bataillon großen Antheil nahm. Gegen Abend ward der Rückmarsch nach Rendsburg angetreten, wo auch das 2. Bataillon, welches zur Bedeckung der Bagage detaschirt war, eintraf. Hier blieb das Regiment einige Zeit, und marschirte kurz nach dem Friedensschlusse, am 19. Jan. 1814 nach seiner Garnison zurück.

Bei der Erwähnung dieses Feldzuges darf es nicht übergangen werden, daß mehrere Officiere des Regiments sich auszeichneten, und daß dieses auch von

dem Könige durch Verleihung von Ordenszeichen belohnt ward, indem folgende Officiere das Ritterkreuz des Danebrogsorden erhielten: der Oberstlieutenant v. Schaumberg, Major v. Pristroph, die Capitaine v. Golowin, v. Seidewitz, v. Licht und v. Rambusch, die Lieutenante v. Kindt, v. Stockfleth, v. Schmidt und v. Dethlessen. Bei mehreren Gelegenheiten hat auch der commandirende General, der Prinz Friedrich dem Regimente seinen Beifall bezeigt.

1814. Da das Regiment die Bestimmung erhielt, unter dem Befehle des Generallieutenants v. Kardorf einen Theil des Hülfscorps zu werden, welches Dänemark zu der Armee der Alliirten stellte, so bekam es Marschordre. Die Stärke desselben betrug damals 1600 Mann, und das 1. Bataillon rückte am 10. März und das 2. am 11. aus der Garnison; am 14. März war der Staab in Stockelsdorf, am 16. in Mölln, am 17. in Lüneburg, am 19. in Salzhausen, am 20. in Ottersberg, und am 24. langte das 1. Bat. und am 27. das 2. Bat. in Bremen an. Am 28. März hielt der Generallieutenant, bei Bremen eine Musterung über das 1. Bat. Am 7. April marschirte das Regiment nach Bassum, am 10. von da über Diepholz und Rohmte nach Osnabrück, am 12. nach Oster- und Wester-Bevern, und am 13. nach Münster. An diesem Orte erhielt das Regiment Befehl den Rückmarsch anzutreten, und kam am 25. April in Neustadt an, wo es in der Umgegend einquartirt ward. Am 10. Juni marschirte das Regiment nach der Garnison zurück; das 2. Bat. marschirte durch Schleswig, und lag einige Tage in der Umgegend.

1815 erhielten das 1. Bat. des Regiments, und die Jäger-Compagnie die Bestimmung sich unter dem Befehle des Prinzen Friedrich, als Hülfscorps mit der alliirten Armee in den Niederlanden zu vereinigen, und formirte mit dem 1. Bat. des Regiments der Königin eine Halbbrigade. Es marschirte am 25. Juli

Digitized by Google

nach Altona, und nachdem das Bataillon am 31. Juli auf dem heil. Geistfelde Musterung gehalten hatte, ging es durch Hamburg, über die damalige Elbbrücke nach Harburg, und von da über Tostedt, Rothenburg, Bassum und Ottersberg nach Bremen; am 7. Aug. lag es in und um Sycke, am 12. marschirte es nach Quackenbrück, wo ein Theil des Bataillons am 19. Aug. in der Umgegend einquartirt ward. Am 14. Septbr. wurde wieder der Rückmarsch angetreten; am 18. war das Bat. in Bremen, am 26. kam es in Uetersen an, wo es 10 Tage rastete, und am 8. Octbr. in Krempe, wo es bis zum 18. Novbr. blieb, an welchem Tage es abmarschirte, und am 22. Novbr. wieder in Schleswig eintraf; am 12. Decbr. wurde die einberufene Mannschaft beurlaubt.

Am 31. Juni d. J. erhielt der Commandeur des Regiments Oberst v. Scriver das Ritterkreuz des Danebrogsorden, und in dem Jahre 1828 ward derselbe auch mit dem silbernen Kreuze dieses Ordens begnadigt.

1816 im Juni wurden die Beurlaubten eingerufen, welches auch in den folgenden Jahren, 1822 ausgenommen, gleichfalls geschah; in diesen Monaten wurden militairische Uebungen vorgenommen, und in den letzten Tagen die Musterungen gehalten, welche in diesem Jahre so wie 1817, 1819, 1824, 1826, 1828, 1830 und 1832 bei Danewerk, und 1834 bei Welspang, in der Nähe von Schleswig Statt fanden. In den Jahren 1818, 1820, 1821, 1823, 1825, 1827, 1829, 1831 und 1833 marschirte das Regiment, nachdem in der Garnison einige Tage exerciert war, nach Rendsburg, ward dort von dem Könige gemustert, und manoeuvrirte mit den dort versammelten Truppen bis Ende Juni, wobei es immer das Glück hatte, die allerhöchste und hohe Zufriedenheit zu erwerben.

1818. In diesem Jahre erhielt das Regiment neue Fahnen, da die alten in dem letzten Feldzuge

Digitized by Google

sehr gelitten hatten; Manche bedauerten diese Veränderung, da sich an die alten Fahnen erhebende Erinnerungen knüpften. Die Einweihung derselben ward am 14. Juni auf dem Platze, die Freiheit genannt, gehalten, und ein jeder Officier befestigte durch Einschlagung eines Nagels die Fahne an die Stange. Hierauf erhielt das Regiment eine Bewirthung und ein Tanzfest, woran viele Einwohner der Stadt Theil nahmen.

1822. Im Anfange dieses Jahres ward eine Regimentsbibliothek angelegt; ihre Gründung geschah durch geschenkte Werke; sie steht unter der Direction vierer Officiere und enthält über 700 Bände, größtentheils nach einer sehr guten Auswahl.

Am 27. Juni marschirte das Regiment nach Rendsburg, und vereinigte sich mit den aus mehreren Garnisonen zusammen gezogenen Truppen, um am 28. Juni dem Waldemarstage, bei Seheſtedt der Feierlichkeit beizuwohnen, mit welcher ein Denkmal des daselbst am 10. Decbr. 1813 erfochtenen Sieges eingeweiht ward. Die Truppen erhielten doppelte Löhnung, die Officiere wurden auf Königlichen Befehl mit einem Frühstück bewirthet, und darauf kehrte das ganze Regiment in derselben Nacht nach seiner Garnison zurück.

1822 ward bei dem Regimente eine Wittwencasse errichtet. Der jährliche Beitrag eines verheiratheten Unterofficiers ist nur 1 Rthlr. 6 ßl. jährlich, aber das Capital ist durch Geschenke, freiwillige Beiträge und gute Verwaltung schon bis zu 3500 Rthlr. angewachsen, so daß eine Wittwe, deren Mann seit der Entstehung des Instituts den Beitrag geleistet hat, eine jährliche Pension von 12 bis 15 Rthlr. erhält. Zu dieser Wittwencasse kömmt noch ein Reservefond, welcher 1450 Rthlr. beträgt; aus diesem Fond können Officiere Anleihen erhalten, welche durch monatliche Abzüge abgetragen werden.

Digitized by Google

1825 ward für dieses und das hier garnisonirende Leib-Regiment Cürassiere eine Schule unter dem Namen Garnisonschule errichtet, worin die Kinder der Unterofficiere unentgeldlich im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Geschichte, so wie in der Gymnastik Unterricht erhalten. In der mit dieser Anstalt verbundenen Handarbeitsschule werden die Töchter der Unteroff. in den nothwendigen weiblichen Handarbeiten, und die dazu fähigen, in feineren weiblichen Arbeiten unterrichtet.

Das Regiment hat auch eine Bildungsanstalt für Unterofficiere, wie allgemein in der dänischen Armee, die, wenn sie mit dem practischen Dienste gleichen Schritt hält, sehr großen Nutzen hat.

In dem Jahre 1828 erhielt der verdienstvolle Bataillonscommandeur Oberstl. v. Lützow, der Sohn des vormaligen Chefs, das Ritterkreuz des Danebrogsorden, und im Jahre 1836 das silberne Kreuz desselben Ordens.

1831 am 12. Juni ward ein Detaschement des Regiments von 2 Lieut., 6 Unteroff. und 60 Mann nach Friedrichsort gesandt. Am 26. Juli wurden unter dem Befehl des Capt. v. Schröder, 4 Lieut., 8 Unteroff. und 100 Mann dieses Regiments, mit denen ein Detaschement von 3 Lieut., 6 Unteroff. und 80 Mann vom Oldenburgischen Infanterie-Regiment verbunden ward, zum Quarantaine-Cordon nach der nordöstlichen Küste des Herzogthums Schleswig gesandt, welche am 30. Decbr. wieder in die Garnison einrückten. Am 3. Septbr. ward ein zweites Detaschement von 5 Lieut., 20 Unteroff. und 157 Mann zu demselben Zwecke nach Wagrien commandirt.

Am 24. Septbr. erhielt das Regiment Befehl nach Rendsburg zu marschiren, und in der Garnison blieben unter dem Capt. v. Eyben, 1 Lieut., 7 Unteroff. und 185 Mann zurück.

Am 1. Novbr. marschirte das Regiment aus Rendsburg, um einen Quarantaine-Cordon längs der Eider

Digitized by Google

zu ziehen. Während der Dauer dieses Cordons lag der Staab des 1. Bat. in Tönning, und der des 2. Bat. in Coldenbüttel; am 11. Decbr. traf das Regiment wieder in die Garnison ein, und am 15. Decbr. wurden die Freileute entlassen.

Der Plan zur Errichtung einer Spar- und Leihcasse ward am 1. April 1832 von dem Chef des Regiments genehmigt, und dieses Institut hat bis jetzt einen sehr erwünschten Fortgang; zufolge des 4. Jahresberichtes sind bei der Casse über 1000 Rthlr. belegt. Die Ueberschüsse der Casse, welche jetzt 60 Rthlr. betragen, sollen, wenn dieser Fond sich vergrößert hat, zu einem für das Regiment nützlichen Zwecke verwandt werden.

Am 25. Jan. 1834 erhielt der Chef des Regiments, Generalmajor v. Scriver den gesuchten Abschied, und unter demselben Dato ward der Commandeur des 1. Bataillons des Leib-Regiments der Königin, der Oberst v. Dudden zum Chef des Regiments ernannt.

Am 10. Juli 1836 ward ein Commando, bestehend aus dem Capitain v. Rambusch, dem Lieutenant v. Suhr, 5 Unteroff. und 50 Mann, zur Unterstützung polizeilicher Maaßregeln nach Lunden in Dithmarschen commandirt.

Am 1. Octbr. 1836 hatte das Regiment das Glück, Se. Durchlaucht den Landgrafen und Feldmarschall Friedrich von Hessen-Cassel wiederam zum Chef zu erhalten, wogegen der bisherige Chef, der Oberst v. Dudden, an dem das Regiment ebenfalls einen ausgezeichneten Befehlshaber verlor, zum Chef des Holsteinischen Infanterie-Regiments, und zum Commandanten in Rendsburg ernannt ward.

Seit der Errichtung des Regiments haben folgende Officiere bis zum Jahre 1836 darin gestanden:

Se. Durchlaucht der Landgraf Friedrich zu Hessen-Cassel, Oberst v. Kaltenborn, Oberst v. Wildenrath, Oberst v. Waltersdorf, Oberst v. Bechtolsheim, Gene-

Digitized by Google

rallieutenant v. Lützow, Generalmajor v. Bahrendorf, Generalmajor v. Scriver, Oberst v. Dudden, als Chefs oder Commandeure des Regiments; ferner die Obersten v. Schaumberg, v. Moltke, v. Bechtolsheim und v. Lützow; die Oberstlieutenante v. Wardenburg, v. Hein, v. Rohwedder, Graf v. Rantzov, v. Schreibvogel, v. Blücher und v. Schultze; die Majore v. Rodenburg, v. Boek, v. Brakel, v. Leuenfeld, v. Flink, v Keith, v. Normann, v. Harbou, v. Wyneken, v. Matheson, v. Holten, v. Brömbsen, v. Pristroph, v. Qualen, v. Golowin, v. Seidewitz und v. Licht; die Capitaine v. Knuth, v. Meley, v. Heinson, v. Hein, v. Römer, v. Heidtmann, v. Hommel, v. Matz, v. Wegener, v. Gyldenfeld, v. Wedderkop, v. Colditz, v. Both, v. Heubsch, v. Gyldencrone, v. Ries, v. Leschly, v. Tillisch, v. Woltelen, v. Huth, v. Tellequist-Buttler, v. Hartwieg, v. Späth, v. Muderspach, v. Heidecker, v. Schmidt, v. Flemmich, v. Munderloh, v. Rambusch, v. Zimmermann, v. Eyben sen., v. Eyben j., v. Jensen, v. Tholen, v. Kindt, v. Schröder, v. Kierulf, v. Janssen, v. Weyhe und v. Dethleffsen; die Lieutenante v. Holstein, v. Schröder, v. Steenersen, v. Petersen, v. Wangenstein, v. Sieden, v. Mecklenburg, v. Kirchner, v. Otken, v. Schielderup, v. Hempel, v. Moritz, v. Ahlefeld, v. Schrödter, v. Ries, v. Rein, v. Witzleben, v. Lübbers, v. Bernstorf, v. Bech, v. Müller, v. Boek, v. Mushardt, v. Wimpfen, v. Hedemann, v. Justi, v. Bielke, v. Gall, v. Thaulov, v. Kotzau, v. Sievers, v. Avemann, v. Osterhausen, v. Prip, v. Lennep, v. Falkenberg, v. Wissel, v. Seidewitz, v. Brockdorf, de Coudrées, v. Clausson, v. Andersen, v. Theis, Cederfeldt de Simonsen, v. Levetzov, v. Mansbach, v. Lüders, v. Reichwein, v. Beichmann, v. Schumacher, v. Lachmann, v. Quernheim, v. Gandrup, v. Unzer, v. Scriver, v. Myohl, v. Segelcke, v. Hedemann, v. Rummelhof, v. Wulfsdorf, v. Stemann, v. Stock-

fleth, v. Landsmann, v. Schmidt, v. Suhr, v. Holstein, v. Scheel, la Cour, v. Kauffmann, v. Krabbe, v. Neve, v. Amle, v. Thedens, v. Meyer, v. Müller, v. Baller, v. Müller, v. Burdorf, v. Fisker, v. Moltke, v. Krieger sen., v. Krieger j., v. Tiedemand, Graf v. Holck, v. Kirchner, v. Holm, v. Hein, v. Möller, v. Setzkorn, v. Lützow, v. Salchow, v. Dudden, v. Görtz, v. Klingsei, v. Magens, Graf Ulrich v. Baudissin, v. Rosen, v. Myhre und v. Rothe.

XXVI.

Die democratischen Institute in den Herzogthümern.

Eine publicistische Skizze. Von dem Herausgeber.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die democratischen Einrichtungen in den nordamerikanischen Freistaaten einen immer zunehmenden Einfluß auf Frankreich ausüben. Englands, Frankreichs und Norwegens politische Institutionen, welche sich in einzelnen Zweigen dem Staatsrechte Nordamerikas am meisten nähern, sehen wir andererseits als Beispiele einer vollendeteren repräsentativen Verfassung oft angeführt. Nordamerika aber und Rußland treten sich einander, als die Urstätten des absoluten Monarchismus und Democratismus, am schärfsten entgegen. An die politische Entwickelung dieser Staaten schließen sich die übrigen cultivirten Länder unverkennbar an. Aller höherer Gedankenkampf dreht sich um diese beiden politischen Gestaltungen der gebildeten Welt, indem die aristocratischen Staatselemente bald anerkannt, bald angegriffen werden. Dies ist die vielfach besprochene Principienfrage, welche die eminenten Geister der Zeit bewegt. Es handelt sich hier nicht um ein Stückchen Land, nicht um den Ehrgeiz eines Regenten, nicht um die oft

selbstsüchtigen Pläne der Demagogen. Ob die Autocratie, die absolute Selbstherrschaft oder die Democratie vorzuziehen, ob das aus ihnen entwickelte Staatsrecht mit dem socialen Leben in seinen religiösen, kirchlichen, sittlichen, künstlerischen und industriellen Richtungen dergestalt in Einklang zu bringen sei, daß bei der größten individuellen Freiheit, doch die Idee des Ganzen als des Alles Vereinigenden nicht in den Hintergrund trete, ist die eigentliche Aufgabe, an deren Lösung die Partheien arbeiten, wenn wir anders den ehrlichen Gedankenkampf der Zeit richtig verstehen und alle ihre Extreme in That und Wort unbeachtet lassen, oder sie von diesem Gesichtspuncte aus nur würdigen. Haben jene politischen Gestaltungen einen unverkennbaren Einfluß auf das germanische Europa, so wird es fast ein Bedürfniß, die concrete Entwickelung beider Principien in jedem einzelnen Lande näher ins Auge zu fassen *). Denn diese wird bei einer gerechten Beurtheilung öffentlicher Charactere sowol, als ausgesprochener Wünsche und Anforderungen immer ein unpartheiisches, beachtungswerthes Zeugniß sein. Was im Sinne der stabilen, der absoluten monarchischen Principien liberal, ja vielleicht democratisch heißt, unvereinbar mit dem gangbaren Regierungssysteme erscheint, dürfte, genau betrachtet, nur die consequente Folge gegebener Thatsachen sein, die sich als das fernere Resultat der eingetretenen Entwickelung fortbildend darstellt.

Niemand kann es verkennen, daß das monarchische Königsthum des 18. Jahrhunderts ein anderes ist, als das des 19. Jenes ging hervor aus der Auflösung der mittelalterlichen aggregirenden landständischen Verfassung, indem durch den westphälischen Frieden die

*) Wir werden in einem zweiten Artikel, die monarchischen und aristocratischen Institutionen in den Herzogthümern darzustellen versuchen.

Digitized by Google

Territorialmacht der Fürsten anerkannt worden war, als diese Macht die absolute Gewalt der Stände brach*). Die Monarchie hatte die Aufgabe die Staatseinheit zu begründen. Da aber die allgemeine Bildung noch nicht so weit fortgeschritten war, daß das einigende Rechtsgesetz von Allen — durch ihre Repräsentanten — gefunden, als das Höhere und Vernünftige erkannt werden konnte, Tausende noch in der Leibeigenschaft des Leibes und Geistes lagen, so war der Fortschritt gegen die frühere Zeit bedeutungsvoll, daß alle Interessen sich endlich in dem Staatsoberhaupte concentrirten. Durch die früheren staatsrechtlichen Zustände war indeß keine wahre Einheit zu begründen. Deshalb traten neue Institutionen hervor. Der Wille des Herrschers ward ausgeübt durch Beamte. Es bildete sich die Beamtenmacht. Die Principien der Regierung und der Verwaltung mußten einstimmig, perpetuirend sein, weshalb die Collegialverfassung eintrat. Mit ihr war die Unverantwortlichkeit verbunden, weil die Collegien in den, ihrem Ressort unterworfenen Sachen selbst das Richteramt handhabten. Als unmittelbare Vertreter des Regenten konnten sie nicht strafbar erscheinen; wol aber konnten durch sie wiederum durchgreifende Regierungsmaximen verwirklicht werden. Die Monarchie wurde deshalb auf eine hierarchische Beamtenverfassung gestützt; denn obwol die Diener der Regierung die Pflicht überkommen hatten, auch für das Beste der Unterthanen zu sorgen, handelten sie nur als Werkzeuge des absolut höchsten Willens hienieden; mithin im Interesse des Monarchen. Dieß war na-

*) In der Wahlacte von 1588 drohten z. B. die schleswig-holst. Stände noch, wenn über Zuversicht der Privilegien nicht gehalten würden, daß alsdann eine ehrbare Landschaft ihrer Eyde und Pflichten erlassen, und diese ergangene Wahl nichtig sein soll. Lackmann, Einl. zur Schl.-Holst. Gesch. II. S. 25.

Digitized by Google

türlich. Der Beamte war Diener der Regierung, denn er hatte der Gnade des Fürsten das Amt zuverdanken. Gott hatte dem Fürsten durch Geburt die Krone gegeben, mit dieser das Land und als Zugabe die Menschen, weil diese theilweise Leibeigene waren. Ihm war Schutz und Leitung über dasselbe anvertraut. Ausgeübt ward solches durch die Diener der Krone, die auch in ihrer Amtskleidung mit Perrücken und Haarbeuteln, Escapin und Degen geziert als ein ganz eigenthümliches Menschengeschlecht erschien. Gingen diese in die Maximen der Regierung, die nach den landständischen Principien dem Volke als gegenüberstehend betrachtet wurde, ein, so wurden sie als treue Diener angesehen, und nun noch außer jenen Abzeichen besonders kenntlich gemacht durch Orden. Gleichwie die Beamten, nach der kirchlichen in sich geschlossenen Hierarchie eine Stufenreihe darstellten, so mußte der Orden auch ein solches Stufensystem bilden. Außer diesem Ringe, woran die Einzelnen gehalten wurden, traten nun noch die Titeln hinzu, indem diese ebenfalls in Rangclassen höherer und niederer Art geschieden wurden. Es waren monarchische Institute, um der gebornen Aristocratie, aus der der Monarch einst hervorgegangen, ein Gegengewicht zu geben, die Macht derselben zu neutralisiren und sie mit dem absolut-monarchischem System zu verschmelzen. Indem aber der Sohn des Landmannes und des Bürgers mit dem Adelichen auf eine gleiche, oft auf eine höhere Rangstufe gestellt ward, ja oft ihn überflügelte und durch den Orden eine Fürsten-Ehre erlangte, die jenem nicht immer zu Theil ward, war der erste Schritt zu einer democratischen Tendenz gethan. Doch ist es eine Erfahrung, die sich immer wiederholt, daß, sobald diese überwiegend wird, die absolute Monarchie den Adel wieder hebt, so daß, kann sie ihm nicht immer Orden ertheilen, ihn doch vorzugsweise in ihre Hierarchie und ihre Titulaturen einführt und wo möglich an die Spitze

Digitized by Google

des Volkes stellt. Befestigt ward aber die Monarchie des 18. Jahrhunderts vornämlich durch das Militair. Der Regent, einst wegen seiner persönlichen Tapferkeiten als der Erste unter den Ersten zum Herrscher erwählt, trug diese Erinnerung als Militairchef in die absolute Monarchie über und räumte dadurch den militairischen Tugenden, Verdiensten und Würden die erste Stelle ein, so daß das Civilbeamten-Personal als Befehlshaber angesehen wurde *). Die auswärtigen Verhältnisse der Staaten waren zugleich der Art, daß sie große Militairmassen bedurften. So wie das alte europäische Völkerrecht zu Grunde gegangen war, die Staaten in ihrer Individualität mehr hervortraten, desto spröder standen sie sich einander gegenüber. Das große kirchliche Verhältniß, so wie die lateinische Sacralsprache hörte auf. Die Staaten traten durch ihre volksthümlichen Sprachen einander schärfer entgegen. Sie schlossen sich ab durch Zölle; waren fremd in Beziehung auf den Decem, trieben ihr loses Gesindel über die Grenze, waren eifersüchtig auf Erfindung in der Industrie jeglicher Art, die sie als Geheimnisse bewahrten, ließen ihre Armen die Welt durchbetteln, auf der Landstraße aussetzen und verhungern. Die Organisation des Militairs, die Beamtenhierarchie, das Titelwesen und die Orden mußten nothwendig das Princip der Ehre und des Ehrgeizes erwecken.

Alle tragischen Momente, die in völkerrechtlicher, wie in staatsrechtlicher, ja auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht die Monarchie des 18. Jahrhunderts erschüttert

*) So heißt es z. B. wie vielfach, in der Verordnung vom 20. Febr. 1712, fügen allen und jeden Unsers Fürstlichen Hauses Ambt-Leuten, Stallern, Land-Voigten, Richtern und Inspectoren, Land- und Amt-Schreibern, Hardes- und Kirchspiels-Voigten, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, wie imgleichen allen andern Befehlshabern dieser Fürstenthümer Schleswig und Holstein ꝛc.

haben, beruhen auf diesem Triebe. Rußland stürzte seine Czaare und deren Günstlige, weil andere ihre Stelle zu erringen strebten. Die Kämpfe Ludwig XIV. gingen auf Ländervergrößerung. Der Ehrgeiz lockerte das Band der Reichsverfassung, Preußen bildete sich zum Königreiche. Die letzte Spitze dieses Systems im Westen Europas betrat Napoleon, durch den aber zugleich die Neuzeit dort begründet ward. Welches Ringen und Streben nach Bedienungen, nach Orden und Titeln im Innern der Staaten! wodurch das alte Geschlecht der Gegenwart noch mit der erlöschenden Vergangenheit zusammenhängt. Durch jene Auszeichnungen traten die Honoratioren hervor und bildeten eine neue Aristocratie. Wird auch ein Amt gesucht, um Brod zu haben, so werden auch Aemter erstrebt, Titeln erbeten, um zu glänzen, um den Ehrgeiz zu befriedigen. Es werden die Cassen geplündert, bestohlen, um in der Beamtenaristocratie zu glänzen, als Beamter über den Bürger im socialen Leben hervorzutreten, so daß Titeln und Orden fast keine andere Aufgabe mehr haben, als den Ehrgeiz zu sättigen. Die Staatswirthschafter des vorigen Jahrhunderts hatten den Ehrgeiz, das Wohlwollen der Fürsten zu gewinnen, indem sie ihnen durch die Verwirklichung ihrer Systeme volle Cassen versprachen. Nicht die Ehre, sondern auch der Ehrgeiz regiert das absolute Königsthum.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Staaten, mußte eine Rückwirkung auf das Innere derselben ausüben. Militair- und Civiletat trennte sich anfangs sehr scharf; die Collegien und ihre Verwandten nicht minder; man sonderte und concentrirte sich, sammelte selbstständige Fonds, regierte und verwaltete willkürlich in seinem Ressort und, obwol die Kirche als eine Staatsanstalt erschien, gab die Consistorialverfassung doch der Geistlichkeit eine isolirte Gestalt wieder. Der alte Separationsgeist der Gemeinden gegen einander dauerte fort und steigerte sich bei Ausübung einer christ-

Digitized by Google

lichen weltbürgerlichen Tugend, bei Versorgung ihrer Armen, bis zur Entmenschlichung! Aber die Gemeinheiten hörten auf; jeder nahm für sich seinen Acker. So geschah ein großer Schritt zur Selbstständigkeit. Das Bewußtsein seines eigenen Werthes, das Streben sein Ich geltend zu machen, mußte, selbst im Kampfe gegen die Rechtfertigungslehre, zur Anerkennung der übrigen führen; so lößten sich die Bande der Leibeigenschaft. Persönliche Freiheit mit einem eigenen Grundstücke bildete von jeher die Grundlage der bürgerlichen Freiheit; bildet sie noch fast ausschließend. Denn geistiges Wissen mit dem dadurch erzielten Erwerb ist bis jetzt fast überall in politischer Hinsicht unberücksichtigt geblieben. Frei ist der Boden, aber nicht, solange derselbe mit Feudallasten beschwert ist. Die Gemeinden, aus freien Grundbesitzern bestehend, streben nach selbstständiger Organisation und eigner Verwaltung des Gemeindewesens. Es ist die nothwendige Folge jener persönlichen Befreiung aus der Leibeigenschaft. Weil wir den Geist der Geschichte zu begreifen streben und ihre Thatsachen consequent entwickeln, sind wir deshalb der Monarchie gefährlich? Oder werden nicht vielmehr diejenigen sie ganz zu Grunde richten, die diese consequente Entwickelung hemmen wollen und so den geistigen Bildungstrieb, welcher sich zu organisiren strebt, zu phantastischen Gebilden treibt, weil ihm kein Nahrungsstoff zur Entwickelung seiner Selbstständigkeit dargeboten wird? Persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitz ist die wesentliche Grundlage staatsbürgerlicher Freiheit. Aber nicht bloß die Person soll frei sein, sondern auch der Geist. Damit er dies werde, ist ein zwiefaches nöthig. Der Mensch schafft nicht bloß aus sich. Wir bedürfen einer Anregung von Außen. Aber diese würde nichts nützen, wäre das Innere nicht dazu gestimmt, nicht empfänglich gemacht. Diese Stimmung geht aus der Entwickelung des gei-

Digitized by Google

stigen Vermögens hervor. Die Kirche befreite nur die Seele durch Verheißungen und Tröstungen von den Banden der Sünde, obwol sie, wenn es ihr nöthig schien, ihn wieder ins Fegefeuer oder in die Hölle hinabstürzte. Diese Emancipation und Knechtschaft konnte so lange dauern, als ein Theil der Menschen frei, ein Theil Leibeigen war. — Mit dem Eintritt der persönlichen Freiheit mußte diese Lehre der früheren Jahrhunderte wanken, und wird vor der wahren Befreiung des Geistes ganz schwinden, weshalb die Orthodoxen so sehr gegen die Autocratie des Geistes angehen und das Gnadensystem der Vergangenheit aufrecht zu halten suchen. Die Schuleinrichtung in unserem Lande, obwol sie noch viel, sehr viel zu wünschen übrig läßt, hat indeß den Grund zur Befreiung des Geistes gelegt. Das Innere wird empfänglich und gestimmt, geistiges Leben in allen Beziehungen und Erscheinungen von außen aufzunehmen. Die Masse war einst nur empfänglich zu glauben, was ihm als Höheres gegeben, oder zu thun, was ihm befohlen war. Selbst zu denken, und das Aufgenommene prüfend selbst zu gestalten, vermochte, durfte und wagte sie nicht. Die Regierung hat durch den Schulunterricht die Möglichkeit der Reception in allen Beziehungen des geistigen Lebens gelegt. Sie hat bei diesem democratischen Principe die Initiative ergriffen und ist dadurch mit der stabilen Geistlichkeit und dem alten Adel in Opposition getreten. Welche Folge hat diese Thatsache? Indem sie dem Geiste Aller die Möglichkeit gibt, alle geistigen Tendenzen in sich aufzunehmen, verstattet sie die Anforderung, daß auch alle Erscheinungen dem empfänglichen Geiste dargeboten werden mögen, damit sich eine aufgeklärte öffentliche Meinung bilde. Eben deshalb machen diejenigen, welche wahrhaft und nicht bloß durch Einlieferung von Tabellen und Berichten für die Entwickelung der Schule streben, auch auf Preßfreiheit

Anspruch, auf ein Gut, welches den Herzogthümern gegeben, die Aufhebung der Leibeigenschaft zur nächsten Folge hatte. Wir haben unsere Schule eine Institution genannt, welche das democratische Princip anerkennend befördert. Als Zweck derselben ist die Erweckung und Entwickelung der edelsten Kräfte im Menschen genannt *). Es soll in der Schule die gesammte Jugend beiderlei Geschlechts Gelegenheit finden, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche zu einer christlich-religiösen und sittlichen Bildung Aller unentbehrlich und zu einer zweckmäßigen Vorbereitung auf das künftige bürgerliche und häusliche Leben und Wirken, allgemein nothwendig und dienlich sind u. s. w. Wenn die Entwickelung und Erweckung der edelsten Kräfte im Menschen für Alle als Zweck der Schule genannt wird, und sie religiös-sittliche und bürgerlich-häusliche Bildung beabsichtigt, so kann es nicht fehlen, daß auch für diejenigen, welche sich dem Studium der Wissenschaften nicht eigentlich widmen, Veranstaltungen getroffen werden müssen, in welchen sie für ihre künftigen Lebensverhältnisse höhere Bildung erhalten können. Wenn z. B. auch sogar die angeführte Schulordnung dies als ihr Ziel mit aufstellt; so wissen wir doch Alle, daß weder die gelehrten noch Bürgerschulen das leisten, was sie in dieser Hinsicht leisten sollten. Wenn neben dem religiösen Unterrichte die Natur Anspruch macht, daß auch ihre Erscheinungen vernommen und begriffen werden, so sehen wir in den meisten Schulordnungen 1 oder 2 Stunden für diesen Unterricht aufgenommen. Allein so kann die Schule, sagt ein Theil der Staatsangehörigen, unsere gerechten Ansprüche nicht befriedigen. Die Gewerbtreibenden, welche den sogenannten Realunterricht fordern, stellen die consequente Anforde-

*) Vgl. z. B. Schulordnung für den Flecken Heide vom 22. Septbr. 1828.

Digitized by Google

rung an die Schule, daß die Naturwissenschaft für sie die Hauptsache sei; die neueren Sprachen nur Mittel, um die Resultate der Naturwissenschaften etwa am Ort und Stelle ihres Hervortretens selbst zu prüfen. Wenn es nun nicht zu läugnen ist, daß die Hauptzweige jener Wissenschaft, die mathematischen und technologischen Wissenschaften, die Mechanik, Chemie, vorzugsweise den Verstand in Anspruch nehmen, und diese in Bezug auf bürgerliches und häusliches Wirken und Fortkommen getrieben werden, so haben sie doch auf der andern Seite die Folge, daß Vorurtheile und Aberglauben immer mehr schwinden, daß die durch sie herbeigeführte Aufklärung eine ganz andere als die des 18. Jahrhunderts ist, daß die geistigen Kräfte des Menschen, namentlich die producirenden und erfinderischen immermehr anerkannt werden, und bei der dadurch herbeigeführten geistigen Ausbildung eine bürgerliche Gleichheit bewirkt wird. Geht ferner die Regierung einer ständischen Verfassung von dem Gedanken aus, daß der große Grundbesitz, der städtische und der kleine Grundbesitz durch ihre Inhaber vertreten werden sollen, wie dies bei uns der Fall ist, so hat sie selbst sich die Aufgabe gestellt, diesen Vertretern nun auch die Möglichkeit zu verschaffen, die Kenntnisse zu erwerben, die nöthig sind, um im Interesse des Landes, der Regierung und des Volkes zu sprechen, Rath zu ertheilen, Anträge zu stellen. Um dies zu können, dazu gehören geographische, geschichtliche, staatsrechtliche und staatsöconomische Kenntnisse. Die Anfangsgründe können höhere Bürgerschulen wol geben. Empfänglich kann der Geist gemacht werden für alle diese Seiten des Wissens. Gelehrt kann werden, was geschichtlich vorhanden; das Werdende aber lehrt nur das Leben selbst; die Kunde von dem Fortgang der Entwickelung der einzelnen Zweige dieses Wissens für bürgerliche und politische Bildung, — ohne deren Aufnahme der Geist

stabil und die Gegenwart nur von dem Standpuncte der Vergangenheit beurtheilt wird, — gewährt die Presse. Sie bildet die höhere Schule, in den wir — so vorbereitet — ohne Gefahr treten können. Die allgemeine Intelligenz ist die Lehrerin. Der so vorbereitete Geist wird seine edelsten Kräfte durch sie entwickeln. Daß die Preßfreiheit eine democratische Institution ist, kann nicht bezweifelt werden. Die Herzogthümer besitzen sie dem Rechte nach. Wer sie nimmt, dürfte sich ein herostratisches Denkmal für Zeit und Ewigkeit setzen. Sie sammelt die Intelligenz auf dem öffentlichen Forum zur Besprechung, Vorbereitung und Entwickelung der materiellen und geistigen Bestrebungen der Zeit. Auf ihrem Forum erscheinen nicht, wie einst auf dem Comitium, bloß geschlossene patricische Geschlechter, sondern auch der freigelassene römische Bürger, ja der Plebs jeglichen Standes. Wie können wir uns daher wundern, daß das meistens lose und oft leichtfertige Geschlecht der Wochenblätter und der Broschüren mitspricht. So lange die Regierung jene durch Privilegien monopolisirt, stempelt sie sie zu Canzelrednern fürs gemeine Volk! Doch andrerseits gleichen sie auch den Zugvögeln, die in unwirthbare Gegenden manches Saamenkorn bringen, zu denen weder das 20bogige Werk noch das gereiftere Wort dringt. Deshalb aber ist es widernatürlich, die gesetzliche Preßfreiheit, diese freisinnigste Institution unsers Landes durch administrative Maaßregeln zu unterdrücken. Und dieß wird es um so mehr, als fortwährend die Schule immermehr organisirt wird. Deshalb ist es auch beklagenswerth, daß der Königliche Commissarius durch sophistische Gründe diese Institution auf dem schleswigschen Landtage bekämpft hat. Kein Staatsmann sollte zu solchen Mitteln seine Zuflucht nehmen müssen. Denn da jeder, das Gesetz in der Hand, ihn zu widerlegen im Stande ist, so wird bei jener Verfahrungsweise zu leicht der Character des Staats-

mannes gefährdet. Denn er scheint seine wahrhafte Ueberzeugung, die er in einem constitutionellen Staate auszusprechen die Pflicht hat, zu verläugnen. Die Regierung und die Volksvertreter können verschiedener Ansicht sein; aber dann müssen beide von dieser ernstlich durchdrungen sein. Höpp kennt unsere Verfassung zu gut, um nicht selbst gefühlt zu haben, daß er Worte sprach, die sein klarer Geist, nach der bestehenden Gesetzgebung, verwerfen mußte. Eben so war auch Oerstedt gewiß nicht von dem überzeugt, was er hinsichtlich der Oeffentlichkeit auf der wiborger Ständeversammlung geäußert hat. Ja vielleicht bringen seine gesprochenen Worte uns um die Oeffentlichkeit, die so allgemein gewünscht, der König, im Geiste der ins Leben gerufenen Institutionen, dem Lande wol bestimmt gewährt haben würde. — Daß wir keine erste Kammer besitzen, daß die Landleute und die Städter aus sich selbst ohne Wahlcollegien Abgeordnete zu wählen haben, ist ein democratisches, wenn gleich beschränktes Princip. Aber dies ist wiederum eine Thatsache, die zu höheren Fortschritten auffordert. Wo jene beiden Classen als politisch mündig anerkannt sind, da folgt, daß sie auch auf eine freie Gemeindeverfassung Anspruch machen dürfen. Mehrfach existirte eine solche bei uns auf altgeschichtlichen Basen ruhend. Ein Stück derselben enthalten die ökonomischen Stadtsregulative, insoferne als die Bürgerschaft ihre Deputirten selbst wählt. Ja das Jahr 1830 war die Ursache, daß nach dem allgemeinen Gesetze über die Organisation der Communeeinrichtungen die Stände selbst beschließen können. Das sind Thatsachen. Die liberale Fraction will von diesen Thatsachen aus, im Zusammenhange mit den übrigen freien Institutionen eine selbstständige liberale Gemeindeverfassung; die ihnen entgegenstehende Ansicht scheint auf halbem Wege stehen bleiben zu wollen. Man fürchtet die Emancipation der Gemeinden, als wenn durch jenes Bestreben der Staatsorganismus zu Grunde gehen würde

und bedenkt nicht, daß die Wohlfahrt und Sicherheit, namentlich der kleinern Staaten auf die möglichst freie Entwickelung im Innern beruht, da ihnen die Wirksamkeit nach außen nicht in dem Maaße zusteht, wie den größeren Staaten. Wo aber immer nur Bruchstücke gegeben werden, sieht man auch immer nur Fragmente und diese drängen sich als neue Zierrathen allerdings gar wundersam aus dem alten Gebäude hervor. Der Geist einer einheitlichen durchgreifenden Reform fehlt in den Anordnungen unserer Regierung. Die zwiefache Verfassung der dänischen Monarchie, bei dem Bestreben heterogene Volkszustände enger zu verbinden, mag Schuld mit daran sein. In Einzelheiten können wir etwas leisten; etwas Ganzes zu geben, dafür fehlt der schaffende Genius; vielleicht daß die Wenigen, die von seinem Hauche beseelt sind, sich mit ewigen Minutien abquälen oder sich auch in denselben zu sehr gefallen und, von der Idee der Centralisation befangen, glauben, Alles selbst kennen und bestimmen zu müssen. — Diese fragmentarische Natur zeigt auch die schleswig-holsteinische Literatur. Je kaleidiskopartiger ein Blatt redigirt wird, desto größer ist dessen Absatz. Zusammenhängende Werke sind seltene Erscheinungen bei uns. — So gewiß das Zeichen der Ehrenlegion im französischen Kaiserreiche eine democratische Institution war, so gewiß ist es auch der Danebrogsorden nach der Fondation von 1808. Doch wer kann sagen, daß wir die Unwahrheit reden, wenn wir behaupten: daß derselbe im Volke seine wahre Bedeutung verloren habe, weil sich jetzt fast immer mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, wer nun in der Staatshierarchie an der Reihe ist mit einem Orden, als einem Gnadenzeichen, geschmückt zu werden? Wie erhebend, wie auffordernd für jedes Streben sind die Königlichen Worte von 1808! Wenn hierin für jeden der Orden geöffnet ward ohne Zeit nnd Dienstalter, so wurden dadurch die Verdienste Aller zu Concurrenz aufgerufen.

Digitized by Google

Das war democratisch in einer Monarchie von 1808! — Es gibt außer dem Angedeuteten noch mehrere Institutionen in unsern Herzogthümern, denen ein democratisches Princip zum Grunde liegt. Wir führen namentlich die öffentliche Gerichtspflege, die Organisation der Schulcollegien, — die aber bei der neuen absoluten Gewalt der Schullehrer und der Administrativ-Justiz in ihrer liberalen Tendenz zerstört ist, — die Emancipation des Armenwesens von der Kirche, und dessen Erhebung zu einem Zweige der Communalverfassung, die Theilung des Grund und Bodens, das volle freie Eigenthum, wodurch der Bauer vom Adel sich nur durch die Größe des Besitzes unterscheidet, die Errichtung vielfacher selbstständiger Vereine, die das religiöse (Bibelgesellschaft), das sittliche (Dienstbotenverein), das industrielle (Gewerbevereine), das wissenschaftliche (der historische und Alterthümer-Verein), das rein vaterländische (die patriotische Gesellschaft), das commerzielle (Chaussee-Vereine), das landwirthschaftliche (die landwirthschaftlichen und Rennvereine) Leben betrifft. Alle diese Elemente, voll democratischer Principien in Bildung und Zweck, sind unläugbare Thatsachen. Sie greifen mächtig in die Gestaltung und Bildung der Herzogthümer ein. Sie gleichen Organismen, und sind theilweise noch Embryonen, die sich vollständig gestalten wollen, welche Auswüchse erzeugen werden, sobald man dem Bildungstriebe nicht freien Lauf und ihn sich selbst regeln läßt. Diese Erzeugnisse des Jahrhunderts sind nicht mehr zu vertilgen. Sind sie auch noch ohnmächtig, weil ihr inneres Lebensprincip noch nicht ins klare Bewußtsein des Volks übergegangen ist, so bilden sie doch die neuen Organe für die aus den Banden der Leibeigenschaft zur Selbstständigkeit und Freiheit erstandene Menschheit. Werden sie im Zusammenhange entwickelt, so findet der Geist in ihnen seine wahre Heimath. So wenig der physische Mensch sich wieder in die Leibeigenschaft zurückstoßen, die Seele sich wieder von der

Vorstellung bewältigen läßt, daß sie von Haus aus sündig sei, das Gemüth sich von den Klängen der Minnesänger und den geßnerischen Idyllen einlullen läßt, eben so wenig wird der industrielle Geist in die Abgeschlossenheit der Zünfte, der künstlerische in die bloß christlich-religiösen Vorstellungen, der politische in das absolute Königsthum sich zurückbringen lassen. Neben der Aristocratie, der Militair- und Beamtenmacht bildet sich die Macht der Staatsgläubiger. Da die Schulden groß, der Staatscredit nicht mehr auf das unbewegliche Vermögen ruht, die Ausgaben nicht aus dem Vermögen der Krone, sondern durch gleiche Vertheilung der Lasten aufgebracht werden, so nehmen die Kapitalisten indirecte an der Staatshaushaltung Theil und wollen es directe durch steuerbewilligende Stände! Alle Staatskunst der betretenen Entwickelungsperiode unserer Zeit scheint demnach für die germanischen Staaten die Aufgabe zu haben, — eingedenk daß die Geschichte nie stille steht, — das Königsthum des 19. Jahrhunderts mit den democratischen Institutionen in Harmonie zu bringen, da wir den Staat als einen ethischen Organismus, d. h. als eine lebendige Totalität auffassen, deren Theilen ein selbstständiges Rechtsleben einwohnt und durch deren rechtlich verbundenes Ganze ein freier Geist waltet, der sich immer als ein selbstständiger Theil des Ganzen weiß und als solche bethätigt. Dies ist der Standpunct, von dem, wie es uns scheint, alle repräsentative Wirksamkeit und alle Regierungsmaaßregeln beurtheilt werden müssen, weil es in anerkannter Wirksamkeit bestehende Thatsachen sind, und weil sich nur von diesem Standpuncte die vollendetere, sich in concreten Verhältnissen immer mehr entwickelnde Einheit des Staatsganzen darstellt, in welcher einerseits die Regierung, ohne daß sie sich als absolute Gewalt bethätigt, kräftig das Ganze und Einzelne durchdringt und andererseits der Wirksamkeit der Einzelnen und der Gemein-

Digitized by Google

den zur geistigen und materiellen Entwickelung selbstständige Freiheit gelassen ist. Ja wir glauben, daß, wer die Geschichte als Lehrerin nicht verschmähen und doch dem schaffenden Geiste in seinen neuern Entwickelungszuständen, die nach der Vergangenheit oft durchaus nicht mehr bemessen werden können, sein Recht angedeihen lassen will, diesen Standpunct in den mittleren Staaten Europas betreten muß, wenn er gerecht urtheilen, wenn er für sein Vaterland, im Interesse des Thrones und des Volkes rechtschaffen und ohne selbstsüchtige Zwecke handeln will. C. H.

Digitized by Google

XXVII.

Literatur.

Handbuch des Schleswig-Holsteiniſchen Privatrechts; von Dr. N. Falck, Etatsrath, Profeſſor u. ſ. w. Des dritten Bandes erſte Abtheilung. Auch mit dem Titel:

Die Gerichtsverfaſſung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein nach ihrer geſchichtlichen Bildung und jetzigen Geſtalt. Altona 1835. VIII. 320 S.

Unſer ausgezeichneter vaterländiſcher Schriftſteller hat die Literatur durch einen neuen mit Verlangen erwarteten Theil ſeines Handbuchs bereichert, deſſen Inhalt der zweite Titel angiebt, unter welchem es auch als ſelbſtſtändiges Buch gelten kann. Die Kenner der früheren Bände werden ſchon die Bemerkung gemacht haben, daß das, ſich Handbuch des S. H. Privatrechs nennende, Werk viel Mehr enthält, als der Titel vermuthen läßt. Denn wenn wir auch die dem Herrn Verfaſſer eigenen in ſeiner juriſtiſchen Encyclopädie niedergelegten Anſichten über den Umfang des Privatrechts berückſichtigen, wonach er auſſer dem Civil-Prozeß noch mehrere andere gewöhnlich dem öffentlichen Rechte beigezählte Rechtstheile zu jenem rechnet: ſo hat er uns doch in den beiden erſten Bänden eine ſo ausführliche Staats- und Rechtsgeſchichte gegeben, daß dieſe nicht im Verhältniſſe einer Einleitung in das „eigentliche Privatrecht und den Prozeß" ſteht, welche die Hauptgegenſtände ſeines Werkes ſein ſollen. Da ſich alſo dem Verfaſſer bei dem reichen Vorrathe ſeiner Sammlungen, und der ihm zuſtrömenden Ideen, die Arbeit unter den Händen erweitert hat, und wir eine geſchichtlich durchgeführte, die Gegenwart zum großen Theile mit umfaſſende Darſtellung der Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung der Herzogthümer bekommen haben (bei welcher letzteren er hier doch das in ſeiner Encyclopädie zum Privatrechte gerechnete Polizeirecht abhandelt): ſo möchten wir ihm noch den Vorſchlag machen, den Titel ſeines Werkes zu verändern, es fortan, Handbuch des öffentlichen und Privat-Rechts, zu nennen und für die erſchienenen Theile ſolche Titel nachliefern zu laſſen. Auch

die uns vorliegende Abtheilung des 3ten Bandes behandelt ja grade den Theil des Prozeßes, der eine rein öffentlich rechtliche Beschaffenheit hat, während es für das bürgerliche Gerichtsverfahren zugegeben werden mag, daß es in der Mitte zwischen öffentlichem und Privat-Rechte steht.

Die Einrichtung des Buchs ist nun folgende: In der Einleitung erörtert der Verf. den Begriff der Gerichtsbarkeit und ihrer mehreren Arten, zeigt den Unterschied zwischen ihr und der Gerichtsherrlichkeit, und macht auf das Wesen der Disciplinar-Gewalt aufmerksam.

In der ersten Unterabtheilung „Von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung" enthält der 1ste Titel Allgemeines über dieselben, namentlich geschichtlich begründete Erörterungen über die Gerichts-Oerter und Zeiten, über die Mitglieder des Gerichts — in Rücksicht welcher wir zu S. 28. bemerken möchten, daß ursprünglich Thinghöringe in Schleswig wohl nur in gewissen Sachen besonders ernannt wurden (Jüt. Lov. I., 50; II. 96; Osterssen Weille Glossar); — über ihre Unfähigkeit, und Verdächtigkeit: über die bei Gerichten vorkommenden Nebenpersonen, wobei uns doch der aufgestellte Unterschied zwischen dem Actuariats- und Secretariats-Geschäft zweifelhaft erscheint. Zu den Benennungen der Gerichts-Unterbedienten fügen wir noch die von Thingvoldsber im dänischen Schleswig hinzu (Niemanns Miscellaneen I., S. 43). Ferner handelt der Verfasser hier: von den Advokaten sowohl nach ihren jetzigen Verhältnissen als nach ihren früheren (S. 59), wo sie allein Partei-Schriften abfaßten, die Procuratoren mündlich vortrugen; dann von den jetzigen Procuratoren oder Anwälten (denen nicht immer eine besondere Legitimation abgefordert wird); von den Sachwaltern oder Fiscalen: und endlich im §. 19 von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der schon S. 15 erörterten Unterscheidung in rein, und gemischt freiwillige. Das Verhältniß der gerichtlichen Depositа (Vdg. 13 Apr. 1787) wäre hier noch zu erwähnen gewesen.

Im 2ten Titel handelt der Verf. von den landesherrlichen Untergerichten, und zwar nach einer allgemeinen Charakteristik derselben, abgesondert von den holsteinischen und den schleswigschen; was auch die Grundverschiedenheit beider Herzogthümer durchaus erfordert. Denn in keinem Stücke hängt die Gegenwart unmittelbarer mit der Vergangenheit zusammen, als grade in

Digitized by Google

der Gerichtsverfassung. Die jetzige erscheint wirklich, in ihrer Buntscheckigkeit als ganz widersinnig, wenn man sie nicht mit der alten, von der sie eigentlich eine Auflösung ist — schlimm genug für einen Rechtszustand! — zusammenhält. Mit Interesse liest man die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen des Verfassers*), an die sich die Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung anschließt, welche, was Schleswig betrifft, besonders ausführlich ist, indem sie auf handschriftlichen Nachrichten beruht, die ihm 1819 fast aus allen Theilen des Landes mitgetheilt wurden (S. 99 Anmk. 23**). Wir sehen, daß in Holstein da, wo die Gerichte noch mit Leuten aus dem Volke besetzt werden***) diese eigentlich die Urtheilfinder sind, so wie auch im südlichen und westlichen Schleswig, wenigstens noch Miturtheiler, daß aber im nördlichen Schleswig die Gerichtsmänner bloße Solennitäts-Zeugen geworden sind, wozu, wie der Verf. S. 110 vermuthet „der Gebrauch der deutschen Sprache in den Gerichten beigetragen hat." Eine uns gewordene Mittheilung aus dem dänischen Schleswig von einem Manne des

*) Er ist S. 94 Anmk. 7, zweifelhaft, ob die im Jüt. Lov. II, 40 den Nävningen zugewiesenen Vaadesgierninger (Unachtsamkeitsvergehen) auf die im Cap. 49 vorkommenden Hellighrode-Sachen zu beziehen, oder auf andere Weise zu erklären seien. Jenes ist gewiß vorzuziehen; denn das 40ste Capitel enthält allgemeine Bestimmungen über die Sachen, welche vor die Nävningen (mit Ausnahme der Hardesnävningen) gehören; diese — zuerst die verschiedenen Arten von Ran — werden nach der Reihe in den folgenden Capiteln gesetzlich bestimmt, endlich auch im Cap. 49, was unter Vaadesgierning zu verstehen sey, wobei angedeutet wird, daß zu dieser Untersuchung besondere Nävningen genommen werden. Ebenso wird im Cap. 51 und flg. wieder zuerst von den Ransnävningen gehandelt, und hinterher im 78sten Capitel von den Bischofsnävningen, welches, dem Inhalt zufolge, jene oben angedeuteten besonderen Nävningen sind. Diese können aber nicht mit Falck S. 93, den Ransnävningen gleich gesetzt werden, sondern sind, ebenso wie Hardesnävningen, als eigene Art von Richtern aufzuführen, weil ihre Ernennung sowohl als das Verfahren eigenthümlich ist, indem sie noch nach dem Eide des Beklagten schwören mußten; nicht so die Ransnävningen, Cap. 40 §. 7.

**) Doch zeigen jene Nachrichten nicht durchaus den heutigen Zustand, indem z. B. die S. 103 in der Uggelharde genannten Dobmsleute und Wiesmänner nicht mehr da sind.

***) Das von dem Verf. S. 87 als noch bestehend genannte Herzhörner Schöffengericht und Ranzauer-Landgericht ist nach eingezogenen Nachrichten als abgeschafft anzusehen.

Volks bestätigt die Richtigkeit dieses, in folgenden Worten: „Naar Sagen kommer til Lov og Ret, og bliver „forhandlet paa Tinget, beordres altid 8 Bønder til at „sidde Tinge. Deres Pligt er formodentlig at høre, at „Ting gaaer rigtig til; men da Sagen føres af Advo„katerne paa Tydsk hvoraf Bonden aldrig for„staaer et eneste Ord, saa kan Intet tænkes mere „forunderligt ....."

Die beiden letzten §. §. (25 u. 26) dieses Titels handeln von der „Theilnahme der Oberbeamten an gerichtlichen Geschäften, und „von anderen Gerichtsbehörden." Ausser dem Oberaufsichtsrechte jener wird erörtert ihre Gerichtsbarkeit in Strafsachen, sowohl den eigentlichen, als den verschiedenen Arten von Brüchsachen, ferner ihr erstes Verhör — diesem wunderlichen Mitteldinge zwischen Vergleichs- und Gerichtsverfahren*) — dann die ihnen erst seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts übertragene Gerichtsbarkeit in so vielen summarischen Processen, welche, unserer Ansicht nach, viel zweckmäßiger in Schleswig allen eigentlichen Rechtsbeamten nicht bloß den Landvögten, sondern auch den Hardes- und Birkvögten hätte zugewiesen werden können, während nun die Gleichstellung Schleswigs mit Holstein, in welchem letzteren Lande, bei dem Fehlen solcher Rechtsbeamten, die Verwaltungsbeamten als die passenden Behörden erscheinen mochten, jenem nachtheilig gewesen ist. Im §. 25 a. E. sind auch noch die Sachen genannt, welche seit Errichtung der Regierung von den Oberbeamten auf administrativem Wege abgemacht werden; desgleichen finden sich in diesem und dem folgenden § die Verhältnisse der zu fremden, auch dänischen, Harden dingpflichtigen Amtseingesessenen berührt.

Der dritte Titel „Von der eigentlichen Patrimonial-Jurisdiction" beginnt wieder (in den §§ 27 und 28**) mit interessanten geschichtlichen Bemerkungen über die der Geistlichkeit und die des Adels, welche beide Arten in Schleswig nicht so alt sind, wie in Holstein; die wahre Bedeutung von Friedrich I. Privilegium von 1524 wird auseinander gesetzt. Im §. 29

*) Vgl. C. Paulsens Abhandlung in Elvers Themis. Bd. I., Heft 3.

**) Zu diesem ist zu erinnern, daß in Hadersleben kein Domkapitel, sondern ein Collegial-Stift war. (Staasb. Mag. VII S. 45.)

Digitized by Google

erörtert der Verf. die innere Bedeutung der Patrimonial-Jurisdiction und der bloßen Grundherrlichkeit, deren Rechte, wenn sie auch leider immer noch Polizei-Gewalt giebt, (vgl. S. 149 über die der Besitzer schleswigscher dingpflichtiger Güter) ziemlich schwankend sind; und in den §§. 30 und 31 folgt die Darstellung der jetzigen Verfassung der Patrimonial-Gerichte, zuerst der auf älteren Gesetzvorschriften beruhenden, dann der in der Verordnung v. 19ten Juli 1805 gegründeten.

Der 4te Titel handelt von der Entstehung und Entwicklung der städtischen Gerichte, als besonderer Art eigener Gerichte. Was die als Grundlage der Gerichtsverfassung in den holsteinischen Städten erörterte lübische betrifft, so erklärt sich die neuere noch jetzt bestehende Praxis in Lübeck (S. 160), daß im Prätur- oder Niedergerichte Procuratoren die Urtheilfinder sind, gewiß am einfachsten daraus, daß im Laufe der Zeit die Bürger von den Gerichtssitzungen wegblieben, und nur jene Rechtsbeistände gegenwärtig zu seyn pflegten. Ueber das Itzehoer Bürgergericht kann bemerkt werden, daß doch noch jedes Mal 8 Bürger dazu angesagt werden, und daß es in allen Sachen erste Instanz ist. In Ansehung der alten Gerichtsverfassung in den schleswigschen Städten wollen wir uns zu S. 168 f. die Bemerkung erlauben, daß wir uns nicht davon überzeugt halten, daß der Eid der Eideshelfer zur Zeit der Stadtrechte nicht mehr der alte gewesen sey; noch 1504 bezog sich ja der schleswiger Rath- und Bürgerbeschluß auf diesen (Accessio jurium p. 183 in Anchers Lov-Historie D. II); ebensowenig davon, daß nach dem Stadtrechte von Flensburg, Art. 109, viele bürgerliche Sachen an die Sandmänner gekommen seien. Denn der gebrauchte Ausdruck, Lysningsmaal, welcher seine Erläuterung durch das Jüt. Lov. III, 31 erhält, ist grade auf Strafsachen zu beziehen (daher im Apenrader Stadtrecht Art. 111 durch „Wundinge" und „laesio" gegeben); die genannte Buße von 9 Mk. kommt unseres Wissens auch gar nicht in bürgerlichen Sachen vor.

Der 5te Titel handelt unter der Ueberschrift: Von den auf besonderen Privilegien beruhenden Untergerichten, im §. 39 von der Jurisdiction der Cameral-Collegien und der Justiz-Direction des Lottos, welche, wie der Verfasser S. 183 sagt, nach einem Verfahren in administrativen Formen entscheiden, während im Königreiche immer auf ein förmliches gerichtliches

Verfahren provocirt werden könne. Dem neueren Gebrauche nach findet dieß aber in vielen Fällen in den Herzogthümern Statt, daher die Obersachwalter als rechtliche Beistände der höheren Verwaltungsbehörden genug gerichtliche Geschäfte bekommen haben. Der §. 40 handelt von den (nach dänischem Rechte verfahrenden) Kriegsgerichten: hier hätte die für unsere Juristen wichtige königliche Resolution v. 1sten Juni 1826 (Collegial-Tidende) angeführt werden können: über die Erfordernisse für jene um Auditeur-Stellen in den Herzogthümern bekleiden zu können. Darauf folgt in den §§. 41 und 42 eine Darstellung der geistlichen Gerichte in katholischer und protestantischer Zeit, woran sich in §. 43 die der Gerichtsbarkeit besonderer kirchlicher Corporationen schließt. Hier wird außer der der Klöster, die der Universität und des Altonaischen Gymnasiums erörtert, welche letztere gewiß zweckmäßig ganz aufgehoben werden könnte. Die §§. 44 — 47 handeln von den jüdischen Gerichten, von der Gerichtsbarkeit der Zunftversammlungen, den Seegerichten, den Deichgerichten (welche seit der Einrichtung der Regierung als gänzlich abgeschafft anzusehen sind. — Instruction §. 31. 100) Gerichtsord. f. die O. Dikasterien §. 24 —), und von dem Hofgerichte des Herzogs von Augustenburg.

Der 6te Titel „Von den Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanz" giebt im §. 48 geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung oberer Instanzen; in den beiden folgenden §§. lesen wir sehr interessante Untersuchungen über die holsteinischen Gödinge und über das Vierstädtegericht. Der §. 51 zeigt die Mittel-Instanzen in Schleswig. Daß es solche nur im alten Nordfriesland und auf Femern giebt, erklärt sich wohl daraus, daß diese Landschaften ursprünglich

*) Der Verf. findet (Anmk. 14) eine Verschiedenheit in den Privilegien Christians I, da, nach dem ersten der Drost oder Marschall, nach dem zweiten, der Bischof den Vorsitz in einem höheren Gerichte führen solle. Eine solche ist aber nicht da; denn im ersten wird bestimmt, daß der König außer den von jenen öfters zu haltenden Gerichten jährlich ein Mal selbst Gericht halten will, und im zweiten ist nur für dieses bestimmt, daß in seiner Abwesenheit der Bischof den Vorsitz führen soll. Uebrigens hangt hiermit gewiß nicht das in Anmk. 22 aus den Privilegien Christians III (Smlg. S. 165) angeführte Recht des Bischofs und Büggemanns (sic) zusammen, sondern dieß bezieht sich auf sein und der besten Bygdemænds Recht, nach dem Jut. Lov. II, 7 (Vgl. Anmk. 12).

nicht Theile des Herzogthums waren, und daher nicht unter dem alten südjütschen, auch Mittel-Instanz gewordenen Landthing zu Urnehoved standen. Die folgenden §§. 52 *) — 58 geben eine geschichtlich begründete Darstellung der eigentlichen Obergerichte, der Landgerichte, der geistlichen Obergerichte, der Ober-Criminalgerichte, der militärischen Obergerichte, und der gerichtlichen Behörden in dritter — genauer: letzter — Instanz.

In der kürzeren zweiten Unterabtheilung wird von dem Geschäftskreise der Gerichtsbehörden gehandelt. Bei der Gränzbestimmung zwischen dem der Gerichte und der Verwaltungsbehörden (im § 59) bemerkt der Verf., daß unsere Gesetze keine allgemeinen Grundsätze hierüber festsetzen, daher giebt er selbst Winke. Als Hauptgrundsatz kann wohl der aufgestellt werden, daß im Zweifel die Gerichte zuständig sind, wo die Bürger als selbstständige Wesen in Betracht kommen, welche sich in einem bestimmten Rechtskreise, so lange keine Beschränkung nachgewiesen ist, behaupten und dafür den Schutz des Staats ansprechen dürfen, während hingegen diejenigen Verhältnisse vor die Verwaltungsbehörden gehören, in denen vorzugsweise die Eigenschaft der Bürger als Unterthanen berücksichtigt wird, in Folge welcher sie, damit der Staat seine Zwecke erreichen könne, sich Beschränkungen gefallen lassen müssen. —

Nachdem der Verfasser im §. 60 allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsstände vorausgeschickt, so wie im §. 61 die ihm eigenthümliche Eintheilung derselben (welche von seinem Gesichtspunkte aus allerdings gerechtfertigt werden kann) angegeben hat, erörtert er dieselben in den folgenden §§. 62—73. Wir dürfen hier nur ein paar Bemerkungen machen. Der Verfasser erklärt sich, §. 63, mit Recht für die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes der belegenen unbeweglichen Sache; unsere beiden Hauptlandesrechte, der Sachsenspiegel und das Jütsche Lov sprechen ausdrücklich diesen alten germanischen Rechtsgrundgesetz aus; aus dem letzteren ist noch als Belegstelle das 3te Kapitel des 2ten Buchs zu merken; überdieß auch das Husumer Stadtrecht Th. I. Tit. 1 Art. 3. Eine bestätigende Festsetzung dieses, auch nach allgemeinen Ansichten richtigen Grundsatzes durch den Gesetzgeber, wäre aber wünschenswerth; denn auch in diesem Punkte haben viele unserer praktischen Juristen, bei der, besonders früher, unvollständigen Kunde unserer alten Rechtsquellen, sich des

Andrangs des gemeinen Rechts nicht erwehren können, dessen Bestimmung ihnen bekannter ist. In Schraders Prozeß fehlt sogar die ganze Lehre von dem Gerichtsstande. Bei den Gerichtsständen aus dem Zusammenhange der Sachen (§. 68) hätte bemerkt werden können, daß, wenn auch nicht das für mehrere Streitgegenstände gemeinschaftliche Obergericht zuständig werden kann, dieß doch bei mehreren Streitgenossen der Fall ist. Eine Ausnahme von den sonst bei uns geltenden gemeinrechtlichen Grundsätzen ist die, daß nach der Verordnung v. 13ten Januar 1797 §. 9, der über die Einrede gewaltsamer Besitzentsetzung entstehende Streit nicht vor dem Gerichte der Hauptsache entschieden werden soll; welches an sich nicht als zweckmäßig Erscheinende wohl nur durch die Eigenthümlichkeit unserer Gerichtsverfassung auf dem Lande gerechtfertigt werden kann. Zum Gerichtsstande der Geistlichen ist zu S. 303 noch hinzuzufügen, daß es auch in Altona der weltliche ist (Staatsbürg. Mag. VII, S. 759)

Wir können das Buch nicht hinlegen, ohne uns über ein paar Gegenstände in demselben etwas ausführlicher auszulassen, was wir hier daher bis ans Ende haben verschieben müssen.

Bei der Darstellung der Untergerichtsverfassung die ja größtentheils noch Volksgerichte zeigt, äussert der Verf. S. 91, daß dieselben „in den Zeiten eines durchaus volksmäßigen Rechts für den Zweck einer guten und unpartheiischen Rechtspflege vollkommen geeignet gewesen" wären.

Daß sie es jetzt nicht mehr seien, führt er S. 110 als eine unter den Rechtsgelehrten lange verbreitete Meinung an *), scheint aber, nach der Anmerkung, dieselbe nicht zu theilen, indem er nur fordert, daß, damit die Dinggerichte ihrer Bestimmung entsprächen, ihnen die gesammte Rechtspflege zu überlassen sei, so wie daß die Mitglieder das Amt lebenslänglich verwalten müßten, sonst werde es allemal an derjenigen Routine fehlen, die auch den studirten Juristen erst zu einem tüchtigen Richter macht. Wir schließen uns an jene Rechtsgelehrten an, indem wir uns nicht davon überzeugen können, daß Jemand in einem Rechtszustande, wie dem unsrigen durch bloße Erfahrung irgend genügende Kenntniß des geltenden Rechts sich sollte erwerben können. Die Lebensverhältnisse sind nicht mehr einfach, wie vor Zeiten; in ihrer

*) S. auch Kieler Correspondenzblatt 1834 Nr. 73, 1835 Nr. 15.

Mannigfaltigkeit, ihrem Ineinandergreifen bringen sie oft die größten rechtlichen Verwicklungen hervor, die ohne ein scharfes Auffassen von Rechtsbegriffen und folgerichtiger Durchführung von Hauptgrundsätzen, so wie ohne Kenntniß der einzelnen Gesetzbestimmungen zur unmittelbaren oder analogen Anwendung und Benutzung gar nicht gerecht entschieden werden können. Hat sich nun nothwendig eine eigene Rechtswissenschaft bilden müssen, so darf kein Gericht, weder ein Obergericht noch ein Untergericht ohne diese seyn. Wie sollte sie aber ohne darauf gewandten Fleiß erlangt werden können. Unsere Volksrichter werden indeß ohne alle Vorbereitung zu dem Geschäfte des Rechtssprechens ernannt; nicht einmal haben sie vorher die Gerichte oft besucht, obgleich deren Oeffentlichkeit sich ebenfalls erhalten hat; denn theils hat Jeder in seinem Geschäft viel mehr zu thun wie vor Alters, theils muß einem Nicht-Rechtskundigen der größte Theil der Gerichtsverhandlungen, selbst wenn sich die Advokaten und Beamten eines reineren Deutsch befleißigten, unverständlich sein. Wird nun ein Bauer Richter, so wird er wohl, wenn er ein guter Kopf ist, die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse zu beurtheilen lernen; für die Beurtheilung der schwierigeren wird er aber aller Sicherheit ermangeln, wie selbst Volksrichter gestehen, die auf Lebenszeit, wie der Verfasser es allgemein wünscht, bestellt sind. Daß die Volksgerichte nicht bloß das Vertrauen der Gelehrten und der Regierung, sondern auch das des Volks verloren haben, dafür sprechen die klarsten Thatsachen. Die Gesetzgebung hat schon seit langer Zeit unmittelbar *) und mittelbar ausgesprochen, daß denselben gehörige Rechtskunde abgehe; letzteres namentlich in der merkwürdigen Bestimmung vom 5ten Oct. 1770 für Holstein, daß die „mit Hausleuten" **) besetzten Gerichte von der Einsendung von Entscheidungsgründen in Appellations-Fällen frei seyn sollen. Der Mangel des Vertrauens im Volke zu diesen Gerichten zeigt sich deutlich darin, daß sie häufig umgangen werden, namentlich die in Pinneberg, in

*) Z. B. Vdg. 18 Nov. 1773 für Arröe, und die mehreren, wodurch in einigen Gegenden Beamtengerichte an die Stelle von Volksgerichten gesetzt sind.

**) Für das Amt Steinburg hat es verboten werden müssen, nicht Käthner, Tagelöhner und Knechte zu Gerichts-Holsten zu nehmen, im Amte Rendsburg sind sie aber gesetzlich Käthner. (Falck S. 89.)

Steinburg auf den Marschgütern, das Dreihardergericht in Tondern. In anderen Gegenden sind sie daher von selbst ganz außer Gebrauch gekommen. *) Darin, daß wir kein „volksmäßiges Recht" haben, kann die Ursache nicht allein liegen; denn auch vieler einheimischen Gesetze kann man jetzt nicht entbehren, und diese wollen gelesen und begriffen sein. In anderen Ländern, wo gar kein fremdes in unbekannter Sprache geschriebenes Recht gilt, wie in Dänemark, Schweden, England, hält man die Volksrichter auch nicht mehr fähig Rechtsfragen zu entscheiden, wenigstens nicht allein.

Indem aber Volksbeisitzer die Oeffentlichkeit — eine nicht geringe Beförderinn guter Rechtspflege — vermehren, so muß man sich wohl bedenken, sie ganz zu verwerfen. Sie des Rechtssprechens zu überheben, und ihnen die Entscheidung über die Thatsachen zu überlassen, dafür sind wir nicht, denn wir vermögen nicht einzusehen, wie der ungebildete Verstand den ursächlichen Zusammenhang so gut oder besser — wie man zu Gunsten der Jury angeführt hat — sollte auffassen, als der wissenschaftlich gebildete. Es möchte aber zu erwägen seyn, ob nicht den Dinggerichts-Beisitzern in Landwesens-Streitigkeiten, die ja mit ihren Lebensverhältnissen zusammenhängen, neben dem vorsitzenden Rechtsgelehrten **) eine entscheidende Stimme gelassen werden könnte, desgleichen vielleicht in Familien-Sachen? Auf ähnliche Weise könnten in den Städten, in Handelssachen, die kaufmännischen Mitglieder des Raths eine entscheidende Stimme behalten, und so der ganze Rath ein Handelsgericht bilden. In allen andern bürgerlichen Sachen müßten die Vorsitzenden der Untergerichte das Recht haben, ein Gutachten der Beisitzer zu verlangen. Auch in Strafsachen könnte ihnen wohl, wie in Dänemark in den schwersten, eine mitentscheidende Stimme eingeräumt werden, wenigstens über das Thatsächliche.

Sollte unsere Gesetzgebung auf eine zweckmäßigere Vergleichseinrichtung ihr Augenmerk richten, und den Amtmännern das erste Verhör abnehmen wollen, so würden

*) Falck S. 85. Anmk. 79. Vgl. auch Segeberger Justiz-Reglement, 9 Decb. 1743.

**) Denn selbst in diesen Sachen sind sie nicht immer im Stande, allein den Rechtsgrundsatz zu finden, wie noch vor Kurzem ein uns erzählter, in einem südholsteinischen Dinggerichte vorgekommener Fall bewiesen hat.

Digitized by Google

Männer aus dem Volke, auf welche die Wahl ihrer Standesgenossen fiele, mit Nutzen als Vergleichs-Commissäre oder Schiedesmänner wirken können.

Ueber die rechtsgeschichtliche Frage: wann die Appellation aus Schleswig nach Dänemark aufgehört habe? mag hier auch noch eine Erörterung Platz haben. Wir sind immer noch von der Richtigkeit der Annahme überzeugt, daß sie erst 1524 abgeschafft worden ist, für die wir uns schon früher erklärt haben*); obgleich unser Verfasser es als unzweifelhaft ansieht, daß dieß schon 1326 geschehen sey **), und den Gegenstand in diesem Bande keiner neuen Untersuchung unterzieht (S. 251). Das sehr Zweifelhafte, ja, wie uns scheint, durchaus Unannehmbare dieser Ansicht wird am leichtesten durch Nebeneinanderstellung der betreffenden Stellen in die Augen fallen. Christian I. sagt in seinem Privilegium (Smlg. S. 46): „Ok schole wy nemande uth dessen landen vorgenannt, in saken, de lijff edder gud andreven vor uns laden tho rechte, men eyn islik schal in sodanen saken sin recht soken binnen landes". Ganz derselbe Satz findet sich in Friedrichs I. Privilegium von 1524 (Smlg. S. 146). Eine neue Bestimmung ist aber ganz getrennt von dieser vorhergegangenen (S. 144,) nämlich die: „Unde wowol dat Furstendoem Sleßwigk van dem Ryke tho Dennemarke tho lene geyth, scholen doch de Inwoner buthen landes nicht appelleren mogen.

Was kann klarer seyn, als daß Friedrich I. das in Christians I. Privilegium Enthaltene nicht auf die Appellation bezogen, sondern es, wie wir, als privilegium de non evocando angesehen hat? In der ersten Bestimmung heißt es ja: „uth dessen landen", welche Worte in Friedrichs I. Privilegium noch eine nähere Erklärung durch die Ausdrücke: „buthen den Furstendomen tho Rechte laden", bekommen. Hier ist also mit von Holstein die Rede, von dessen Gerichten niemals nach Dänemark hat appellirt werden können. Für Schleswig aber mußte er, eine besondere zu geben, für nöthig halten, um das Appellationsrecht abzuschaffen, dessen bisherige Möglichkeit er ausdrücklich in den Worten, daß Schleswig ein dänisches Lehn sey, anerkennt. Er fand sich nun veranlaßt,

*) C. Paulsen: Ueber Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig S. 10. Anmk.
**) Handbuch Bd. II. S. 152.

von den rechtlichen Folgen dieses Lehnverhältnisses eine Ausnahme zu machen. Auch in der den Landesherren auf dem Flensburger Landtage von 1564 von den Ständen vorgelegten Uebersicht der Rechte*) wird das Verbot des Appellirens aus Schleswig ganz geschieden von dem Rechte der Unterthanen der Lande, nicht ausserhalb Landes besprochen zu werden. **) C. P.

Um die Redaction der schleswig-holst. Blätter in den Stand zu setzen, eine möglichst vollständige Uebersicht der schleswig-holsteinischen Literatur dem Publicum mitzutheilen, ersucht sie die Herrn Verleger, ihr wenigstens das Verzeichniß der in ihren Verlagshandlungen seit 1835 erschienenen Werke, Broschüren und Blätter von schleswig-holsteinischen Schriftstellern gefälligst zuzusenden. Falls diese Letzteren ihre Werke aber in diesen Blättern angezeigt wünschen, muß sie ferner um Mittheilung eines Exemplars derselben bitten. Daß die Beurtheilungen der uns bisher zugesandten Schriften noch nicht alle erschienen sind, liegt daran, daß die desfälligen Anzeigen von unsern geehrten Mitarbeitern noch nicht eingegangen sind.

---

*) Von dem Herrn Verfasser selbst abgedruckt im Staatsbürg. Magazin X. S. 960.

**) Wir können dem Herrn Vrf. in dieser Deduction doch noch nicht ganz beistimmen, und werden nächstens Gelegenheit haben, die auch von uns früher vertheidigte Ansicht Falcks näher zu entwickeln. H.

Schleswig-Holsteinische

Blätter.

Dritter Band. Drittes Heft. 1837.

XXVIII.

Dorothea Christina von Aichelberg, Herzogin von Norburg.

Historische Darstellung aus der Schleswig-Holsteinischen Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts

Von Schmidt von Lübeck

Herzog Johann der Jüngere hinterließ bei seinem Ableben 1622 von seinen beiden Gemalinnen eine zahlreiche Nachkommenschaft an Söhnen und Töchtern. Zugleich hinterlies er ein Testament, welches die Ländertheilung unter seine Söhne bestimmte. Sein fünfter Sohn, Herzog Joachim Ernst, geboren den 29. August 1595, gestorben den 5. October 1671 erbte die Plönischen Lande, und ward der Stifter dieses Fürstenthums. Derselbe vermählte sich den 12. Mai 1633 mit der Gottorfischen Prinzessin Dorothea Augusta, welche ihn fast 11 Jahre überlebte und den 31. März 1682 gestorben ist. Aus dieser Ehe überlebten ihn: Hans Adolf, geb. 8. April 1634, gest. 2. Juli 1704; Ernestine, geb. 10. Octbr. 1636, unvertheirathet gestorben 18. März 1696; August, geb.

Digitized by Google

9. Mai 1635, gest. 9. Sept. 1699; Joachim Ernst geb. 5. Octbr. 1637, gest. 4. Juni 1700; Bernhard geb. 31. Jan. 1639, unverheir. gest. 13. Jan. 1676. — Agnes Hedewig geb. 29. Sept. 1640, verheirathet mit dem Herzog Christian von Glücksburg, gest. 20. Novbr. 1698; und endlich Sophie Eleonore, geb. 13. Juni 1644, verheirathet an den Grafen zu Hohenlohe Wolfgang Julius, gest. 26. Decbr. 1698.

Zu dem neuen Fürstenthum Plön gehörte auch das vor kurzem angekaufte Gut Rethwisch. Herzog Joachim Ernst schenkte seiner unverheiratheten Lieblingsschwester, der Prinzessin Eleonore dieses Gut auf Lebenszeit. Diese, geboren. 4. April 1590, gestorben 19. April 1669, richtete zu Rethwisch einen kleinen Hofstaat ein, und führte daselbst bis an ihr Ende ein stilles frommes und wohlthätiges Leben. Der kleine Hofstaat bestand aus einem Hofmeister im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich einem Inspektor des Hofwesens und Gutes, ferner aus einem Hofprediger, und aus einem Kammer- und Hoffräulein. Ihre wohlthätige Neigung ward die Veranlassung, daß eine süddeutsche Familie, welche in der Folge eine so bedeutende Rolle in der Landesgeschichte gespielt hat, nach Holstein kam.

Christoph von Aichelberg, aus Steiermark gebürtig, Rittmeister in kaiserlichen Diensten unter dem Haselangschen Regimente, verheirathete sich mit Helena Maria Klencke, Tochter des churbrandenburgischen Landraths im Fürstenthum Minden, Ernst Klencke, Erbherrn auf Lübbeke und Renkhusen. Das junge Ehepaar lies sich auf Renkhusen nieder, starb aber daselbst in einem jugendlichen Alter 1634. Aus der kurzen Ehe waren zwei Söhne vorhanden, Johann Franz, und Heinrich Hannibal. Letzterer war geboren 6. Mai 1631. Die Groß-Eltern nahmen die beiden verwaisten Knaben zu sich nach Lüb-

becke, und sorgten für ihre Erziehung. Hieselbst verblieben sie bis zum Jahre 1539. Eine Schwester ihrer verstorbenen Mutter war damals Kammerfräulein bei der obengedachten Prinzessin Eleonore auf Rethwisch, und wußte es dahin zu bringen, daß die Prinzessin die beiden jungen Neffen als Edelknaben an ihren Hof nahm, um daselbst unter den Augen der Tante ihre Erziehung zu vollenden. So kamen die beiden Brüder Johann Franz und Heinrich Hannibal von Aichelberg nach Holstein. Sie gewannen bald die Gunst der Prinzessin und blieben daselbst bis zum Jahre 1649. Sie kamen häufig nach Plön an den Hof des Herzogs Joachim Ernst. Dieser pflegte auch mit seiner Familie nicht selten seine Schwester auf Rethwisch zu besuchen, und da seine beiden ältesten Prinzen, Hans Adolf und August ungefähr von gleichem Alter mit den beiden Aichelbergs waren, so erspann sich zwischen denselben ein freundschaftliches, wiewohl untergeordnetes Verhältniß. Unterdessen war das Kammerfräulein v. Klenke auf Rethwisch entweder gestorben oder verheirathet geworden, und die Prinzessin Eleonore hatte an deren Stelle die Wittwe ihres verstorbenen Hofpredigers Muht als Kammerfrau angenommen. Auch waren die beiden Aichelbergs zu Jünglingen herangewachsen. Sie empfahl daher dieselben ihrem vielgeliebten Bruder, dem Herzoge Joachim Ernst zu Plön zu Kammerpagen. So kamen sie an den Plöner Hof; und da nicht allein ihr Vater, Christoph von Aichelberg, Rittmeister in österreichischen Diensten gewesen war, sondern auch die Plönischen Prinzen Hans Adolf und August entschiedene Neigung für den Kriegsdienst hatten, so widmeten die beiden jungen v. Aichelbergs sich gleichfalls demselben. Der Erbprinz Hans Adolf, und seine Brüder August und Joachim Ernst waren seit 1649 auf der von ihrem Vater in Reinfeld gestifteten Fürstenschule erzogen worden und blieben daselbst bis 1654. Ob die von

Aichelbergs an den ritterlichen Uebungen daselbst Theil genommen, steht dahin. In diesem Jahre 1654 ging der Erbprinz Hans Adolf mit seinem jüngsten Bruder Carl Heinrich nach Wien, wo letzterer aber den 20. Jan. starb und von seinem Bruder als Leiche nach Plön zurückgebracht wurde. In demselben Jahre 1655 ging er abermals nach Wien und von da in die Spanischen Niederlande in Kriegsdiensten. Er nahm die beiden jungen v. Aichelbergs mit. Mit denselben verlies er 1658 die Niederlande und ging wieder nach Wien. Der neue Kaiser Leopold gab ihm ein Cürassier-Regiment, womit er 1659 nach Schlesien ging. Die beiden v. Aichelbergs folgten ihm dahin, beide als Rittmeister in demselben Regimente. Im Jahre 1660 machte der Friede zu Oliva dem Kriege ein Ende. Das Regiment des Herzogs ward nebst anderen aufgelößt Der Erbprinz Hans Adolf kehrte zu seinem Vater nach Plön zurück; mit ihm die beiden v. Aichelbergs. Diese sahen sich nach neuen Kriegsdiensten in Westphalen und Pommern um. Als sich keine Gelegenheit fand, nahm der Herzog Joachim Ernst sie in Plönische Dienste. Der älteste, Johann Franz, ward Hofmeister, was damals dasselbe war, was jetzt Amtmann oder Amtsinspector heißt; der jüngste Heinrich Hannibal, ward Hofjägermeister 1662. Dieser verheirathete sich den 20. Septbr. 1669 mit dem Hoffräulein der Herzogin, Namens Augusta Eleonora von Kramm, Tochter des verstorbenen herzoglichen Stallmeisters Franz v. Kramm. Den 5. Octbr. 1671 starb der Herzog Joachim Ernst, und der Erbprinz Hans Adolf trat die Regierung an. Der Hofjägermeister Heinrich Hannibal v. Aichelberg ward hierauf zu Ende des Jahres 1673 Amtmann zu Arensboeck. Er starb nach langer Kränklichkeit, als Folge einer in den Niederlanden erhaltenen Kugel, zu Lübeck den 7. Octbr. 1678. Er hinterlies seiner Wittwe einen Sohn, Adolf, und vier Töchter. Der ältere

Bruder, der Hofmeister Johann Franz von Aichelberg, von dessen Familie hier eigentlich die Rede ist, scheint sich etwas später verheirathet zu haben, wie sein Bruder. Er heirathete die Hofdame der verwittweten Herzogin, Anna Sophia von Trautenburg, genannt Beyer. Ihr Vater hies Conrad v. Trautenburg, genannt Beyer; ihre Mutter war Sophie v. Ahlefeld aus dem Hause Bossee. Aus dieser Ehe ward den 23 Januar 1674 unsere Dorothea Christina v. Aichelberg zu Plön geboren. Mehre Kinder finden wir nicht angeführt. So finden wir auch nirgends das Todesjahr der Mutter, und müssen vermuthen, daß sie früh gestorben ist. Der plönische Hofmeister Johann Franz v. Aichelberg ward bald darauf Hofmeister oder Amtmann zu Norburg, welches nach dem Testamente Herzogs Joachim Ernst dessen zweiten Prinzen August als Erbtheil anheim gefallen war. Nach diesem Testamente waren nemlich die Plönischen Lande unter den vier Söhnen des Herzogs folgendermaaßen vertheilt worden. Der älteste, Hans Adolf, bekam Plön, Arensboeck und Reinfeld; der zweite Sohn, August, erhielt die Norburgischen Lande; der dritte, Joachim Ernst, Rethwisch, welches zu einem Amte vergrößert ward; der vierte Bernhard, die Güter auf Arroe und Fünen. Da der letzte 1676 unverheirathet starb, so ist in der Folge nur von den drei ältesten Brüdern die Rede; und da unsere Dorothea Christina von Aichelberg einen Sohn des zweiten Prinzen August geheirathet hat, so müssen wir die Familie dieses Herzogs von Norburg besonders genau kennen lernen.

Herzog August zu Norburg, zweiter Sohn des Herzogs Joachim Ernst zu Plön, war geboren zu Arensboeck den 9. Mai 1635; und seit seinem 14ten Jahre nebst seinen Brüdern zu Reinfeld erzogen worden. Nachdem er seine Studien daselbst vollendet hatte, kehrte er den 20. April 1654 mit seinen Brü-

Digitized by Google

dern zu seinem Vater nach Plön zurück. Gleich darauf trat er unter dem großen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm in Kriegsdienste. Sowohl in Ungarn, als auch in dem Pommerschen Feldzuge, wo er die brandenburgischen und lünneburgischen Truppen anführte, bewies es große Tapferkeit. Er ward endlich General-Feldmarschall, und Gouverneur von Magdeburg. Den 6. Octbr. 1666 verheirathete er sich mit der Wittwe des Fürsten Wilhelm Ludwig von Anhalt-Cöthen, Elisabeth Charlotte, Tochter des Fürsten Friedrich von Anhalt-Harzgeroda; geboren 1647. Nach dem Ableben seines Vaters am 5. Octbr. 1671 fielen ihm, wie gesagt, die Norburgischen Lande zu. Er kam nach Plön, und unterzeichnete den 19. December eine Vereinbarung mit seinen Brüdern, worauf er wieder nach Brandenburg zurückkehrte. Das ihm zugefallene Norburgische Ländchen mußte also in seiner Abwesenheit von zuverlässigen Leuten administrirt werden, und auf den Hofmeister oder Amtmann wird wohl das meiste angekommen seyn. Daher erklärt es sich leicht warum er diesen wichtigen Posten bald seinem Jugendfreunde v. Aichelberg übertrug. Nachdem der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, den 29. April 1688 zu Potsdam gestorben war, und Herzog August die Leiche in Berlin begleitet hatte, zog er sich in sein Erbland zurück, und residirte seitdem auf dem Schloße zu Norburg. Seine Gemahlin hatte ihm 5 Kinder geboren, zwei Söhne und drei Töchter: Joachim Friedrich, Erbprinz, geb. 9. Mai 1668; Augusta Elisabeth, geb. 23. Mai 1669; Charlotte Sophie, geb. 6. April 1672; Christian Carl geb. 20. Aug. 1674, und Dorothea Johanna, geb. den 24. Decbr. 1676. — Als Herzog August mit dieser seiner Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu Norburg genommen hatte, ward unsre Dorothea Christina von Aichelberg, damals 15 Jahre alt, zuerst genauer mit derselben bekannt. Ihr

Vater, der Amtmann, stand in hoher Gunst bei dem Herzoge. Derselbe erstand von der Kirche zu Ecken den 24. Juni 1678 ein Bohl Landes, und den 18. Januar. 1681 ein Haus zu Norburg. Herzog August confirmirte diese Acquisitionen den 24. Juni 1678, wo er anwesend gewesen sein muß, und den 9. April 1688, und erhob selbige zu einem Freigute unter dem Namen eines Aichelbergischen Gutes. Nach des Amtmannes von Aichelberg Tode muß dasselbe wieder an Herzog August zurück gefallen seyn, weil dessen ältester Sohn und Nachfolger, Herzog Joachim Friedrich, dieses Aichelbergische Freigut mittelst einer Donationsacte, datirt Frankfurt am Main den 22. Octbr. 1704 als ihm eigenthümlich gehörig an seinen Rath und Hofmeister Johann Ludwig Wolf von Hohenschild verschenkte. Dieser Rath und Hofmeister v. Hohenschild war seit 1682 in Fürstlichen Diensten, war Aichelbergs Nachfolger als Hofmeister, und genoß des Herzogs Vertrauen. Indessen hat der Name des Aichelbergischen Freiguts sich noch bis auf diese Stunde erhalten. Aichelbergs Tochter erwarb sich bald die Gunst der herzoglichen weiblichen Familie. Sie ward sogar in der Folge Hofdame bei der Herzogin. Die drei Prinzessinen waren mit ihr ungefähr von gleichem Alter. Die jüngste, Dorothea Johanna, war drei Jahre jünger wie sie. An einem kleinen Hofe wird der freundschaftliche Umgang leicht vertraulich. Besonders scheint die jüngste Prinzessin mit unserer Dorothea Christina v. Aichelberg in vertraulichen Verhältnissen gelebt, und an den heimlichen Einverständnissen zwischen ihrem jüngsten Bruder, Christian Carl und ihrer Freundin Theil genommen zu haben. Diese Prinzessin Dorothea Johanna ward 1699, 23 Jahre alt mit dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, Wilhelm verheirathet. Die beiden älteren Schwestern blieben unverheirathet. In demselben Jahre 1699 den 9. Septbr. starb Herzog August. Es gingen nun große Veränderungen zu

Norburg vor. Der Erbprinz Joachim Friedrich, der den Brabantschen Krieg mitgemacht hatte, trat unverheirathet und 31 Jahre alt, die Regierung an. Die verwittwete Herzogin Elisabeth Charlotta, 52 Jahre alt, bezog mit ihren beiden Töchtern von 30 und 27 Jahren, ihren Wittwensitz auf dem nahgelegenen Schlosse zu Osterholm. Ihre Hofdame, das Fräulein von Aichelberg, 26 Jahre alt, schön, klug und lebensfroh, folgte in die stille Abgeschiedenheit. Der Rath und Hofmeister von Hohenschild hatte am meisten an dem neuen Hofe zu Norburg zu sagen. —

Der jüngere Sohn der verwittweten Herzogin, Christian Carl, ein halbes Jahr jünger, als die v. Aichelberg, General-Major in preussischen Diensten, hatte schon seit Jahren nicht in der besten Harmonie mit seinem älteren Bruder, dem Erbprinzen Joachim Friedrich gelebt. Er glaubte sich nämlich durch die väterliche Disposition wegen der Erbvertheilung über Gebühr verkürzt. Der Vater, Herzog August, hatte bereits 1688 die Verfügung getroffen, daß auf den Fall seines Ablebens der älteste Sohn alle auf der Insel Alsen gelegenen Güter mit dem Haupthofe Norburg erben solle, der jüngere Sohn hingegen nur die auf der Insel Arroe belegenen Güter, die sehr unbedeutend waren; jedoch mit der ausdrücklichen Clausel, daß wenn dereinst das Plönsche Haus aussterben sollte, alsdann der älteste Sohn die Plönschen Lande, und der jüngste die gesammten Norburgischen Besitzungen erhalten solle. Allein diese Clausel konnte den Prinzen Christian Carl wenig beruhigen. Es war schlechterdings keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß das Plönsche Haus vor der Hand aussterben werde. Nicht allein lebte noch der Vaterbruder, Herzog Hans Adolf von Plön, sondern derselbe hatte auch zwei Prinzen von einem jugendlichen und blühenden Alter und der älteste davon hatte wiederum einen Sohn. Der jüngste aber war noch nicht einmal verheirathet.

Nachdem nun Herzog August von Norburg 1699 mit Tode abgegangen war, und die beiden Brüder sich wegen der Erbschaft auseinander setzen mußten, nahm die Spannung zwischen beiden zu. Es ist leicht zu ermessen, daß unter diesen Umständen der jüngere Prinz Christian Carl sich bei seiner nothwendigen Anwesenheit auf Alsen lieber bei seiner Mutter auf Osterholm, als bei seinem Bruder zu Norburg wird aufgehalten haben. Hier sah und sprach er täglich die von Aichelberg. Sie, schön, geistreich und weltklug, er ein sehr hübscher Mann in der Generals-Uniform. Die frühere Zuneigung ging bald in ein bestimmtes Verhältniß über. Es wurden Entwürfe zu einer Verheirathung gemacht. Der Prinz hatte für seinen Entschluß, das Fräulein v. Aichelberg zu eheligen, Gründe des Herzens und Gründe des Kopfs. Die ersteren mögen wohl stärker gewesen sein, als die letzten, allein die letzten konnten allein in der Diplomatik geltend gemacht werden. Sein kleiner Erbtheil auf Arroe, meinte er, sei zu geringfügig, um einen fürstlichen Hofstaat führen zu können. Jeder begüterte Edelmann im Lande sei leicht reicher, als er. Entweder müsse er überall unverheirathet bleiben, oder eine Gemalin wählen, mit welcher er in die Lebensweise eines Edelmannes treten und den fürstlichen Aufwand vermeiden könne. Wir lassen diese Gründe auf sich beruhen. Bei seiner Familie fanden sie keinen Eingang. Mutter und Bruder waren beide gegen die Verbindung; und auch sie hatten allerdings ihre Gründe. Das Fräulein v. Aichelberg, allerdings von Adel, aber keinesweges aus einem hohen und begüterten Adel, würde als Mitglied des fürstlichen Hauses unangenehme Verhältnisse hineinbringen. Ihre Familie sei fremd, verwaiset und hülflos am Hofe aufgenommen worden. Ihr Vater, ihre Mutter, sie selbst gehörten zur Dienerschaft desselben. Ein noch so vertrauter Umgang sei von Seiten des Hofes doch immer nur Herablassung. Als

Digitized by Google

Gemalin des Bruders des regierenden Herzogs sei sie den Prinzessinnen zum wenigsten gleich, sterbe aber der ältere unverheirathete Bruder, so trete sie als regierende Herzogin über ihre bisherigen Gebieterinnen. Vetheirathe sich aber der ältere Bruder und hinterlasse einen Prinzen, der ihm dereinst folge, wovon denn die unbegüterte Nachkommenschaft des jüngeren Bruders anständig unterhalten? Die Agnaten des herzoglich Norburgischen Hauses, Plön, Glücksburg, Sonderburg; selbst der König von Dänemark theilten mehr oder weniger diese letzte Ansicht. Allein was verschlagen Liebenden solche Berechnungen? Konnte die Ehe nicht mit Zustimmung der Familie geschlossen werden, so konnte sie es doch füglich ohne selbige, denn der Herzog Christian Carl war kein appanagirter Prinz des Norburgischen Hauses, sondern Fürst in seinem kleinen Erbtheile auf Arroe. Kurz, man beschloß, ungeachtet aller Widersprüche die Ehe in einem fremden Lande zu vollziehen. Wie gerufen, erhielt das Fräulein von Aichelberg eine Einladung an einen süddeutschen Hof, nicht unwahrscheinlich durch Vermittelung der jungen Herzogin zu Dillenburg, der Lieblingsschwester des Herzogs Christian Carl, der Freundin der v. Aichelberg. Dieser Ruf war vielleicht zu Osterholm und Norburg höchst willkommen, um der lästigen Hofdame los zu werden. Allein man hatte diesmal die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Die v. Aichelberg reißte von Osterholm ab; allein in Frankfurt am Main (in der Nähe von Dillenburg), traf sie mit Herzog Christian Carl zusammen. Den 20. Februar 1702 setzten beide sich in einen Wagen, und fuhren nach dem benachbarten Städtchen Umbstadt, welches unter gemeinsamer Curphälzischer und Hessencasselscher Oberherrlichkeit stand. Hier angekommen stiegen sie ab bei dem gewesenen Curpfälzischen Oberamtmann Carl Wilhelm v. Curti, und wurden in dessen Hause Abends 10 Uhr durch den reformirten

Superintendenten Johann Jacob Müller gehörig co-pulirt. — Der über diesen Act ausgestellte Attest lautet also: „Wir in dieser Schrift gemeldte und Endesunterschriebene urkunden und bekennen hiedurch, was maßen sich zugetragen, daß der Durchl. Fürst und Herr Christian Carl, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst & d. Montags den 20. Febr. dieses Jahrs 1702 von Frankfurt aus ganz incognito anhero nach Umstadt kommen, und an mich Carl Wilhelm v. Curti, Curpfälzischen gewesenen Ober-Amtmann zu Umstadt und Ottsberg, in gnädigstem Vertrauen inständigst gesonnen, Seiner hochfürstl. Durchl. mit gutem Rath und Anleitung dahin behülflich zu sein, damit dieselben ohne allen Verzug und Aufschub mit dem wohlgebornen Fräulein, Fräulein Dorothea Christina von Aichelberg, Dero verlobten Braut, welche zu solchem Ende mit höchsterwähnter Sr. Hochfürstl. Durchl. von Frankfurt herausgefahren, durch ordentliche priesterliche Copulation zusammengegeben und verehligt werden möchten. Welche verlangte christliche Copulation und Einsegnung dann auch durch mich, Johann Jacob Müller, der Zeit Curpfälzischen reformirten Inspektor zu Umstadt und Ottsberg, auf meine des gewesenen Oberamtmanns mündlich und schriftlich interponirte Versicherung, wie nämlich kein impedimentum legitimum matrimonii contrahendi vorhanden wäre, eben desselben Tages, Nachts um 10 Uhr, in dem freiadeligen Curtischen Hause, nach Inhalt der Curpfälzischen reformirten Kirchenordnung verrichtet, und dabei von den bei den respektive hochfürstl. und hochadel. verlobten Personen, die beiden rechten Hände in einander geschlagen, und die Trauringe übergeben worden; welchen actum ich, der Inspektor, auch nachgehends auf gnädigstes Begehren in das hiesige Kirchenbuch von der reformirten Gemeinde ordentlich eingetragen habe. Was denn nun, sowohl mehr-

höchsterwähnte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, als auch Dero Ehegemalin, um Lebens und Sterbens willen, auch zu Dero hohen Posterität Versicherung, auch zu aller Interessenten Nachricht, an uns Ob- und Endes-Benannte gesinnen lassen, sothaner priesterlichen Copulation und vollzogener Ehe halber denselben ein glaubwürdiges attestatum zu ertheilen; als haben wir uns schuldigst erkannt, Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Ehegemalin desfalls unterthänig und gehorsamlich zu willfahren, und bezeugen deswegen hiemit, bei unserm guten Gewissen, Treu, Ehre und Glauben, auch unter unsern eigenhändigen Handschriften und Siegeln, daß die Vollziehung dieser Ehe sich an Ort und Ende, Zeit und Stunde, zugetragen, wie hier oben umständlich erwähnt worden. So gegeben und in duplo ausgefertigt, Umstadt den 3. April im Jahre unsers Erlösers 1702.

Johann Jacob Müller, Curpfälzischer reformirter Inspektor zu Umstadt und Ottsberg.

Carl Wilhelm von Curti, Curpfalz gewesener Oberamtmann zu Umstadt und Ottsberg, als Zeuge.

Anna Helena von Curti, geborne Schenkin zu Schweinsberg, als Zeugin.

Aus dem Umstande, daß dieser Attest erst 6 Wochen nach dem Copulationsacte ausgestellt worden, und daß weder das junge Ehepaar, noch die Herzogin von Dillenburg die vollzogene Heirath nach Hause berichteten, möchte man fast schließen, daß es die Absicht gewesen sey, selbige vor der Hand geheim zu halten. Allein der Landgraf von Hessen-Cassel, welcher sie als Condominus von Umstadt erfuhr, meldete dies Ereignis sogleich an seine Schwester, die Königin von Dänemark; und diese wiederum an die Mutter des Herzogs auf Osterholm. Die Bestürzung und der Unwille bei dieser ganz unerwarteten Nachricht, war zu Osterholm und zu Norburg gleich groß. Der Mutter wußte es im hohen Grade empfindlich

Digitized by Google

seyn, sich so von ihrer Hofdame überlistet zu sehen. Allein gewandt und weltklug wußte diese nach ihrer Zurückkehr die beleidigte Schwiegermutter bald zu versöhnen. Die verwittwete Herzogin fand sich in ein Verhältniß, das nicht mehr zu ändern war. Sie bewies am Ende der nicht gewünschten Schwiegertochter Liebe und Zärtlichkeit; so wie auch den beiden Kindern aus dieser Ehe. Nicht so ihr ältester Sohn, der regierende Herzog Joachim Friedrich zu Norburg. Sein Widerwille gegen diese Heirath hatte, wie oben gedacht, einen materiellen Grund, und konnte durch keine Bemühungen beschwichtigt werden. Der Unwille ging in offenbare feindselige Stimmung über. Zuerst wollte er die Ehe nur als eine morganatische ansehen. Allein der obige Atteſt bewies, daß es eine vollkommene Ehe an der rechten Hand war. Hierauf focht er die Rechtmäßigkeit der Ehe an, und zwar wegen Mangel an Ebenbürtigkeit. Allein auch dieser Grund war wenig haltbar. Die v. Aichelberg war von väterlicher und mütterlicher Seite von gutem deutschen Adel, vielleicht unbegütert, aber unbescholten. Sie konnte 16 Ahnen nachweisen. Ihr Stammbaum ist damals gedruckt erschienen, und wir fügen denselben dieser Erzählung bei. Er, der Prinz Christian Carl, stammte allerdings aus königlichem Geblüte. König Christian der Dritte war sein Groß-Eltervater. Allein man hatte in der eignen Familie Beispiele ähnlicher Heirathen. Des Prinzen Vaterbruder, der catholisch gewordene Herzog von Rethwisch, Joachim Ernst, war mit der Wittwe eines Herrn v. Merode, Tochter des Freiherrn v. Westerlo, verheirathet gewesen, und dessen Sohn, Johannes Ernst Ferdinand, Herzog von Rethwisch, war mit einer Tochter des Freiherrn Merode Frelon verheirathet. Die Gemalin des 1667 verstorbenen Herzogs von Sonderburg, Alexander Heinrich, war die Tochter des dortigen Hofpredigers Heßhaus. Der in der Schlacht bei Eng-

hien 1692 gefallene Herzog von Sonderburg, Friedrich, hatte gleichfalls eine Gemahlin aus bürgerlichem Stande. Peter der Große heirathete das Mädchen von Marienburg, und König Friedrich der Vierte eine Gräfin Reventlow.

Der haltbarste Grund, nicht so wohl gegen die Gültigkeit als gegen die Zweckmäßigkeit der Ehe, und gegen die zu befürchtenden Folgen derselben blieb immer der, daß das kleine Norburgische Ländchen nicht so viele successionsfähige Prinzen ertragen könne, besonders da damals in diesem Hause die Ländertheilung noch nicht aufgehoben war. Der Herzog Joachim Friedrich suchte daher den Grundsatz geltend zu machen, daß um das fürstliche Haus Norburg zu erhalten, es nothwendig sey, daß die aus der Ehe seines Bruders Christian Carl mit der Dorothea Christina von Aichelberg zu erwartenden Kinder einstweilen nur für adelig, und nicht für successionsfähig erklärt werden müßten. Der Herzog Hans Adolf von Plön, als Senior der Familie stimmte dem Grundsatze bei; selbst der König von Dänemark, Friedrich der Vierte gab der Idee seinen Beifall. So von allen Seiten wiederholt aufgefordert mußte Herzog Christian Carl nachgeben. Eine zu dem Ende niedergesetzte Commission, bestehend aus dem Plönischen Hofmarschall von Hohenschild, dem Glücksburgischen Hofmeister v. Worgewitz, dem Hofmeister des Prinzen Christian Carl, v. Bützau und dem Hofrath Böckelmann, sollte die Vereinbarung zu Stande bringen. Den 24. Nov. 1702 ward der Vergleich von den beiden Brüdern Joachim Friedrich und Christian Carl auf dem Schlosse zu Norburg unterschrieben, und den 5. Decemb. 1702 von König Friedrich dem Vierten bestätigt. Der Hauptinhalt dieses Vergleichs, der in der Folge zu großer Weitläuftigkeit Anlaß gegeben hat, war folgender. Der Herzog Christian Carl, in der Absicht, das fürstl. Norburgische Haus zu erhalten, und in

Digitized by Google

Erwägung, daß sein geringer Antheil Landes nicht weiter unter fürstliche Kinder könne vertheilt werden, ohne selbige unglücklich zu machen, erklärt seine aus der Ehe mit Dorothea Christina v. Aichelberg zu erzeugenden Kinder nur für adelig. Jedoch soll dieser Vergleich sich nicht weiter erstrecken, als auf Herzog Joachim Friedrich und dessen Leibes- und Lehns-Erben, und das Successionsrecht seiner eignen männlichen Descendenz so lange undecidirt ausgesetzt bleiben, bis der Fall eintreten sollte, daß Herzog Joachim Friedrich und dessen männliche Descendenz ausgestorben seyn würde. Stirbt Herzog Christian Carl vor seiner Gemahlin, so sollen dessen Erbgüter auf Arroe, nemlich Sebygaard und Gottesgabe an das Haus Norburg zurückfallen gegen Auszahlung eines bestimmten Capitals an seine Wittwe, zu deren Unterhalt; und sollte selbige ohne Kinder mit Tode abgehen, so fällt die eine Hälfte des gedachten Capitals wieder an das Haus Norburg zurück, und die andere Hälfte verbleibt ihren Erben ab intestato oder ex testamento. Eine auffallende Unvollkommenheit dieses Vergleichs ist es, daß darin mit keinem Worte des Falls erwähnt wird, wo das Plönische Haus aussterben sollte, und alsdann nach Inhalt des väterlichen Testaments Joachim Friedrich die Plönischen Lande, und Christian Carl die Norburgischen erhalten sollten. Ein solcher Fall war freilich 1702 bei Errichtung des Vergleichs höchst unwahrscheinlich, allein doch möglich, und trat wirklich unerwarteterweise 4 Jahre darauf ein.

In Folge dieses Vergleichs nahm Herzog Christian Carl für sich und seine Familie den Namen von Carlstein an, und bediente sich eines besonderen Familien-Wappens, so wie dasselbe von König Friedrich IV. war genehmigt worden. Niemand empfand diese Wendung der Dinge empfindlicher, als unsere Dorothea Christina v. Aichelberg, die bereits schwanger und voll großer Hoffnungen, nun aus einer Herzogin

vor der Hand zu einer Frau v. Carlstein geworden war. Sie lies sich zwar zu einiger Beruhigung einen Revers von ihrem Gemahle ausstellen, dahin lautend, daß sie und ihre Kinder nicht länger der fürstlichen Würde sollten entsetzt seyn, als bis ihre Mittel durch Sterb- und Erbfälle anwachsen würden, oder sein Bruder ohne Leibes-Erben verstorben seyn werde. Allein sie mußte es selbst fühlen, wie wenig dies sagen wollte, da die Sache nicht von ihrem Gemahle abhing.

Auf den ersten Anblick scheint das Verfahren des älteren Bruders gegen den jüngeren ein wenig hart zu seyn, und auf eine persönliche Animosität hinzudeuten, allein von einer anderen Seite betrachtet, erscheint die Sache anders. Das kleine Norburgische Ländchen, und die abgetheilten Arroeischen Güter Sebygaard und Gottesgabe waren wirklich nicht im Stande, zwei fürstliche Familien zu ernähren. Dazu kam, daß die verwittwete Herzogin auf Osterholm mit ihren beiden unverheiratheten Töchtern standesmäßig gehalten werden mußten. Es scheint in der That, daß nur einer von den beiden Brüdern sich vor der Hand verheirathen durfte; und da hatte doch wohl der ältere und regierende Bruder das Vorrecht. Der jüngere Bruder hatte ihm indessen heimlich den Vorsprung abgewonnen, und mochte wohl hoffen, daß der ältere nun unverheirathet bleiben, und ihm und seiner Descendenz die Succession überlassen werde. Allein dazu war der ältere Bruder um desto weniger geneigt, da die Heirath des jüngeren heimlich und wider seinen Willen geschehen war. Es blieb also nichts anderes übrig, als die Folgen dieser Heirath möglichst unschädlich für das regierende Haus zu machen.

Unterdessen schlugen der Herr v. Carlstein und seine Gemahlin ihre Residenz in Sonderburg auf, und besuchten von dort aus die Familie auf Osterholm,

mit der sie sich nach und nach aussöhnten. Den 20. März 1703 ward die Frau v. Carlstein von einer Tochter entbunden, Charlotte Amalia Erneſtine, welche aber in ihrer Kindheit verstorben ist. Der Herzog Joachim Friedrich dachte aber nun selbst daran sich zu verheirathen. Er warf seine Augen auf die Tochter des Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld, der in Gelnhausen residirte. Sie hieß Magdalena Juliane. Er gebrauchte zu der Unterhandlung den oben gedachten Plönischen Hofmarschall von Hohenschild, der den Vergleich mit seinem Bruder geleitet hatte, und der als Rath und Hofmeister in seine Dienste trat. Bevor aber die Verheirathung, den 26. Nov. 1704 zu Frankfurt stattfand, traf das Plönische Haus ein hartes Verhängniß. Der Erbprinz, Adolf August, starb, 25 Jahr alt, den 29. Juny; der regierende Herzog, Hans Adolf, im 71sten Jahre, den 2. July, und der zweite Prinz, Christian Carl, 15 Jahre alt, den 27. Octob. Von dem gesammten Fürstenhause war nur noch ein Enkel, Leopold August, übrig; drei Jahre alt und schwach. Als Herzog Joachim Friedrich, den 26. Nov. sein Beilager zu Frankfurt hielt, konnte er mit Wahrscheinlichkeit erwarten, bald im Besitze der Plönischen Lande zu seyn. Vier Tage vor der Hochzeit schenkte er das Aichelbergische Freigut an seinen Rath und Hofmeister v. Hohenschild zur Belohnung für dessen glückliche Unterhandlung in der Heiraths-Angelegenheit. — Kurz vorher war die Frau v. Carlstein abermals von einer Tochter, den 13. Sept. entbunden worden; die den Namen Wilhelmine Auguſta erhielt. Die Aussichten, die die großen Sterbefälle im Plönischen Hause für Herzog Joachim Friedrich eröffneten, berechtigten allerdings auch den jüngeren Bruder zu Hoffnungen. Denn sobald der kranke Prinz, Leopold August, sterben, und sein eigner Bruder in die Plönischen Lande succediren würde, sollte dieser ihm, nach Inhalt des väter-

Digitized by Google

lichen Testaments die Norburgischen Lande abtreten. Alsdann war der Stand der Erniedrigung zu Ende, und er konnte die fürstliche Würde wieder annehmen. Allein es war, als ob der Carlsteinischen Familie nichts glücken sollte. Unerwartet starb in der Blüthe des Lebens, 32 Jahre alt, der Herzog Christian Carl selbst; während der dritten Schwangerschaft seiner Gemahlin. Er starb zu Sonderburg an den Blattern, den 23sten May 1706 am ersten Pfingsttage. Sein Leichnam ward in Norburg beigesetzt, und ist in der Folge nach Plön gebracht worden. Seine Wittwe ward 2 Monate darauf, den 4. August entbunden. Es war glücklicherweise ein Sohn. Sie sorgte für zahlreiche und vornehme Gevattern. Diese waren König Friedrich IV. von Dänemark, König Friedrich I. von Preußen, die Großmutter zu Osterholm, Herzog Joachim Friedrich, Oheim und Widersacher, nebst dessen Gemahlin, der Fürst Wilhelm von Harzgerode, nebst Gemahlin; der Fürst Wilhelm von Dillenburg nebst Gemahlin, die Generalstaaten der Niederlande und die Cantone Zürch und Bern. Gegenwärtig bei der Taufhandlung waren indessen nur die Großmutter auf Osterholm, der Oheim Herzog Joachim Friedrich und dessen Gemahlin. Der Täufling erhielt den Namen Friedrich Carl von Carlstein. Die Taufhandlung war kaum einige Wochen vorbei, so starb der letzte Sprößling des Plönischen Hauses, Leopold August, den 4. November 1706. Das Fürstenthum Plön war nun erledigt, und nach dem Rechte der Erstgeburt fiel es an Herzog Joachim Friedrich von Norburg, so wie Norburg nach der Verfügung Herzogs August, an Herzog Christian Carl. Dieser war zwar vor 6 Monat gestorben, allein da jetzt ein Sohn von demselben vorhanden war, so schien es ausgemacht, daß dieser die Rechte des Vaters erben müsse, wie sonst bei allen Successionen. Allein die Verwicklung dieser Angelegenheit ging nun erst recht an.

Zuerst machte der Herzog von Rethwisch Ansprüche auf die Plönische Erbschaft. Vorgedachtermaßen hatten nach dem Testamente Herzogs Joachim Ernst von Plön die drei ältesten Söhne desselben die Plönischen Lande folgendermaßen unter sich getheilt: Hans Adolf erhielt Plön, August Norburg, und Joachim Ernst Rethwisch, letzteres jedoch nur als eine Appanage von Plön. Ferner hatte der Vater verfügt, daß die Söhne Zeitlebens bei der Augsburgischen Confession verbleiben sollten. Herzog Joachim Ernst von Rethwisch trat in Spanische Dienste, ward catholisch, und verheirathete sich mit einer Catholikin. Er war zuletzt Spanischer General der Cavallerie in Flandern, Ritter des goldnen Vliesses und Grand d'Espagne. Er wohnte gewöhnlich zu Brüssel, bekümmerte sich wenig um Holstein und um seine Familie, und starb zu Madrid, den 4. July 1700. Er hinterlies einen einzigen Sohn, Johann Adolf Ernst Ferdinand Carl, geboren den 4. Dec. 1684, catholisch und seit 1703 verheirathet mit Marie Celestine, Tochter von Claudius Franz v. Merode-Frelon, jedoch ohne Kinder. Dieser junge Fürst, damals 22 Jahre alt, und in Wien gut angeschrieben wollte nach Erlöschung des Plönischen Mannsstammes an der Erbfolge Theil nehmen. Allein Herzog Joachim Friedrich von Norburg kam ihm zuvor, und hielt den 10. Nov. 1706 seinen Einzug in Plön. Um sich jedoch gütlich mit ihm abzufinden, kam den 24. Dec. 1706 ein Vergleich zu Stande, wonach Herzog Joachim Friedrich die Plönischen Lande ungetheilt erhielt, und dagegen dem Herzog von Rethwisch jährlich 5000 Thaler erlegen mußte. König Friedrich IV. bestätigte diesen Vergleich, den 4. Jan. 1707. — Da nun Herzog Joachim Friedrich im Besitze Plöns war, so erwartete die Carlsteinische Familie, daß dem Brudersohne, dem jungen Friedrich Carl, jetzt die Norburgischen Lande ausgekehrt werden müsten. Allein der neue Herzog

von Plön weigerte sich dessen. Er konnte zwar die väterliche Verfügung nicht in Abrede stellen, allein er konnte als Grund für seine Weigerung anführen, daß er die Plönischen Lande nicht unverkümmert überkommen habe, sondern die Ansprüche des Herzogs von Rethwisch habe durch jährliche 5000 Thaler abkaufen müssen. Sein Bruder, Christian Carl, der allein Ansprüche auf Norburg hätte machen können, sey gestorben, und der nachgeborne Sohn nicht successionsfähig, sondern ein bloßer adeliger Herr v. Carlstein. Wenn auch die Ehe seines verstorbnen Bruders mit der v. Aichelberg ursprünglich eine vollkommene Ehe zur rechten Hand gewesen seyn sollte, so wäre sie doch durch den brüderlichen Vergleich zu einer morganatischen geworden. In diesem Vergleiche sey auch des Falles wegen der Plönischen Erbfolge gar nicht erwähnt. Wenn strenges Recht, und nicht Billigkeit entscheiden sollte, so war die Sache allerdings streitig. Auch der junge Herzog von Rethwisch, der sich zwar mit dem Herzoge zu Plön einstweilen abgefunden hatte, aber wenn dieser keine männliche Nachkommen hinterlassen sollte, so wohl in die Plönische als auch Norburgische Erbfolge zu succediren dachte, wollte von dem jungen v. Carlstein nichts wissen, weil derselbe sonst ein näheres Recht gehabt haben würde. Die Frau v. Carlstein war mit ihren beiden Kindern von aller Welt verlassen. Nur die Schwiegermutter auf Osterholm interessirte sich für sie, und hätte es gerne gesehen, daß ihr kleiner Enkel in seine Rechte eingesetzt worden wäre. Die Frau v. Carlstein ließ indessen den Muth nicht sinken. Sie fuhr mit der Schwiegermutter von Osterholm nach Norburg, um den Herzog Joachim Friedrich zu ersuchen, die Vormundschaft für den jungen v. Carlstein, als dessen Oheim zu übernehmen. Allein weder ihre Bitten, noch die inständigen Vorstellungen der eignen Mutter konnten denselben dazu bewegen. Man muß aber auch geste-

Digitized by Google

hen, daß es ein wunderliches Verhältniß gewesen seyn würde, da das Interesse des Vormunds und des Mündels sich widersprachen. Hierauf wandte man sich in gleicher Absicht an den Herzog von Glücksburg, Philip Ernst. Allein auch dieser lehnte die Vormundschaft ab. Die Frau von Carlstein mußte froh seyn, daß der königl. Geheimrath Friedrich v. Reventlow auf Stubben die Curatel für sie übernahm. Friedrich v. Reventlow war ein Freund ihres verstorbenen Mannes gewesen, und nahm sich ihrer und ihrer Kinder treulich an; und suchte deren Gerechtsame auf alle Weise zu unterstützen. Er kam mit einer Vorstellung bei König Friedrich IV. ein, worin er darauf antrug, daß dem jungen v. Carlstein zwei Vormünder verordnet werden möchten. Der König ernannte dazu die Herren Hansen v. Ehrencron, und C. G. v. John. Hierauf legte man der Juristen-Facultät zu Kiel folgende drei Fragen vor, welche den 10. Jan. 1707 beantwortet zurückkamen. 1) Kann ein Vater mit seinem Bruder über väterliches Lehn zum Schaden seiner Kinder einen gültigen Vergleich treffen? Antwort: Nein; wenn auch die Kinder mit einer adeligen Person erzeugt, und der Vergleich von dem Oberlehnsherrn bestätigt worden ist, so kann selbiger doch nicht für Recht bestehen. 2) Ist dem nach dem Tode seines Vaters gebornen Sohne, Friedrich Carl, durch den Vergleich von 1702 das Recht genommen, sich des großväterlichen Testaments von 1688 anzumaßen? Antwort: Nein. 3) Hört der Vergleich, dessen Absicht die Erhaltung des Norburgischen Hauses war, durch den Plönischen Erbfall auf? Antwort: Ja, weil sich dadurch der Zustand des Norburgischen Hauses merklich geändert hat. — Diese drei Fragen legte man auch den Hallischen Rechtslehrern v. Lüdewig und Thomasius vor; und erhielt von denselben eine gleiche Antwort, wie die Kielische. Ferner legte man dem Rechtsgelehrten v. Coccejus, und dem Doct. Mu-

säus in Kiel die Frage vor, ob die Ehe zwischen dem Herzoge Christian Carl und dem Fräulein v. Aichelberg für eine morganatische zu halten sey? Cocceius antwortete den 14. März 1707, daß mehrgedachter Vergleich diese Ehe zu keiner morganatischen mache, daß man dem jungen Herrn das großväterliche Norburgische Land nicht vorenthalten könne, und daß derselbe als ein geborner Fürst nicht einmal einer Standes-Erhöhung bedürfe. Müsäus erwiederte den 6. April, daß die gedachte Ehe mit keiner morganatischen übereinstimme.

Mit diesen Rechtsgutachten versehen übergaben die Vormünder eine Vorstellung, datirt Glückstadt 7. Febr. 1708 an den König von Dänemark wegen ihres Pupillen Successionsrechts an den Arroeischen und Alsischen Gütern. Die Gründe, womit sie diese Vorstellung unterstützten, wären folgende: 1) Friedrich Carl ist aus rechtmäßiger Ehe gezeugt, und daher seines Vaters, Christian Carl, Erbe. 2) Die Arroeischen Güter sind Feudalgüter, und können ihm nicht streitig gemacht werden. 3) Die Alsischen Güter können ihm zu vermöge großväterlichen Testaments von 1688. 4) Der Einwand, daß er aus ungleicher Ehe geboren sey, sey nichtig, da eine solche Ehe weder in göttlichen noch weltlichen Rechten verboten sey, sie sey legitim und habe eine legitime Succession zur Folge. 5) Es wäre hier auch von keiner morganatischen Ehe die Rede, und in dem Vergleiche von 1702 sey auch von einer solchen Ehe überall gar nicht die Rede. 6) Der Vergleich selbst sey gesetzwidrig, und wiewol von dem Oberlehnsherrn bestätigt, dennoch ipso jure nichtig. 7) Der Grund der Feudal-Verfassung rede der Succession in den väterlichen Lehen das Wort. 8) Wenn der Vergleich von 1702 auch dem Rechte nach Bestand haben könne, wie er es bewiesenermassen nicht kann, so könne derselbe doch im gegenwärtigen Falle nicht wider den jungen Friedrich Carl geltend

Digitized by Google

gemacht werden, weil darin von der Succession in die Alsischen Güter gar nicht die Rede sey; und wäre der Vergleich an sich gültig, was geläugnet werde, so bezöge derselbe sich doch nur auf den damaligen Zustand Norburgs und könne schon deswegen allein nicht mehr bestehen, da dieser Zustand durch den Plönischen Heimfall ein ganz anderer geworden.

Der König communicirte diese Vorstellung an Herzog Joachim Friedrich zur Beantwortung. Die Gegenvorstellung erschien im nächsten Jahre 1709. Man berief sich auf den vom Könige confirmirten Vergleich, und behauptete, daß durch denselben die Ehe Christians Carl subsequenter eine morganatische geworden sey. Die Sache blieb eben, wie sie war. Nicht glücklicher war der junge von Carlstein in dem Versuche, die Mitbelehnung des Herzogthums Holstein-Plön vom deutschen Kaiser zu erhalten. Der König von Preußen, in dessen Diensten sein Vater General-Major gewesen war, und um dessen Haus sein Großvater August sich viele Verdienste erworben hatte, interessirte sich in Wien für ihn; allein umsonst. Herzog Joachim Friedrich und dessen Vaterbrudersohn, der Herzog von Rethwisch empfingen 4. Juni 1710 den Lehnsbrief. Von dem jungen von Carlstein war nicht die Rede. Das Einzige, was die Frau v. Carlstein für ihren Sohn auszurichten vermochte, bestand darin, daß dessen Großmutter, die verwittwete Herzogin auf Osterholm ihm ein Canonicat bei dem Domcapitel in Magdeburg verschaffte. Für 44 doppelte Ducaten erhielt er gegen Einsendung seines Stammbaums, den 21. Nov. 1708 einen Schein des Domdechanten, daß er in das Stift von Magdeburg aufgenommen, und also wegen seiner hohen Geburt für stiftsfähig erkannt worden sey. — Es ist merkwürdig, daß man unter den Gründen, die man gegen die Rechtmäßigkeit der v. Aichelbergischen Ehe fast mit den Haaren herbeizog, den einzigen Grund,

der wirklich haltbar genannt werden konnte, gar nicht erwähnt hat. Es war nemlich die Ehe des Herzogs Christian Carl mit der v. Aichelberg nicht allein heimlich und ohne Wissen seiner Familie, sondern auch ohne Wissen und ohne die erforderliche Genehmigung des Familien-Haupts und Oberlehnsherrn, Königs Friedrich des Vierten, geschlossen worden. Warum man nicht für gut gefunden hat, diesen Grund wider ihn zu urgiren, ist uns unbekannt. Eben so merkwürdig scheint es uns, daß König Friedrich IIII. diesen Mangel später ergänzte. In den beiden Diplomen nemlich, worin derselbe unterm 18. Dec. 1722, und 19. Dec. 1722, den Herzog Friedrich Carl, als einen wirklichen und gebornen Herzog von Schleswig und Holstein anerkannte, und die Mutter Dorothea Christina v. Aichelberg in den Fürstenstand erhob, wird ausdrücklich angeführt, daß die Ehe derselben mit Herzog Christian Carl mit Vorwissen und Genehmigung des Königs geschehen sey: (cum illud matrimonium Nobis praesciis et consentibus conclusum fuerat et consummatum.)

Da die Frau v. Carlstein, und die Vormünder ihres kleinen Sohnes diesem weder die Succession in die Norburgischen Lande noch die Mitbelehnung über Plön hatten verschaffen können, so blieb vor der Hand nichts anderes übrig, als sich möglichst eingeschränkt in Sonderburg stille zu verhalten, und bessere Tage von der Zukunft zu hoffen. Denn eine Aussicht blieb immer noch offen. Es war nemlich in dem unglücklichen brüderlichen Vergleiche von 1702 ausdrücklich stipulirt worden, daß derselbe nur so lange gelten solle, bis der ältere Bruder Joachim Friedrich, oder dessen Leibes- und Lehns-Erben ausgestorben seyn würden. Herzog Joachim Friedrich war damals noch nicht verheirathet. Er verheirathete sich aber bald nachher den 26. Nov. 1704; als er schon über 36

Jahre alt war. Die ersten Jahre der Ehe waren unfruchtbar. Den 1. März 1708 ward ihm eine Tochter geboren; den 3. März 1711 eine zweite; den 18. Nov. 1712 eine dritte, und den 27. Nov. 1713 eine vierte. Hiermit blieb der Ehesegen aus. Die Hoffnungen der v. Carlsteinischen Familie wuchsen von Jahr zu Jahr. Allein die Herzogin von Plön starb 5. Nov. 1720; und der Herzog konnte sich zum zweitenmale verheirathen. Er war freilich bereits über 52 Jahre alt, und hätte nun wohl seinem zurückgesetzten Brudersohne, einem liebenswürdigen Knaben von 14 Jahren, die Succession gönnen können. Allein der Groll gegen die Mutter desselben war zu groß. Er verheirathete sich zum zweitenmale den 17. Febr. 1721, 3 Monate nach seiner ersten Gemahlin Ableben. Die neue Herzogin fühlte sich schwanger, als der Herzog ihr Gemahl, den 25. Januar 1722 unerwartet verstarb. Es kam nun alles darauf an, ob die schwangere Wittwe einen Sohn oder eine Tochter gebähren würde. Den 28. Mai 1722 ward sie von einer todten Prinzessin entbunden. Jetzt hatte laut der ausdrücklichen Clausel der oftgenannte Vergleich seine Erledigung gefunden, die Carlsteinische Familie konnte die fürstliche Würde wieder annehmen, und dem jungen Friedrich Carl, 16 Jahre alt, konnten weder die Norburgischen noch die Plönischen Lande vorenthalten werden, denn er war der nächste Verwandte des verstorbenen Oheims nach dem Rechte der Erstgeburt. So schien es. Aber es trat ein neuer Widersacher hervor, der ihm Geburt und Erbschaft streitig zu machen suchte. Dies war der oben erwähnte Herzog von Rethwisch; allerdings nur ein Vaterbruderssohn von dem verstorbenen Herzog Joachim Friedrich; also ein Grad weiter entfernt, als Friedrich Carl. Ein junger Mann von 38 Jahren, catholisch, von seiner Frau geschieden und ohne Kinder. Er hatte große Fürsprache in Wien, und gedachte den Herzog

Friedrich Carl als nicht successionsfähig wegen Geburt und Vergleich gänzlich von der Erbschaft auszuschließen.—

Er war nach Hamburg gekommen, und hatte während der letzten Krankheitstage des Herzogs Joachim Friedrich seine Leute so wie auch einen kaiserlichen Minister in die Nähe von Plön gesandt. Sobald der Herzog die Augen geschlossen hatte, verlangten sie den Mitbesitz der Plönischen Lande. Das Begehren ward zurückgewiesen. Hierauf schrieb er den 3. Febr. an der König von Dänemark und den Kaiser, und verlangte, da das Fürstenthum Plön und Norburg vermöge bestehender Verträge erledigt wären, in den ruhigen Besitz derselben gesetzt zu werden. Den 4. Febr. erschien sein Kammerjunker v. Normann zu Norburg, und wollte Besitz ergreifen, und der Amtsverwalter und Hausvogt in Eid nehmen. Derselbe wurde aber auch hier zurückgewiesen. Dies Beginnen des Herzogs von Rethwisch war um desto mehr unregelmäßig, da die verwittwete Herzogin schwanger war, und es auf jeden Fall hätte abgewartet werden müssen, ob sie einen Sohn und Erbfolger gebähren würde. Diese Zudringlichkeit veranlaßte den König von Dänemark, Sicherheits halber eine Garnison nach Plön und Norburg zu legen. Unter diesen Umständen fand die Frau v. Carlstein es gerathen, ihren Sohn in Begleitung eines Juristen Wasmuth nach Copenhagen zu schicken, und sich in den Schutz des Königs zu begeben. Der junge, 16jährige Prinz fand eine gütige Aufnahme, seine gefällige Gestalt, seine Bescheidenheit, sein unverdientes Schicksal interessirten den Hof. Die Königin, Anna Sophie, Tochter des Großkanzlers, Grafen v. Reventlow, in ähnlichen Verhältnissen, wie die Frau v. Carlstein, fühlte sich geneigt, sich der Familie anzunehmen. Der Curator der Frau v. Carlstein, Friedrich Reventlow auf Stubbe, mochte gleichfalls zu dieser Stimmung beigetragen haben. Ob aber damals schon an die

Digitized by Google

später erfolgte nähere Verbindung dieser beiden Familien gedacht worden sey, ist zu bezweifeln. — Indessen mußte erst die Entbindung der verwittweten Herzogin in Plön erwartet werden. Als diese den 28. Mai von einer todten Prinzessin entbunden ward, wurde das Fürstenthum Plön so lange von dänischer Seite sequestrirt, bis der Proceß des Herzogs von Rethwisch entschieden war. Dies nahm man in Wien übel, weil Plön ein deutsches Reichslehn war. Allein der König kehrte sich nicht daran, und der Sequester dauerte bis an den Tod des Herzogs von Rethwisch. In Hinsicht Norburgs wurden nun gleichfalls allerlei Ansprüche hervorgesucht, und der junge Friedrich Carl hatte in Copenhagen mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Endlich im November ward sein Schicksal entschieden; wiewol bereits unterm 26. Juni der Geheimrath und Amtmann v. Platen den Befehl erhalten hatte, die beiden Lehnen Norburg und Mielsgaard im Namen Herzogs Friedrich Carl in Eid und Pflicht zu nehmen. Allein im November erhielt der Hofmeister des Prinzen Wasmuth unerwartet den Befehl, mit seinem Herrn auf dem Schlosse zu erscheinen und zwar vor der gewöhnlichen Courzeit. — Daselbst angelangt wurden beide in den Königl. Audienzsaal geführt. Als sie hineintraten, stand König Friedrich der Vierte unter einem Baldachin, ihm zur Rechten der Kronprinz, und zur Linken der Großkanzler Graf v. Holstein, der Geheimrath v. Holstein, der Geheimrath v. Lerche, und der Geheimrath und Obersecretair v. Hagen. Der König erklärte hierauf in eigner Person, daß er, nachdem er von den Gerechtsamen des jungen Herrn Friedrich Carl sattsam unterrichtet sey, denselben hiedurch für einen gebornen Herzog von Schleswig-Holstein anerkenne und annehme, und ihn in allen vorkommenden Fällen des königlichen Schutzes versichere. Nachdem König und Kronprinz abgetreten waren, ward das Audienzzimmer geöffnet; der

Digitized by Google

ganze Hof trat herein, und stattete seine Glückwünschungs-Complimente ab. Hierauf stellte der König unterm 18. und 19. Decbr. 1722 zwei Urkunden in lateinischer Sprache aus. In der ersten wird der mehrgedachte Vergleich von 1702, jetzt da Herzog Joachim Friedrich ohne männliche Erben verstorben sey, für erledigt erklärt, die Ehe zwischen Herzog Christian Carl mit der Dorothea Christina v. Aichelberg für legal, und die beiden Kinder aus derselben Friedrich Carl und Wilhelmine Auguste für legitim; und beide für königl. Agnaten und geborne Fürsten; mit allen Rechten und Ehren, welche Schleswig-Holsteinischen Herzögen zukommen. In der zweiten Urkunde wird die Mutter derselben Dorothea Christina v. Aichelberg wegen ihrer vorzüglichen und preiswürdigen Eigenschaften in den Fürstenstand erhoben. Der wiedergeborne junge Herzog blieb den Winter über in Copenhagen, wo es an Festlichkeiten nicht fehlte. Im April 1723 ging er nach Norburg, und nahm mit Mutter und Schwester daselbst seine Residenz auf dem Schlosse. Hier und zu Osterholm war die Mutter sonst dienende Hofdame gewesen, jetzt war sie gebietende Durchlaucht. Auf Osterholm lebte immer noch ihre Schwiegermutter, die verwittwete Herzogin, und hatte eine herzliche Freude, ihren Enkel in seine Rechte, restituirt zu sehen, ihn selbst sah sie aber in seiner neuen Würde nicht wieder, sondern starb während seines Aufenthalts in Copenhagen, den 20. Januar 1723, alt 76 Jahre. Ihre beiden unverehelichten Töchter waren vor ihr gestorben. Seitdem hat das Gut Osterholm leer gestanden und ist 1768 parcelirt worden.

Unterdessen hatte der Proceß in Wien mit dem Herzoge von Rethwisch seinen Fortgang, und der Reichshofrath erkannte demselben den Besitz von Holstein-Plön zu. Derselbe erlies sogar den 11. Jan. 1724 ein Ausschreiben an Hannover, Braunschweig,

Cursachsen und den Niederrheinischen Kreis, daß dem Herzoge von Rethwisch in einer Frist von 2 Monaten das Fürstenthum Holstein-Plön freigeschafft werden solle. Dies Ausschreiben hatte aber keinen Erfolg, da der König von Dänemark den Sequester nicht aufhob. — Der junge Herzog Friedrich Carl auf Norburg war nun 18 Jahre alt, und die Mutter darauf bedacht, ihn auf Reisen gehen zu lassen. Sie hatte schon früher, als sein Schicksal noch dunkel war, bestmöglichst für seine Erziehung gesorgt. Seine Lehrer waren die Juristen v. Bergen aus Schleswig, v. Oldenburg aus Mecklenburg, Magister Quistorf aus Rostock, Oppermann aus Lüneburg, und in der Religion der Kanzler der Copenhagener Universität Pontoppidan. Jetzt war seine Reisegesellschaft um desto ansehnlicher, da sein Stand bisher in der Welt so zweideutig gewesen war. Der Hofmarschall, und nachmaliger Geheimrath und Präsident Bogislaus Ernst v. Holstein, so wie die Kammerjunker Niels Rosenkranz, v. Holstein und Johann Rudolf Rumohr begleiteten ihn. Zuerst ging es nach Hamburg, wo der Herzog von Braunschweig-Lüneburg zum Besuche war, hierauf nach Berlin, wo er von dem Könige Friedrich Wilhelm in Erwägung der Dienste, die sein Vater und Großvater dem Brandenburgischen Hause geleistet hatten, sehr freundschaftlich aufgenommen ward; dann nach Magdeburg, wo sein Großvater so viele Jahre Gouverneur gewesen, und sein Vater geboren war; dann nach Hannover, wo der König von Großbritannien, Georg I. sich damals aufhielt. Der König von Preußen, der eine Tochter desselben zur Gemahlin hatte, traf gleichfalls hier ein. Beide Könige gaben ihren Ministern in Wien den Auftrag, sich in der Plönischen Successionssache für den Herzog Friedrich Carl zu verwenden. Von Hannover ging er zur Michaelis-Messe nach Braunschweig, wo er gleichfalls sehr gut am Hofe aufgenommen ward, und von da

über Bremen und Oldenburg nach Utrecht. Auf dieser damals so berühmten hohen Schule studierte er den Winter über, und ging von da im April 1725 nach dem Haag, und von da über Antwerpen und Brüssel nach Paris. Der Cardinal Fleury machte ihm im Namen des Königs den Antrag, in französische Militairdienste zu treten, welcher Antrag indessen abgelehnt ward. Er kam im Herbste über Straßburg, Frankfurt, Cassel nach Norburg zurück, ging im Frühjahre 1726 auf einige Monate nach Copenhagen, und erwartete sodann auf seinem Schlosse zu Norburg den Ausgang des Processes mit dem Herzoge von Rethwisch. Ungeachtet der vielen Fürsprache in Wien nahm dieser Proceß dennoch anfänglich eine ungünstige Wendung für ihn. Der Herzog von Rethwisch war, wie oben gedacht, catholisch, und hatte die Mehrheit der Stimmen im Reichshofrathe für sich. Es erschienen von beiden Seiten Druckschriften, und das Urtheil ward am Ende zu Gunsten des Herzogs von Rethwisch gesprochen. Herzog Friedrich Carl lies darauf durch den Doctor juris Franz Ernst Voigt um das beneficium restitutionis in integrum anhalten. Anfangs machte man in Wien Schwierigkeiten. Am Ende ward das Gesuch zugestanden, und der Proceß ging von neuem an. Jetzt ergriff 1728 der Geheimrath Christoph Gensch v. Breitenau die Feder für unsern Herzog, und gab ein rechtliches Bedenken in den Druck. Die Herzogin Mutter dachte nun ernstlich daran, ihren Sohn zu verheirathen. Die Wahl fiel auf die Gräfin von Molzau in Breslau, welches damals noch österreichisch war. Sie war eine geborne Reichsgräfin von Erpach, Wittwe und sehr reich. Ihr großes Vermögen würde dem nicht reichen jungen Herzoge von Norburg nicht allein sehr zu statten gekommen seyn, sondern der Proceß würde auch durch ihren großen Einfluß in Wien bald eine günstige Erledigung gefunden haben. Diese

Wahl beweist übrigens, wie es uns scheint, daß die Königin von Dänemark, die geborne Gräfin v. Reventlow, damals noch nicht ernstlich an eine Verbindung ihrer Familie mit dem Norburgischen Hause gedacht habe. Am Ende des Jahrs 1728 reiste der junge Herzog von Norburg mit seinem Hofmarschall v. Holstein nach Breslau, um diese Heirathsangelegenheit zu Stande zu bringen. Allein die Sache fand ein unerwartetes Hinderniß. Der kaiserliche Hof widersetzte sich unter dem Vorwande, daß man nicht zu geben könne, daß das große Vermögen der Gräfin Molzan aus den kaiserlichen Erblanden ginge. Ob dies der wahre Grund der Widersetzung war, oder ob derselbe nicht vielmehr in der großen Vorliebe für den Herzog von Rethwisch, und in Erwägung der mißlichen Lage des Herzogs von Norburg zu suchen sey, wenn der Proceß für ihn verloren ginge, muß dahingestellt bleiben. Aus der Heirath ward nichts, und Herzog Friedrich Carl reiste nach Norburg zurück. Allein kaum daselbst angelangt, machte der wahre **Deus ex machina**, der Tod, aller Fehde und aller Noth ein Ende.

Den 21. Mai 1729 starb der Herzog von Rethwisch zu Hamburg, und hinterlies keine Kinder. Damit war der Plönische Successionsstreit erledigt. Die voluminösen Acten beim Reichshofrathe in Wien konnten im Archive begraben, und eine Druckschrift, die eben in Plön unter der Presse war, in den Staubwinkel geworfen werden. Der Herzog von Rethwisch und alle seine Hoffnungen und Ansprüche wurden mit gebührenden Ceremonien in dem fürstlichen Begräbnisse zu Plön beigesetzt. Das Beste an der Sache war, daß jetzt auch Rethwisch, als Plönisches Appanage, wieder mit dem Fürstenthume Plön vereint ward. Dasselbe bestand nun außer der Stadt Plön aus den Aemtern Plön, Arensboeck, Reinfeld, Rethwisch und Travendal, ferner aus dem Flecken Gi-

Digitized by Google

schenhagen und dem Kalkberge. Friedrich Carl reiste nun unverzüglich nach Copenhagen, um die Aufhebung des Plönischen Sequesters und seine Besitznahme zu beschleunigen. Er fand auch diesmal eine geneigte Aufnahme am Copenhagener Hofe. Allein die Plönische Successionsfrage war noch nicht so ganz liquide, wie sie vielleicht auf den ersten Blick erscheint. Friedrich Carl hatte die nächsten Erbansprüche auf Plön; das war unstreitig, und war auch niemals und von niemand bestritten worden. Selbst sein bisheriger Gegner, der Herzog von Rethwisch, konnte das nicht in Abrede stellen. Allein man bestritt seine Successionsfähigkeit überhaupt, und deducirte seine Unfähigkeit aus der morganatischen Ehe des Vaters und aus dem brüderlichen Vergleiche von 1702. Was half es ihm, daß sein nächster Widersacher, der Herzog von Rethwisch todt war, wenn entferntere Agnaten nunmehr für sich dieselben Gründe geltend zu machen suchen sollten! Und wirklich fehlte es nicht an solchen Versuchen. Konnte man auch im Ernste nicht glauben, mit solchen Ansprüchen durchzukommen, so konnten doch für eine sogenannte freiwillige Abfindung allerlei Vortheile ausbedungen werden. Allein der König war endlich aller dieser Händel satt, und schritt ernstlich ein. Nachdem man im Juni den Todesfall des Herzogs von Rethwisch nach Wien berichtet, und die obengedachte Schrift überreicht, auch die kaiserliche Majestät geziemend ersucht hatte, die bisher gefällten Urtheile aufzuheben, ihn für den rechtmäßigen Erbfolger zu erkennen, dabei zu schützen und zur Gesammtlehn zu lassen, übertrug der König, ohne die Antwort abzuwarten — die auch erst 11. Septbr. 1731 einging — dem Herzog Friedrich Carl zu Ende Octobers 1729 den Besitz der Plönischen Lande, worauf die Regierungsräthe Vogt und Ritter sofort die Possession ergriffen. Dagegen trat der nunmehrige Herzog von Plön die Norburgischen Lande an den König ab. Den 5. Novbr. 1729

Digitized by Google

Abends gegen 6 Uhr hielt der Herzog seinen Einzug in Plön, und ward von der Regierung, Geistlichkeit und Bürgerschaft auf dem Schlosse empfangen. Die Herzogin Mutter, die v. Aichelberg, befand sich nun wieder an dem Orte, wo sie vor 55 Jahren in untergeordneten Verhältnissen geboren wurde. Sie hatte nur noch einen Wunsch, nemlich den, ihre beiden Kinder glücklich verheirathet zu sehen. Ihre Tochter, Wilhelmine Auguste war 25 Jahre alt, ihr Sohn, Friedrich Carl 23. Auch dieser Wunsch ging bald in Erfüllung. Wurden ihre beiden Kinder auch nicht mit fürstlichen Personen verheirathet, so war es doch gerade die erste und vornehmste Familie im Lande, der Königin nahverwandt, mit welcher sie in ehelige Verbindung traten; nemlich die Familie der Grafen v. Reventlow. Der dänische Großkanzler, Conrad Reventlow, geboren den 21. April 1644, anfangs in Diensten des Bischofs von Lübeck, trat 1665 als Kammerjunker in dänische Dienste. Als Hof und Kanzleirath war er 1667 Abgeordneter zu den Plönischen Unterhandlungen in Hamburg. Seit 1670 Amtmann zu Hadersleben, Landrath und Ritter vom Dannebrog; seit 1673 Graf, seit 1681 Ritter vom Elephantenorden, seit 1699 Großkanzler und Patron der Universität zu Copenhagen; gestorben auf seinem Gute Clausholm in Jütland, den 30. Juli 1708. Er war ein sehr reicher Mann, und besaß unter anderen auch die Grafschaft Reventlow-Sandberg. Er war zweimal verheirathet, und hinterlies einen Sohn und fünf Töchter. Seine erste Gemahlin, Anna Margaretha, war eine Tochter des Geheimraths Christoph v. Gabel. Aus dieser Ehe waren:

1) Christian Detlew, geb. den 26. Juni 1671, Oberpräsident in Altona.

2) Christiana Sophia, verheirathet zuerst mit dem Grafen Nicolaus Friis, und zum zweitenmale

Digitized by Google

1700 mit dem nachmaligen Großkanzler, Grafen Ulrich Adolf Holstein von Holsteinburg.

3) Armgard Margaretha, verheirathet 1695 mit dem Grafen Friedrich Ahlefeld von Langeland.

Seine zweite ihn überlebende Gemahlin, Sophia Amalia, war die Tochter des Oberjägermeisters v. Hahn, welche den 28. März 1722 gestorben ist. Aus dieser Ehe waren:

1) Anna Margaretha, verheirathet mit dem Grafen Johann Schack v. Schackenburg.
2) Ulrica Eleonora, verheirathet mit dem Grafen Ferdinand Anton von Danneskiold-Laurwig.
3) Anna Sophia, geb. den 16. April 1693, vermählt den 4. April 1721 mit König Friedrich dem Vierten von Dänemark.

Des Großkanzlers einziger Sohn und Erbe, der vorgedachte Graf Christian Detlev Reventlow, General, Geheimrath, Oberkammerherr, Amtmann zu Hadersleben und Oberpräsident in Altona, Elephantenritter und Günstling des Königs, besaß außer der Grafschaft Reventlow-Sandberg, und den übrigen väterlichen Gütern, auch Brahe-Trolleburg auf Fünen, das 1722 für ihn zu einer Lehnsbaronie errichtet ward, und die Grafschaft Christiansäde auf Laland, erigirt 1729. Er war verheirathet mit Benedicta Margaretha v. Brockdorf, jüngsten Tochter von Cay Bertram von Brockdorf auf Kletkamp aus dessen zweiter Ehe mit Hedewig Ranzau aus dem Hause Aschberg. Ihr Halbbruder Cay Lorenz v. Brockdorf ward Graf, und erhielt Kletkamp. Ihre Schwester war verheirathet mit dem Freiherrn Woldemar v. Löwendal. Aus dieser Ehe hatte der Oberpräsident, Graf Reventlow, zwei Söhne und eine Tochter; nemlich Conrad Detlev, geb. 1704, Christian Detlev, geb. im März 1710 und Christina Irmengardis, geb. den 2. Mai 1711. Auf diese letzte fiel die Wahl des Herzogs Friedrich Carl von Plön. Wahrscheinlich ist

die Idee dieser Heirath von ihrer Tante, der Königin, ausgegangen, die, ihre eignen Verhältnisse erwägend, ihre Familie mit fürstlichen Häusern zu verbinden wünschte. Vermählung und Beilager erfolgte auf dem Schlosse zu Copenhagen, den 18. Juli 1730. Der Herzog war 24 Jahre alt, seine junge Gemahlin 19. — König Friedrich IV. fühlte sich in seiner Gesundheit sehr angegriffen, und reiste den Tag nach der Hochzeit nach Schleswig, um auswärtige Aerzte zu Rath zu ziehen. Das junge Ehepaar begleitete ihn dahin. Der Hofrath Stahl und andere Aerzte wurden vergeblich consultirt. Der König hatte die Wassersucht; und ging kränker als er gekommen war, von Schleswig über Colding und Odensee zurück. Hier starb er den 12. October. Den Tag vor seiner Abreise von Schleswig schenkte er dem Herzoge Friedrich Carl das Letzte, was er zu verschenken hatte, den Elephantenorden. Der Herzog reiste darauf mit seiner jungen Gemahlin nach seiner Residenz. Den 4. November hielt er mit derselben seinen Einzug in Plön. Unterdessen hatten sich die Umstände zu Copenhagen plötzlich und nicht zu seinem Vortheile umgestaltet. Nachdem der König Friedrich IV. vor drei Wochen gestorben war, und sein Sohn Christian VI. den Thron bestiegen hatte, ward die verwittwete Königin, seiner Gemahlin Tante nach einer unsanften Behandlung nach ihrem väterlichen Gute Clausholm in Jütland exilirt. Dieselbe Ungunst traf, mehr oder minder, ihre Verwandten und Günstlinge. Alle verloren nach und nach, jedoch glimpflich, ihre Aemter und ihren bisherigen Einfluß. Unter diesen Umständen ging der Herzog Friedrich Carl nach Copenhagen, dem neuen Könige zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, und sich dessen Gewogenheit zu empfehlen. Er kam einige Tage nach Beisetzung der Königl. Leiche daselbst an, und verweilte einige Wochen in Copenhagen.

Digitized by Google

Die Mutter des Herzogs, unsere Dorothea Christina v. Aichelberg erhielt, reichlich ausgestattet, ihren Wittwensitz auf dem Schlosse zu Reinfeld. Ihr einzer noch übriger Wunsch, ihre Tochter, die Prinzessin Wilhelmine Auguste verheirathet zu sehen, ging bald in Erfüllung. Dieselbe vermählte sich den 20. Septbr. 1731 mit dem Schwager ihres Bruders dem ältesten Sohne des Grafen und Oberpräsidenten v. Reventlow in Altona, Conrad Detlev, Graf v. Reventlow. Die Aichelberg war also durch zwiefache Bande mit dieser Familie auf das engste verbunden. Allein sie war bestimmt, ihre beiden Kinder, so wie auch einen Theil der Enkel vor sich sterben zu sehen. Nachdem der Graf und Oberpräsident v. Reventlow den 1. Octbr. 1738 und dessen Gemahlin, den 7. Juli 1739 auf dem Gute Tollöse in Seeland gestorben waren, kam es unter den dreien Kindern derselben, nemlich dem ältesten Sohne dem eben gedachten Conrad Detlev, dem jüngsten Sohne, Christian Detlev, und der Tochter, der Herzogin von Plön, Christina Irmengardis, zu unangenehmen Differenzen wegen der Erbschaft. Der Herzog von Plön reiste zu dem Ende selbst nach Copenhagen, und die Sache ward zuletzt durch Vermittelung Königs Christian des Sechsten beigelegt. So wie der jüngste Sohn, Christian Detlev, die Lehnsgrafschaft Christiansäde auf Laland, der älteste Sohn aber, Conrad Detlev, die Lehnsbaronin Trolleburg auf Fühnen, und die Grafschaft Reventlow-Sandberg in Schleswig überkommen hatte, so mußte dieser letzte seine Schwester die Herzogin mit einer ansehnlichen Summe barren Geldes abfinden.

Die Aichelberg sah von ihrer Tochter, der Gräfin Reventlow, drei Enkel und fünf Enkelinnen: Friedrich, geb. den 13. August 1732. Christian Detlev, geb. den 14. Aug. 1733; Dorothea Benedicta, geb. den 13. Octbr. 1734; Christian Detlev, geb. den 1. Novbr. 1735; Conradina Augusta, geb. den 12.

Digitized by Google

Novbr. 1736; Friederica, verheirathet mit dem Geheimconferenzrath v. Rumohr, gestorben zu Schleswig, 5. Febr. 1820; geb. den 20. Decbr. 1737. Christiana Carolina, geb. den 22. Apr. 1739 und Sophia Magdalena, geb. 17. März 1741. Die beiden ältesten Söhne starben in der ersten Kindheit. Der einzige nachbleibende Sohn, Christian Detlev, geb. den 1. Novbr. 1735 verheirathete sich mit einer v. Plessen, und starb 18. Febr. 1760 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, welche mit dem nachmaligen preuss. Staatskanzler, Fürsten E. F. v. Hardenberg, dessen Söhne den Namen Hardenberg-Reventlow führen, verheirathet worden ist. Die Eltern starben beide früh; sie die Gräfin, der von Aichelberg Tochter, Wilhelmine Auguste, den 16. März 1749, und ihr Gemahl, der Graf Conrad Detlev Reventlow im folgenden Jahre, den 24. Juli 1750.

Von ihrem Sohne, dem Herzoge von Plön, sah die von Aichelberg einen Enkel und vier Enkelinnen; nemlich Sophie Christine Luise, geb. den 5. Novbr. 1732; Friederike Sophie Charlotte, geb. den 17. Novbr. 1736; Christian Carl, geb. den 2. Novbr. 1738; Charlotte Amalie Wilhelmine, geb. den 23. Apr. 1744, und Luise Albertine, geb. den 21. Juli 1748. Allein auch in dieser Familie erlebte sie viele Todesfälle. Zuerst starb ihr Enkel, der Erbprinz Christian Carl, die Hoffnung Plöns, den 27. Febr. 1740, noch keine zwei Jahre alt. Sodann starb den 18. März 1757 ihre Enkelin Sophie Christiane Luise, noch keine 25 Jahre alt, als Decanissin des Hochstifts zu Quedlingburg. Endlich starb ihr Sohn, der Herzog selbst, ohne Hinterlassung einer männlichen Descendenz, den 18. October 1761. Dagegen hatte sie noch vier Wochen vor ihrem Tode die Freude, daß ihre dritte Enkelin, Charlotte Amalie Wilhelmine, den 26. Mai 1762 mit dem Herzoge von Augustenburg, Friedrich Christian, vermählt ward. Die bei-

Digitized by Google

den anderen Enkelinnen wurden erst nach ihrem Tode verheirathet, nemlich die ältere, Friederike Sophie Charlotte, den 11. Septbr. 1764 mit Georg Ludwig, Graf von Erbpach-Schönberg, und die jüngste, Luise Albertine, den 4. Juni 1763 mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg, Friedrich Albert. — Ihre Schwiegertochter, die verwittwete Herzogin von Plön starb erst den 9. October 1779. —

Alle diese Trauerfälle, so wie die Erlöschung des Plönischen Hauses, und den Verlust der einst so mühsam errungenen Länderbesitzung ertrug die alte Mutter auf ihrem Wittwen-Sitze zu Reinfeld mit festem und unerschüttertem Muthe. Sie endete daselbst ihr schicksalvolles Leben in der Nacht vom 21sten und 22sten Juni 1762, im 89sten Jahre ihres Alters. Ihr Gebein ward den 30. Juni in dem fürstlichen Begräbnisse zu Plön beigesetzt. Sie war seit einer langen Reihe von Jahren sehr wirthschaftlich gewesen, und hinterlies ein bedeutendes Vermögen, welches den drei Töchtern ihres Sohnes anheimfiel: daß ihre Tochterkinder an der Verlassenschaft Theil genommen hätten, finden wir nicht. Manche milde Stiftung zeugt von ihrem Wohlthätigkeitssinne. Sie, vormals selbst eine verlassne Waise, stiftete den 24. August 1746 das noch bestehende Waisen- und Kinderhaus in Plön. Als Inschrift des Eingangs wählte sie den Vers:

„Für arme Waisen ist dies Haus hier aufgeführt
„Durch Seelen, die die Noth derselben zärtlich rührt;
„Laß, Leser, ihr Geschick dir auch zu Herzen gehn,
„Der Lohn erfolgt, wenn einst die Frommen auferstehn."

In Reinfeld stiftete sie ein Vermächtniß von 2050 Thalern für Schul- und Haus-Arme, so wie ein anderes Vermächtniß von 500 Thalern für die Prediger-Wittwe des Ortes, wovon die Zinsen zum Capitale geschlagen werden sollen, so lange keine Wittwe da ist. Die erste Wittwe starb bald; der nachfolgende Prediger, Adolf Friedrich Balemann, ist über

50 Jahre im Amte gewesen, daher waren die ursprünglichen 500 Thaler zu einer Summe von mehr als 4000 Thaler herangewachsen. Zu Pensionen für ihre Beamte und ihre Dienerschaft setzte sie 20,000 Thaler aus für jeden Bedienten lebenslänglich 24 Thaler; für die Haushälterin 60 Thaler, für die Kammerjungfer 100 Thaler, für ein Fräulein 300 Thaler *).

Es blüht noch eine zahlreiche Nachkommenschaft von ihr, so wohl von Seiten ihres Sohnes, des Herzogs Friedrich Carl zu Plön, als von Seiten ihrer Tochter, der Gräfin v. Reventlow. Von Seiten des Sohnes, das herzoglich Augustenburgische Haus, so wie das herzoglich Bernburgische, und von Seiten der Tochter die Nachkommenschaft des Fürsten von Hardenberg. Ob von dem Grafen von Erpach-Schönberg, und von den fünf Töchtern der Gräfin Wilhelmine Auguste von Reventlow noch eine Nachkommenschaft vorhanden sey, ist uns unbekannt. **)

Da die Abstammung der Dorothea Christine von Aichelberg vormals so großen Lärm in der Welt gemacht hat, und ihr Stammbaum, wie sie ihn selbst hat anfertigen lassen, selten geworden ist, so mag derselbe hier zum Beschlusse folgen.

Schmidt von Lübeck.

*) Der Herzog Friedrich Carl zu Plön hatte im Kieler Umschlage 1744 an seine Mutter zu Reinfeld eine Obligation von 1600 Thaler Cour. à 5Ct. ausgestellt. Diese vermachte sie in ihrem Testamente der Familie ihres verstorbnen Kammerjunkers v. Schleppegrell, und der Lieutenant Friedrich Carl v. Schleppegrell hat sie geerbt.

**) Der Reichsgraf von Erbpach-Schönberg, Georg Ludwig, hielt sich zuletzt einige Jahre auf dem Schlosse zu Plön auf, und starb daselbst 1777. Sein Mobiliar-Nachlaß ward öffentlich versteigert, um seine in Holstein gemachten Creditoren zu befriedigen. — Seine Gemahlin war bereits den 4. Jan 1768 im 32sten Jahre, nachdem sie etwas über 3 Jahre verheirathet gewesen, verstorben.

XXIX.

Literatur.

Forstwissenschaftliche Thesen.

Der ausführlichere Titel ist: Forstwissenschaftliche Aphorismen, besonders in Rücksicht auf das Forstwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, zu einer näheren Prüfung ihrer Richtigkeit als Thesen hier öffentlich aufgestellt. Itzehoe, bei Schönfeldt 1835.

Der schon im Titel angedeutete Wunsch näherer Prüfung, wird in dem Vorworte zu dieser kleinen Schrift, von dem Verfasser noch dringender ausgesprochen. Er erklärt sich hier gegen Alle dankbar und verbindlich, die, und zwar „mit ruhigem vorurtheilsfreiem Gemüthe" in eine Erörterung der aufgestellten Thesen eingehen wollen. Wenn wir daher der Anzeige dieser Schrift, einige Bemerkungen über den Inhalt anheften, so glauben wir dadurch dem Wunsche des Verfassers entgegen zu kommen, selbst wenn diese nicht zum Vortheile jener ausfallen sollten. — Auch wohl darin möchten wir den Anforderungen des Verfassers entsprechen, daß wir mit ruhigem und vorurtheilsfreiem Gemüthe zu diesem Geschäfte schreiten, wiewohl wir uns keineswegs wundern könnten, wenn dem Verf. ungeachtet seiner Bescheidenheit, von Männern, deren eigentliches Fach das Forstwesen ist — wir gehören nicht zu dieser Classe — eine heftige Erwiederung zu Theil würde. Denn es soll hier nichts Geringeres erwiesen werden, als daß sämmtliche Wälder und Holzungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie der größte Theil derselben in Holland, Belgien, der Lombardey, England, Frankreich und Deutschland, stehenden Fußes auszurotten sind. Bei so forstmörderischen Absichten ist es unerklärbar, wie das Prädicat forstwissenschaftlich — das von einer scientifischen Pflege des zu vertilgenden Gegenstandes dirivirt — diesen Thesen hat zugelegt werden können. Es ist, als wenn man von einer assecurirenden Feuersbrunst reden wollte, oder einer deichwissenschaftlichen Ueberschwemmung. Noch auffallender wird jedoch die Anwendung jenes Prädicats, durch die

in §. 2. aufgestellte Behauptung: es gäbe überhaupt keine Forstwissenschaft, sondern das, was man so nenne, sey nur ein Aggregat aus den Materialien anderer Wissenschaften. Wenn wir im Uebrigen, von dem Auffallenden dieser Aeußerung in solcher Verbindung absehen, so möchte die in §. 2. ausgesprochene Ansicht wohl eine ganz richtige und begründete seyn. Nicht nur Forstmänner wie Lourop, der für sein Fach schwärmte, oder wie Meier der die systematische Strenge outrirte, sondern auch praktische und umsichtige Leute wie Cotta, begingen den Irrthum, daß sie den Betrieb und die technische Benutzung des Waldes, die beide von Localitäten ganz abhängig sind, auf allgemeine Principien zurückführen wollten, daß sie die dem Forstmanne dienlichen Kenntnisse in eine Wissenschaft zusammendrängten, und der Forstcultur einen höheren Rang in der Nationalökonomie anwiesen, als ihr, ohne Einfluß besonderer Umstände, zukommen kann.

Nirgends möchten nun wohl die Waldungen in der Rangordnung tiefer stehen als in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo sie durchgehends ein Areal einnehmen, dessen Bearbeitung mit dem Pfluge, dem Besitzer — sey dieses nun der Staat oder ein Privatmann — weit größere Vortheile gewähren würde, und der Verf. hat unbezweifelt Recht, wenn er vom ökonomischen Gesichtspunkte ausgehend, die allmälige Umgestaltung [nicht die plötzliche] des Waldbodens der Herzogthümer, in Ackerland anräth. Aber verhält sichs denn auch eben so in Holland, Belgien, der Lombardey, Frankreich, England und Deutschland? Daran zweifeln wir sehr. Eigene Ansicht hat uns von dem Ungrunde der Behauptung in Rücksicht Deutschlands belehrt. Die bedeutenderen Waldungen finden sich dort in den Gebirgen, deren Urbarachung sich nicht lohnen würde. Der Mangel an Zufuhr von außenher, und die Massen Holz die durch den Bergbau, durch die Glashütten, das Theerschwelen, das Pechsieden u. s. w. consumirt werden, verleihen den Waldungen eine weit größere Erheblichkeit. Daß die übrigen genannten Länder, und besonders England und Holland, einen den Ackerbau niederdrückenden Ueberfluß an Holz besitzen, ist etwas ganz Neues.

Eben so geht der Verf. offenbar zu weit, wenn er der Schleswig-Holsteinischen Buche allen Werth absprickt. Sie liefert vortreffliches Brennmaterial und als Nutzholz verarbeitet es hier zu Lande der Tischler, Wagner, Stuhlmacher, Holzschuhmacher, Böttcher u. s. w., so wie der

Landmann das Buchenholz zu Schaufeln, Spaden, Achsen, Schlittenhölzern und anderem Gebrauche vielfältig anwendet. Es würde daher die Ausrottung der Buche in den Herzogthümern nicht bloß auf mehrere Gewerbe, sondern sogar auf den Landbau nachtheilig einwirken.

Sollte man sichs aber nun wohl träumen lassen, daß wenn in der ersten Hälfte der vorliegenden Schrift über alle Forstcultur der Stab gebrochen worden ist, demungeachtet die letzte Hälfte Vorschläge enthalten würde, wie die verschmähten Bäume dennoch wieder anzuziehen sind. Seine früheren der Baumzucht höchst nachtheiligen Berechnungen legt der Verf. nun bei Seite, und betrachtet sie jetzt als Patriot und als Aesthetiker. Unsere Flotte kann des Eichenholzes nicht entbehren, und ein von Bäumen ganz entblößtes Land, würde einen gar zu öden Anblick gewähren. Daher sollen die freien Plätze in den Dörfern, die Hofstellen der Hufner, die Landstraßen und Feldwege, die Garten-Befriedigungen und die Wälle zwischen den Koppeln, mit Bäumen bepflanzt werden, und zwar nicht allein mit Holzarten von niederem Wuchse, sondern mit Eichen, „die in einem so freien Stande ihre Aeste unbehindert ausbreiten, und das immer kostbarer werdende Krummholz liefern können." Nachdem der Verf. diesem Gegenstande mehrere Betrachtungen gewidmet, fährt er folgendermaßen fort:

„Wenn ein solches Werk dereinst beendigt seyn wird, „werden die Herzogthümer mehr Holz, als was jetzt alle „Wälder und Hölzungen enthalten, nach den Bedürfnissen aller ihrer Bewohner daran, aus ihrem Boden erzeugen. (Da ihr Boden hier so viel heißt als der Boden der Feldwege, Befriedigungen, Wällen u. s. w., so „kann man dieser Versicherung keinen Glauben beimessen): „und diese sich an den Bäumen, wenn sie während ihres „Wachsthums unter ihrem Schutz und Schatten, von „Geschäften ermüdet, ausruhen, an denselben nachgehends „sich ihrer Händewerke erfreuen, wie der fremde Wanderer sich bei einem gleichen angenehmen Genuß ihrer in „ihren Gräbern (der Herzogthümer, der Bewohner, der Händewerke oder der Bäume Gräber? Darüber möge Verf. gelegentlich Auskunft ertheilen!) stets noch dankbar erinnern wird". Nur ausgezeichnet patriotische und den Schatten leidenschaftlich liebende Familien — wir sagen Familien, weil die Ausbildung des „kostbaren Krummholzes" wenigstens 150 bis 200 Jahre erfordert, und der Patriotismus sich folglich durch viele Generationen fort-

Digitized by Google

pflanzen muß — werden sich die Nachtheile gefallen lassen, die für ihre Kornfelder aus der Nachbarschaft solcher Riesenstämme entstehen müssen. Landschaftsmaler, mit denen wir uns über diesen Gegenstand unterhielten und die darin wohl als die competentesten Richter anzusehen sind, meinten, daß wenn sie mit der Verschönerung des Landes beauftragt würden, ihr erstes Geschäft die Aufhebung der Koppelwirthschaft seyn müsse. Diese Abfächerung, dieses Durchschneiden mit geradlinigen Wällen gleiche einer Tätowirung, ein holsteinisches Hoffeld nehme sich aus, wie der Busen einer Neuseeländerin. Könnten die Wälle jedoch nicht entbehrt werden, so möge man lieber dichte niedrige Hecken von Weißdorn, Liguster und Lycium barbarum ziehen, wie es in England und an einigen Orten auf der Insel Seeland geschehe, als durch Bäume und hohe Gebüsche die freie Aussicht hemmen. Der Herzogthümer schönste Zierde seyen ihre Buchenwälder, und auf ihre Erhaltung müßte die größte Sorgfalt gerichtet werden.

Wir glauben, es wird aus dem Angeführten genugsam hervorgehen, daß der Verf. nicht alle seine Behauptungen gehörig motivirt habe. Wir beklagen dieses innigst, denn der Verf. gehört zu der nicht zahlreichen Classe derer, die von Gemeinsinn beseelt sind, und denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt. Die gelungene Anlage auf dem Erdbeerenberge bei Schleswig beweißt zudem, daß er es nicht bei der bloßen Auffassung eines Gedankens bewenden läßt, sondern es auch versteht, ihn tüchtig und consequent auszuführen. Was hat ihn denn wohl bewogen, eine Schrift voll unhaltbarer Sätze in die Welt zu senden, mit der er den Feinden aller Reformen und den Indifferenten eine gar ersehnte Waffe in die Hände giebt?

Die Herzogthümer gleichen einem Stück Gelde, das vor Zeiten zu einer werthvollen Münze ausgeprägt wurde, aber auf der großen Heerstraße verloren ging und im Fahrgleise umrollender Jahre überfahren und niedergetreten, unkenntlich und des Gepräges verlustig geworden ist. Ist nun vielleicht der Zeitpunkt eingetreten, wo sie an's Tageslicht gezogen werden soll, so möge sie doch Kennern in die Hände fallen, die sich nicht in Hypothesen verlieren, sondern ihren wahren Werth ermitteln und festsetzen.

Schleswig-Holsteinische Volksschulzeitung. Herausgegeben von den Schullehrern Gudenrath in Schaafstedt, Greve zu St. M. Donn und Hennings in Meldorf.

Von dieser mit Januar 1836 begonnenen Zeitschrift, die monatlich in Heften zu 2 Bogen kl. 8. bei P. S. Schönfeldt in Itzehoe erscheint liegen uns jetzt 7 Hefte vor. Es könnte eine erfreuliche Erscheinung genannt werden, daß eine Monatsschrift in unserm Lande von Lehrern der sogenannten Volksschule herausgegeben und ebenfalls von solchen mit Beiträgen unterhalten wird, indem man davon auf die unter ihnen herrschende Bildung, Regsamkeit und Thätigkeit schließen muß, wenn sich nicht andere Betrachtungen daran knüpften. Zuerst. Versäumt ein solcher Schullehrer, der gewöhnlich eine nicht geringe Anzahl von Unterrichtsstunden zu ertheilen, Arbeiten zu corrigiren, sich zu präpariren, Tagebücher und Protocolle zu führen, (welches besonders da, wo die wechselseitige Schuleinrichtung eingeführt ist, nicht wenig Zeit raubt) und Berichte zu liefern hat, — versäumt und vernachläßigt ein solcher nicht über die Schriftstellerei vielleicht Manches von dem, was ihm als öffentlichen Lehrer pflichtmäßig obliegt? Wir haben in der That manche Klagen gehört in Districten, wo Schullehrer sich mit Schriftstellerei beschäftigen und in öffentlichen Blättern sind solche auch ja bereits ausgesprochen. Die Erfüllung der Amtspflichten muß man aber zuerst von Beamten, wozu auch die Schullehrer gehören, fordern. Kann ihnen hierin kein Vorwurf gemacht werden, so ist es allerdings sehr löblich, daß sie sich auch durch gedruckte Schriften und Aufsätze über Schulangelegenheiten verbreiten, wenn sie anders das Geschick dazu haben. Das ist aber, wohl zu merken, die zweite Bedenklichkeit. Dahin ist es freilich bei uns gekommen, und das ist schon sehr erfreulich, daß die Besseren unter den Volksschullehrern, nicht allein solche, die auf dem Seminar gebildet sind, sondern auch manche Autodidacten, die deutsche Sprache grammatisch kennen. Das kann aber nicht gnügen, um darin für den Druck zu schreiben. Dazu muß man in ihre Feinheiten, in ihren Genius eingedrungen sein, und das sind diejenigen Schullehrer, welche keine wissenschaftliche Bildung erlangt haben, selten, ist auch nicht für ihren Stand und ihr Geschäft erforderlich; sie können ohnedies sehr gute Schullehrer sein, aber als Schriftsteller werden sie in unserer

Zeit zu leicht langweilig und lächerlich. Sodann haben solche selten die erforderliche allgemeine Bildung, ja nicht einmal die besonderen Kenntnisse von demjenigen, worüber sie sich verbreiten und es fällt ihnen gar nicht bei, daß sie sie nicht haben. Es ist jetzt hinlänglich erkannt und gewürdigt, was Jacobsen, Schlüter, Petersen und Genossen als Historiker und Geographen geliefert haben, und und mit Verdruß haben wir gelesen, wie Schullehrer (wir haben erfahren, daß solche es sind) in auswärtigen pädagogischen Journalen z. B. in Gräfe's Archiv, über das Schulwesen in unsern Herzogthümern verkehrt berichten und schief urtheilen; mit Leidwesen haben wir erfahren, daß von den mehrsten der faden Artikel, womit das Itzehoer Wochenblatt oft das Publicum versieht, Schullehrer Verfasser sind. Solchem könnte allerdings am besten durch eine gut redigirte Schulzeitung entgegengewirkt und Leben und Fortbildung im Schulwesen selbst geweckt werden, aber eine solche müßte nicht in Monatsheften erscheinen, sondern müßte ein Tageblatt sein, weil dieses mehr wirken würde auf die Richtung der Zeit. Gehen wir jedoch etwas näher auf den Inhalt der bis jetzt erschienenen 7 Hefte der Schlesw.-Holst. Schulzeitung ein. Das Vorwort der Redaction „an die gütigen Theilnehmer" womit das erste Heft beginnt, ist gesucht und geschraubt. Ob die Redaction das darin Versprochene leisten kann und noch leisten wird, ob sie mit ihren Mitarbeitern „pädagogische Schriften" gründlich beurtheilen kann, bezweifeln wir, da sie bis jetzt nichts davon gezeigt hat, jedoch behauptet sie dreist und fest „Schullehrer und nur Schullehrer können am besten beurtheilen, an welchen Mängeln das Schulwesen kränkelt." Wir indeß mögten behaupten — indem wir keinesweges in Abrede stellen, daß manche Mängel allerdings von Schullehrern am ersten wahrgenommen werden, — daß ihnen schwerlich die Hauptmängel einleuchten. Dazu ist ihr Blick nicht frei und scharf genug. — Der dann folgende erste Artikel „die Macht des Schulstandes" liefert schon vollkommene Bestätigung unseres ausgesprochenen Zweifels und Bedenkens. Es ist gar keine Schilderung von der Macht des Schulstandes oder von seinem Einfluß. Es ist etwas, was Ref. gar nicht unter eine Ueberschrift zu bringen weiß; es ist darin enthalten: Verkehrtes Verständniß einer Rede des Lord Brougham; ein an den Haaren herbeigezogenes, unpassendes Citat aus Jean Paul; eine Probe von Unkenntniß des englischen Volkes in seiner Verfassung

u. d. m. Der zweite Artikel ist nicht so ungereimt. Er lautet: Warum beginnt man den Unterricht in unsern Volksschulen mit einer fremden Sprache? Unter der fremden Sprache ist die hochdeutsche verstanden, weil der Volksdialect plattdeutsch ist und der Vorschlag, der dahin geht, die Kinder zuerst aus der plattdeutschen in die hochdeutsche Mundart übersetzen zu lassen, ist nicht übel, aber auch nicht neu. — Die „Notizen aus dem Tagebuche eines Schullehrers" bestehen zur ersten Hälfte aus einem philosophischen Raisonnement, (o si tacuisses! —) und aus einer Warnung vor Schulstrafen, die das Ehrgefühl abstumpfen, nach Jean Paul und ganz richtig. Der dann folgende „Schulpflichtigkeit" dringt auf die größte Strenge von Seiten der Behörden gegen Eltern, die ihre Kinder nicht fleißig in die Schule schicken. Wir können nicht damit einverstanden sein, können den strengen Schulzwang nicht wünschen; wir meinen, der Staat müsse Gelegenheit zur Bildung geben, die Bildung aber nicht erzwingen, er könnte nur eine gewisse Bildung fordern, wenn der Jüngling bei der Confirmation in die Zahl der Staatsbürger tritt; aber wir können wohl begreifen, daß ein Schullehrer den regelmäßigen Schulbesuch wünsche und auch Zwangsmaßregeln. — Daß „das Auswendiglernen in den Volksschulen" sich rücksichtlich der Wahl des Stoffes nach den Fähigkeiten und der Bildung der Kinder richten müsse, versteht sich von selbst, ist hier aber zu breit und mit schiefen Nebenbemerkungen gesagt. — Es wäre ohne Zweifel passender gewesen, die „Wichtigkeit des Unterrichts in der Muttersprache für die Volksschulen" durch lebendige Anregung und anschauliche Darstellung denjenigen, die es noch nicht einsehen, klar zu machen, als durch eine Zusammenstellung von Autoritäten zu beweisen, die doch nur diejenigen verstehen, welche an jener Wichtigkeit nicht den geringsten Zweifel hegen. — Das „Gespräch über die deutsche Sprache" ist nicht wohl anders als schlecht zu nennen. — Mit einigen Anzeigen eines Herrn Klindt schließt das erste Heft. — Es gestattet der Raum nicht, ist auch überflüßig, die übrigen Hefte hier eben so genau durchzugehen. Im Ganzen werden unsere ausgesprochenen Bemerkungen auch durch deren Inhalt bestätigt. Mit Freuden allerdings haben wir manche recht gute, praktische Bemerkungen wahrgenommen, wo es aber auf das Theoretisiren ausgeht, da hapert es gar sehr. Man wird breit, hochtrabend, philosophirt und — sagt entweder nichts oder Etwas, woran nicht viel ist. Sämmt-

Digitized by Google

liche Artikel liefern den Beweis, daß die Leute das Wie in der Regel gut inne haben, daß es aber an dem Was fehlt, und das ist ganz natürlich und begreiflich. So z. B. ist die Einleitung zu dem Aufsatze: „Ueber den Religionsunterricht und über Lehrgang und Lehrform dieses Unterrichts" (März- und Aprilheft) herzlich schlecht, in der Abhandlung über Lehrgang und Lehrform aber sind manche gute Bemerkungen. Man sieht, der Verfasser hat hier aus sich selbst geschöpft, dort aber gelehrt thun wollen und aus unverstandenen Büchern geschrieben. — In fast allen Heften finden wir den Jean Paul citirt und Bemerkungen von ihm angeführt. Es freut uns nun sehr, diesen unsern Lieblingsschriftsteller auch von Schullehrern so benutzt zu sehen, weil er über Erziehung und Unterricht so viel Treffliches gesagt hat; allein der Jean Paul ist ein Schalk, er scheint oft etwas zu sagen, was er beim tiefern Eindringen eigentlich nicht sagt; hinter seinen vielen Bildern und Allegorien steckt ein tiefer Sinn; es gehört viel Bildung und Gelehrsamkeit dazu, den Jean Paul zu verstehen, selbst seine Levana. In der Volksschulzeitung finden wir ihn leider zuweilen nicht wohl verstanden. Mit einigen andern Schriftstellern, die philosophisch über Pädagogik geschrieben, gehts natürlich nicht besser.— Wollten die ehrenwerthen Herausgeber der Schlesw. Holst. Volksschulzeitung oder wohl richtiger der Monatsschrift für das Schlesw. Holst. Volksschulwesen einen Rath von uns annehmen, so sollten sie mit ihren Collegen dieser Zeitschrift entweder eine blos praktische Richtung geben, sie sollten sich nicht auf gelehrte, philosophische Raisonnements einlassen, sondern allein über Bedürfnisse der Volksschulen, über Methode des Unterrichts und der Unterrichtsgegenstände, über Einrichtungen in der Schule schreiben, sollten Berichte von Zuständen der verschiedenen Schulen des Landes liefern u. s. w., oder, und dies scheint uns das beste, sie sollten die Redaction einem gelehrter Pädagogen übertragen. Dann würde auch der verkehrte Gebrauch fremder Ausdrücke, Redensarten und Formeln vermieden werden, dann könnte auch die Theorie hinzugezogen, das ganze Schulwesen, von der Gelehrtenschule bis zur Volksschule, was doch Alles sehr eng zusammenhängt, mit abgehandelt werden. — 32.

Digitized by Google

Elisabeth Wenckstein.

Heinrich Wenckstein
Margaretha Brockdorf
aus Schrevenborn

leseldt.

Beyer,
Plön.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische

Blätter.

Dritter Band. Viertes Heft. 1837.

XXX.

Ueber den Finanzzustand des dänischen Staats.

Die, vor Eröffnung der vier Ständeversammlungen, im Jahre 1835 bekannt gemachte Uebersicht der dänischen Finanzen hatte zur nächsten Folge, daß die Stände auf die Propositionen einzelner ihrer Mitglieder, die Regulirung der Finanzen betreffend, eingingen und daß sie, nachdem diese wichtigste Landesangelegenheit mehrfach berathen worden war, dieselbe auch zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht haben. Später hat die Presse, zumal im Königreiche Dänemark diese Sache mehrseitig und vorurtheilsfrei besprochen und dadurch einerseits das Interesse öffentlich beurkundet, welches diese Angelegenheit mit vollem Rechte bei sachkundigen Männern verursacht hat, indem andrerseits dadurch für das Volk selbst größere Aufklärung bewirkt worden ist. Das erste allgemeine Ergebniß in dieser wichtigen Angelegenheit ist bis jetzt unstreitig, daß die öffentliche Meinung die Ansicht gewonnen, daß es so mit der dänisch-schleswig-holst. Finanzverwaltung nicht bleiben könne. In Schleswig-Holstein scheint die Kenntniß unsrer finanziellen Verhältnisse aus einem natürlichen Grunde noch immer dürftig zu sein, weil wir zu weit von den den dänischen Schriftstellern zugänglichen Quellen entfernt sind. Denn sonst wäre es unbegreiflich,

Digitized by Google

daß diese Landessache nicht bereits mehrseitiger bei uns besprochen worden wäre. Aus dieser Ursache ist es sehr zu beklagen, daß die von mehreren Seiten in Anrege gebrachte Schrift über unsre Finanzen ihren Verfasser nicht gefunden hat. So gewiß es nun ist, daß die Lage des Königreichs und der Herzogthümer in finanzieller Hinsicht nicht sehr erfreulich ist und der Blick der Dänen und der Schleswig-Holsteiner nur trübe werden kann, wenn sie mit dieser den Zustand andrer Länder vergleichen, indem hier die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, die Staatsschuld vermindert und das Prinzip der Sparsamkeit nach der Lage des Landes mit Energie gehandhabt wird, desto dringender ist es für die Herzogthümer dasjenige näher *) kennen zu lernen, was die dänische Presse in dieser Rücksicht zur Abhülfe des gegenwärtigen finanziellen Zustandes, oder einer vielleicht eintretenden Krisis in Vorschlag gebracht, was sie zur Beruhigung der Gemüther gethan, oder was, als eine neue Anleihe empfohlen ward, sie dieser Ansicht entgegengestellt hat und was von der Finanzverwaltung in Beziehung auf die dringend geforderten Ersparungen geschehen ist. Denn wie immer die Stellung der Herzogthümer zu Dänemark werden mag, sobald den zuvörderst eingeführten Provinzialständen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt worden, — dessen Wirksamkeit und Nutzen Norwegen und andere Staaten in finanzieller Hinsicht deutlich genug gezeigt haben, — so ist so viel gewiß, daß die dann unstreitig eintretende, von Schleswig-Holstein immer mehr gewünschte Trennung der schleswig-holst. Finanzen von denen des Königreichs das Interesse und die Wichtigkeit der Finanzverwaltung für beide Theile des dänischen Staats nicht vermindern werden, daß mit-

*) Das kieler Correspondenzblatt, das eckernförder und apenrader Wochenblatt geben in der Regel zuerst die Hauptresultate.

Digitized by Google

hin gegenwärtig, wo noch alles vermischt, an keine Auseinandersetzung zu denken, die Herzogthümer das größte Interesse haben, alles, was diesen Theil der Administration betrifft, genauer kennen zu lernen. Wie jeder verständige Mann seine Haushaltung in Beziehung auf seine Einnahme und Ausgabe kennen muß, falls er den Zeitbedürfnissen und Ansprüchen der Cultur folgend, dasselbe nicht zu Grunde richten will, so muß auch jede Gemeinde und der Staat eine klare und genügende Einsicht in die Gesammteinnahme besitzen, um darnach die Gelder zu den verschiedenen Verwaltungszweigen, den Gemeinde- und Staatszwecken zu verwenden. Denn wer seine Ausgaben nicht nach seiner Einnahme mit Hinzuziehung seines Credits *) bestimmt, der wird bald am Schluß des Jahrs ein Deficit entdecken. Wo aber, wie in der gegenwärtigen Zeit, das Bedürfniß so mannichfacher Art, die Abgaben so vielfach, das Verdienst so getheilt, die Arbeitsconcurrenz so groß ist, da gehört schon eine strenge und umsichtige Oeconomie, eine genaue Berechnung und wenige Unglücksfälle dazu, daß Einnahmen und Ausgaben balanciren. Tritt aber ein Deficit ein, so fällt es wegen der angeführten Ursachen schwer, dasselbe zu decken. Eben so ist es im Staatshaushalte. Ist der Credit des Staats schon durch seinen Schuldenzustand gar sehr in Anspruch genommen, so daß der größte Theil seiner Einkünfte zur Erhaltung des auswärtigen Credits, zu Zinszahlungen und Capitalabträgen verwandt werden muß, so ist das jährliche Deficit eine sehr gefährliche Sache. Jede Zeitung belehrt uns, wie gespannt die Resultate über das Budget in allen Ländern, wo das belebende Licht der Oeffentlichkeit waltet, aufgenommen werden und welchen Einfluß ein Deficit auf den Staatscredit bei dem gegen-

*) „Man benutze aber überspanne nicht seinen Credit," sagt Zachariä in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre.

Digitized by Google

wärtigen Schuldenzustand der Länder, so wie auf die Staatsangelegenheiten selbst hat. Dieser Zustand wird aber noch beunruhigender, wenn der dunkle Schleier der Finanzverwaltung erst gelüftet und an die Stelle der zweckmäßigen Oeffentlichkeit eine Quasi-Oeffentlichkeit eintritt. Denn wie die wahre Oeffentlichkeit des Finanzhaushalts, eine lebendig erläuterte Darstellung desselben im Einzelnen erfordert und uns eine völlige und klare Einsicht in die einzelnen Rubriken, Zweige, Prozente, so wie in die Totalgröße der Einnahmen verstattet, so gewährt die Bekanntmachung einer Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen nach einzelnen allgemeinen Rubriken nur Gelegenheit zu Muthmaßungen, daß noch immer das Princip der Heimlichthuerei nicht verschwunden, daß man dies und jenes verberge, dem Volke keinen sicheren Blick in die Volkswirthschaft thun lassen wolle. So entsteht Mißtrauen. Dagegen dürfte die wahre Oeffentlichkeit am besten im Stande sein, die Verhältnisse der Staaten im Innern zu ordnen und zu verbessern. Deshalb hat die im Jahre 1835 bekannt gemachte Uebersicht der dänischen Finanzen nicht zur Beruhigung des Landes beigetragen. Ja das Vertrauen zu der Finanzverwaltung ist in dem Grade geschwächt, daß alle vier Ständeversammlungen als die Organe des dänischen und schleswig-holst. Volks auf die Ernennung einer Commission, um das Finanzwesen des Landes zu ordnen, angetragen haben. Die holst. Ständeversammlung trug mit einer Majorität von 40 Stimmen gegen drei darauf an, daß Se. Majestät eine Commission ernennen und beauftragen wolle, die Staatseinnahmen und Ausgaben zu prüfen und innerhalb einer bestimmten Frist Sr. Majestät Vorschläge einzureichen, wie das Finanzwesen des Staates ohne Auflage neuer Lasten, durch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet werden könne. Die schleswigsche Ständeversammlung hielt es in ihrer Majorität von 22 Mitglieder gegen 18 für ihre Pflicht,

Digitized by Google

die allerunterthänigste Bitte auszusprechen: daß Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhen wolle, daß bald möglichst eine Commission sachkundiger Männer aus verschiedenen Ständen in allen Theilen des Reichs zusammentreten solle, welche den Zustand der Finanzen und der Staatsschuld genau zu untersuchen, und in Erwägung zu ziehen hätten, auf welche Weise am zweckmäßigsten eine Verbesserung der Finanzen und angemessene Ersparungen zu bewerkstelligen sein dürften, wozu die Ständeversammlung noch die Bitte hinzufügte, daß die gedachte Commission Allerhöchst beauftragt werden möge, einen desfälligen Plan auszuarbeiten und daß solcher der nächsten Ständeversammlung zur allerunterthänigsten Prüfung und Begutachtung Allergnädigst vorgelegt werden möge. Diesen und den ähnlichen Anträgen der rothschilder und wiborger Ständeversammlungen zur Seite hat die Presse zu veröffentlichen gestrebt, was verborgen geblieben und hierbei gebürt der dänischen Presse der Vorzug. Gerne überall das Tüchtige und Bessere auch in der Fremde anerkennend und selbst zu wenig vertraut mit diesem wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft theilen wir zunächst den für das dänische Volksblatt von Allgreen Ussing entworfenen Aufsatz über den Finanzzustand Dänemarks in diesen Blättern mit.

Wenn es irgend ein Gegenstand gibt, von dem man dem Volke vorzugsweise richtige Vorstellungen wünschen muß, so ist es gewiß von dem finanziellen Zustande des Landes; und kein Gegenstand eignet sich daher wohl mehr als dieser dazu in einem Blatte abgehandelt zu werden, welches sich selbst für ein Volksblatt erklärt. So wie auf der einen Seite nichts mehr dazu beiträgt, dem Volke Zutrauen zu der eignen Kraft zu geben, als die genaue Kunde von der Größe der Mittel, über welche die Regierung zum Staatsbedarf verfügen kann, wenn diese Mittel sich zu diesem Zwecke als hinlänglich zeigen; so kann auf der andern Seite

der finanzielle Zustand des Landes niemals so verwirrt sein, daß man nicht die Offenbarung desselben der Heimhaltung vorziehen müßte; ja man kann sagen, je verwirrter der Zustand, desto nothwendiger es ist, denselben nicht länger zu verheimlichen.

Selbst wenn man die Sache blos von dem pri[vat]-ökonomischen Standpuncte betrachtet, läßt sich doch n[icht] verkennen, wie wichtig die Kunde von den finanzie[llen] Kräften des Landes sei. Wo Oeffentlichkeit in di[eser] Beziehung mangelt: mangelt auch eine nicht unwese[nt]liche Bedingung für die Sicherheit des Eigenthu[ms]. Es entsteht nothwendig ein hoher Grad von Unsich[er]heit im Handel und Wandel in allen bedeutenden Un[ter]sätzen und den meisten kaufmännischen Unternehmungen, in einem Lande, wo das Volk keine Kunde vom Finanzzustande hat. Wir wollen nicht vom Handel mit Staatspapieren sprechen, von diesem in unsern Tagen so wichtigen Gegenstande des Verkehrs, welcher halb im Blinden statt findet, wenn Käufer und Verkäufer nicht wissen, ob die Staatsschuld 30 oder 130 Mill. beträgt und ob das Land im Stande ist, aus seiner jährlichen Einnahme die Zinsen und den stipulirten Capital-Abtrag zu zahlen *), oder ob diese Leistungen

*) Nach der von Baumstark mitgetheilten statistischen Zusammenstellung der im europäischen Handel vorkommenden Staatspapiere sind die dänischen folgende:
1) Dänisch-hamburgische Obligationen zur Verbesserung des Papiergeldwesens in Hamburg, vom Jahre 1818; 14 Mill. Mk. Banco zu 5%, und 2 Mill. Mk. Bco. zu 6% Zinsen; sie lauten auf 3000 Mk. Bco.; mit Prämien von 400 Mk. Bco. bis 200,000 Mk. Bco. in Schuldscheinen zu 6%.
2) Dänisch-hamburgische Obligationen zur Verification des Papiergeldes, von № 1, seit 1819; 12 Mill. Mk. Bco. zu 5 und 6% Zinsen, fällig am 1. Jan. und Juli, sind seit 1820 gekündigt oder in 48ge Obligationen umtauschbar. Es gibt auch solche vom Jahre 1821.

nur vermittelst neuer Anleihen oder Aufnahme von Capitalien, die sonst dem Staate gehören, geschehen kann. Aber auch jeder anderer Umsatz wird unsicher und schwankend, wenn das Volk nicht genau des Landes finanzielle Kräfte, dessen Einnahme und Ausgabe kennt, so wie die Quelle jener und die Verwendung dieser. Es ist leicht einzusehen, daß man mit weit größerer Sicherheit unbewegliches Eigenthum in einem Lande ankäuft, wo die Größe der Steuern hinlänglich bekannt ist, und wo aus dem jährlichen Budget ersehen werden kann, ob und in wie fern dieselben ausreichen, die Staatsausgaben zu decken, als in einem Lande, wo

---

3) Dänisch-englische Obligationen bei Goldsmith in London; tragen 5% Zinsen, fällig am 31. Decbr. und 30. Juni in London bei Goldsmith; lauten auf 1000, 500, 250 und 100 L. St., und auf 1400 und 2800 Mk. Bco.; mit 82 halbjährlichen Zinsscheinen; rückzahlbar bis 1862, seit 1821.

4) Dänisch-englische Obligationen, vom Jahre 1825, bei Wilson in London; tragen 3% Zinsen, fällig bei Wilson am 31. März und 30. Septbr. Tilgzeit 60 Jahre.

5) Dänische Obligationen vom Jahre 1826 an; sie tragen 4% Zinsen, fällig theils am 1. Jan. und Juli, theils am 1. April und Octbr. in Amsterdam. Sind ausgetauscht gegen die eingezogenen Obligationen von 1819 zu 5 und 6% Zinsen.

6) Anleihen von 1805 bei Rothschild in Frankfurt; Obligationen zu 1000 Rthlr. in 20 fl. Fuße zu 4% Zinsen, fällig am 1. Jan. und Juli. Seit 1830 werden jährlich 25 Stück abgetragen; also erlöscht das Anleihen in diesem Jahre 1837.

7) Anleihen von 1805 wie oben, nur beginnt die Tilgung im Jahre 1839 und endigt im Jahre 1846.

8) Anleihen von 1836 bei Rothschild; Obligationen zu 1000 Rthlr. in Louisdor mit schwarzen und rothen Coupons, und Obligationen zu 1000 Rthlr. im 20 fl. Fuße, auch mit solchen Coupons; Zinsen M 6; die Tilgung begann 1832. H.

das nicht der Fall ist. In ersterem kann man mit einiger Sicherheit berechnen, ob die auf dem unbeweglichen Eigenthum ruhenden Abgaben unvermindert bleiben, ob sie ab oder zunehmen werden, wogegen man in letzterem darüber in beständiger Ungewißheit schwebt, welcher von diesen beiden Fällen eintreten wird. In demselben Falle befindet sich derjenige, welcher seine Capitalien auf andere Weise, z. B. in Fabriken und Manufacturen anlegen, sich auf größere Handelsunternehmungen einlassen will. In einem Lande, wo das Volk in Unwissenheit über die finanziellen Kräfte sich befindet, mangelt es so zu sagen, an der Kunde von der Haupt-Größe, wornach der Werth aller übrigen Größen im Lande sich richtet und mit welcher diese dergestalt verbunden sind, daß man selbige nicht vollkommen kennen kann, ohne zugleich jene zu kennen.

Allein dieß ist ein secundärer Nutzen von der Oeffentlichkeit in den Finanzen, obschon vielleicht derjenige, welcher dem Privatmanne am nächsten liegt. Von Seiten der Staatsregierung möchte die Betrachtung am meisten entscheidend sein, daß nichts der Regierung eine so unerschütterliche Stütze im Volke zu gewähren vermag als die vollständigste Oeffentlichkeit im Finanzwesen des Landes. Sparsamkeit in der Verwendung des Geldes, welches das Volk zu den Erfordernissen des Staats hergeben muß, ist das sicherste Mittel, das Volk zu gewinnen, und zur Sparsamkeit führt kein sicherer Weg als Oeffentlichkeit. Die Ueberzeugung, daß die Steuern und Abgaben, welche den Unterthanen auferlegt werden, nicht größer sind als das Bedürfniß des Staats erfordert, ist der wirksamste Executant und diese Ueberzeugung kann nur entstehen, wenn Jedem klar und deutlich vor Augen gelegt wird, wozu die Staatseinnahmen verwandt werden. Daß das Volk auch einen billigen Anspruch darauf habe, zu wissen, wozu das Geld verwandt werde, welches oft mit der äußersten Anstren-

Digitized by Google

gung für die Staatsbedürfnisse herbeigeschafft werden muß, das ist eine Wahrheit, die, Gott sei gedankt, jetzt keines weiteren Beweises bedarf, und keiner hat deutlicher und bestimmter dieß ausgesprochen, als der jetzt lebende König von Preußen, König Friedrich Wilhelm III. Als er nemlich im Jahre 1820 befahl, daß ein Finanz-Etat veröffentlicht werden solle, erklärte er, als dieß geschah: damit, daß Jedermann vollständig von dem wahren Finanzzustande unterrichtet und eben dadurch überzeugt werden könne, daß nicht mehr an Abgaben gefordert würde, als die innere und äußere Sicherheit des Staats und die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nöthig mache.

Oeffentlichkeit in dem Staatshaushalt führt zur Ordnung im Staatshaushalt. Sie ist eine sichere und unausbleibliche Folge derselben. Dies hat sich in der Finanz-Geschichte aller Zeiten bewährt und wird sich in allen künftigen bewähren. Es gibt ein gewisses Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe; eine Verwendung der Landes-Mittel zu unnützen Zwecken; eine Zersplitterung der Staats-Kräfte unter eine Menge specieller Verwaltungen, welche nur hinlänglich bekannt zu werden brauchen um nicht ferner bestehen zu können, und gegen welche die öffentliche Stimme sich so einstimmig ausgesprochen, daß eine Veränderung hierin nothwendig binnen kurzer Zeit vor sich gehen muß.

Wo das Volk selbst zur Theilnahme an den Staatsangelegenheiten berufen, da wird, was bisher wünschenswerth und zweckmäßig war, jetzt durchaus nothwendig. Es enthält einen Widerspruch, daß die Repräsentanten der Nation, ihre Meinung in Gesetzen und Anordnungen abgeben sollen, welche auf Veränderungen in Steuern und öffentliche Lasten zielen und selbst auf Veränderungen und Erleichterungen im Abgabensysteme, welche zweckmäßig erscheinen, antragen sol-

Digitized by Google

len, wenn man ihnen nicht vollständige Kunde von der Staatseinnahme, so wie deren detaillirter Verwendung gewährt. Es gibt viele Ausgabeposte, von denen die Volks-Repräsentanten mit vollem Grunde vermuthen können, daß selbige zu hoch sind, deren Herabsetzung sie daher wünschen müssen, ohne jedoch in dieser Beziehung eine bestimmte Meinung äußern, oder auf solche Weise die einzelnen Summen, welche nutzlos weggeworfen werden, betrachten zu können, daß sie hierauf einen motivirten Vorschlag zu bauen im Stande wären, so lange nicht eine detaillirte Finanz-Rechenschaft veröffentlicht worden ist. Wenn daher die Regierung will, daß Männer aus der Mitte des Volks ihre Ansicht über die Steuergesetzgebung und das Abgabewesen äußern sollen, so muß die Regierung sie auch zuvörderst und vor allen Dingen in den Stand setzen, hierüber eine Meinung haben zu können, indem sie mittelst einer vollständigen Staats-Rechenschaft den Finanzzustand des Landes so klar vor Augen legt, daß Jeder über diesen Zustand urtheilen kann.

Doch möchte es vielleicht nicht erforderlich scheinen, den Nutzen und die Nothwendigkeit davon weiter zu entwickeln, daß das Volk im Besitz einer genauen Kenntniß des Finanzwesens des Landes sei, und man wird daher auch nicht misbilligen, daß wir das Volksblatt dazu benutzen, der größeren Menge ein Bild von dem gegenwärtigen Finanzzustande des Staats zu geben. Zwar ist dieser nichts weniger als erfreulich, und nur mit ängstlichem Gefühle sieht der dänische Bürger der Zukunft entgegen. Allein eine Sache wird darum nicht besser, weil man ihre wahre Beschaffenheit verschweigt. Soll eine Wunde geheilt werden, muß dieselbe zuvor und baldigst untersucht werden, so auch die Finanzen des Staats. Man muß sie in ihrem ganzen traurigen Zustande kennen; man darf keinen Schleier über das werfen, was doch nicht länger verborgen bleiben kann; man muß sich nicht selbst mit

Digitized by Google

falschen Hoffnungen verblenden, sondern sich den wirklichen Zustand so klar und deutlich als möglich machen. Dieß ist der einzige wahre Weg zur Verbesserung.

Und hier begegnet uns denn zunächst der Wunsch, welchen alle Ständeversammlungen einstimmig ausgesprochen haben, daß eine größere Oeffentlichkeit im Finanzwesen des Staats eingeführt werden möge. Bekanntlich befohlen Sr. Majestät bereits im Jahre 1813, daß ein jährliches Budget, worin die Staatseinnahme in gehöriges Gleichgewicht mit den Ausgaben gebracht werde, durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden solle. Dieser Befehl, welcher in den Jahren 1813, 1814 und 1815, während welcher dieselbe doch unverändert Gültigkeit hatte, nie erfüllt wurde, ward im Jahre 1816 zurückgenommen, da die Finanzverwaltung eine Veränderung erlitt, indem es in dem desfalls erschienenen Rescripte vom 9. Febr. 1816 heißt: „daß die im Rescripte vom 5. Jan. 1813 befohlne jährliche Abfassung eines Budgets wegfalle *)." Als Folge hiervon hat eine solche Bekanntmachung der Finanzverhältnisse des Staats nicht eher stattgefunden, als bis im vorigen Jahre, unmittelbar vor dem Zusammentreten der Stände, in der Collegial-Zeitung eine sogenannte Uebersicht über die Lage der dänischen Finanzen im Jahre 1835 mitgetheilt wurde, so viel nemlich der Theil derselben ausmacht, welcher unter Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond

*) Dieß bezieht sich bloß auf Dänemark. Für die Herzogthümer blieb es bei der Legislation von 1813. Während 1816 in Dänemark jenes Verfassungsgesetz wieder aufgehoben ward, wurden die Landesrechte in den Herzogthümern bestätigt; also auch das Steuerbewilligungsrecht. Das gegebene Surrogat konnte also unmöglich hier aufgehoben werden. Allein was half den Herzogthümern dies, da der Königliche Befehl doch nicht ins Leben trat. Vergeblich erinnerte zuerst Hegewisch daran; 1830 Klenze und die damalige Zeit. H.

Digitized by Google

und die Finanz-Deputirten gehört. Diese Uebersicht haben indeß alle 4 Ständeversammlungen als durchaus unzureichend befunden, und daher eine größere Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Finanzen des Reichs beantragt. Namentlich haben die beiden dänischen Ständeversammlungen einstimmig vorgestellt, daß die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1835, welche dem Könige abgelegt werde, mittelst des Drucks bekannt gemacht werden solle, imgleichen, daß diese Rechnungsablage für das folgende Jahr auf gleiche Weise veröffentlicht werden möge und die Versammlungen beider Herzogthümer haben gleiche Anträge gemacht, indem die holsteinische Versammlung, in Uebereinstimmung mit der Zusicherung des Königs im Jahre 1813, darauf angetragen hat, „daß in das jährliche Budget alle Staatseinnahmen und Ausgaben aufgenommen werden mögen mit Inbegriff der Fonds, welche jetzt unter Aufsicht der einzelnen Collegien verwaltet werden," und die schleswigsche Ständeversammlung um vollständigere Bekanntmachung der Finanzen des Landes, mittelst einer bei jedem Jahresschlusse stattfindenden detaillirten Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben in dem verflossenen Jahre in Verbindung mit einer Uebersicht der für das nächste Jahr veranschlagten Einnahme und Ausgabe, wobei auch die einzelnen Collegien zur Verwaltung übergebenen Fonds und Cassen in Betracht zu ziehen, angehalten hat.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß der Wunsch, den alle vier Ständeversammlungen des Landes solchergestalt vorgebracht haben, in Erfüllung gehen werde und daß das Volk bald die vollständige Veröffentlichung der Landesfinanzen erhalten werde. Je beunruhigender der Finanzzustand des Reichs ist, desto dringender ist die Nothwendigkeit nicht länger diesen Zustand zu verheimlichen. Das Volk erwartet mit Sehnsucht die Aufklärung. Ein Jahr ist nun

Digitized by Google

verflossen, seit jener Finanz-Etat in der Collegial-Zeitung mitgetheilt wurde. Es war dieß wie bekannt, ein Ueberschlag der Einnahme, eine calculatorische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, welche, wie man annahm im Jahre 1835 statt haben würde. Es ist von der größten Wichtigkeit zu erfahren, ob dieser Calcul, welcher auf einer Durchschnittsberechnung der Einnahme und Ausgabe in fünf verflossenen Jahren basirt ist, in der That die Probe bestanden. Aus diesem Grunde haben die dänischen Ständeversammlungen darauf angetragen, daß die Staatsrechenschaft seit 1835 durch den Druck bekannt gemacht werden möge. Erst dann, wenn dies geschieht, wird man sehen können, ob die Einnahme in diesem Jahre nicht geringer und die Ausgabe nicht größer gewesen; als sie in jener Uebersicht veranschlagt sind; ob namentlich die für unvorhergesehene Fälle berechnete Summe von 100,000 Rbthlr. hierzu ausreichend gewesen; ob die jährliche Unterbalance nicht jene 321,000 Rbthlr. überschritt, welche in jener Uebersicht aufgeführt worden, und ob die activa um mehr oder weniger als jene Million vermindert worden sind, welche in der Uebersicht angeführt werden.

Wenn wir die verschiedenen Ausgabeposte in dem gedachten Finanz-Etat übersehen, begegnet uns eine, deren Größe besonders beunruhigend ist. Es ist dies die Ausgabe an Zinsen für die Staatsschuld und an Capital-Abtrag auf dieselbe. Die Zinsen betragen 4,775,000 Rbthlr. und die Abträge 961,000 Rbthlr. oder zusammen 5,736,000 Rbthlr., welches über $\frac{2}{5}$ aller Staatseinnahmen sind. Diese Ausgabe ist es, welche den eigentlichen Krebsschaden des Landes macht, und die ungeheure Größe der Staatsschuld ist es, welche die tiefste Besorgniß bei jedem guten Bürger erwecken muß. Hundert und dreißig Millionen beträgt die Staatsschuld, welche auf dem Lande lastet und deren Verzinsung und Abtragung den wesentlichsten Theil der Landes-Einkünfte verschlingt. Wahrlich

man kann nicht ruhig sein bei dem Gedanken, daß das kleine Dänemark *) mit einer Schuld von so unverhältnißmäßiger Größe belastet ist, rücksichtlich derer es nur ein geringer Trost ist, daß ein Theil derselben nur mit 3 pCt. verzinßt wird, da doch der gesammte Zinsenbetrag dessen ungeachtet nicht viel weniger als 5 Millionen beträgt, so wie es auch keinen wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung der Größe der Schuld haben kann, daß der Abtrag auf einen Theil der auswärtigen Staatsschuld mittelst Aufkaufs der ausgestellten Obligationen geschieht, da es leicht einzusehen, daß diese im Werthe steigen werden, so wie sie allmählig aufgekauft werden; mithin keineswegs zu erwarten steht, daß der größere Theil zu dem Preise gekauft werden wird, welche sie jetzt haben. Die, welche bei uns über die Finanzverfassung des Landes geschrieben, haben auch die Größe der Schuld in dem Grade beunruhigend gefunden, daß sie über die Nothwendigkeit einer Verminderung einverstanden gewesen. Wir wollen als Bestätigung hierfür anführen, was ein Mann gesagt hat, der sicherlich die Dinge nicht ärger darstellt als sie wirklich sind, nämlich der jetzige Bankdirector Bang. In einer kleinen Abhandlung „Ueber Dänemarks Finanzen," welche sich in № 193 der „Dansk Ugeskrift" für 1835 findet, äußert derselbe sich folgendergestalt.

Kein Fortschreiten während des Friedens ist ein Rückschritt für einen Staat, welcher mit einer so außerordentlichen Schuld belastet ist, und die, wie vorausgesetzt wird, die stipulirten Abträge mittelst neuer Anleihen zu Wege bringen soll und dies ohne unverhältnißmäßige Beschwerung nur so lange thun kann, als auf dem jetzigen Geldmarkte sich ein solcher Ueber-

*) D. h. der dänische Staat, das Königreich, Schleswig-Holstein und Lauenburg. Nach welchen Verhältnissen aber fällt ihnen die Staatsschuld zur Last? H.

fluß an ledigen Capitalien findet, wie jetzt der Fall ist. Aendern sich diese Geld-Conjuncturen, weil der allgemein so ängstlich aufrechterhaltene Friedenszustand in Europa aufhört, dann kann Dänemark, wenn es auch selbst die Theilnahme am Kriege vermeiden könnte, ein Rückschreiten nicht hindern, und würde selbst Dänemark in einen allgemeinen Krieg verwickelt, würde es aller Kraft ermangeln, um einer solchen Crisis zu begegnen; der Staatsbanquerot würde dann unvermeidlich sein, mit allem Unheil was in seinem Gefolge ist. Als das Kriegsunglück im Jahre 1807 Dänemark traf, ruhte eine nicht unbedeutende zu verzinsende Schuld und eine noch schädlichere Zettel-Schuld, indem die Courant-Zettel auf keinen reellen Valutis fundirt waren. Die traurigen Folgen haben wir erlebt, und wie viel größer ist jetzt die Schuld, womit der Staat einer ähnlichen Crisis entgegengehen würde? Muß man nicht befürchten, daß der Staat seine Selbstständigkeit, daß wir alle unser theures Vaterland verlieren würden? Hieraus entsteht diese Aengstlichkeit des Volks für die Zukunft, welche unsrer harret, wenn man nicht mittelst Anstrengung von Seiten der Regierung und des Volks, während des Friedens in guten Zeiten sich vorzubereiten sucht, um der unglücklichen Zeit entgegenzugehen, auf welche jedes Volk gefaßt sein muß. Daher die Aeußerung, welche wir so oft von vernünftigen Bürgern hören: Wie soll es unsern Kindern ergehen, wenn auch Alles gut geht, solange wir leben?

So ist in Wahrheit der Zustand. Der Staatsbanquerot und alles Unheil, welches in seinem Gefolge ist, wird mit dem Eintritt eines Krieges unvermeidlich sein, wenn nicht künftig an der Verminderung der Staatsschuld gearbeitet wird. „Kein Fortschreiten während des Friedens ist ein Rückschreiten für einen Staat, der mit einer so außerordentlichen Schuld wie Dänemark belastet ist.“ Daher haben die dänischen Ständeversammlungen so inständig darum angehalten,

Digitized by Google

daß doch vor Allen keine Anleihe mehr gemacht werden möge, sondern daß vielmehr, wenn jene 820,000 Rthlr., welche die Finanzen jetzt an die Nationalbank abgeben, Behuf der Einlösung der Reichsbankzettel dereinst an die Finanzen zurückfalle, diese Summe dann ausschließlich zum Abtrag der Staatsschuld verwandt werden möge, gleich wie es in der Fundation für die Reichsbank angeordnet war. Obschon die Staatsschuld so bedeutend ist, würde deren Größe doch an und für sich keine sonderlich beunruhigende Betrachtungen erwecken, wenn, wie die rothschilder Ständeversammlung in ihrer Finanzpetition sich ausgedrückt hat, auf irgend eine Weise die Vermuthung gerechtfertigt würde, daß der Staat im Besitz der jährlich erforderlichen Ressouren sei, um seine jährliche Ausgabe und angemessene Abträge der Staatsschuld zu bestreiten; allein es ist, wie jene hinzufügt, so weit entfernt, daß der bekannt gemachte Finanz-Etat einer solchen Vermuthung Raum gibt, daß derselbe vielmehr darthut, daß die stipulirten Abträge auf die Staatsschuld vermöge Realisation der Activa zu Wege gebracht werden, und daß nichts desto weniger eine bedeutende jährliche Unterbalance in der Staats-Einnahme und Ausgabe stattfindet.

Es hat diese jährliche Unterbalance eine Größe, die gewiß weit bedeutender ist, als die in jener Finanz-Uebersicht berechnete, welche im höchsten Grade jeden beunruhigen muß, welcher über den Landeszustand nachdenkt, wenn wir nicht zugleich die sichere Hoffnung hegen dürfen, daß baldmöglichst die wirksamsten und ernstlichsten Maaßregeln zu deren Verminderung ergriffen werden! Wenn wir auch annehmen können, daß es der Mehrzahl der Leser dieser Blätter in frischem Gedächtniß sein wird, was die verschiedenen Ständeversammlungen über diesen Punct geäußert haben, indem sie nemlich insgesammt es für unbezweifelt angesehen haben, daß die jährliche Unterbalance

über 1½ Millionen Reichsthaler ausmacht, so halten wir es doch nicht für überflüssig, mit wenigen Worten dieß traurige Resultat aufs Neue auseinanderzusetzen, damit es jedem einleuchten kann, daß das Land seinem Untergange entgegen geht, wenn nicht die wirksamsten Mittel ergriffen werden, um dauerndes Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe hervorzubringen.

In der Uebersicht über den Zustand der dänischen Finanzen im Jahre 1835, welche in № 40 der Coll. Zeitung desselben Jahres mitgetheilt ist *), sind sämmtliche Einnahmen nach einer Durchschnittsberechnung des Betrags in den 5 Jahren von 1829—1833 auf 13,945,000 Rbthlr. S. und die Ausgabe auf 14,266,000 angeschlagen. Es ist also nach dieser Berechnung eine Unterbalance von 321,000 Rbthlr. S. Unter die Ausgabe ist ein Abtrag auf die Staatsschuld von 961,000 Rbthlr., aber unter die Einnahme dagegen ein Abtrag auf die Activa von 1,030,000 Rbthlr. aufgeführt, so daß darnach in der That 69,000 Rbthlr. mehr verbraucht, als auf die Staatsschuld abgetragen sind, wodurch die Unterbalance auf 390,000 Rbthlr. steigt. Für unvorhergesehene Ausgaben ist aber nur ein Betrag von 100,000 Rbthlr. jährlich angesetzt, welchen alle 4 Ständeversammlungen für durchaus unzureichend angesehen haben, was auch aus der Finanz-Uebersicht selbst hervorgeht. In dieser hat man nemlich nur dadurch einen so geringen Betrag für unvorhergesehene Ausgaben herausbringen können, daß man bei demselben mehrere in den letztgedachten 5 Jahren vorgefallene sogenannte „außerordentliche Ausgaben" ausgelassen hat. Es heißt in der Finanz-Uebersicht, daß es eine Selbstfolge sei, daß diese außerordentlichen Ausgaben, wovon als Beispiele die Ausgabe für die neue Chaussee von Kiel nach Ham-

*) Schleswig-Holsteinische Blätter 1835 I. 4, S. 178.

Digitized by Google

burg; die Veranstaltungen in Veranlassung der Cholera; und die Mobilisirung des holst.-lauenburgischen Contingents genannt werden, nicht unter die Ausgabe pro 1835 aufgeführt wären; allein es ist nicht leicht einzusehen, aus welchem Grunde dies nicht geschehen. Eine außerordentliche Ausgabe der Art, wie die hier genannten, ist eben eine unvorhergesehene Ausgabe und wenn in der Finanz-Rechenschaft für unvorhergesehene eine gewisse Summe angeführt ist, so muß diese für alle unvorhergesehenen Ausgaben hinreichend sein, falls die Berechnung nicht unrichtig werden soll. Denn die genannten Ausgaben sind nicht mehr extraordinair, als daß, wie die rothschilder Ständeversammlung in ihrer Finanz-Petition geäußert hat, in jedem Staatshaushalt ähnliche vorfallen werden, welches auch der Bankdirector Bang in der oben citirten Abhandlung bemerkt hat. Es ließe sich immer leicht eine Balance in jede Rechnung bringen, wenn man aus derselben einige der bedeutendsten Ausgabeposte ausschießen wollte, und diese als denselben unbeikommend erklären könnte; aber wenn die Ausgabe stattgefunden, muß sie auch gedeckt werden, und der Zustand wird darum nicht besser, weil man sie aus der Rechnung wegläßt. Nun ist in der Finanz-Uebersicht selbst bekannt, daß die Ausgabe für die Cholera-Veranstaltungen allein 700,000 Rbthlr. betragen haben, und obschon die Ausgabe für die beiden andern beispielsweise genannten außerordentlichen Ausgaben, nemlich die Wegeanlage von Kiel nach Hamburg und die Mobilisirung des holst.-lauenburgischen Armeecontingents nicht angegeben sind, so würde man doch wohl nicht irren, wenn man sie wenigstens auf 300,000 Rbthlr. anschlägt. Dabei kann noch bemerkt werden, daß eine andere außerordentliche Ausgabe von 200,000 Rbthlr. S. M. zur Anlegung einer Chaussee von Lübeck nach Hamburg und Altona bevorsteht, welche man nicht mit aufgenommen hat, weil es ungewiß war, ob sie noch 1835 auszuzahlen

Digitized by Google

sein würde, wogegen sie, wenn dies nicht geschehen, eine um so größere Ausgabe für 1836 werden wird. Dem Angeführten nach, hat also in den 5 Jahren, welche der Berechnung zu Grunde gelegt sind, 1829—1833, eine Ausgabe von 1 Million zu sogenannten außerordentlichen Ausgaben stattgefunden, und wenn diese Summe auf jene 5 Jahre vertheilt wird, gibt dies eine Zulage von 200,000 Rbthlr. zu den unvorhergesehenen Ausgaben für jedes Jahr. Diese Summe müßte daher auch, wie beide dänische Ständeversammlungen gemeint, wenigstens zu den unvorhergesehenen Ausgaben zugelegt werden, um deren wahre Größe zu ermitteln, und sowol die holsteinische als schleswigsche Ständeversammlung haben angenommen, daß jährlich wenigstens 300,000 Rbthlr. zugelegt werden müßten. Wenn man aber die unvorhergesehenen Ausgaben nur um jene 200,000 Rbthlr. jährlich vermehrt, welche unbestritten zu sogenannten außerordentlichen Ausgaben verwandt sind, und welche, ob man sie unvorhergesehene oder außerordentliche Ausgaben nennt, aus der Staatseinnahme bestritten werden müssen, so steigt die jährliche Unterbalance auf 590,000 Rbthlr.

Noch aber ist gar nichts auf die Staatsschuld abgetragen, welche fortwährend in ihrer drohenden Größe von 130 Mill. dasteht; denn der Abtrag von 961,000 Rbthlr., welcher auf selbige geschehen, ist wie bemerkt, nicht vermöge der jährlichen laufenden Einnahme bewerkstelligt, sondern dadurch, daß man eine gleiche Summe der Staats Activa aufgenommen hat. Allein die Staatsschuld darf nicht in jener furchtbaren Größe stehen bleiben, wenn das Land nicht beim Eintritt eines Krieges oder anderer Unglücksfälle einem Staatsbanquerot mit all seinem Elende entgegengehen soll, denn wie der obengenannte Verfasser so richtig bemerkt hat, kein Fortschreiten während des Friedens, ist ein Rückschreiten für einen Staat, der mit einer so außerordentlichen Schuld belastet ist, wie

Digitized by Google

Dänemark. Legt man also zu der obgedachten Unterbalance von 590,000 Rbthlr. den Abtrag auf die Staatsschuld von 961,000 Rbthlr., so kommt, wie beide dänische Ständeversammlungen es angenommen, ein Betrag von 1,551,000 Rbthlr. heraus, um den die ordentlichen Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Diese jährliche Unterbalance ist leider keine Täuschung, sondern eine furchtbare Wahrheit, welche sich auf unwiderlegliche Zahlengrößen stützt, welche eher wachsen als abnehmen werden. Wollte man behaupten, daß die 961,000 Rbthlr., welche auf die Schulden abgetragen werden, nicht zu der jährlichen Unterbalance mitgerechnet werden dürfen, so bleibt doch über eine halbe Million (590,000) übrig, um welche die jährliche Einnahme die Ausgabe übersteigt. Aber eine Staatsschuld von 130 Mill. darf nicht in dieser ungeheuren Größe stehen bleiben und es ist nothwendig, daß im Frieden auf dieselbe Abträge geleistet werden, damit deren Last nicht, wenn einmal ein Krieg ausbrechen sollte, — und ein ewiger Friede läßt sich nicht erwarten — das dänische Volk dem rettungslosen Untergange entgegen führt. Kein Fortschreiten im Frieden ist ein Rückschreiten für einen Staat, der mit einer so ungeheuren Schuldenlast bebürdet ist wie Dänemark. Diese Wahrheit ist es, die wir nicht oft genug wiederholen können und welche uns lebendig vor Augen stehen muß. Gedenket der Kühe des Pharao. Gedenket der 7 fetten und der 7 mageren Jahre. Jetzt haben wir Friede. Schon 20 Jahre haben wir Friede. Alles geht einen ruhigen und gleichmäßigen Gang. Des Krieges schlimmste Folgen sind überstanden. Das Geldwesen muß in Ordnung. Das Land befindet sich zwar nicht in einem besonders blühenden Zustande, allein es geht doch mit langsamen Schritten vorwärts und Steuern und Abgaben kommen wenigstens regelmäßig und ohne bedeutende Rückstände ein. Nichtsdestoweniger sieht das Volk mit

Digitized by Google

steigender Unruhe, daß der Zustand nicht anders ist, als daß die Einnahme, obgleich jährlich 14 Mill. betragend, noch nicht die Ausgabe decken könne, und daß, selbst wenn kein Abtrag auf die Staatsschuld erfolgt, eine jährliche Unterbalance stattfindet, welche alle Ständeversammlungen des Landes zu wenigstens 500,000 Rthlr. jährlich angeschlagen haben.

Welches Mittel gibt es das Uebel zu heben? — Eins, ein einziges. Es ist dasjenige, welches alle Stände des Landes einstimmig ausgesprochen haben: Durchgreifende energische Ersparungen. — Neue Anleihen dürfen nicht gemacht werden. Darüber sind alle Ständeversammlungen einverstanden gewesen. Man würde damit Dänemark jählings in den Abgrund stürzen, dem es mit starken Schritten entgegengeht. Mehr Steuern können nicht auferlegt werden. Darüber sind alle Ständeversammlungen einverstanden gewesen. Nur mit Mühseligkeit werden die jetzigen Abgaben entrichtet, und die fernere Besteuerung würde die Kräfte lähmen, welche alle mögliche Schonung und Pflege für ihre Entwickelung bedürfen. Aber Ersparungen können Statt finden. Darüber sind auch alle Ständeversammlungen einverstanden gewesen. Ersparungen können Statt finden im Hofhaushalt, in den Ausgaben für das auswärtige Departement, in der Colonial-Verwaltung, in beiden Militair-Etats, und zuvörderst und vor allen in den außerordentlichen Summen, welche zu Pensionen, Wartgeldern, Gratialen, Honoraren, Gratificationen, Gagen an Wittwen, Pensionisten und Kinder von Beamten verwandt werden, und welche einen Betrag erreichen, wovon man sich keine Vorstellung machen kann.

Schön und kräftig hat die rothschilder Ständeversammlung sich in dieser Rücksicht in der Petition ausgesprochen, die sie an Se. Majestät den König eingereicht und worauf sie einstimmig den Antrag gestellt hat, daß die energischsten Maßregeln ergriffen

werden mögen, um mittelst Ersparungen die jährlichen Ausgaben des Staats zu vermindern, und in gleichem Geiste haben die übrigen Ständeversammlungen sich ausgesprochen. Alle haben auf durchgreifende Ersparungen angetragen. Dabei haben sie alle darauf angetragen, daß eine Commission niedergesetzt werde, um das Finanzwesen des Landes zu ordnen, und zwischen Staats-Einnahme und Ausgabe ein Gleichgewicht herzustellen. Die übereinstimmenden Anträge der dänischen Ständeversammlungen in dieser Rücksicht lauten dahin: daß eine Commission, die nicht ausschließlich aus Beamten zu bilden, angeordnet werden möge, um den Zustand der Finanzen und der Staatsschuld zu untersuchen, die zu erwägen habe, wie durch die eintretenden Ersparungen und andere Mittel, das Gleichgewicht zwischen Staats-Einnahme und Ausgabe hergestellt werden könne, und dabei auch einen Plan zu entwerfen habe, der, nach näherer allerhöchster Genehmigung, für den jährlichen Staatshaushalt und dem Abtrage der Staatsschuld zu Grunde gelegt werden könne.

Ein Jahr ist bereits seit dem 1. Octbr. 1835 verflossen, als die erste Ständeversammlung eröffnet wurde, und als jene Uebersicht über die wahrscheinliche Einnahme und Ausgabe im Jahre 1835 veröffentlicht wurde. Seit der Zeit ist keine Rechenschaft für dies Jahr bekannt gemacht; keine Vorbereitung, so viel man weiß, zur Anordnung einer Finanz-Commission nach dem Antrage der Stände geschehen; kein Schritt, so viel man erfahren, gemacht, um die energischen Ersparungen ins Werk zu setzen, worauf die Stände einstimmig angetragen und worin sie allein Heil für das Land gewahreit. Doch darum wollen wir nicht die Hoffnung aufgeben. Wir wollen unser Vertrauen auf Ihn, den Landesköning setzen, der in seiner Person ein hohes Beispiel der größten Genügsamkeit und Einfachheit gewährt und der bereits vor 20 Jahren abermals und abermals seinen bestimmten Willen dahin ausge-

sprochen hat, daß die Staatsausgabe so weit heruntergesetzt werden sollte, daß die wirkliche Einnahme mit den Ausgabe balanciren, und der wol wissen wird, diesen seinen Willen durchzusetzen, wenn derselbe, wie hier mit dem Wunsche seines Volks zusammentrifft, und dessen Vollziehung zur Rettung des Landes unumgänglich nothwendig ist. *)

XXXI.

Die deutsche Jugend und die Revolution.

Gewöhnlich nimmt man die Ueberschrift dieses Aufsatzes nicht als zwei Gegensätze, sondern als Ursache und Folge; d. h., man besorgt, die deutsche Jugend, und sie allein, könne dermaleinst eine Revolution in Deutschland herbeiführen. Wie aber, wenn die Ueberschrift vielmehr das vermittelnde Glied bezeichnete, wodurch auf die Dauer die Revolution ganz allein zu verhüten sein möchte? Wir wollen sehn!

Deutschland, das besonnene Deutschland, ist an und für sich entfernter von der Revolution, als jedes andere Europäische Land. Es verabscheut vom Herzen aus (es ist ja das Herz-Europa's!) jede Unordnung und jede Gesetzwidrigkeit, und es ist umsichtig genug, zu wissen, daß die gewaltsame Bekämpfung der Letzteren nur zu neuen Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen führt. Der deutsche Wille wendet sich von der Revolution ab; aber es gibt Umstände, welche stärker sind, als der menschliche Wille. War denn etwa in Frankreich im Jahr 1789 der Wille, eine Staats-Umwälzung herbeizuführen, in der Nation vorhanden? Nichts weniger! Eine Partei mochte da

*) In einem späteren Hefte werden wir Bangs Aufsatz über denselben Gegenstand aus dem dänischen Volksblatte folgen lassen. H.

sein, welche, theils aus Eigennutz, theils aus Schwärmerei, diese Idee aufgefaßt hatte; aber wie vereinzelt und einflußleer stand diese Partei im Anfange da! Was in Frankreich das große politische Erdbeben herbeiführte, dessen einzelne Zuckungen noch jetzt durch ganz Europa von aufmerksamen Beobachtern wahrgenommen werden, und früher oder später einen neuen Ausbruch befürchten lassen, war der nervus rerum gerendarum — war der rettungslose Finanzzustand des Landes. Ueberall, wo die Finanzen auf gleiche Weise zerrüttet sind, droht auch die gleiche Gefahr. Aber Gefahr ist noch nicht Untergang, der Sturmwind kann drohen, das Staatsschiff kann schwanken; aber ein geschickter Steuermann kann unter glücklichen Umständen das Schiff retten, und sicher in den Hafen führen. Es wird ihm dies um so eher gelingen, wenn er nicht nur auf den Beistand der vom Schiffs-Capitain angestellten Matrosen, sondern selbst der sämmtlichen Passagiere des Schiffes, die ihr Schicksal an das des letzteren geknüpft haben, rechnen darf. Aber wenn das Schiff nun im sichern Hafen liegt — wird ein wackrer Schiffs-Capitan dann, eingedenk des letzten Sturmes, für immer dort verweilen wollen? Wird er von jetzt an alle Winde hassen, weil sie unter Umständen in Stürme und Orkane ausarten können? Gewiß nicht! Er weiß, daß das Schiff dazu da ist, auf dem Meere vorwärts zu segeln, und daß dies ohne Bewegung der Luft nicht möglich ist. So auch der einsichtsvolle Befehlshaber des Staatsschiffes! —

Doch zurück zu unserm Deutschland! Deutschland ist in viele größere oder kleinere Staaten zertheilt, und es läßt sich deshalb nichts allgemeineres über dessen Finanzlage sagen; nur so viel darf im Vorbeigehen bemerkt werden, daß diejenigen deutschen Staaten, welche zugleich auswärtige Mächte sind, in An-

sehung der Finanzen eine besonders schwierige Aufgabe haben. Nur die abgesonderte Finanzverwaltung der verschiedenen, unter Einem Oberhaupte vereinigten Staaten, so wie vollkommene Oeffentlichkeit derselben scheint auf die Länge das Vertrauen zwischen der Regierung und den Unterthanen erhalten zu können. — Wir wollen indeß hier, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht die Finanzen Deutschlands in nähere Betrachtung ziehen, wiewol uns namentlich das Königreich Sachsen in den letztvergangenen Jahren ein schönes Bild geregelter Finanzverwaltung aufstellt. Es sind aber andere Gefahren, die Deutschland im Allgemeinen bedrohen, und welche mit dem deutschen Gemüthe recht eigentlich tief verwachsen zu sein scheinen. — Neue politische Ideen sind seit dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts mehr und mehr in Europa verbreitet worden. Sie betrafen theils die Verfassung, theils die Verwaltung der Staaten. Die Deutschen sind, wie es von ihrem Scharfsinne und wissenschaftlichem Geiste zu erwarten war, von Anfang an den aufgestellten Systemen und vorgeschlagenen Verbesserungen mit prüfendem Blicke gefolgt und zwar ursprünglich um so unbefangener, weil ihre Untersuchung sich rein innerhalb der theoretischen Grenzen hielt, und damals noch keine Ahnung in ihren unschuldigen Gemüthern aufstieg, daß sie die Anwendung der Theorien jemals in ihren vier Wänden würden zu erproben haben. Aber das Kindesalter der Unschuld dauert auch in politischer Hinsicht nicht ewig; Napoleon war es, der dem deutschen Volke die Frucht vom Baume der Erkenntniß, Gutes und Böses, aufdrang, und als das Schicksal, die Unbill rächend, ihn dafür nach St. Helena verbannte, und einen Satansengel mit feurigem Schwert auf jener Insel aufstellte, ihn zu bewachen, da war der Apfel von den Deutschen längst verzehrt, und that seine Wirkung. Nur durch

Digitized by Google

nationellen Aufschwung, an welchem die Deutschen thätigen Antheil nahmen, konnte Napoleon aus Europa vertrieben werden; wie wäre es anders möglich, als daß das hieraus hervorgegangene nationale Selbstbewußtsein auch nach erreichtem Zwecke in den Gemüthern zurückblieb? Nicht nur war das bloß theoretische Leben Deutschlands in der letztern Zeit den Nachbarländern der Gegenstand des Spottes geworden — selbst die Fürsten Deutschlands lernten begreifen und begreifen hoffentlich noch jetzt, daß nur in wahrhaft patriotischer Gesinnung und in dem die verschiedenen deutschen Stämme erhebenden und einigenden Gefühl für ein gemeinsames Vaterland die Bürgschaft für den Fortbestand der einzelnen Glieder, wie des Ganzen, zu suchen sei. Wie aber wäre ein gesunder Patriotismus möglich, ohne Theilnahme der Einzelnen an den öffentlichen Angelegenheiten, wie ohne den Wunsch, die als heilsam erkannten Verbesserungen in die Verfassung und Verwaltung des Vaterlandes nach und nach eingeführt zu sehen? Und hier stehen wir an dem Puncte, der später einmal der innern Ruhe Deutschlands gefährlich zu werden drohen könnte, aber niemals gefährlich werden wird, wenn nur die deutschen Regierungen, wie wir von ihnen erwarten dürfen, vorsichtig genug sind, einer sehr natürlichen, und mit dem von ihnen als nothwendig anerkanntem Zwecke des Patriotismus genau zusammenhangenden Richtung des Zeitgeistes nicht geradezu entgegen zu wirken, vielmehr derselben durch eine weise Regierungspolitik die rechte Uebung und Laufbahn zu eröffnen. — Nicht die Reform ist die Revolution; sie ist vielmehr das einzige und sichere Gegengift derselben. Auch die Regierungen wollen dieselbe, und es ist zu wünschen und anzunehmen, daß sie die wahre und richtige wollen. Doch die Einsicht in die wahre Reform wird uns nicht mitgetheilt durch Eingebung von oben; durch

Studium und Nachdenken eignen wir uns dieselbe an, und nur auf diesem Wege können auch unsre Regierungen zu derselben gelangt sein, oder noch künftig zu ihr gelangen. Um die als zweckmäßig erkannten Reformen in Ausführung zu bringen, bedarf die Staatsregierung sachkundiger und wohlunterrichteter Staatsdiener, von gleicher Einsicht, wie von gleichem Eifer, wie sie, beseelt; — wo und wie sollen diese hierzu gebildet werden? Mir scheint, auf dem nämlichen Wege, den auch die künftigen Candidaten des Regierungs-Personals selbst zu ihrer vollständigen Ausbildung am sichersten betreten werden. An jeder deutschen Universität, die dieses Namens würdig sein soll, müssen tüchtige und gründliche Staatsrechtslehrer angestellt werden, welche die studirenden Jünglinge mit den mancherlei Systemen der Zeit bekannt machen, und sie deren Werth oder Unwerth kennen und prüfen lehren. Sind dann diese Lehrer in der That ihrem hohen Berufe gewachsen, so enden hier die demagogischen Umtriebe, welche bisher so manche deutsche Universität beunruhigten; es endet das Unglück so mancher hoffnungsvoller Jünglinge, die Sorge so vieler bekümmter Eltern. Denn woher zunächst kommen jene Umtriebe? Wie Schiller im Wallenstein sagt: der Wein erfindet nichts, er spricht's nur aus! so hat auch die Jugend die demagogischen Richtungen nicht selbst erfunden, sondern sie spricht, von dem Weine jugendlicher Begeistrung umnebelt, nur keck aus und trachtet ins Leben einzuführen, was, wie sie wahrnahm, die Köpfe der Alten im Stillen beschäftigte und bewegte. Die Jugend ist die Avantgarde, die Alles auf die Spitze stellt, und Alles in die Schanze schlägt, die im Voraus die Richtung der Gemüther innerhalb der nächsten Jahrhunderte bezeichnet; was das Alter sich ins Ohr sagt, das predigt die Jugend von den Dächern. Und wie thöricht wie aberwitzig predigt sie zum Theil!

Digitized by Google

Aber eben darum lege man ihr Stillschweigen auf, indem man ihr bessere Predigten hält. Blindes Toben, wild zufahrendes Handeln, tolle geheime Verbindungen und Verschwörungen werden in Deutschland nur dann und da aufkommen, wenn und wo es an der gehörigen Weise des gründlichen politischen Unterrichts fehlt. Auf Universitäten, wo gar kein Lehrer des Staatsrechts anzutreffen ist, werden die Jünglinge ihre überspannten politischen Grundsätze sehr bald für unwiderleglich halten; denn Ein Feuerkopf erhitzt den andern, und Ueberspannung und Unwissenheit sind zwei Zwillingsschwestern. Und ist es der anmaßlichen Jugend nicht verzeihlich, wenn sie eben in der Unwiderleglichkeit ihrer Grundsätze die Ursache zu finden wähnt, warum die Professur des Staatsrechtes auf mancher Universität ganz unbesetzt gelassen wird? Darum benehme man ihr diesen Wahn durch tüchtige und mehrfache Besetzung dieser Professur, man gestatte vollkommene Lehrfreiheit und leite eben dadurch die Jugend zu der Ueberzeugung hin, wie schwer das gründliche Studium des Staatsrechtes sei, wie schwierig die Aufgabe aus so mancherlei Meinungen, Ansichten und Gründen den allein haltbaren Grund heraus zu finden. Dabei mache man es den Professoren zur Pflicht, den Jünglingen Achtung und Vertrauen zu zeigen, sie darauf hinzuweisen, daß die Blicke des Vaterlandes allerdings mit Zuversicht auf sie gerichtet sind, daß es von ihnen erwartet, nicht, daß sie durch demagogische Umtriebe sich selbst ins Verderben stürzen, und der Heimat tüchtige und brauchbare Beamte entziehen, sondern daß sie durch stilles und gründliches Studium sich auf jenen Zeitpunct vorbereiten, wo einmal, zum Theil durch ihre gesetzliche Vermittlung und Mitwirkung, die großen politischen Ideen der Zeit, so weit sie bewährt gefunden wurden,

Digitized by Google

ins Leben eingeführt werden sollen. Ein wenig Politik macht die Jugend zu Demagogen und Hochverräthern, das gründliche Studium derselben zu constitutionellen Staatsbürgern und gemäßigten Royalisten.

Germanus.

XXXII.

Friedrich VI. for ever!

Schleswig-Holstein for ever!

Dania, unsere ältere Schwester, und der Bund mit ihr for ever!

Wenn wir die vielfältigen politischen Erscheinungen, die täglich an uns vorübergehen, gegeneinanderhalten, oder die in Eins zusammengefaßten, das heißt die Gegenwart, mit der Vergangenheit vergleichen, so gewinnen wir bald die Ueberzeugung, daß noch kein Volk zu einem kräftigen, frischen Daseyn, oder zum Wohlstand gelangte, noch den bildenden Künsten, der Poesie und dem praktischen Wissen mit Erfolg oblag, ohne durch die edelste der Leidenschaften, durch die Vaterlandsliebe erwärmt zu seyn. Die Vaterlandsliebe ist nicht bloß Bedingung der politischen Existenz, sondern Alles, was das Leben erhöht und verschönert, empfängt von ihr den Impuls. Wir treffen zugleich die muthigsten Krieger, die unternehmendsten Handelsleute, die größten Staatsmänner, Denker, Künstler und Dichter an den Orten, und in solchen Zeitpunkten an, wo sich das Nationalgefühl am Mächtigsten regte.

Die Geschichtsschreiber haben vielfach den Verfall der Sitten als den Grund des Untergangs der Staa-

ten angesehen. Wir aber glauben, daß Sittenlosigkeit immer nur eine Folge des Mangels oder der Abnahme an Vaterlandsliebe war, daß Zucht und Lehre den Patriotismus nicht ersetzen können, daß Tugend nur aus einem begeisterten Herzen hervorgeht, und daß ein Volk, dem das Vaterland das Höchste ist, über die Gesinnungen seiner Mitglieder und die Feinheit der Sitten der heranwachsenden Jugend, sorgfältig wachen wird und muß.

Deshalb sollte Erweckung der Vaterlandsliebe, erste und letzte Sorge jeder Regierung sein, und wo diese es vernachläßigt, da thue das Volk selbst dazu. Für die Schleswig-Holsteiner ist von Seiten des Königs, unseres Herzogs, durch Einführung der Stände, ein sehr bedeutender Schritt zur Erweckung des Gemeinsinns geschehen, der zum Ziele führen kann, wenn unsere Uneinigkeit oder Gleichgültigkeit es nicht hindert. In der Absicht eine schon vorhandene Nationalität zu erhöhen oder eine noch gar nicht vorhandene, zu erwecken, können wir von der Voraussetzung ausgehen, die Herzogthümer müßten mit dem Königreiche Dänemark verschmelzen, die Schleswig-Holsteiner sich in Dänen verwandeln, oder wir können uns die Aufgabe anders in Bezug auf den deutschen Bundesstaat Holstein, anders in Bezug auf das vormalige dänische Lehn, auf das Herzogthum Schleswig denken — was freilich wohl nur denen beifallen wird, die von ihrer Burschenzeit her, noch immer von einem bis an die Eider reichenden Kaisermantel träumen — oder wir können uns die Herzogthümer als einen separaten, mit Dänemark, aufs Engste und für ewig, verbundenen Staat denken. Zu dieser letzteren Ansicht, die wir für die allein richtige halten, bekennen wir uns, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Mehrzahl der Schleswig-Holsteiner ihr anhängt.

Wo unser Vaterland sey? dieses ist eine Frage,

Digitized by Google

über die dem Herzen, nicht dem Kopfe allein, die Entscheidung zusteht. Wo das Herz so redet: Nur in dir geliebte Heimath kann ich zufrieden leben! Nur die Hoffnung dir nützlich zu sein, und ein Genosse derer, die an dem vielversprechenden Gebäude deiner Zukunft bauen, giebt mir die Kraft, des Lebens Bürde heiteren Sinnes zu tragen. Um deinetwegen dulde ich Unglimpf und Verkennung. Für dich opfere ich Gut und Habe, und in deine Krieger Reihen stelle ich mich jubelnd, sammt den blühenden Söhnen, um den Feind von deinen Gränzen abzuwehren! — Da giebt es ein Vaterland; und es giebt viele Herzen in Schleswig-Holstein, die diese Sprache reden.

Wiewohl wir nun dem Verstande nicht die alleinige Competenz in dieser Rücksicht zugestehen, so wollen wir doch die Raisonnements nicht übergehen, die er gegen unsere Ansicht richtet, obschon er zu anderen Zeiten, mit nicht geringerem Glück, die Widerlegung führt. Da heißt es denn: Das Königreich Dänemark sammt den Herzogthümern bilde immer nur einen Staat 2ten oder 3ten Ranges. Wollte man dieses kleine Reich, durch Erweckung eines partiellen Nationalgefühls schwächen, so würde es gar nichts vermögen. Durch eine solche Operation könne man veranlassen, daß die Herzogthümer viele Lasten allein auf sich nehmen müßten, die sie jetzt in Gemeinschaft mit Dänemark trügen. Ihr ganzer Teritorialinhalt betrage nur 317 □Meilen mit circa 800,000 Menschen, und also besäßen sie zu wenig Mittel eine Land- und Seemacht aufzustellen, um ihre Selbstständigkeit zu behaupten, und ihren Handel zu schützen — sie könnten für sich allein keine Civilliste aufbringen, noch würde sich in einem Lande von so beschränktem Umfange, eine Hauptstadt von irgend einiger Bedeutung erheben, die dem Lande zum Mittelpunkte diene — auch würde die Staatseinnahme

nicht zur Bestreitung der Administrationskosten noch zur Unterhaltung wissenschaftlicher Institute, zu Kunst- und Militairakademien oder sonstigen Nationalunternehmungen ausreichen. Es sei überhaupt einleuchtend, daß sich die Kräfte eines Staats durch Concentration vermehren. Frankreich sei erst mächtig, seitdem es ein ungetheiltes Ganzes bilde; Spanien könne nur deshalb Don Carlos nicht überwinden, weil es noch nicht zu innerer Einheit gelangt sei; aus den Herzogthümern einen separaten Staat machen zu wollen, sei eben so ungereimt, als wenn man Pommern und Schlesien als besondere Theile von der preußischen Monarchie abzulösen vorschlüge; ein erhöhteres Nationalgefühl als das bisherige, welches sich durch Anhänglichkeit an den König bei jeder Gelegenheit an den Tag lege, und durch die Ergebung, mit der wir die drückenden Folgen des Krieges getragen, hinreichend verbürgt sei — erwecken zu wollen, sei das nefandum inventum der Ultraliberalen; sei uns indessen an der Förderung dieser Sache wirklich so viel gelegen, so bliebe nichts Anderes übrig, als sich dem Königreiche in allen Stücken anzuschließen, und auf die Muttersprache und angeerbten Rechte, so wie auf jede Eigenthümlichkeit der Lebensverhältniße zu verzichten.

Zu andern Zeiten setzt der Verstand den eben angeführten Gründen gleich trifftige entgegen, und spricht: der Gedanke einer Trennung der Herzogthümer vom Königreiche oder auch einer Schwächung der Gesammtkräfte des Staats liege den mehrsten Schleswig-Holsteinern so fern, daß vielmehr die Möglichkeit, es könne durch einstige Successionsansprüche eine Theilung der Monarchie herbeigeführt werden, sie schon jetzt beunruhige. Warum sollten verschwisterte Staaten, die sich gegenseitig beistehen und vertheidigen, nicht dasselbe als eine durchaus concentrirte Monarchie leisten können? Preußen war 1806 eine

weit größere Landmacht und eben so sehr concentrirt als 1813, und dennoch welch ein ungeheurer Abstand zwischen den Aeußerungen moralischer Kraft, in diesen beiden Perioden! Die nationale Begeisterung (ihre Existenz muß der Verstand eingestehen, wenn er sie auch nicht theilt) giebt den Ausschlag; dagegen sind alle andern Dinge Nebendinge. Wer da meint, daß der geringe Flächeninhalt der Herzogthümer, ihrem Alleinbestehen, so wie der Ausführung jedes Nationalunternehmens hinderlich sei, der möge die alte Geographie nachschlagen. Lacedämon war 14 Meilen lang und 9 Meilen breit. Die Ländereien wurden zur Zeit des Lycurgs unter 39,000 streitbare Männer vertheilt. Und dieses Ländchens Bewohner waren die heldenmüthigsten Vertheidiger ihres Vaterlands, und ihre Könige zogen sogar auf Eroberungen aus, die sie nicht etwa kleineren Staaten, sondern dem persischen Coloß abzugewinnen suchten.

Attika hatte bei einer Länge von 15 Meilen, eine Breite von 6 Meilen. Innerhalb der Grenzen dieses Gebiets sehen wir eine Hauptstadt erstehen, die durch den geistigen Aufschwung ihrer Bürger, die Pracht und den Geschmack ihrer Tempel und öffentlichen Gebäude, und die herrlichsten Kunstwerke, alle Städte früherer und späterer Zeiten überstrahlt.

Solche Werke können geringe aber vereinigte Kräfte der Menschen vollführen! Einigt Mehrere zu einem Zwecke, und Ihr leiht Jedem unter ihnen Riesenarme. Was die in Gemeinschaft wirkende Menschheit zu vollbringen vermögte, liegt über alle Berechnung hinaus. Darum wird auch wohl der Denkende wie der Fühlende die Wichtigkeit des Nationalgefühls, das eben jene Einigkeit hervorzurufen vermag, nicht in Abrede stellen können, und eben so wenig läßt sich die Wahrheit verkennen, daß dieses edelste aller Gefühle in uns Schleswig-Holsteinern zu einem weit höheren Grade gesteigert werden kann und

Digitized by Google

muß. Wäre jenes hohe Gut auf keine andere Weise, als durch Aufopferung aller Individualität zu erlangen, und ließe sichs als ausführbar denken, die dänische Nationalität — die wir bei den Dänen hoch achten — wie ein Pfropfreiß unserem verstümmelten Stamme zu inoculiren, so möchten wir uns immerhin der schmerzhaften Operation unterwerfen. Aber das Erste ist nicht wahr und das Letzte ist nicht möglich. Aus eigenem Antriebe werden die Schleswig-Holsteiner ihre Volksthümlichkeit nicht aufopfern, sie dazu zu zwingen fehlt es gottlob! an dem Willen, wie an den Mitteln, und noch ist auch der zwar unansehnliche und verkümmerte Baum ihrer Nationalität nicht ganz verwelkt. Laßt uns ihn hegen und wahren, wer weiß, wie er noch einst gedeihen, und zu welcher Größe er heranwachsen mag! Wir hießen lange genug wegen unserer Derbheit die Böotier Germaniens. Laßt uns nun zeigen, daß wir nicht bloß physische Kraft besitzen, wofür uns ganz Europa den Preiß ertheilt, sondern auch geistige! Laßt fahren Ihr Adliche den Wappentand und den Almacksdünkel! Werft hin Ihr Beamtete, Betitelte, Bebänderte, die Sporen und die Chambriere und erkennt in dem, was Ihr für ein Lastthier hieltet, Euren Bruder! Ins Feuer mit allen Euren Büchern, Ihr Gelehrten, Geistliche und Schulmänner, in denen nicht das Wort Vaterland steht! An die Liebe zum Vaterlande sollt Ihr Eure Lehren und Vorträge knüpfen. Zu Bürgern und nicht zu Vielwissern sollt Ihr unsere Söhne erziehen! Wacht auf, Ihr Bürger und Handwerker, der Genius des neunzehnten Jahrhunderts klopft an die Thüre Eurer Werkstatt! Horcht seinen Erzählungen, von der Industrie und den Erfindungen anderer Nationen! Heraus Ihr Bauern aus Euren Hufen und Kathen, blickt in den blauen Himmel, neben der alten Sonne leuchten zwei neue, die der Wahrheit und die der Liebe! Wendet Euch nicht mehr entfremdet von ein-

Digitized by Google

ander, Ihr Bewohner der Elbufer und des nördlichen Schleswigs, noch Ihr die den Fluthen der Weſtſee Dämme entgegenſetzt, und Ihr die an den Geſtaden der Oſtſee wohnt! Schaut Euch ins Antlitz und in die freundlichen Augen! Reicht Euch die Hände! ſeyd wieder Brüder, ſeyd Bürger eines gemeinſchaftlichen Vaterlandes und Euer Gruß ſei bei jeder Begegnung:

Friedrich VI. for ever!
Schleswig-Holſtein for ever!
Dania, unſere ältere Schweſter, und der Bund mit ihr for ever! *) v. —.

*) Es wäre ſehr zu wünſchen, daß in unſeren öffentlichen Blättern Mittel angegeben und beſprochen würden, wodurch das Nationalgefühl und die Vaterlandsliebe belebt und erhöht werden könnte und gerne räumen wir ſolchen Vorſchlägen unſere Spalten ein. Uns ſcheinen beſonders gemeinnützige Vereine viel dazu wirken zu können. H.

Digitized by Google

XXXIII.

Literatur.

Bemerkungen und Ansichten auf einer pädagogischen Reise nach den dänischen Staaten im Sommer 1836, für seine Freunde und für die Beobachter der wechselseitigen Schuleinrichtung, niedergeschrieben von Dr. F. A. W. Diesterweg, Director des Seminars für Stadtschulen in Berlin. Berlin, bei C. F. Plahn 1836.

Obgleich vorbenannte Schrift nicht von einem Schleswig-Holsteiner geschrieben, noch in Schleswig-Holstein gedruckt ist, widmen wir ihr doch eine beurtheilende Anzeige in diesen Blättern, weil unser Land und unsere Einrichtungen vorzüglich die Gegenstände ihrer Bemerkungen sind. Diese Bemerkungen und Ansichten haben viel Aehnliches mit Niemeyers Beobachtungen auf Reisen. Wie der verst. berühmte Pädagog Niemeyer wendet auch der lebende rühmlichst bekannte Pädagog Diesterweg seine Beobachtungen auf Reisen nicht blos den pädagogischen Zuständen zu, sondern Allem, was damit zusammenhängt, dem ganzen öffentlichen Leben, aus welchem die Jugenderziehung so bedeutende Einflüsse aufnimmt, auf welches die Jugenderziehung für eine nahe Zukunft immer so großen Einfluß ausübt. Sonst ist Diesterweg allerdings in vieler Hinsicht verschieden von Niemeyer. Ihm geht vielleicht die große Welt- und Menschenkenntniß Niemeyers ab, so wie dessen Umsicht und Bedachtsamkeit, aber Diesterweg hat dagegen weit mehr Phantasie, mehr Lebendigkeit in der Darstellung, ist weit liberaler und volksthümlicher. Von Schleiermacher angeregt, theilt er dessen lebendiges Gefühl, verbunden mit der Schärfe des kritischen Verstandes auf dem Gebiet, auf welchem er seine geistige Thätigkeit äußert. Davon zeugen seine pädagogischen Werke, (Rheinische Blätter, seine kleinen Schriften über die Lebensfrage der Civilisation). Davon giebt auch das vor uns liegende Zeugniß.

Dr. Diesterwegs Reisebericht beginnt mit der Reise, jedoch steht das, was vor der Ankunft in Kopenhagen gesagt wird, nur in losem Zusammenhange damit. Vom Interesse sind hier einige Seiten über den ehemaligen Preußischen Minister Beckedorf, der bekanntlich eine Zeitlang im Geheimen Catholik war und doch dem Unterrichtswesen eines protestantischen Staats vorstand, bis der pro-

Digitized by Google

testantische Krug in Leipzig seinen Catholicismus aufdeckte und seine Entlassung veranlaßte. Diesterweg hat ihn persönlich gekannt und lobt seine Verdienste um das Schulwesen, verabscheut aber die von B. geforderten religiösen Tendenzen, welche sich durch eine „Wurmdemuth" bemerklich machen.

Obgleich man unter den gebildeten Ständen Dänemarks sehr gut mit der deutschen Sprache fortkommen kann, wegen der großen Verbreitung der deutschen Sprache und Literatur auch im Norden, so ist für Diesterweg doch oft die Unkenntniß der dänischen Sprache ein Hinderniß gewesen, in das dänische Volksleben und namentlich das Volksschulwesen einzudringen. Von letzteren sagt er eigentlich auch gar nichts, was ein bedauerlicher Vermiß in dem Buche ist. Was er aber von ersterem gibt, ist nur das Ergebniß eines Ueberblicks, jedoch scheint es Herrn Diesterweg auch mehr um allgemeine Umrisse als um Details zu thun gewesen zu sein. Aber die Umrisse sind auch mangelhaft. So z. B. wird von dem kirchlichen Leben der dänischen Hauptstadt nur etwas über die deutsche Petrigemeinde gesagt, doch aber wohl nur wegen der Unkenntniß der dänischen Sprache. Von den vielen wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten und Sammlungen der Hauptstadt Dänemarks auch nichts oder nur einige Andeutungen, woran sich denn Reflexionen knüpfen. An die Betrachtung eines Kriegsschiffes knüpft sich z. B. die, daß Kriegsschiffe der Zeit der Barbarei angehören und unsere Nachkommen sie abschaffen, etwa Eins der Curiosität wegen in der „Sammlung aus den Zeiten der Barbarei" aufbewahren werden. Wenn der Herr Dr. Diesterweg hier an ein Aufhören aller Kriege denkt — ein Ideal, wofür einige Dichter und Philosophen geschwärmt haben — so müssen wir ganz entgegengesetzter Meinung sein. Die Kriege werden nicht mit der eigentlichen Barbarei aufhören; die Kriege werden dauern, so lange die Leidenschaften der Menschen, ihre verschiedenen Ansichten und Ueberzeugungen dauern, und diese werden wohl dauern, so lange das Menschengeschlecht selbst dauert. Aber die Kriege werden mit der steigenden Civilisation an Grausamkeit verlieren, es werden auch nicht mehr Kriege wegen Launen, Neigungen oder Empfindlichkeit der Machthaber geführt werden, sondern wegen Völkerfreiheit und Völkerrecht. Aber es werden mit der steigenden Volksbildung und der Anerkennung der Völkerrechte auch keine unnütze Kriegsschiffe mehr gebaut werden. Wenn Herr Diesterweg daher davon geredet hätte, daß man in Copen-

Digitized by Google

hagen wohl daran thäte, das Bauen der Kriegsschiffe einzustellen, so würde ihm wenigstens jeder Schleswig-Holsteiner beistimmen, und wenn er späterhin wirklich sagt: „Man kann sich der Wehmuth nicht enthalten, wenn man bedenkt, wie wenig diese ungeheuren Summen zur wahren Cultur des dänischen Volkes beitragen, und es eröffnet sich Einem kein wohlthuender Blick in die gesellschaftlichen Zustände, wenn man bedenkt, daß auch auf diesen Inseln viele Menschen um Brod und Kleidung verlegen sind, und nicht wenig Ortschaften aller Schulen entbehren," so mögen ihm vielleicht auch die Dänen Recht geben.

Zwei daran geknüpften pädagogischen Bemerkungen geben wir unsere volle Zustimmung. Erstlich, daß man in den Schulen die Verstandesübungen nicht über Naturproducte, sondern über Kunstproducte aufstellen sollte, da nur hier das Wozu und Warum vollständig angegeben werden kann, dort nicht. Zweitens, daß in der Geographie zu viel Unwesentliches gelehrt werde. Ja wohl! und es herrscht so wenig Plan in diesem Unterricht. Von Spanien und Portugal wissen die Schüler zu erzählen; vom eigenen Vaterlande aber nichts. So auch und noch weit mehr in Betreff der Geschichte. In Volks- und Gelehrtenschulen wird alte Geschichte, auch neuere Staatengeschichte oft in großer Breite gelehrt, aber auf vaterländische, deutsche, schleswig-holst. Geschichte wird keine Rücksicht genommen. Daher findet man so wenig Kenntniß des Lebens und der Staatsverfassung seiner Vorzeit in unserm Volk und daher zum Theil auch so wenig Vaterlandsliebe. S. 56—58 erzählt der Verfasser eine copenhagener Paßschererei. Wir kennen solche aber auch aus Preußen. Damit haben Reisende leider in fast allen Staaten zu kämpfen und sie rühren theils von schlechten Gesetzen, theils von willkührlichen Beamten her. Jedoch haben wir andern noch gar keine Ursache zu klagen in Verhältniß zu den wandernden Handwerksgesellen. Referent hat es oft wehe gethan, er ist oft empört geworden über die Hindernisse, welche diesen in den Weg gelegt wurden, über die Behandlung, die man sich gegen sie erlaubte, und doch ist dies Wandern der Handwerker so wichtig für materielle und geistige Cultur. —

Das kalte, jedes gemüthvollen Wortes, jedes sinnvollen Symbols entbehrende Beisetzen der Leichen, welches Diesterweg in Copenhagen gefunden, gefällt uns eben so wenig als ihm, aber noch widriger sind uns die nichts sagenden oder gar lügenhaften Leichenreden und lächerlich ist uns der Pomp und das Prunken mit prachtvollen Denk-

Digitized by Google

mälern und schwatzhaften Inschriften. Soll etwas der Art Statt finden, so muß es nicht Privat- und Familiensache sein, sondern aus freier öffentlicher Anerkennung hervorgehen. — Nachdrücklich und mit Recht erklärt sich Diesterweg gegen das vorherrschend gedächtnißmäßige Behandeln der Sprachen und Wissenschaften in Dänemark und das „Vielerlei" was dort auf den Gelehrtenschulen getrieben wird. In Schleswig und Holstein hat man sich freier zu erhalten gewußt. Der alte Rector in Eutin, Joh. Heinr. Voß, ruhmwürdigen Andenkens, würde auf das Schwerdt seines Geistes gestützt und gewiß noch von Heidelberg her seine Blitze dagegen geschleudert haben. Wahr, aber Schleswig-Holsteiner, welche sich um das Schulwesen und die Bildungsangelenheiten ihres Landes bekümmern, wissen doch wohl, wie weit die Gelehrtenschulen hier noch hinter den Anforderungen der Zeit zurück stehen und wie groß das Bedürfniß solcher Bürgerschulen ist, die noch gänzlich fehlen.

Indem wir Herrn Diesterweg nun mit seinen Bemerkungen nach Schleswig-Holstein folgen, müssen wir bedauern, daß ihm wie den mehrsten Südalbingern das eigentliche Verhältniß unsers Landes zum Königreiche Dänemark ganz unklar geblieben ist. Er sieht die Herzogthümer wenigstens so halb als Provinzen von Dänemark an, was sie doch keineswegs sind. Schleswig-Holstein ist, wie jeder Kenner seiner Geschichte zugeben muß, ein selbstständiger Staat, im engsten Landesverhältniß zu Dänemark stehend, dessen König hier Herzog ist, aber durch Sprache, Gesetzgebung, Verfassungsrechte wieder ganz verschieden von diesem Königreiche. So wie sich bei Diesterweg aber ein Mangel an Kenntniß unserer Staatsverhältnisse zeigt, so auch oft der bürgerlichen. Dadurch werden denn auch die Bemerkungen bedingt. Diese sind in der Regel treffend, wenn er die Verhältnisse kennt, aber auch schief, wenn es daran mangelt. — Diesterweg erklärt sich schon vom pädagogischen Gesichtspunct aus gegen die Gewerbefreiheit, wofür er manche Stimme in Schleswig-Holstein vernommen habe. Sie vermehre die Zahl der Pfuscher, der Armen, der Bettler, der Armenkinder ins Ungeheure. Wir müssen uns schon aus demselben Gesichtspunct für Gewerbefreiheit erklären. Sind denn jetzt keine Pfuscher in Menge da? Steht nicht fast jedes Handwerksgeschäft jetzt bei uns gegen diejenigen Länder, wo Gewerbefreiheit ist, zurück? Die freie Betriebsamkeit spornt die Kräfte an und läßt nach der Vollkommenheit streben. Beim freien Betriebe werden allerdings viele auch fortzukommen

Digitized by Google

suchen mit einem Geschäft, das sie nicht verstehen, andere aber werden darin sich auszeichnen. Es werden manche zu Grunde gehen und verarmen, aber andere und mehr denn jene werden sich heben, das Ganze aber wird dann fortschreiten, statt daß es jetzt stillsteht und zurückbleibt. Man führt (auch Diesterweg) gewöhnlich das Verarmen gegen die Gewerbefreiheit an. Wir wollen zugeben, daß noch mehr Leute verarmen bei Gewerbefreiheit als beim Zunftwesen, allein es wird bei Freigebung der Gewerbe auch wieder Gelegenheit gegeben das Armenwesen gehörig zu ordnen, was sonst nicht gelingen kann. Beschränkt man den Menschen im freien Gebrauch seiner Kräfte, benimmt man ihm die Freiheit zur Arbeit, so hat man keinen Grund ihn abzuweisen, wenn er Brod von andern fordert, so muß schon eine Zwangspflicht zur Unterhaltung der Dürftigen Statt finden. Läßt man ihm aber die Thätigkeit frei, so kann das Gemeinwesen auch hart und streng sein gegen den Armen und dies wird denn eine Lehre sein gegen den Leichtsinn von seiner Seite. Wenn Herr Diesterweg Holstein glücklich schätzt, daß Landwirthschaft seine Hauptbetriebsamkeit ist, wobei ein fruchtbarer Boden ihn begünstigt und daher nicht des Fabrikwesens bedarf, so geben wir ihm darin Recht und freuen uns des auch. Es wird vielleicht eine Zeit kommen, wo der Schleswig-Holst. sich auch auf Fabrikwesen jeglicher Art wird legen müssen, vorzüglich wenn die Bevölkerung zu hoch gestiegen ist in Verhältniß zu Grund und Boden, wie z. B. in Belgien; aber noch ist die Zeit nicht da, und daher wird jetzt auch wenig der Art gelingen. Diesterweg ist aber vorzüglich gegen Gewerbefreiheit, weil er das Corporationswesen so hoch stellt. Auch wir legen großen Werth auf Corporation, auf Vereinigung der Kräfte, aber es muß sich mit der Freiheit vereinigen lassen. Die Corporationen müssen sich frei bilden, müssen nicht privilegirt werden zum Schaden derer, die nicht dazu gehören, nicht dazu gehören können oder wollen. Der Staat muß ihnen nichts weiter gewähren als die Freiheit zu existiren. Die Phrase des Herrn Diesterweg: „Wo Freiheit ist, ist keine Gleichheit," können wir für nichts anders nehmen als für eine leere Phrase, es sei denn, daß Herr Diesterweg etwas Anderes unter Gleichheit versteht, als wissenschaftliche Männer sonst darunter verstehen. — Im Gegensatz zur Gewerbefreiheit billigt und verlangt Herr D. Handelsfreiheit, d. h. Zollfreiheit oder doch freie Belebung des Handels mit einem mäßigen Zoll und ohne gehäßige, den Verkehr hemmende Maaßregeln zur Entdeckung der Con-

Digitized by Google

travention; aber wir loben die Handelsfreiheit mit der Gewerbefreiheit. Sehr passend stellt Diesterweg die Freiheit des Handelsverkehrs mit der Freiheit des Geistesverkehrs in eine Parallele: „bestimmen zu wollen, was Andere reden sollen und was nicht, ist eine große und verhaßte Anmaßung.“

Seite 113 erzählt Diesterweg von einer Sitte, die er zu den vortreflichsten Einrichtungen unsers Landes rechnet. Sie lautet: „Stirbt ein Mann, so daß eine Wittwe entsteht, so berathschlagen die Bauern unter einander, wer von den unverehelichten sie wohl heirathen könne nach seinem Alter, seinen Verhältnissen. Und es geschieht. Hat er Kinder mit zu übernehmen, und bei beschränkten Mitteln, so unterstützt man ihn. Ist das nicht prächtig?“ Nein, das wäre nicht prächtig, wenns wahr wäre. Aber es ist auch nicht wahr, es muß Jemand dies dem Herrn Diesterweg aufgebunden haben; es mag wohl von Verwandten, von alten Weibern auch in unseren holsteinischen Dörfern, wie wohl überall in Städten und Dörfern, dergleichen berathen und besprochen werden, aber in den Männerversammlungen unserer Bauerschaften wird solches nicht berathen. Es wäre auch weit gekommen, wenn die Cuppelei so weit getrieben würde und Herr Diesterweg würde es eine gute Sitte nennen? das begreifen wir nicht. Aber wohlthätig sind unsere Landleute, sie helfen gerne den zurückgekommenen Familien in ihrer Mitte, das ist wahr nnd löblich. Derselbe, welcher ihm vorstehende Geschichte erzählt hat, hat auch wahrscheinlich von dem Fortbestehen der Heimathsrechterwerbung, durch 3jährigen Aufenthalt erzählt, die doch schon seit mehren Jahren aufgehoben ist.

Seite 127 und 128 giebt Herr Diesterweg noch zwei Bemerkungen über unsere Schulen. Die erste ist, daß sie in Betreff des Gesangunterrichts zurückgeblieben sind. Das stimmt mit unsern Bemerkungen überein und wir wünschen, daß das Seminar, die Vorgesetzten und Lehrer darauf, wie überhaupt auf die ästhetische Bildung der Jugend mehr Rücksicht nehmen mögen. Es scheint aber für den Gesangunterricht auch nicht zweckmäßig und nicht hinlänglich, daß bloß Choräle eingeübt und gesungen werden, sondern es sollten auch Volkslieder Berücksichtigung finden. Dadurch würde mehr Lust und Liebe zur Sache in der Jugend geweckt werden, zugleich aber das beste Gegenmittel gebracht werden gegen die auf dem Papiere und im Munde cursirenden schlechten Lieder. Die zweite Bemerkung ist, daß bei uns viel auf Catechetik (das schreibt

Digitized by Google

sich her von dem ausgezeichnetem Seminardirector Prof. Müller, der vielen der Dunkelmännern seiner Zeit ein Dorn im Auge war), gegeben werde. Daß diese aber oft in Verstandeskälte oder sentimentale Saalbaderei ausarte, ist eben so richtig. Aber wichtig bleibt die Catechisation doch immer; sie übt den Verstand und hält die Aufmerksamkeit rege; die Verflachung dieser Kunst ist nur, aber auch mit Fleiß zu verhüten.

Herr Diesterweg geht dann besonders zur Beurtheilung der wechselseitigen Schuleinrichtung über. Auf dieses Gebiet folgen wir ihm jetzt nicht, sondern werden seine Bemerkungen erst berücksichtigen, wenn wir in einem oder mehreren Artikeln späterhin die sämmtl. Schriften beleuchten, welche diesen Gegenstand besonders behandelt haben, und dabei unsere eigene Ansicht über denselben darlegen. Denn wir halten die Sache wichtig genug für eine genaue und ernste Erwägung und halten es auch nicht für unbedeutend, daß ein Mann wie Diesterweg sich, wenn auch kurz so doch mit Gründen dagegen erklärt hat. Dagegen halten wir freilich nicht für wichtig, aber für nachtheilich für ihre eigene Sache, daß jüngst Freunde der wechselseitigen Schuleinrichtung mit blinder Leidenschaftlichkeit im Alt. Merkur gegen Dr. Diesterweg los gezogen sind. 33.

Topographisch-historische Darstellung der Halbinsel Sundewitt. Ein Versuch von C. Duus, Schullehrer in Holtenau. Schleswig 1836.

Es ist nicht zu verkennen, daß die von dem Hrn. Duus unternommene Arbeit eine sehr verdienstliche ist, um so mehr, da er das Historische und sonst merkwürdige der Halbinsel Sundewitt seit Gudes Zeitalter bis auf die neueste Zeit mitgetheilt und nachgetragen hat, wofür ihm das Publicum gewiß dankbar ist. Inzwischen haben sich hin und wieder einige Mängel und Irthümer gefunden, die Referent nicht unterlassen kann anzuzeigen, damit das Buch desto brauchbarer werde.

Zuerst ist es dem Ref. aufgefallen, daß der Verf. die Hunde. S. 16. mit zu den wilden Thieren zählt, und Mancher in die Vermuthung kommen könnte, daß solche, gleich Dachsen und Füchsen in dieser Gegend wild umherschwärmten.

Ueber die Obstkultur, besonders des Gravensteiner-Apfels (nicht Gravensteinische Apfel, wie der Verf. schreibt) — S. 17. — hätte die in dem ersten St. der Schl.-Holst. Vaterlandskunde enthaltene Abhandlung des

Digitized by Google

verstorbnen Handelsgärtners Vothmann nähere Aufklärung geben können, worauf man hier wiederum aufmerksam machen muß, und mir erlaube das hieher Gehörige aus der erwähnten Abhandlung mitzutheilen, da wol nicht jeder dies Heft zur Hand hat. Es heißt daselbst: — „Als „mein Vater (Vothmann) in dem fürstlichen Garten zu „Gravenstein in der Lehre stand, befand sich daselbst nur „ein einziger Baum von dieser Art, der vor mehreren Jahren aus Italien *) dahingebracht worden war. Man „nannte ihn ville blanc, und schätzte ihn schon damals „wegen seiner vorzüglichen Güte. Er bemühete sich daher, besonders in der Zeit, als er den Garten für seine „Mutter vorstand, so viele Pfropfreiser als möglich von „diesem Baum zu erhalten, und damit die in seiner Baumschule vorhandenen Kernstämme zu veredeln. — Anfangs „nannte er diesen Apfel gleichfalls ville blanc. Da sich „aber unter seinen übrigen Aepfelsorten schon der calville „blanc befand, der mit dem Gravensteiner dem äußern „Ansehen nach zwar große Aehnlichkeit hat, übrigens aber „nur eine gewöhnliche gute Küchenfrucht ist; so fand er „sich bewogen, um der Verwechselung dieser ganz von „einander verschiedenen Arten zu entgehen, seinen Lieblingsapfel bloß unter den Namen Gravensteiner in „seinem Verzeichnisse aufzuführen. Aus dieser und keiner andern Quelle schreibt sich dieser jetzt allgemein angenommene Name des eigentlich aus Italien herstammenden Apfels her." —

Die Bemerkung des Hrn. Pastor Bonnichsen. S. 29., „daß die Armuth grade nicht im Zunehmen sey," kann wohl nur auf die Gemeine zu Düppel Anwendung finden, die in sich wohlhabend ist, und wo sich fast gar keine sogenannten Tagelöhner befinden. Ganz andre Resultate liefern andere Gemeinen; schon das daran grenzende Broacker, und vorzüglich die Städte, worüber man nicht allein die verschiedenen, über das Armenwesen im Vaterlande erschienenen Schriften **) und Aufsätze, vorzüglich Pastor Hansens Critik des Armenwesens nachlesen kann, sondern auch die vorhandnen Listen über die vorhandnen Armen und deren jährliche Zunahme bestätigen solches.

S. 27. Hätte der Verf. sich deutlicher erklären sollen, welche Vorzüge das Zusammenbinden der Garben (Kærre) für das Aufladen der einzelnen Garben habe, und was

*) Also nicht aus Holland, wie H. D. vermeint.

**) Falck. N. Stbgr. Magazin Bd. IV. S. 315.

Kærre eigentlich heißt, und woher es stammt. Denn von dem dänischen Worte Kære (streiten, zanken) läßt sich solches wol nicht ableiten?

Das in Gudes Bericht S. 21. nachgewiesene Maaß S. 46. nach Mark Goldes ist dort etwas unbestimmt ausgedrückt, indem solches nach Heidscheffel berechnet wird, die auch hier schon unbekannt sind. Ein Mark Goldes beträgt in Sundewitt 7 Tonnen Haferland, und 6 Mark Goldes machen gewöhnlich eine volle Hufe.

Wenn S. 73 gesagt wird: „Bei dem hiesigen Gastwirthe im Fährhause (bei Brunßniß) ist eine fast für ganz Sundewitt concessionirte Brauerei," so ist dies ein Irthum und eine Verwechselung. Nicht der Fährmann, der zugleich Gastwirthschaft treibt, ist concessionirter Bierbrauer für die Umgegend, sondern diese Brauerei, welche in der Nähe der Fährstelle liegt, gehört eigenthümlich dem Gastwirth Chestedt in Broacker, und ist für Sundewitt concessionirt.

S. 76. drückt sich der Verf. etwas undeutlich über die Ziegeleifabrikate des Agenten Dithmer aus, wenn er sagt: — „Durch ihn ist es zuerst mit der Ziegelfabrikation im Lande soweit gekommen, daß eins der unentbehrlichsten Fabrikate, wovon das Material so reichhaltig im vaterländischen Boden vorhanden ist, jetzt hier eben so gut wie im Auslande gefunden — (fabricirt) — wird." Der Verf. hätte angeben sollen, worin die unentbehrlichsten Fabrikate bestehen. Des Ref. Meinung nach sind dies Mauersteine und Dachpfannen, welche auch auf andern Ziegeleien dieser Gegend gemacht werden. Meint er aber etwa die sogenannten Klinker, so gehören diese wohl gerade nicht zu den unentbehrlichsten, da sie hauptsächlich nur beim Kanal- und Wasserbau angewendet werden, die nicht so oft bei uns vorkommen.

Die Etymologie des Namen Dünt von dem dänischen Worte Dynd (Schmutz; Koth) — scheint etwas zu lahmen, um so mehr da Dünt nicht mit ein y, sondern allenthalben mit ü geschrieben wird. In Danckwert und der Karte von Meyer heißt das Dorf Dont und Dönt. Dont heißt auf dänisch Ding, Geschäft, und da es sein kann, daß hier in den ältesten Zeiten Gericht oder Ding gehalten wurde: so läßt sich mit mehr Wahrscheinlichkeit der Name davon ableiten.

Wenn man nicht irrt, so existirt der S. 90 genannte Schiffsbaumeister Andr. Petersen nicht mehr. Dagegen hat der Ziegeleibesitzer Hüttmann eine Concession zum Schiffsbau und deren Reparatur. 1835 wurde hier ein

Digitized by Google

neues Schiff von einem Sonderburger Schiffsbaumeister aufgeführt. —

S. 94 wird gesagt, daß die Leiche des Grafen Conrad v. Reventlau sich auch in den herrschaftlichen Erbbegräbniß befinde. Dies verhält sich aber nicht so, sondern seinen im Leben geäußerten Wunsch zufolge ruht er auf dem Kirchhofe zwischen seinen Untergehörigen. Seine Grabstätte ziert bis jetzt kein Monument, und wäre kaum mehr zu finden, wenn nicht der Pastor Bonnichsen solche durch ein darauf gepflanztes Bäumchen bezeichnet hätte! —

S. 96 hat der Verf. das Hauptwerk, welches der Müller L. Clausen auf Düppelberg über den Mühlenbau mit Kupfern herausgab, gar nicht angezeigt. Die Anleitung über den Compaß war nur Hypothese, die sich nicht haltbar zeigte.

Das eigentlich dänische Wort Birk, welches Gude, als Bezirk übersetzt, glaubt Ref. mit dem Worte Distrikt analog zu finden, welches Hr. D— als rechte Uebersetzung vorschlägt. Denn Distrikt bezeichnet den Umfang oder Bezirk eines Gebiets oder einer Herrschaft. Bezirk ist auch mehr deutsch, und der Gleichlaut, den das deutsche mit dem dänischen Worte hat, macht es nicht unwahrscheinlich, daß Eins aus dem Anvern hergenommen und zusammengezogen ist. —

S. 113. Die Gerichtsbarkeit wurde den Inspectoren aller adlichen Güter durch eine allgemeine Verfügung genommen, weil dies größtentheils unstudirte Männer waren, welche die vaterländischen Rechte nicht gründlich kannten, auch vielleicht Justitiar und Inspector sich nicht gut in einer Person paßten.

Den ersten Anfang zum Erlernen der Mahlerei machte Prof. Eckersberg nicht in Flensburg, wie S. 127. gesagt wird, sondern in Apenrade bei dem Mahler Jessen, und der als Kunst- und Historiemaler bekannte Gastwirth Hartmeyer daselbst suchte das Genie des Jünglings durch Nebenunterricht für die höhere Kunst zu wecken. — Ob derselbe übrigens seine Lehrzeit in Flensburg vollendet oder dort als Gesell gearbeitet, und von da nach Kopenhagen gereißt ist um Anstellung bei der Mahlerakademie zu erhalten, weiß Ref. nicht bestimmt zu sagen.

S. 142. Das Gut Bauschau wird wol zur Grafschaft Reventlau-Sandberg gezählt, gehört aber eigenthümlich dem Kaufmann Christian Petersen in Sonderburg.

S. 146. Z. 11. v. u. muß man Schwensen, und nicht, wie hier steht, Schwennesen lesen, so wie Most S. 18. nicht, wie dort, mit einem doppelt v geschrieben wird.

Digitized by Google

Pastor Bonnichsen in Düppel (S. 96.) ward nicht 1805, sondern 1809 Prediger in Wittstedt. Auch hätte man gewünscht, daß der Verf. seine Zweifel, in Hinsicht der Hypothese, Seite I. angegeben hätte.

Uebrigens muß man dem Verf. denselben Vorwurf machen, den er S. I. in der Einleitung seinem Vorgänger Gude macht, „daß er viel Ungehöriges und Fremdartiges mithineingezogen habe," was gar nicht zur Sache gehört. Die speciellen Anzeigen mehrerer Bewohner Sundewitts, in Hinsicht ihres Verkehrs, wodurch diese sich nur für sich und ihre Familie durch ihren Erwerb, nicht aber für das Allgemeine verdient und berühmt gemacht haben, als auch die biographische Skizze solcher junger und älterer Männer, die sich gleichfalls nicht ausgezeichnet haben, und von denen die wenigsten in Sundewitt geboren sind, bezeugen dies. Beispielsweise führt Ref. nur den Kaufmann Ahlmann auf Grafenstein, Hegereuter Grotrian, (nicht Gratian wie S. 80. gedruckt steht) — E. Göttsche, R. Christiansen, Ehefrodt in Broacker, Capitain Schmid; N. H. Henningsen, Thierarzt Bonefeld, Chr. Mollesen, B. Chemnitz, Duus, Secretair Fries, Dr. ph. Paulsen an. Dieses alles kann nur sehr wenige interessiren, und hat nur die Seitenzahl des Buchs ohne wesentlichen Nutzen vermehrt. —

Aus dem Vorstehenden wolle der Verf. nun abnehmen, mit welchem Interesse und welcher Genauigkeit Ref. dieses Werkchen durchgelesen hat. Derselbe glaubte sich veranlaßt die Mängel und Irrungen, welche er entdeckte, öffentlich anzuzeigen, nicht um den Verf. wehe zu thun, sondern, da dasselbe, als Geschichte für die Nachwelt aufbewahrt wird, dasjenige möglichst zu verbessern, was sonst Irthümer für die Zukunft hervorrufen könnte. Ref. schließt diese Anzeige mit dem Wunsch, daß sich recht bald ein Kundiger finden möge, der auch die dritte Abtheilung von Gudes Bericht der Halbinsel Sundewitt, welcher die Beschreibung des Amts Glücksburg in sich faßt, bearbeiten, und das Viele nachtrage, was sich seit der Zeit (1778) in diesem Bezirk ergeben und verändert hat. 72.

Actenmäßige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wider den ehemaligen Compastor Amthor zu Rellingen, nebst Nachricht über dessen Dienstentsetzung. Leipzig bei Steinacker 1836.

Von Zeit zu Zeit appellirt ein betheiligtes Individuum in den Herzogthümern wol einmal an die öffentliche Mei-

Digitized by Google

nung gegen ein richterliches Erkenntniß und sucht bei dieser die genügende Entscheidung über Recht oder Unrecht, die es durch den Rechtsgang nach seiner Ueberzeugung nicht erlangt hat. So hat es auch in der vorliegenden Schrift ein 67jähriger Greis gethan, der durch Richterspruch Ehre, Amt und Brot vorloren hat, und jetzt, indem er 38 Jahre hindurch als Prediger nach den beigebrachten Zeugnissen in seiner Amtsführung Treue und Pünktlichkeit erwiesen hatte, dergestalt „von der Königlichen Gnade verstoßen ist, daß er nicht weiß, wovon er sich kleiden und nähren, noch wohin er sein müdes Haupt legen soll.“ — Seine hochbejahrte Frau wird indeß von wohlgesinnten Gemeindemitgliedern zu Rellingen freigebig unterstützt, und dadurch zeigt sich wenigstens ein Fortschritt der öffentlichen Meinung, indem diese die Gattin nicht darben lassen will unter dem gerechten oder ungerechten Urtheile der Justiz, welches den Mann getroffen hat. Andererseits hat Herr Amthor auch darin eine Genugthuung für das Bessere in ihm, das eilf Prediger der Probstei Pinneberg für ihn, wenn auch vergebens, um eine Pension Allerhöchsten Orts nachgesucht haben. Nach den vorliegenden Actenstücken ist nun soviel gewiß, daß wenn der G. C. R. und Landdrost von Döring, der mit dem Compastor Amthor, — wenn wir nicht irren, — in Altona die Schule besucht hatte, bei seinem Dienstantritt den Prediger zu sich hinaufgezogen und nicht durch Zurücksetzung denselben in den Augen der Gemeinde — bei unsern gegenwärtigen gesellschaftlichen Vorstellungen und Ansichten — herabgesetzt hätte, indem der Herr Landdrost einen andern fremden Prediger zu seinem Beichtvater erwählte, und sogar durch diesen eine Copulation in seinem Hause vornehmen ließ, die ganze Judiciatur sowol, als vielleicht auch der Ausgang der Sache eine andere geworden sein würde. Wie wir der kirchlichen Hierarchie nimmer das Wort reden werden, so ersieht man doch aus diesen Actenstücken den Nachtheil, der daraus entsteht, wenn der Kirchenprobst, als das eine Mitglied des Visitatoriums von dem Oberbeamten als dem andern zuweit entfernt ist; denn dieser wird zu leicht, sei es durch Ansehen, Weltton oder eigene oder fremde practische Methode, allein dominiren, wie aus der Supplicationsschrift hinreichend hervorgeht. — Es ist daher nur zu loben, daß seitdem die Probstei Altona und die Probstei Pinneberg getrennt worden sind. Andererseits geben diese Actenstücke einen interessanten Beleg zu dem Erfahrungssatze, daß der Mensch in einer gewissen Sphäre seines Wirkens und Lebens nie das Ungewöhnliche thun darf, daß er sich

Digitized by Google

innerhalb der enggezogenen Schranken, die Sitte, Herkommen und Ansicht bestimmt hat, halten muß, wenn ihn nicht oft das härteste Loos treffen soll, theilweise bloß, weil er diese übertreten hat. Schon als Amthor noch in Mildstedt 1805—1814 als Prediger stand, trat ihm das Gerücht über seine Fußwanderungen entgegen und überschattete für den Fernstehenden dessen Kenntnisse, Treue und Geschicklichkeit in seiner Amtsthätigkeit. Dieses Gerücht ergriff auch bereits 1818 die Landdrostei, um ihm einen Verweis zu ertheilen; dieses war die Ursache zu einer Untersuchung im Jahre 1819 und das Gerücht endlich gab die Veranlassung zur Untersuchung in der Sache, die unterm 6. Jan. 1834 das Urtheil herbeiführte: daß Pastor Amthor, wegen seines, eines Religionslehrers unwürdigen und der Gemeinde zum Anstoß und Aergerniß gereichenden Betragens von seinem Amte als erster Compastor zu Nellingen zu entlassen und schuldig sei die Kosten der Untersuchung zu erstatten. Dem Prediger sind namentlich in unserer Zeit enge Schranken angewiesen. Sein würdiges Verhalten kann ihn allein aufrecht erhalten. Er ist aus dem engen Rathe der Familie verschwunden, er theilt sein Wissen mit Andern, steht diesen mitunter nach und isolirt sich oft durch veraltete Glaubensansichten. Dadurch hat er seine alte Omnipotenz und Präponderanz verloren. Deshalb darf er durch keine seiner Handlungen irgend Anstoß erregen, denn er besitzt nicht mehr jene geistigen Mittel der Vorzeit, um dadurch das Anstößige wieder gut zu machen. Für den practischen Verstand gilt nämlich das Werk, die That, nicht das bloße Wort. Denn sollte er auch noch so eifrig predigen, daß nur der Glaube selig mache, so sieht doch der geläuterte Verstand jetzt zunächst auf die eigne Handlungsweise dessen, der den Glauben über die sich bethätigende Liebe setzen will. Denn jene gibt ihm keine absolute Wahrheit mehr, sondern nur in dieser erkennt er sie wirklich. — Die umsichtig gearbeitete Supplicationsschrift greift vielfach das Verfahren des Herrn Landdrosten scharf an, und allerdings möchten wir Letzteres von Einseitigkeit und Befangenheit ꝛc. nicht ganz freisprechen. Es ist gut, daß alles Einseitige und jedes Unrecht öffentlich zur Sprache gebracht wird. Denn so lange noch so vieles heimlich betrieben wird, kann allein die Presse jedes Ueberschreiten zügeln. Der öffentliche Tadel ist in einem monarchischen Staate für den Beamten empfindlicher als der Verweis, den derselbe von der ihm vorgesetzten Behörde empfängt. —

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische

Blätter.

Dritter Band. Fünftes Heft. 1837.

XXXIV.

Ueber

Administrativ-Justiz,

mit besonderer Rücksicht auf Schleswig-Holstein.

Vom Herausgeber.

Die staatsbürgerliche und politische Entwickelung der neueren Zeit hat als eine ihrer Hauptgrundlagen die Trennung der Justiz von der Verwaltung gefordert, und als eins ihrer wichtigsten Grundelemente dieselbe durch besondere Organe ins Leben gerufen. Dadurch hat das neue Staatsrecht von der einen Seite den Wirkungskreis der Regierung schärfer für die Anschauung hervorgehoben, die rechtliche Basis der Regierungsmacht festgestellt und die Sphäre bezeichnet, die die Staatsgewalt in unserer Zeit im Gegensatze der ursprünglichen Herrschergewalt, des feudalen und späterhin des absoluten Königsthums einnimmt. Andererseits ist dadurch das Recht und die Rechtspflege als die Grundbasis jeder socialen und politischen Ordnung, als der Mittelpunct jedes bestehenden und zur Freiheit sich entwickelnden Gemeindewesens zum deutlichen Bewußtsein gekommen. Die ursprüngliche Freiheit der germanisch-nordischen Gemeinde-Vereine beruhte auf

Digitized by Google

einem zwiefachen Grunde. Grundeigenthum, was jeder freie Mann besaß, war das eine Erforderniß und die Selbstfindung des Rechts in gemeinsamer Berathung mit der engeren oder erweiterten Genossenschaft das zweite. Sobald das Volk die weitere Stufe der Cultur, die herrschaftliche Ordnung, die Heerführermacht betritt, durch welche Einer oder Mehrere mit der höchsten Gewalt bekleidet werden, führt theils der Mißbrauch dieser Gewalt, theils die Sicherstellung Aller gegen die bevorzugten Einzelnen überall dahin, daß Rechtsbürgschaften gefordert, daß die Gewohnheiten als Rechte verzeichnet werden, daß die Rechtspflege durch besondere richterliche Organe ausgeübt wird. Mit dem Eintritt der Heerführermacht, der Fürsten- und Königsgewalt bildeten sich um sie jene beiden Factoren der erwähnten alten ursprünglichen Freiheit — Grundbesitz und Rechtshandhabung. Letztere zeigt sich in Beziehung auf die Volksgerichte und die Rechtspflege, theils nur als Vollstrecker der Urtheile und später als höhere Instanz, indem ein Theil der erkannten Brüche dem Fürsten zufloß. In den Kapitularien hieß das fürstliche Vermögen, Kammer *) und das Kammergut bezeichnet demgemäß dasjenige, in welchem das echte Eigenthum des Grundes und Bodens dem Könige zustand **). Das echte Eigenthum ward aber in der Lehnsperiode durch das Lehnseigenthum überschattet. Die isolirte Freiheit ging in eine unterordnende Ordnung über, an deren Spitze der Kaiser oder König stand. So übte der Fürst eine Herrschaft aus über Vogteien und Städte, und diese reichten ihm Einkünfte. Die Intraden wurden indeß, als die Kammergüter und die Herrschaften durch Verpfändungen und Veräußerungen oder durch

*) Vgl. Baumstark Cammeralistische Encyclopädie. Heidelberg und Leipzig 1835. § 6.

**) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. § 295 N a.

Digitized by Google

Verlehnung zu wenig einbrachten, um die Hof- und Reichsausgaben zu bestreiten, durch die Regalien vermehrt. Diese entstammen einer Zeit, in der das Besteuerungssystem mangelhaft, und der Begriff der Staatsgesellschaft noch nicht vollständig entwickelt worden war. Es würde hier nicht am Orte sein, den Versuch zu machen, wie sich die ursprünglichen Zölle aus der Ansicht entwickelten, daß der Kaiser die Pflicht habe, Wege zu Lande und zu Wasser im Stande zu halten, und schützendes Geleit zu geben, wie die Jagd- und Zehntregalien, Münz-, Bergwerks- und endlich das Postregal nach und nach entstanden sind. So wie nun in der letzten Hälfte des 9ten Jahrhunderts das Wort camera die Staatscasse bereits bezeichnete, in die die Einkünfte der Domainen und der Staatsgüter flossen, so erweiterte sich das Kammerwesen später dahin, daß auch die Verwaltung der Einkünfte aus den Regalien und, nachdem die Steuern oder Beeden aufkamen, auch diese darunter begriffen wurden. Dann wurden wiederum noch später, als sich im Gegensatz der gesammten Steuerverhältnisse mit dem Wiederaufblühen der aristotelischen Philosophie aus Aristoteles Politik der Begriff der Polizei für die übrige innere Aufsicht und Verwaltung des Staatslebens gebildet hatte, sowol das Finanz- als Polizeiwesen darunter zusammengefaßt. Allein so wie nun die Landesregierung als die Leiterin des feudalen Staatsvereins hervortrat, so trennte man auch Justiz- und reine Kammerbehörden; doch waren die letzteren nur die Oberbehörden. Daher kam es, daß jene inneren Verwaltungssachen im Gegensatze zu den Kammersachen im engeren Sinne, auch Polizeisachen genannt wurden. Seitdem man aber anfing, der Kameralwissenschaft Einheit zu geben, sie zur Wissenschaft der landwirthschaftlichen Angelegenheiten machte, ward die Polizei wiederum ausgeschlossen. Während man bei der Umgestaltung des deutschen Reichs und mit

Digitized by Google

dem Eintritt der französischen Revolution sich beschäftigte, den Unterschied zwischen Justiz- und Polizeisachen näher festzustellen, spricht man später, meist nach dem Eintritt der landständischen und repräsentativen Verfassungsform in den neueren Staaten von der Unterscheidung der Administrativ- und Justizsachen, weil der Begriff der Polizei nur eine Branche der Administration nach neuerem Sprachgebrauche bildet, da diese gegenwärtig außer der Polizei oder dem Ministerium des Innern, noch die auswärtigen oder politischen, die Kriegs- und Finanz-Angelegenheiten in sich begreift. Diese kurze Andeutung schien uns nöthig, um historisch die Bildung der Administrativ-Justiz zu begreifen, und um dadurch zu einem Urtheile über ihre Zweckmäßigkeit und Verwerflichkeit zu gelangen. Die angedeutete Ausbildung des Kammerwesens und die Trennung der Obergerichte und der Kammercollegien hatte die Folge, daß die eigentlichen Polizei- oder Administrativ-Sachen von den Obergerichten mit entschieden wurden. Da die Justiz in ihrer weiteren Ausbildung doch der Mittelpunct des Staats blieb, so schlossen sich die übrigen Beamte um so mehr als coordinirte Theile an, als die Hauptglieder der Beamtenwelt reine Juristen waren, das Kammeralfach theilweise nur aus der Praxis erlernt wurde. Die Justizbehörden waren zugleich Administrativ-Beamte, die bald als Justiz, bald als Polizeibehörden entschieden. Was als Justiz-, was als Polizeisache betrachtet ward, war nicht genau bestimmt, doch bildete sich eine Gerichtspraxis, welche sich an die Entscheidungen der deutschen Reichsgerichte anlehnte. Holsteins Verbindung mit dem deutschen Kaiserreiche hatte auch in dieser Hinsicht Einfluß auf das mit ihm so engverbundene Herzogthum Schleswig; und so wie die deutsche Kammerverwaltung die Grundlage der Schleswig-Holsteinischen wurde, so hat auch gerade in dieser Richtung ein eigenthümlich germanisches Element

Digitized by Google

fortdauernd die Herzogthümer beherrscht. — Wir heben zunächst einzelne Fälle der Administrativ-Justiz aus.

1. Von großer Wichtigkeit für die Herzogthümer war zunächst, als sie mit Dänemark enger verbunden wurden, die Kammergerichtsordnung, die, in Conformität mit der in Dänemark und Norwegen eingeführten, 1720 erlassen ward *). Hatte die Verordnung vom 21. Novbr. 1718 bestimmt, daß diejenigen, welche die erhobenen herrschaftlichen Gelder oder andere Landes-Einkünfte dem Könige, der Rentekammer und der Kriegscasse nicht abgeliefert hatten, auf vorgegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung gestraft werden sollten, so sollte nach der Kammergerichtsordnung vom 1. Jan. 1720 der Schuldige nach des Kammer-Collegiums Urtheil leiden, und für sein Versehen einstehen **). Es ist hierbei einer Reihe von Verhältnissen erwähnt, worin der Beamte oder sein Bürge, ohne Rücksicht auf sein Forum, immediate vor dem Kammer-Collegium citirt werden und worin von diesem definitive gesprochen werden soll. Hiervon sind nur die Sachen ausgenommen, die die Kammer nach Königlicher Ordre durch den Obersachwalter ausführen läßt.

Ward nun bestimmt, daß die Beamten, welche wegen Hebung der Intraden gegen einander Ansprüche hätten, ihre Sache vor dem Kammer-Collegium führen sollten, so wurde zugleich festgesetzt, daß, wenn Privaten gegen die Hebungsbeamten Beschwerden über erlittenes Unrecht vorzubringen hätten, die Kammer selber darin decidiren solle, indem nur, wenn sie dies nicht

*) Vgl. Kammergerichtsordnung vom 1. Juni 1720 cap. 1, betreffend die Sachen, welche nach der Rentekammer gehören und von dem modo procedendi C. C. H I. S. 1156.

**) C. C. H. I. S. 1210.

Digitized by Google

wollte, es dem Kläger freistehen sollte, die Sache vor dem Forum des Beamten auszuführen. —

2. Nach der allgemeinen neuen Forst- und Jagdverordnung vom 21. Juli 1784 ward zur Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel (§ 110 und 179) und andere zum Nachtheil der Hölzungen und Jagden vorgefallenen Unordnungen und nachtheiligen Vergehungen von den Amtmännern alle halbe Jahr Holz- und Jagd-Brüchsessionen gehalten. Da der District-Jägermeister diesen beiwohnt, wenn er es nöthig findet, der Hausvogt, die Hegereiter und Holzvögte gegenwärtig sein müssen, der Amtsverwalter oder Amtsschreiber wegen der ihm nachher obliegenden Hebung zugegen sein muß, so erhellt, daß hier eine reine Administrations-Behörde die Cognition hat. Gegen die Verfügungen oder Entscheidungen stand ursprünglich auf Erlassung oder Verwandlung der erkannten Strafe nur die Berufung an die Rentekammer offen. Gegenwärtig nach der Instruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien der Herzogthümer vom 15. Mai 1834 ist die Ahndung der Forst- und Jagdfrevel sofort dem Wirkungskreise der Obercriminalgerichte beigelegt. Das resp. Obercriminalgericht hat daher in vorkommenden Fällen die Forst- und Brüchsessionen mit Informationen zu versehen, und in der Berufungs-Instanz über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse dieser Sessionen zu entscheiden. An dasselbe ist von den Brüchsessionen in allen Fällen, wo Zuchthaus- oder Karrenstrafe zur Anwendung kommen, und also nicht bloß auf Ersatz, Geld-, Arbeits- oder bloße Gefängnißstrafe zu erkennen ist, vor Abgebung des Erkenntnisses unter Einsendung der Acten zu berichten. Das Obercriminalgericht hat auch, wenn es glauben sollte, von Amtswegen den Straffälligen zu Allerhöchster Begnadigung dem Könige empfehlen zu dürfen, oder wenn der Straffällige sich an den König

Digitized by Google

um Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe wende, vor deren Vollziehung die Acten mit seinem Bedenken an die Rentekammer einzusenden, und demnächst die Königliche Resolution abzuwarten.

3. Nach dem Edict vom 19. April 1623 wurde, auf Anhalten der Landstände, bei 500 Rthlr. Strafe der Befehl wegen Reparation und Verbesserung der Wege erlassen, so daß, wenn nach eingesandtem Bericht der Beamten in gewisser Frist dieselbe nicht geschehen, gegen die Ungehorsamen auf dem bevorstehenden Landgerichte nach Befindung der declaration poenae und andern schärfern Processen der Gebühr verfahren werde *). Diese Poenal-Mandate wurden 1650 und 1661, und dann unterm 12. April 1725 wiederholt. Durch letztere Verordnung wurde dem Obersachwalter über die genaue Gelebung derselben zu vigiliren, und seines Amts gegen die Contravenirenden mit allem Fleiß wahrzunehmen, anbefohlen. Zugleich ward bestimmt, daß, wenn über die Refection zwischen den Guts- und Landbesitzern unter sich oder mit den Aemtern Streit entstände, zwei Räthe committirt werden sollten, die nach vorgenommener Inspection summarisch entscheiden sollten, wer den streitig gemachten Weg pure oder provisionaliter in Stand setzen sollte. Die schuldig erkannte Parthei sollte dies so lange thun, bis dieselbe durch ordentliches Recht den Andern, dazu verbunden zu sein überführen würde **). Durch das Circulair-Rescript vom 5. Juli 1707, wurde den sämmtlichen Oberbeamten befohlen, die allegirten Verordnungen zur Anwendung zu bringen und zugleich ward dem Statthalter der Herzogthümer die Aufsicht über die Wege und dazu gehörigen Brücken und Stege mit aufgetragen ***). Jenes erwähnte Poenal-Man-

*) Gem. Sammlung der Verordnungen. S. 357. C.
**) C. H. I. S. 940.
***) Daselbst. S. 1941.

Digitized by Google

datsverfahren vor dem Landgerichte, hatte die Folge gehabt, daß die Streitigkeiten über Wegebesserungen auch in den Aemtern und Landschaften auf dem ordentlichen Wege Rechtens erledigt worden, sobald eine Parthei mit der Decision des Oberbeamten nicht zufrieden gewesen. Durch das Rescript vom 11. April 1769 ward dies für das Herzogthum Schleswig und durch die Verfügung vom 18. Jan. 1776 für das Herzogthum Holstein dergestalt abgestellt, daß der Recurs binnen 4 Wochen sub praejudicio bei den respectiven Obergerichten schriftlich stattfinden sollte. In der Wegeordnung vom 29. Octbr. 1784 wurde dies dahin wiederholt, daß eine solche Streitigkeit von dem Oberbeamten des Orts und in der zweiten Instanz von dem Obergerichte summarisch erörtert und entschieden werden sollte *). Nach den Verordnungen und Instructionen vom 15. Mai 1834 wird namentlich in Wegesachen eine gerichtliche Erörterung nur in dem Falle zugelassen, wenn die Regierung solche zur gerichtlichen Erörterung verweiset.

4. Nach der Postordnung in den Königreichen Dänemark und Norwegen wie auch in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein, vom 25. Decbr. 1694 **) wurde bestimmt: daß, falls die Postmeister oder die fahrenden oder reitenden Postboten auf eine oder andere Weise in denen Dingen, so das Postwesen betreffen, die Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, alsdann selbiges dem Generalpostmeister oder demjenigen, dem die Direction anvertraut ist, zu erkennen gegeben und deswegen von ihnen der Gebühr nach verfahren werden sollte. Durch die Verfügung

*) Wenn zwischen Aemter und Landschaften oder deren Untergehörigen eine Wegebesserung streitig wäre, so mußte der Zwist sogleich an das Obergericht gebracht, und daselbst rechtlicher Ausspruch erwartet werden.

**) C. C. H. I. S. 857. § 12.

vom 13. Juni 1788 wurde die Kammergerichtsordnung und alle auf Königliche Hebungsbediente sich beziehenden Verfügungen auf die Postmeister angewandt. Durch die Verordnung vom 19. Septbr. 1794 wurden die Postcontraventionsfälle bestimmt, die zur Cognition und Entscheidung des Generalpostamts gehören sollten *). In der Verfügung vom 15. Mai 1834 für die Obergerichte heißt es: In wie weit die Competenz des Obercriminalgerichts in Streitsachen sich für die Zukunft auf Zoll- und Postcontraventionen erstrecken soll, werden wir durch besondere Verordnungen bestimmen, bis zu deren Erlassung selbige von dem Wirkungskreise des Obercriminalgerichts ausgeschlossen sind.

5. Durch die Verordnung vom 10. Febr. 1766, betreffend die Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder ꝛc. wurde für das Herzogthum Schleswig bestimmt, daß, ob zwar ordentlicher Weise in dieser öconomischen Angelegenheit kein Rechtsgang zu gestatten, doch das **Remedium Supplicationis** nicht zu versagen sei, und so dann untersucht werden solle, ob ein ordentliches Verhör bewandten Umständen nach, zu erstatten sei oder nicht. Durch die Verordnung vom 14/16 Mai betreffend die Errichtung des General-Landwesens-Collegii und die Anordnung einer schleswig-holsteinischen Landcommission wurde befohlen, daß alle diejenigen, welche etwas zur Verbesserung der Landöconomie und des Ackerbaues, Urbarmachung der Heiden, Möore ꝛc., dienstsames vorzuschlagen wüßten, zu suchen und zu Königsdiensten einzuberichten, auch wegen Aufhebung der bishero gemeinschaftlich genutzten Ländereien ꝛc. Einkoppelungen und der desfalls entstehenden Streitigkeiten, s. w. d. a.

*) I. In Ansehung der der Postordnungen zuwider handelnden Postbedienten wird hiemit festsetzt, daß sämmtliche Postbedienten und unter dieser Benennung, vgl. die Verordnung

vorzustellen hatten, sich dieserhalben an die schleswig-holsteinische Landcommission wenden und gewärtigen sollten, daß dieselbe das Nöthige den Umständen nach verfügen, oder auch an das General-Landwesens-Collegium zur weiteren Verfügung und Vorstellung einsenden würden. Die nähere Verordnung, die Aufhebung der Feldgemeinschaften und die Beförderung der Einkoppelungen betreffend, für die Aemter, Landschaften und Städte des Herzogthums Schleswig vom 26. Jan. 1770 bezog sich im § 18 auf die vorangegangenen Bemerkungen, die durch das Circulair-Rescript vom 22. Sept. 1769 an die Amtmänner bestimmt waren, so daß die Supplication, nach dem das General-Landwesens-Collegium am 30. Novbr. 1770 eingegangen, demselben eine General-Landwesens-Commission substituirt worden war, 1773 die Geschäfte dieser Commission aber der Königlichen Rentekammer beigelegt worden waren, dieser die definitive Entscheidung zusteht; wogegen, wenn bei Landaustheilungen und Einkoppelungen zweifelhafte Rechtsfragen vorfallen, deren Erörterung an ein ökonomisches Collegium nicht gehört oder auch solche quaestiones facti vorkommen, die eine Aufklärung durch Beweis und Gegenbeweis erfordern, die Sache mit den verhandelten Acten und gewechselten Schriften mit Vorübergehung der Unterinstanz an das Gottorfische Obergericht gelangen sollen, damit sie hier summariter entschieden werden *). —

6. Als durch die Verordnung vom 19. Decbr. 1804 die Leibeigenschaft in den Herzogthümern vom 1. Jan. 1805 gänzlich und auf immer abgeschafft wurde, wurde dadurch zugleich bestimmt, daß Streitigkeiten, welche über die mit Leibeigenen geschlossenen Contracte oder die den Freigelassenen gebührende Abfin-

*) Rescript an das Obergericht zu Gottorf vom 3. Juni 1773, durch die Resolution vom 18. Septbr. 1782 ist dasselbe für Holstein bestimmt.

dung stattfänden, oder sich sonst auf ehemalige Leibeigenschafts-Verhältnisse oder die Entschädigung der Pächter beziehen, in den 5 Jahren, ohne förmlichen Rechtsgang durch Commissarien, welche die Oberdicasterien ernennen, summarisch abgemacht werden sollten. In Entstehung einer gütlichen Auskunft sollten die Commissarien an die Oberdicasterien berichten, welche sodann die streitigen Fragen, ohne förmlichen Rechtsgang vor den Landgerichten, summarisch und ohne Gerichtsgebühren erledigen sollten.

7. Nach den Rescripten vom 17. Aug. und 16. Septbr. 1774, betreffend das Verfahren in Deichsachen, wurde bestimmt, daß in streitigen Deichsachen nicht leicht Beweise und Gegenbeweise erkannt werden sollten, sondern, wenn es nach vernommener beiderseitiger Nothdurft noch einer näheren Aufklärung in facto bedürfte, lieber sogleich eine Commission aus dem Gerichtspersonal, um die Sache in loco gründlich zu untersuchen und sie entweder in der Güte beizulegen, oder von ihrer befundenen Beschaffenheit an das Collegium zu berichten, ernennen und zulänglich instruiren, auch in Sachen dieser Art, sobald immer möglich, einen endlichen und völlig entscheidenden Ausspruch thun und bei Beurtheilung derselben nicht sowohl auf die apices juris und auf eine mehrentheils sehr schwankende und ungewisse, auch nicht selten einem bloßen ordnungswidrigen Mißbrauche zuzuschreibende Gewohnheit, als vielmehr auf eine gute, beiden Theilen selbst in die Länge zuträgliche Deichverfassung und auf das miteinschlagende Interesse des Publici, wie auch die baldige Beruhigung und völlige Auseinandersetzung der Partheien das Absehen richten, in Fällen aber, da hiebei noch einiges Bedenken übrig zu sein scheine, bei Sr. Königlichen Majestät Vorstellung thun, und dessen unmittelbare Resolution bewirken. Nach den Verordnungen vom 15. Mai 1834 sind dagegen die Deichsachen der Regierung unterworfen worden und kann

nur zur Entscheidung der Gerichte gelangen, wenn sie dahin verwiesen werden. Deshalb sind die Vorschriften dieser Rescripte, weil sie bei der Erledigung der Deichsachen, ein der bloßen richterlichen Erwägung nicht angehöriges arbitraires Ermessen zulassen, aufgehoben. Jedoch ist die Anstellung von Vergleichsversuchen und die Einleitung derselben durch ober- oder landgerichtliche Commissarien keinesweges ausgeschlossen.

8. Die Generalzollkammer, zu deren Departement die Direction des Zollwesens der Herzogthümer in seinem ganzen Umfange gehört, ertheilt zufolge der Zollverordnung vom 8. Juli 1803 die Entscheidung in Zollcontraventionen *).

Außer diesen angeführten Haupt-Fällen, wo die Administration ihre eigne Cognition ganz oder theilweise ausgeübt hat, oder noch ausübt, gibt es noch zwei Verhältnisse, auf die aus denselben Ursachen aufmerksam gemacht werden muß.

Da es bei uns, nach unsern geltenden Rechten, an bestimmten Vorschriften fehlt, wann jemand verhaftet, und wie lange er über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden darf, so war nichts natürlicher, als daß diese Angelegenheit sofort beim Wiederaufleben unserer politischen Freiheit zur Sprache kommen mußte. Es ward deshalb in der holsteinischen Ständeversammlung darauf angetragen, daß zur Sicherung der persönlichen Rechte jedes Staatsbürgers die Verhaftung desselben nur aus gesetzlich anerkannten Gründen und unter gesetzlich vorgeschriebenen Formen geschehen könne, namentlich, daß dem Verhafteten binnen 24 Stunden die Ursache seiner Verhaftung förmlich angezeigt und er von seinem ordentlichen Richter vernommen werde. Der

*) Der Entwurf zu der neuen intendirten Zollverordnung hebt diese Justiz auf.

Digitized by Google

Antrag ward dergestalt abgelehnt, daß nicht einmal eine Committee zur Prüfung dieses Antrags erwählt wurde *). Dieses Resultat gibt, nach unserer unvorgreiflichen Ueberzeugung, ein bemerkenswerthes Beispiel von der politischen Bildung der holsteinischen Ständeversammlung. Denn, wenn man nach den Gründen für und wider fragt, so hat der Proponent bei seiner Motivirung des Antrags den richtigen Grund nicht klar hervorgehoben. Dieser liegt ohne Zweifel darin, daß ohne ein solches Gesetz den Verwaltungsstellen und näher den Polizeibehörden eine schrankenlose Willkür eingeräumt ist. Durch Gesetze soll diese beschränkt werden; denn die Basis der repräsentativen Verfassung, stellt sie sich auch nur in der Form und auf der Stufe der berathenden Stände dar, ist die gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit **). Beispiele, daß Leute inhaftirt worden, und über 8 Tage und länger in den Gefängnissen gesessen, ohne daß sie vernommen, würde jedes Gefängniß nachzuweisen im Stande seyn. Ja es gibt Beispiele, daß Gerichtshalter den Inhaftirten allganz vergessen haben. Daß Ahndungen erfolgen, wenn dergleichen Ungebürnisse zur Kunde der höheren Gerichte kommen, ist doch wahrlich ein schlechter Einwand. Denn wer gibt dem Verhafteten für die Gefängnißstrafe, die er bis zum Verhör immer un-

*) Holst. Ständezeitung № 3.

**) Von Wessenberg, Betrachtungen über die wichtigsten Gegenstände im Bildungsgange der Menschheit. Aarau 1836, sagt S. 55. „An der Anerkennung der Freiheit als Recht genügt uns indessen allerdings nicht. Sie bedarf auch wirksamer Gewährschaften. Noch ist England das einzige Land mit einer echten Habeas corpus Acte. Was sind aber alle Freiheiten, wo das köstlichste aller Rechte, das der Person auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Justizverweigerung bloß gestellt ist? —

Digitized by Google

schuldig erleidet, eine Genugthuung? Wenn das beste Gesetz auch Contraventionen zuläßt, so liegt doch eben in dem Gesetze die große Bürgschaft für jeden Einzelnen, daß die Uebertretung des Gesetzes eine Strafe, der gesetzlose Zustand nur Ahndungen, höchstens Geldmuleten für die von den unteren Behörden begangenen sogenannten „Ungebührnissen“ herbeigeführt. Der zweite Grund, daß man ein solches Gesetz bis zum Erscheinen einer allgemeinen Criminalordnung beanstanden sollte, zeigt, daß man den Antrag in seiner politischen Bedeutung gar nicht begriffen hat. Denn hier ist von einem Verfassungs- oder constitutionellem Rechte die Rede, das nur als Folge die criminelle Gesetzgebung herbeiführt. Nicht die Criminalordnung begründet das Verfassungsrecht, sondern der Inhalt jenes Antrages würde die Grundlage zu einer näheren legislatorischen Arbeit bilden und nur, wenn man zugleich, wie es in der churhessischen Verfassungsurkunde der Fall ist, leitende Normen für die künftige criminelle Gesetzgebung hätte hinzufügen wollen, würde die Exposition des Königlichen Commissarius über die Revision unserer Strafgesetze, über den Indicienbeweis mit jenem Antrage in Verbindung gestanden haben! Ueber die Sache selbst, äußerte sich derselbe allganz nicht. — Hätte die Majorität nur einige Verfassungsurkunden zur Hand gehabt, so hätte sie sich belehren können, daß in allen genaueren Verfassungsurkunden gerade ein solcher Artikel anzutreffen sei *), weil in ihnen

*) Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen. Artikel 33. V. U. für das Kurfürstenthum Hessen. Artikel 115. Der § 99 des Grundgesetzes für Norwegen sagt: Niemand darf gefänglich eingezogen werden, außer in den im Gesetz genannten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Wegen unbefugter Arretirung oder ungesetzlichen Aufhaltens sind Beikommende dem Arretirten verantwortlich. Die

„der Schutz der Person gegen jede willkürliche Beraubung der Freiheit liegt, gehe sie aus, von wem sie wolle.“ Wären die Schleswig-Holsteiner von einer gemeinsamen Idee nur erst ein einziges Mal recht ergriffen, — und welche Idee liegt ihnen denn nun näher, als ihre staatsbürgerliche Entwickelung durch ihre politischen Institutionen? — so würden sie die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes erkannt haben. Je weiter sie politisch fortschreiten und erkennen, daß die ganze Wahrheit ungeschmückt und ohne alle hohlen Floskeln innerhalb und außerhalb der Kammer durch das lebendige Wort und durch die freie Presse gesagt werden muß, desto mehr werden sie die Nothwendigkeit erkennen, daß der Staatsbürger gegen eigenmächtiges ungesetzliches Vorschreiten der Verwaltung und insonderheit der Polizei sicher gestellt werden muß. So lange sie aber glauben, daß nur Diebe und Spitzbuben bei uns eingezogen werden, daß die persönliche Freiheit, wie Dithmarschen es vorzugsweise gezeigt, in den herumziehenden Vagabonden aufs evidenteste sich darstellt, so lange wir die factische Lage aus alter Gewohnheit gut finden, so lange wird ihnen die Nothwendigkeit eines solchen Verfassungsrechts, das gerade die baldigste Abfassung eines allgemeinen Criminal- und Civilgesetzbuches, oder wenigstens eine durchgreifende Reform in dieser Rücksicht erfordern würde, nicht einleuchten. —

Die ungeheure Lücke in unsern verfassungsmäßigen Rechten, wird durch die Disciplinargewalt, die den

---

Regierung ist nicht berechtigt militairische Gewalt gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer unter den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, es sei denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe stören sollte und nicht sofort sich auflöste, nachdem die Artikeln der Landesgesetze wegen Aufruhr 3 mal von der Civilobrigkeit deutlich verlesen worden.

Digitized by Google

Behörden eingeräumt ist, oder die sie sich ungestraft anmasen, noch nachtheiliger.

Durch das Kammerschreiben vom 5. Jan. 1743 *) wurde der damaligen Regierung zu Glückstadt eine Königliche Resolution mitgetheilt, daß alle Strafgelder, welche von der erwähnten Regierungs-Canzelei wegen einer in gerichtlich übergebenen Schriften und gehaltenen Recessen gebrauchten anzüglichen oder ehrenrührigen Schreibart ex officio und ohne ordentlichen Proceß dictirt würden, dem fisco pauperum zufallen sollten. Dadurch wurde die Verurtheilung in Brüche, dem processualischen Verfahren und damit der rechtlichen Cognition entzogen, und statt dessen das richterliche Ermessen die Entscheidungsnorm. —

Zu welcher ungemessenen Willkür die Resolution späterhin geführt, davon zeugt ein polizeiliches Verbot aus dem Jahre 1836, dessen unten erwähnt werden wird. Es würde eine eigene Abhandlung erfordern, die einzelnen Verfügungen anzugeben, durch die dieses System der Disciplinarstrafen sich durch alle Verwaltungszweige verbreitet hat, und normirt worden ist. Hier und da hat das Gesetz die Strafe bestimmt, und damit ist die Disciplinarstrafe der willkürlichen Gesinnung des Beamten entzogen, indem die Legislation sie sanctionirt hat. Allein in der Regierungsinstruction tritt sie, wie in den Instructionen für die höheren Gerichte von neuem auf, und hier ist nur das Maximum festgestellt. Wenn die Regierung eine Ordnungsstrafe bis zu 200 Rbthlr. erkennen kann, so ist dadurch demselben eine Kraftgewalt eingeräumt, die höchst bedenklich in einem constitutionell werdendem Lande ist, wo die untern Behörden als ständische Abgeordnete gewählt werden können. Wenn der Dieb, der für einige Thaler etwas entwandt, wenn gegen-

*) C. C. H. I. S. 52.

wärtig der Forst- und Jagdfrevler auf richterliche Entscheidung in der zweiten Instanz Anspruch machen kann, und das Straferkenntniß auf Entscheidungsgründen basirt werden muß, so kann hier die Verwaltung eine Strafgewalt unter dem schwankenden, unbestimmten Begriffe von Disciplinar- oder Ordnungsstrafen ausüben, die ohne Gründe, ohne Recurs an eine Justizbehörde, verhängt werden kann. Eludiren solche Bestimmungen nicht die gegebenen politischen Formen und gibt es außer der reinen Persönlichkeit unserer Behörden und der intelligenten Macht der Presse, — wenn sie auch nur in einzelnen Bruchstücken ans Tageslicht treten darf, — eine wirkliche Garantie für die Sicherheit und bürgerliche Freiheit?

Außer den angeführten Verwaltungszweigen, die eine eigene Jurisdicton ausüben, gehörten zum Ressort der beiden Obergerichte der Herzogthümer, außer den Justizsachen und den Acten der willkürlichen Gerichtsbarkeit, vormals die Polizei- oder Regierungssachen. Es konnte nicht fehlen, daß bei dem Vorwalten der absolut-monarchischen Regierungsform oftmals auch bei Privatrechtssachen, welche staatsrechtliche Verhältnisse mit berührten, außer der ratio juris auch die salus publica entschied. Bei der fragmentarischen Gesetzgebung waren das sog. Vernunftrecht und die practische Doctrin die Hauptentscheidungsquellen. Das Regierungssystem des achtzehnten Jahrhunderts beruhte auf diese Weise auf die angedeutete Collegialverfassung, die selbst Justiz ausübte, und auf Rechtsbehörden, die in der Ober- und Unterinstanz zugleich die Administration handhabten. Der Proceß von 1830/31 ward vielleicht der Culminationspunct dieses Systems, welches indeß nicht blos bei den Oberbehörden gehandhabt ward, sondern auch bei den Stadtmagistraten und Amthäusern herrschte, nachdem die Amtmänner Gerichtspflege erlangt, die Dinggerichte in den Städten

Digitized by Google

aufhörten und den Magistraten die Jurisdiction überwiesen war *). Uns stehen die Materialien nicht zu Gebot, um ins Einzelne die Ausbildung dieses Systems für Schles.-Holst. für dies Mal hier weiter zuverfolgen. Es ist indeß ein Seitenstück zum Homagialeide. Wir sind weit entfernt, theils die nothwendigen, theils die guten Seiten desselben zuverkennen, in so fern es mit der damaligen octroirten Verfassung zusammenhing und als Uebergangsform zur gegenwärtigen Zeit betrachtet werden muß. Aber eben diese, welche eine allseitige, aber selbstständige Entwickelung der inneren Kräfte und der einzelnen Zweige des Staatslebens sucht, zeigt die totale Unhaltbarkeit der früheren Verwaltung, muß die Administrativ-Justiz bekämpfen. Bevor wir die weitere Entwickelung der Administrativ-Justiz in den Herzogthümern darstellen, müssen wir für diese die späteren Quellen nachweisen. Denn die nähere Ausbildung dieses Instituts verdankt die neuere Zeit Frankreich. Sein Einfluß auf deutsche Staaten hat wiederum die neueren wissenschaftlichen Erörterungen herbeigeführt. Zusammenhängend ist dies bisher nicht mitgetheilt, weshalb wir eine kurze Uebersicht der administrativen Justiz unseren neuern gesetzlichen Bestimmungen voranschicken. —

Die Evocationen, welche die Ministerien in Frankreich ausübten, um die Eingriffe der Parlamente in bloßen Verwaltungssachen zu mäßigen, waren der Anfang jener Justiz. Da auch die Gerichte, vor die ein großer Theil der Streitsachen der Verwaltung gebracht war, sich einen, dem Interesse des öffentlichen Schatzes nachtheiligen Geist angeeignet hatten, so bewog dies die constituirende Versammlung (assemblée constituante) das Streitige der Verwaltung mit dieser zu verei-

*) Eine Darstellung der Administrativ-Justiz in den Städten dürfte, nach dem, was Falck im 3ten Theile seines Handbuchs über die Gerichtsverfassung bemerkt hat, nicht schwer sein.

Digitized by Google

nigen, indem sie es zahlreichen Directorien übergab. Durch das Gesetz vom August 1790 wurde die Trennung der gerichtlichen Functionen von jenen der Administration ausgesprochen und den Gerichten wurde jede Störung der letztern verboten *). Erneuert wurde dies Verbot im Gesetze vom 16. Fructidor an. III., und im Gesetze vom 21. Fructidor desselben Jahres wurde für den Fall des Konflicts zwischen richterlichen und administrativen Stellen verordnet, daß die Gerichte bei dessen Entstehen einhalten sollten, bis zur Entscheidung des Ministers, welche derselbe bei dem Directorium, der damaligen höchsten Regierungsbehörde, einzuholen angewiesen war. Von nun an erhielt die Entscheidung der Verwaltungsstellen in streitigen Fällen immer größere Ausdehnung und festere Begründung, so wie in den verschiedenen Stufen der Revolution die Gefahr größer ward, und man fürchtete, daß die Gerichte den Operationen der Regierung im Innern und nach Außen hemmend in den Weg treten möchten. Die Gegenstände, welche die Eifersucht der Verwaltung gegen die Gerichte erregten, waren zunächst und hauptsächlich die Nationalgüter, die Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen, überhaupt das fiscalische Interesse in der Erhebung der Steuern und Abgaben, im Vollzuge der öffentlichen Lieferungsgeschäfte und Unternehmungen und in Anforderungen an den öffentlichen Schatz. — Die Streitfälle, die über diese Gegenstände entstanden, bildeten den Gegenstand der administrativen Justiz und für die Verwaltung dieser Justiz wurde eine eigene Instanzenreihe

*) Les fonctions judiciaires sont destinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler de quelque manière que se soit les opérations des corps administratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

Digitized by Google

gebildet, deren untere Stufe der collegialisch besetzte Präfecturrath, die obere der Staatsrath war, indem in gewissen Fällen die Minister, die Präfecten oder auch außerordentliche Commissionen diese administrativ contentiöse Gerichtsbarkeit ausübten. Die Präfecturräthe wurden durch das Gesetz vom 28 Pluviose des Jahrs VIII. eingesetzt. Als Grund führte die Regierung folgendes an: „Man habe für nöthig befunden, die streitige Administrativjustiz einem Präfecturrathe zu übertragen, um dem Präfecten nichts von der Zeit, welche die Verwaltung erfordert, zu rauben, und den dabei betheiligten Personen die Garantie zu geben, daß über sie nicht auf bloße Berichte oder Gutachten der Büreaux werde geurtheilt werden; zugleich um hinsichtlich des Eigenthums Richter zu haben, welche an die Ausübung der Gerechtigkeit, an ihre Regeln und Formen gewöhnt wären; um endlich dem Privat- und öffentlichen Interesse Sicherheit zu verschaffen, die man von dem durch einen einzelnen Menschen gefällten Urtheile nicht wol erwarten könnte. Denn der Verwaltungsbeamte, welcher mit Unpartheilichkeit das öffentliche Interesse abwäge, könne von Vorurtheilen befangen und leidenschaftlich sein, wenn es sich von dem Interesse eines Privatmannes handele; er könne von seinen Gefühlen oder seinem persönlichen Hasse angetreiben, entweder das öffentliche Interesse verletzen, oder Privatrechte kränken". Eine weitere Folge dieser scharfen Scheidung zwischen der Verwaltung, der bürgerlichen und der administrativen Justiz war es, daß das Mittel aufgefunden werden mußte, die Konflicte zwischen den Gerichtshöfen und der Administration (les conflits d'attributions) zu schlichten. Zu diesem Behufe wurde den Präfecten die Befugniß gegeben, den Konflict zu erregen, d. h. gegen die Verhandlungen der Gerichte ein Veto auszusprechen, so oft durch dieselben das Interesse der Regierung gefährdet war, und dem Staats-

rathe ihn zu entscheiden. Den Gerichten ward es dadurch zur Pflicht gemacht, mit allem Verfahren einzuhalten, sobald der Konflict von der Verwaltungsbehörde ihnen bekannt gemacht worden war. Diese Anstalt hatte sich in jener Zeit ausgebildet als Napoleon sich der Herrschaft bemächtigte. Denn wenn er auch die Justizbehörden überall als die ersten Staatsverwaltungsbehörden anerkannte, so benutzte er das Institut der Administrativ-Justiz und des Staatsraths, sobald er für seine Pläne bei den Justizbehörden Schranken und Hemnisse gewahrte. In der Folge wurde Manches durch die Gesetzgebung hierin gemildert, namentlich dadurch, daß man die Formen und insbesondere jene der Entscheidung der Konflicte näher bestimmte, wie dies in der Ordonnanz v. 12. Dec. 1821 geschah. Der Grund der Anfeindung aber blieb, weil Viele die Trennung zwischen richterlicher und administrativer Justiz überhaupt nicht anerkennen wollten und weil sie den Staatrath wegen seiner abhängigen Stellung und wegen der Absetzbarkeit seiner Mitglieder als am wenigstens geeignet ansahen, Justiz irgend einer Art zu verwalten. In der neuesten Zeit wurde deshalb in Frankreich das Bedürfniß am lebhaftesten gefühlt, in der Administrativ-Justiz Reformen eintreten zu lassen. Am meisten erklärte sich die öffentliche Stimme gegen die Willkür, mit welcher von dem Präfecten die Konflicte erregt wurden und gegen die abhängige Stellung des Staatsraths, in welcher er die Konflicte entschied und die Administrativjustiz in höchster Instanz verwaltete. Namentlich war der Misbrauch der Konflicte nie deutlicher als bei Wahlen, wo die Verachtung der Bürgerrechte so weit ging, nur nach vollzogener Wahl ihre Klagen anzuhören, d. h. dann, wenn der Schaden nicht mehr zu ändern war und die Entscheidung keinen Gegenstand mehr hatte. Die Regierung gab der öffentlichen Stimme Gehör, indem bei der Eröff-

nung der Kammern im Jahr 1828 einige hohe Fragen über die Administration angekündigt wurden.

Im Laufe der Sitzungen erschien indeß kein Gesetzentwurf, wol aber erschien eine Königl. Ordonnance des conflits vom 1. Juni 1828, worin die Formen, unter welchen die Konflicte erregt und von dem Staatsrathe zu entscheiden sind, wesentliche Modificationen erhielten. Am wichtigsten war es, daß die Konflicte in criminellen Gegenständen ganz untersagt, daß sie nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheils als unstatthaft erklärt und daß die Anzeige der Konflicte sowol als ihre Entscheidung an bestimmte Fristen gebunden wurden *).

Der gesicherte Rechtszustand aller Staatsangehörigen ist als der wesentlichste Zweck jedes Staates von jeher betrachtet worden. Die Rechtsverfassung und die sie schützende Rechtspflege war der Mittelpunct, um den sich die übrigen Organe der socialen Ordnung bildeten. Als Glanzpuncte der deutschen Reichsverfassung ragen insonderheit die deutschen Reichsgerichte hervor, die jede Administrativ- wie jede Cabinets-Justiz hemmten. Als Justizsachen sah man alle diejenigen Angelegenheiten an, welche eine Entscheidung über Verletzung des Privat-Rechtszustandes aus dem Gesichtspuncte der Gesetzmäßigkeit erforderten; als Regierungssachen diejenigen, wobei es auf eine Verfügung im Interesse des Gemeinwohls aus dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit ankomme. Durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung soll aber nach

*) Die vom damaligen Siegelbewahrer ernannte Commission, deren Berichtserstatter der Staatsrath v. Cormenin war, bewirkte auch die Wiederherstellung der Professur über das Verwaltungsrecht. Vgl. Ueber Administrativjustiz in Frankreich in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung I. S. 233. IV. S. 472. Archiv für die Gesetzgebung und Rechtspflege in Baden I. 2. S. 342.

Digitized by Google

der Ansicht einiger Schriftsteller *) hierin eine Veränderung eingetreten sein, weil eine andere Grenzlinie über die Kompetenz der Gerichte in Beziehung auf den Regenten gezogen werden müßte. Denn eine Sache habe ursprünglich weder das Merkmal einer Justiz- noch Verwaltung- noch Polizeisache, sondern erhalte dies erst durch die Beziehung und das Verhältniß, in welches sie mit der Justiz oder Verwaltung komme. Andere, namentlich Pfeiffer **) bestreitet dies und beruft sich auch auf eine Aeußerung Mittermaiers ***). Denn in so fern dieser keineswegs die wesentliche Veränderung verkennt, welche sich in Ansehung der Befugniß der Gerichte auch alsdann Recht zu sprechen, wenn wegen Regierungshandlungen Klage geführt wird, mit der Aufhebung der deutschen Reichsverfassung zugetragen hat, so führt er als das Characteristische dieser Verschiedenheit an: daß bei der letzteren die Reichsgerichte über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Regierungshandlungen der deutschen Landesherrn entschieden, während unsre Gerichtshöfe das Innere eines Gesetzes oder einer Verwaltungsmaaßregel gar nicht beurtheilen, sondern nur das Dasein der Verordnung voraussetzend, erkennen, welche rechtliche Wirkungen daraus in Bezug auf ein vorhandenes individuelles Recht hervorgehe. — Wie nothwendig aber bei einer solchen Umgestaltung der Gerichtshöfe die Theilnahme der Stände an der Legislation wird, leuchtet von selbst ein. Denn wenn das Gericht nur

*) v. Weiler über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden. Mannh. 1826 §. 42. v. Pfizer über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz, und über die Form bei Behandlung der Verwaltungs-Justiz Stuttg 1828. §. 32 bis 35.

**) Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Vom Oberappellationsrathe, D. Pfeiffer 3 Band 1831. S. 181.

***) Mittermaier im Archiv f. civ. Praxis IV. No. 24.

Digitized by Google

nach der vorhandenen Verordnung zu erkennen hat, so kommt zuletzt alles darauf an, daß diese mit ständischer Zustimmung und nicht von der Verwaltung allein erlassen werde. Während indeß in Deutschland die Oberappellationsgerichte ganz unabhängig von der Administration angeordnet worden waren, hatte sich der Grundsatz allgemeine Anerkennung verschaft, daß der Richter über seine Competenz selbst zu entscheiden habe *). Ohne Zweifel ging die Absicht König Friedrich II. in der von ihm unterm 20. Mai 1748 erlassenen Geschäftsanweisung dahin, die Vorschriften der allgemeinen Ordnung über die Verbesserung der Justiz vom 12. Juni 1713 und die Constitution von April 1715 über die Expedirung der Justizsachen wesentlich zu verändern und alle Rechtspflege außerhalb der Gerichtsbehörden aufzuheben. Dieser Gedanke fand aber damals so vielen Widerspruch, daß Friedrich II. am 19. Juni 1749 ein Gesetz darüber erließ: welche Rechtssachen bei den Kammern und welche bei den Justizbehörden zu entscheiden wären. Erst im Jahre 1808 hob man die sogenannte Kammerjustizdeputationen ganz auf und überwies alle Rechtssachen ohne Ausnahme den Gerichtsbehörden. Eine solche Ueberweisung und Aufhebung des sog. droit

*) Ob die Sache dergestalt beschaffen sei, daß sie zur rechtlichen Ausführung anzunehmen, darüber erkennen billig die Justiz Collegien, und nicht die Landesregierungen sagt Struben III. S. 258., indem er die gegentheilige Voraussetzung einen paradoxen Satz nennt, welcher der Vernunft, den gemeinen Rechten, den Reichsconstitutionen und der täglichen Praxis, zu widerlaufe und womit in der That den Unterthanen der Weg Rechtens gänzlich versperrt werde. — Die Entscheidung der Frage, ob eine Sache Polizei- oder Justizsache sei, gebührt nicht dem Regenten, sondern den Gerichtshöfen, weil der Staat selbst Richter und Parthei zugleich sein würde, sagt, sowol v. Kamptz als v. Stein. — Eben so äußert Klüber:

administratif, sagt Raumer, *) halten die Franzosen noch heutiges Tages für unmöglich, weil dadurch die ganze Kraft der Regierung in die Hände der Juristen fallen würde. Unsere Erfahrung hingegen erweiset, daß diese Furcht unbegründet sei; so wie auch bemerkt zu werden verdient, daß die preußischen Formen von 1713 und 1749 schon vorzüglicher waren als die neuesten französischen, weil jene Kammerjustizdeputationen nicht bloß aus verwaltenden Personen, sondern zur Hälfte mit Rechtsbeamten besetzt wurden, und alle ohne Ausnahme den Justizeid auf völlig unpartheiische Rechtspflege leisten mußten."

Umgekehrt hatte aber das Beispiel Frankreichs auf die ihm zu nächst liegenden deutschen Staaten großen Einfluß. Man glaubte auch hier solche Gegenstände, die mit dem Interesse der Staatsverwaltung in einem engerem Zusammenhange ständen, nicht ohne Gefahr und Nachtheil für das gemeine Wohl der Entscheidung der Justizbehörden überlassen zu können und verwies sie an bestimmte Administrativbehörden. So verschaffte sich die Administrativ-Justiz namentlich in Baiern Eingang **). In Baden wurde sie seit 1809 allgemeiner eingeführt. Weiler sagt hierüber Folgendes ***):

---

die Entscheidung der Vorfrage über die Justiz und Polizei Eigenschaft einer Sache gebührt in zweifelhaften Fällen dem Richter und im Zweifel ist eine Sache für Justizsache zu halten. — Nach Aufhebung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 bestimmte das Hessendarmstädtische Organisationsedict Darmstadt den 12. Octbr. 1803., § 7. „So oft Streit entsteht, oder die Frage ist, ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder specielles Gesetz subsumirt werden müsse oder nicht, — muß die Justizbehörde entscheiden.

*) Historisches Taschenbuch 1836 S. 423.

**) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis IV. S. 349.

***) Ueber Administrativ-Justiz, mit besonderer Hinsicht auf Frankreich und Baden im Archiv für die Rechtspflege

Faßt man zusammen, was über den Stand der Administrativ-Justiz in Baden angeführt worden ist, so findet man in Vergleichung mit dem, was in Frankreich darüber besteht, daß die Maxime, nach welcher eine Streitigkeit zur administrativen oder gerichtlichen Justiz hingewiesen wird, im Ganzen richtig aufgefaßt ist. Nur das, was wahrhaft causa publica ist und gerade nur so viel, als des öffentlichen Interesse an einer Sache vorhanden ist, soll von den Administrativ-Behörden entschieden werden. Es wird der Standpunct des öffentlichen Rechts im Gegensatze des Privatrechts festgehalten und das Merkmal des öffentlichen Rechts richtig in Beziehung auf den Staat als solchen gesetzt. Wir finden demnach die verderbliche Maxime der französischen Gesetzgebung beseitigt, daß es überhaupt nur auf das Subject des Handelns ankomme und daß jeder Akt, den eine administrative Stelle ausübt, *) von der Kompetenz der Gerichte ausgenommen sei, ohne Rücksicht, ob ihre Handlung nach den Formen und in Beziehung auf das Privatrecht vor sich gegangen ist. Da der Fiscus und seine Verwaltungsstellen in Baden in ihren privatrechtlichen Geschäften unter den Gerichten stehen, so ist damit zugleich die Furcht vor fiscalischer Eigenmacht größten Theils bei Seite geschafft. — Auf dem badischen Landtage von 1831 trug Mitter-

---

und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden 1829. 1. 2. S. 342.

*) Die herrschende Grundlage der französischen Administrativ-Justiz ist: Alle Acte der Administration und ihrer Agenten sollen von der Competenz der Gerichte ausgenommen sein, — keine daraus abgeleitete Verbindlichkeit soll vor den Gerichten klagbar sein. — In Baden fällt auch die willkürliche Absetzbarkeit der Administrativ Beamten weg. Denn diese stehen, wie die Richter, hier unter dem Schutze der nämlichen Dienerpragmatik.

Digitized by Google

maier auf die Aufhebung der Administrativjustiz an und wieß die Unzweckmäßigkeit derselben nach. Die zweite Kammer trat dem Antrage einstimmig bei, daß das Staatsministerium die Competenzconflicte nicht mehr entscheiden solle. Die successive Entwicklung der Administrativ-Justiz in Großherzogthume Hessen hat Herr Advocat Rühl am genauesten entwickelt *). Durch die Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organisition der obersten Staatsbehörden wurde bestimmt: der Staatsrath ist entscheidende Behörde 1) in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltungsbehörden 2) in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen.

Auch in Würtenberg und den Rheinprovinzen ist die Administrativ-Justiz eingeführt. Die scharfsinnigsten Vertheidiger derselben, v. Weiler und v. Pfitzer gehören resp. Würtenberg und Baden an, so wie Gönner **) in Baiern und Eigenbrodt ***) sie fürs Großherzogthum Hessen gerechtfertigt haben.

Als im Jahre 1830 das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein von einer anderen Seite, als es funfzehn Jahre früher, wenigstens hauptsächlich, geschehen war, von neuem besprochen ward, fragten die Gegner der ständischen Verfassung bei uns: gibt es irgend eine Staatseinrichtung, welche die bürgerliche Freiheit gefährdet? Kann nicht der Geringste gegen den Höchsten seine etwanigen Rechte mit Erfolg geltend

*) Ueber das Verhältniß zwischen Verwaltung und Justiz im Großherzogthume Hessen, in Pölitz. Jahrbücher 1835 Febr. S. 127.

**) z. B. in den Motiven des Entwurfes eines Gesetzbuches in bürgerl. Rechtssachen S. 54. und f.

***) Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordnungen I. S. 332.,

machen? *) Die unmittelbaren Folgen — wer darf es noch verkennen ohne undankbar zu sein — jener in kräftigen obwol in zu generellen Zügen ausgesprochenen Ansichten, hatten unerachtet der indirecten Protestationen einzelner Weniger, das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai 1831 zur Folge. In diesem wurde den Schleswig-Holsteinern von ihrem Könige und Landesfürsten zugesichert: daß die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande hätten, den ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorgelegt werden sollten. Die zugleich zugesicherte Trennung der Administration von der Justiz in den Herzogthümern ist theilweise zur Ausführung gebracht und ist in dieser Hinsicht unterm 15. Mai 1834 eine provisorische Instruction für die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung erschienen. Diese Instruction enthält drei Syhen die von großer Wichtigkeit sind und die wir eben deshalb hier einfügen:

§ 7. Auch hat die Regierung alle Differenzen, welche über Leistungen und Zahlungen von Seiten der Unterthanen an Kirchen, Prediger und übrige Kirchenbediente, so wie über Repartition der Kirchenanlagen etwa entstehen mögten, zu erledigen, wenn die Betheiligten sich bei den deshalb von den Kirchenvisitatoren oder den Unterconsistorien abgegebenen Verfügungen nicht beruhigen zu können glauben. Eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse, sei dies durch Einführung einer neuen Repartitionsnorm oder durch Zuziehung bisher nicht Pflichtiger, wird die Regierung jedoch nicht ohne vorgängige höhere Genehmigung

*) Einige Worte über die Schrift des Kanzleiraths Lornsen: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein 1830. S. 10.

treffen. Ein gerichtliches Verfahren über diese Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Regierung eine bei ihr vorgebrachte Differenz solcher Art dahin verweiset.

Zur Berathung und Entscheidung in den Plenar-Sitzungen der Regierung gehört.

§ 56. 4. Erledigung der Fälle, in welchen es zur Frage steht, ob eine zum Ressort der Regierung gehörige Administrativ-Sache an die Gerichte zu verweisen sei.

§ 100. In Ansehung aller Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Regierung gehören, ist eine Berufung auf gerichtliches Verfahren unzulässig und dieses kann nur dann eintreten, wenn ein solcher Gegenstand von der Regierung zu gerichtlichen Verhandlung verwiesen würde.

Diese Bestimmungen zeigen, daß die angeführten Gegner der ständischen Institutionen sich getäuscht haben, so wie wir glauben, hätten sie die oben erwähnten Andeutungen unsrer früheren Rechtspflege gekannt, daß sie schwerlich eine solche Provocation auszusprechen gewagt haben würden. Denn während den Schleswig-Holsteinern in den neuen Institutionen die Anfänge einer zeitgemäßen politischen Freiheit wirklich gegeben worden sind, ist ihnen zugleich ein wesentlicher Theil ihrer bis dahin genoßenen bürgerlichen Freiheit entzogen. Bürgerliche Freiheit beruht, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in einem gesetzlich begründeten, durch eine wohlgeordnete, unabhängige und schnelle Justiz gesicherten Rechtszustand, in welchen die privativen Interessen, — die Privatrechte — vor Justizbehörden, im Fall der Beeinträchtigung, gezogen, von diesen nach dem Rechte, nicht aber nach dem aller Administration zum

Digitized by Google

Grunde liegenden öffentlichen Wohle, welches von Zeit und Umständen abhängig ist, entschieden werden. Dieses Palladium wahrhaft bürgerlicher Freiheit, ohne dessen Dasein, nach unsrer unvorgreiflichen Einsicht, jede politische Freiheit ein Schein ist, ist dem Lande durch jene Sphen der provisorischen Instruction, der Möglichkeit nach, für viele Sachen entzogen worden. Das Zutrauen zu der Rechtlichkeit und Einsicht der gegenwärtigen Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Regierung ist eine schwache Garantie für die Zukunft, ist aber auch keine Bürgschaft für die Rechtssicherheit der Gegenwart. Denn wie sie selbst abhängig von den Immediat-Collegien ist, so sind die einzelnen Mitglieder, nach der factisch bestehenden Verfassung, als Bediente des Monarchen auf administrativen Wege absetzbar oder bekleiden ein widerrufliches Amt, das sie der Gnade verdanken *). — Zunächst tritt aber die Frage auf, wie ist die Verfügung in jener Instruction mit den Königlichen Worten in dem allgemeinen Gesetze in Einklang zu bringen? da doch alle diejenigen Personen und Eigenthumsrechte im höchsten Grade dadurch alterirt werden, die an vielen Gegenständen hervortreten, welche dem Geschäftskreise der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung unterworfen sind? Im Herzogthume Schleswig besitzen wir z. B. Preßfreiheit. Die Gesetzgebung hat präventive Maaßregeln für nöthig erachtet, aber sie hat zugleich bestimmt, daß wenn eine Schrift inhibirt, oder mit Beschlag belegt worden sei, die Sache auf rechtlichem Wege — ob nämlich durch jene Schrift die Landesgesetze und Verordnungen übertreten worden, — erledigt werden solle. Das Recht der Gedankenmittheilung ist unstreitig

*) V. v. 16. März und Patent v. 23. April 1808. V. 27. Juli 1774; 17. Deceb. 1781. § 21; 31. Oct. 1804 § 33 und 34. Falks Handbuch S. 313.

Digitized by Google

ein persönliches Recht und jede Beschlagnahme, jede Confiscation enthält eine Eigenthumsbeeinträchtigung. Wer kann dies ohne Sophistik, wer darf es bestreiten? Die schleswigsche Ständeversammlung hat dies Recht aus jenen Gründen vindicirt. Die Staatsregierung hat jenes Recht anerkannt, indem sie selbst den Ständen in Roeskilde den Entwurf zu einem veränderten Preßgesetze vorgelegt hat! Wie ist nun jene Maaßregel zu rechtfertigen, nach der die Königliche Schles.-Holst. Regierung jeden Antrag von Seiten der Redaction des mehrfach mit Beschlag belegten Eckernförder Wochenblatts, auf gerichtliches Verfahren ablehnte? Wie stimmt dies mit der Königlichen Zusicherung im § 4 des allgemeinen Gesetzes überein? Die provisorische Instruction, durch welche die Angelegenheiten der Presse dem Geschäfftskreise der Regierung unterworfen worden sind, ist der Zeit zufolge nach dem allgemeinen Gesetze erlassen. Der §. 100 jener Instruction vernichtet auf indirectem Wege, was früher gegeben, was versprochen wurde. Die Verwaltungsjustiz, die in diesem Sphen als ein gefährlicher Polyp unsrer bürgerlichen Freiheit erscheint, lag, worauf wir vor Jahren schon aufmerksam machten, als Embryo in der Reglements für die ökonomische Verwaltung der Städte. Verwaltungsjustiz ist keine Justiz, weil sie von den Befehlen der vorgesetzten Behörde, von dem Willen des Herrschers abhängt.

Ueberall bei einem geregelten Rechtszustande ist die gesetzgebende Gewalt von der verwaltenden zu trennen. Jene hat allgemeine Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeit der Staatsangehörigen zu erlassen, in festen, der Cultur angemessenen, klaren Gesetzen die allgemeinen Normen des Rechts zu bestimmen, worunter die einzelnen Fälle subsumirt werden können. Die Administration und Justiz dagegen haben die Details zu ordnen, das Allgemeine auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Für die bürgerliche

Digitized by Google

Freiheit wäre es gefährlich, sagt Minnigerode, wenn der Justiz und Administrativ-Beamter in zweifelhaften Fällen bei der gesetzgebenden Behörde anfragen und Entscheidung einholen wollte *). Schon die römischen Imperatoren verboten dies in der Nov. 125 und doch ist dies noch in unsrer Zeit in Schleswig-Holstein eingetreten. Die Königliche Schleswig-Holsteinische Kanzelei ist als gesetzgebende Behörde bei uns anzusehen. Nach dem §. 19. soll die Schleswig-Holst. Regierung von jeder Beschlagnahme einer Schrift unaufhältlich eine Anzeige an die Kanzelei gelangen lassen. In Sachen des Eckernförder Wochenblatts haben wir denn die merkwürdige Erscheinung erlebt, daß von der Schleswig-Holsteinischen Regierung über die Beschlagnahme nicht entschieden, sondern die gesetzgebende Behörde, von der die Instruction ausgegangen, von der Kanzelei der Beschlag bestätigt, der geforderte Schadenersatz verweigert worden ist! **) Wo ist hier Rechtssicherheit vorhanden? Der §. 4. des französischen Gesetzbuches bestimmt: daß derjenige Richter, welcher unter dem Vorwande, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall nicht berühre, daß es dunkel und unzulänglich sei, ein Urtheil zu sprechen sich weigert, als der Verweigerung der Justiz schuldig gerichtlich verfolgt werden könne! — In welcher Function hat die Kanzelei entschieden, als höchste Polizeibehörde? als der das Ministerium des Innern vertretende? **Wer schützt dann das Gesetz, welches rechtliches Verfahren zusichert, sobald es durch eine polizeiliche Maaßregel beseitigt werden**

*) Beitrag zur Beantwortung der Frage. Was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? Von Ludwig Minnigerode, Großherzogl. Hessischen quiescirten Hofgerichts-Präsidenten. Darmstadt 1835.

**) Wie groß dieser hätte sein können, ist für die Rechtsfrage ganz gleichgültig.

Digitized by Google

kann? Wo Preßfreiheit gesetzlich stattfindet, da muß, ohne oder nach Eintritt der präventiven Maaßregeln, gerichtliches Verfahren eintreten. So in Frankreich, England, in der Schweiz, so in Dänemark. Nur die Censur schließt dieselbe aus. Die Justiz, sagt Minnigerode, hat nach stabilen und festbestimmten gesetzlichen Normen einzelne streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden, die Administration zum Wohl des Ganzen Verfügungen und Einrichtungen nach Momenten zu machen, welche nach Zeit und Umständen wechseln. Die Details der Ausführung ist ihre Aufgabe, nur daß sie keine Rechtsverletzungen begehe und sind diese zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks unvermeidlich, daß sie Entschädigung leiste. Ob ihre Verfügungen und Proceduren nothwendig und zweckmäßig sind? darüber hat der Richter nicht zu recognosciren *). Aber ob dadurch Rechte der Einzelnen verletzt sind und welche Entschädigung ihnen dafür gebührt? darüber hat der Richter zu entscheiden. **) Sollte die Administrativ-Behörde darüber entscheiden, so würde sie nicht nur Richter in eigener Sache sein, sondern sich mehr Gewalt beimessen, als die gesetzge-

*) Die Reichsgerichte hatten indeß auch diese Befugniß.

**) Es wird indeß hierbei vorausgesetzt, daß erworbene Rechte (iura quaesita) durch die Regierungshandlung verletzt worden. Daher findet kein Anspruch auf Entschädigung Statt, wenn in Folge öffentlicher Einrichtungen jemand in dem Genuß gewisser, unter den bisherigen Verhältnißen zufällig genossener Vortheile gestört, oder selbige ihm gänzlich entzogen werden. Aber auch da, wo die privatrechtliche Eigenschaft im Entschädigungswege hiernächst geltend zu machen ist, wird die Sache immer zu Zweifeln Anlaß geben, wenn die Verfassung des Landes rücksichtlich der Rechte des Fiscus keine feste Normen vorzeichnet. Am schlimmsten wird es mit der Hülfsvollstreckung stehen". Puchta, der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter II. Theil 1830 S. 13.

Digitized by Google

bende Gewalt hat. Denn diese hat den einzelnen Fall der Entscheidung des Richters zu überlassen, so wie den Entschädigungspunct. — Die Geschichte hat ihr Recht, aber auch die Gegenwart. Jene hat in Beziehung auf das staatliche Leben ihre Aufgabe gelöst, diese will die Realisirung des Rechtsstaats. Deshalb wird auch die Justiz als das sicherste Palladium angesehen. In einer Zeit, wo es den Gemeinden zustand, ihre Richter selbst zu wählen, diese aus ihnen hervorgingen, z. B. die Dinggerichte, die Magistrate, die ursp. Landgerichte, wo die Könige und Fürsten nur die Executive durch ihre Vögte hatten, war der Rechtszustand gesichert. Seitdem aber das Gerichtspersonal theilweise von der Staatsregierung bestellt und besoldet wird, ist für die Sicherheit des Rechts keine Garantie übrig, als die Unabhängigkeit des Richters und seine Inamovibilität*). Der Staatsbürger lebt in einer socialen Verbindung, in welcher ihm die Zusicherung zu Theil wird, daß die Rechte, auf welche er, jener Verbindung halber, mit verzichten muß, geschützt werden. Betrachtet man das Verhältniß des Einzelnen zu dem Ganzen als ein Vertragsverhältniß, so muß ihm der Vertrag gehalten werden. Die gesetzgebende und administrative Behörde kann aber nicht entscheiden, denn sie würde Parthei sein; nur die unabhängige Justizbehörde, deren Functionen rein logisch, deren Entscheidungsnormen die Gesetze sind, hat dies Recht. „Aber auch nach dem Subjectionsvertrage hat der Staatsangehörige ein Recht darauf, daß ihm von keiner anderen als der richterlichen Behörde sein vermeintliches

*) Vgl. Pfeiffer v. a. O. III. S. 234. Brinckman: Wissenschaftlich praktische Rechtskunde S. 168. Bülau: die Behörden in Staat und Gemeinde 1836. S. 241 geht noch einen Schritt weiter und meint, daß die Rechtspflege nur durch die Jury mit dem constitutionellen Leben in Einklang zu bringen sei.

Digitized by Google

oder wirkliches Recht in den einzelnen Fällen ab- und zuerkannt werde. Wenn man ihm dieses Recht nimmt, so macht man ihn rechtlos und eine Verfügung des Gesetzgebers, sagt Minnigerode, welche eine solche Bestimmung enthält, wäre offenbare Rechtsverweigerung" *).

Der Private hat nicht bloß Rechte auf privatrechtliche Objecte und Verhältniße; denn es gibt auch Rechte der Privaten, welche staatsrechtliche Beziehung haben und zunächst ein staatsrechtliches Verhältniß berühren. Hierher gehört der Anspruch des Staatsbürgers, daß seine Rechte von dem Staate und dessen Behörden nicht verletzt werden, oder, wenn dieses das Wohl des Staates erfordert, ihm dafür genugsame Entschädigung ertheilt werde und daß wenn darüber Streit entsteht, eine selbständige, unabhängige richterliche Behörde vorhanden sei, welche darüber zu entscheiden und das verletzte Recht wieder herzustellen oder gebürende Entschädigung zu verschaffen habe. **) — Die Wahrheit und Wichtigkeit dieser Worte bestätigt eine neuerlicher Vorfall. Ein Eingesessener des 14 Wahldistricts forderte nach Erlassung des Patents vom 16. Febr. v. J. die Bewohner seines Districts auf, sich an einem Tage in seinem Hause zu versammeln, um sich über die Angelegenheiten zu berathen, die sie der schleswigschen Ständeversammlung als ihre gemeinschaftliche Bitten oder Beschwerden vorlegen wollten. Die öffentliche Anzeige ward mit Beschlag belegt, obwol die Polizei und Regierungsbehörde eine gleiche von einem Eingesessenen eines andern Wahldistricts in demselben Blatte hatte passiren lassen. Als durch ein Circulair die Be-

*) A. a. O. S. 34. In welchem scharfen Contrast steht hiermit der Aufsatz im Kieler Correspondenzblatt № 41. 1837: Absetzbarkeit der Beamten in Schleswig-Holstein nach Willkür des Regenten!

**) A. a. S. 105.

wohner des 14 Wahldistricts von dieser Versammlung in Kenntniß gesetzt waren, wählten die einzelnen Dörfer ihre Bauervögte und einen Gevollmächtigten aus, die sie beauftragten an dem vorgeschlagenen Tage, dem 7. April 1836 dort zu erscheinen. So traten 30 bis 40 Personen zusammen, theilweise die gesetzlichen Officalen, theilweise die erwählten Gevollmächtigten der Dörfer in Gemäßheit des ihnen nach §. 59 der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältniße zustehenden Rechts. Kaum zusammen getreten erschien ein Bauervogt und inhibirte im Auftrag der dort waltenden Polizeibehörde, bei Vermeidung einer Königlichen Brüche von 50 Rbthlr. die Abhaltung dieser Versammlung. Der Eingesessene wandte sich unterm 21. April an die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung mit einer Beschwerdeschrift wider den Beamten, wegen Verletzung der Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und des §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834 *). Derselbe berief sich auf das Recht, daß die Bewohner eines Wahldistricts die sie betreffenden Beschwerden und Bitten an ihre Abgeordneten einreichen dürften, daß kein Gesetz dem Einzelnen oder der politischen Gemeinde, den Bewohnern des Wahldistricts es untersagt habe, mit den übrigen Bewohnern zu diesem Zwecke zusammenzutreten. Sollten die Bewohner eines Wahldistricts aber von diesem Rechte Gebrauch machen, so folge von selbst, daß sie zusammentreten müßten. Ein andrer Weg sei nicht angegeben. Die gemeinschaftliche Besprechung und Berathung sei doch gewiß der Vorlegung einer Petition zur Unterschrift vorzuziehen. Eine Anzeige an den Beamten als Polizeibehörde sei aber offenbar nicht erforderlich. Denn

*) §. 59. lautet: Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege. —

die Königliche Schl.-Holsteinische Regierung habe die Convocation der Bewohner des 15 Wahldistricts durch den Eingesessenen Albertz nicht gehemmt, sondern die Gutsherrschaft zu Maasleben beauftragt, die polizeiliche Aufsicht bei der Versammlung zu führen. Am Schluße ward auf das aufmerksam gemacht, was vor 20 Jahren Falk *) und Huß über Petitionen und über die zu diesem Behufe veranstalteten Versammlungen geäußert hatten. — Unterm 28sten Mai 1836, dem Jahrestage der ganzen neuen Institutionen erfolgte der Bescheid, daß nach eingezogener Erklärung die Beschwerde des Eingesessenen unbegründet befunden worden sei! Wo ist nun Rechtshülfe, wenn derartige Privatrechte, welche zunächst ein staatsrechtliches Verhältniß berühren, so beeinträchtigt werden dürfen? wenn ein so wesentliches politisches Recht auf administrativem Wege erledigt werden darf! **)

Um die Grenze zwischen der Verwaltung und Justiz zu ziehen, hat man gesagt: was der Justiz angehört, muß privatrechtlich und streitig sein; alles übrige bleibt der Verwaltung ***). Aber es fragt sich, was sind privatrechtliche Verhältniße, was wohlerworbene Rechte? Privatrechtliche Verhältniße sind, nach Minnigerode, solche, in welche der einzelne Staatsgenosse oder Private für sich und im eignen Namen kommen kann. Als Private kann er aber niemals in den Fall kommen, Gesetze zugeben — gesetzgebende Gewalt; er kann keine öffentliche Beamten anstellen — höchste Administrativ-Gewalt; er kann keine allgemeine Maaßregeln zur Handhabung der äußeren und inneren Sicherheit verfügen — Militair-Verwaltung;

*) Kieler Blätter II. S. 341.

**) Später wurde in demselben Wahldistrict im Hause des Bauervogts eine Versammlung zu gleichem Zwecke gehalten!

***) Weiler a. a. O. §. 19.

— er kann den Staat nicht gegen andere Staaten vertreten — Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse; — er kann zur Bestreitung der Staatslasten keine Steuern ausschreiben und die Staatsgüter verwalten, Finanz-Verwaltung; — er kann keine Maaßregeln gegen die schädlichen Einflüße der Natur ergreifen, noch Verfügungen zur Beförderung einer vernünftigen Civilisation erlassen — Polizei-Verwaltung. — Alle diese Gegenstände sind rein staatsrechtlich. Der Staatsbürger hat, für sich, sich damit nicht zu befassen und der Richter hat über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit alles dessen, was die verschiedenen Staats-Verwaltungszweige in dieser Hinsicht anordnen, nicht zu untersuchen noch darüber zu entscheiden *). Aber der Private kann mit allen diesen Staats-Verwaltungszweigen in mancherlei Beziehungen kommen, wodurch ihm Rechte erworben, oder bereits erworbene gesetzwidrig verletzt werden. — Es kann sein, sagt Minnigerode, daß durch Recurs an die vorgesetzte Administrativ-Behörde den Rechtsansprüchen des Privaten auf die kürzeste und beste Weise abgeholfen und die Sache auf diese Weise gleichsam in der Güte und ohne Rechtsstreit abgemacht wird. Werden die Beschwerden auf diese Weise binnen einer angemessenen kurzen Frist nicht erledigt, so ist die Com-

*) So unbedingt darf man dies indeß nicht sagen. In Nordamerika z. B. sind die Gerichte nicht nur zur Untersuchung und Bestimmung der Gesetzmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel (also mit Ausschluß jeder Administrativjustiz,) berufen, sondern sie haben auch die vom Congresse und Präsidenten formell ganz gültig erlassenen Gesetze in der Richtung zu prüfen, ob sie den Bestimmungen der Verfassung nicht widersprechen, um dieselben, wenn sie sie verfassungswidrig finden sollten, für ungültig zu erklären. Professor Story in seinem Commentar über die Constitution der ver-

Digitized by Google

petenz des Richters begründet und er hat zu entscheiden, ob Rechte der Einzelnen gegen die Gesetze verletzt sind. — So oft demnach Streit über die Frage entsteht: ob Rechte, die Jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zu stehen? ob diese Rechte verletzt und wie sie wieder herzustellen seien? hat der Richter zu entscheiden und alle diese Angelegenheiten sind daher in so weit Justizsachen. — „Daraus, daß der Beklagte dem Gerichtszwange unterworfen sein muß und daß der Streit nach civilrechtlich vorgeschriebenen Normen zu verhandeln und zu beurtheilen ist, ergibt sich, daß Regierungssachen und überhaupt Gegenstände der öffentlichen Verwaltung (Finanz- Kammer-, Polizeisachen), wenn gleich die Einzelnen dabei betheiligt erscheinen, kein Gegenstand der Verfolgung vor dem bürgerlichen Richter sind. Umgewandt reclamirt der Civilrichter mit Recht (versteht sich, wo ihm nicht die klare Verfassung entgegensteht,) alle Civilstreitigkeiten, wenn sie auch gleich die Staatsverwaltung mit berühren. Es kann also oder sollte doch keine s. g. Administrativ-Justiz geben, als eine von den ordentlichen Gerichten verschiedene richterliche Behörde, bei welcher nicht nur nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung, sondern selbst von öffentlichen Verwaltungsstellen das Richteramt versehen wird, obschon diese keine eigentliche Richter sind, vielmehr nur Kraft des Organismus dieser Gewalt die Function des Richteramts nebenbei in denjenigen Privatangelegenheiten der Staatsbürger mitzuversehen auctorisirt sind, wobei der Streitgegenstand entweder die Staatsadministration berührt, oder eigenthümliche Sachkenntniß

---

einigten Staaten 1833 führt Beispiele an, daß dergleichen Prüfungen zu einer Ungültigkeitserklärung geführt und leitet diese Einrichtung als eine aus der unabhängigen Stellung der richterlichen Gewalt in jedem Rechtsstaate hervorgehende ab.

zu fordern scheint, die man dem gewöhnlichen Richter nicht zutraut *)."

Zur Rechtfertigung der Administrativ-Justiz führt man indeß gewöhnlich zwei Gründe an. Man behauptet, daß die Justizbeamten nicht diejenigen Kenntnisse besäßen, welche in directem oder indirectem Zusammenhange mit dem öffentlichen Wohle stehen. Dagegen kann man aber Folgendes bemerken. Die Vorbereitungsarten, welche bei Anstellungen im Administrativfache berücksichtigt werden können und, wie die tägliche Erfahrung zeigt, wirklich berücksichtigt werden, sind nach Rau: **)

1) die bloße Geschäftsübung ohne wissenschaftliches Studium;
2) Die Erlernung der Jurisprudenz:
3) Die Erlernung des ganzen wirthschaftlichen oder kameralistischen Inbegriffs.
4) Die Verbindung juristischer Bildung mit einem Theile der kameralistischen.

Das ganze Personal unsrer Administration besteht aus Juristen und Schreibern oder routiniers d. h. denjenigen, die durch bloße Geschäftsübung zu Aemtern gelangen. Denn so lange wir keine Realschulenbesitzen und keine wissenschaftliche kameralistische Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache (wie in Baden, Würtenberg, beiden Hessen und Nassau) angeordnet ist, so lange werden Juristen und Routiniers den innern Regierungsgeschäften vorstehen. Können nun, wie es die neueste Erfahrung in Schleswig-Holstein gelehrt, Rechtsgelehrte, in die Administration berufen werden, wogegen der bloße Kammeralist oder der reine Administrativ-Beamter, so ausgezeichnet er auch in diesem Geschäftskreise sein mag, schwerlich in ein Rich-

*) Puchta a. a. O. S. 13. und 14.
**) Gedanken über wissenschaftliche Vorbereitungen zum Administrativfache in dessen Archiv II. 1. 1835 S. 78.

tercollegium hineinpaßen würde, so ergibt sich die Unhaltbarkeit jenes Einwandes und es darf deshalb unbedenklich angenommen werden, daß die sogenannten Administrativ-Justizsachen eben so gut bei den ordentlichen Gerichten entschieden werden können, wie von den Administrativ-Beamten. Denn der wissenschaftlich gebildete, mit guten umfassenden Kenntnissen ausgerüstete Jurist, wird sich, ohne große Schwierigkeit, der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bemächtigen, und in diese hineinarbeiten, auch mit einiger Anstrengung sich Einsicht von den eigentlich technischen Gegenständen verschaffen. Einen anderen Grund gegen die Verweisung an die richterlichen Behörden, entnimmt man daher, daß die Administrativ-Justizsachen beschleunigt werden müßten, so daß der proceßualische Weg zu langsam und zu kostbar sey. Wenn man aber die Proceßgesetzgebung betrachtet, so wird man finden, daß nach und nach eine Menge von Sachen dem langsamen ordentlichen Proceßgange entzogen und für sie ein summarisches Verfahren eingeführt worden ist. Warum will man diesen Fingerzeig der proceßualischen Entwickelung nicht hierbei benutzen? Wir stimmen daher Minnigerode völlig bei, wenn derselbe a. a. O. 72. sagt: Man führe nur bei diesen Sachen, wobei man glaubt, daß das Staatswohl eine besondere Beschleunigung dringend erfordere, ganz summarischen Proceß ein. Wollte man dagegen bemerken, daß sich für die Herzogthümer dann abweichende Normen bilden würden, so würde sich dies bei öffentlicher Mittheilung und durch Recursnahme an das Oberappellationsgericht, weil sonst den Privaten der Instanzenzug genommen würde, bald ausgleichen. Daß der § 100 der provisorischen Instruction eine furchtbare Handhabe zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit, der Rechtssicherheit und des Vertrauens werden kann, ist gewiß. Eine Administrativ-Justiz ist keine Justiz; denn die Justiz ist an das Gesetz gebunden, dem sie den

concreten Fall subsumirt, das für sie unabweichliche Norm und Motiv ist; die Administrativ-Behörde hat bei ihren Verfügungen das nach Zeit und Umständen zu realisirende Staatswohl vor Augen und ist von den Befehlen der vorgesetzten Behörde abhängig. Wenn nun in andern Staaten selbst die minder wichtigen Sachen, welche der Schleswig-Holst. Regierung unterworfen sind, und sonst wohl allgemein als rein staatsrechtliche Gegenstände betrachtet werden, doch der rechtlichen Entscheidung anheim gegeben sind *), so muß allerdings desto lebendiger der Wunsch hervortreten, daß jener § 100 einer Revision unterworfen werde.

Aber man denke, daß die Staatsregierung, wie es wohl in anderen Staaten der Fall gewesen ist, Rückschritte in Beziehung auf unser constitutionelles Staatsleben — was freilich bei der Gerechtigkeitsliebe unseres Königs nicht zu erwarten steht, — thun wollte. Nach dem § 100 haben die Schleswig-Holsteiner wenigstens noch die Aussicht, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten, die zu den contentiösen Administrativsachen gehören, von der richtlichen Behörde entscheiden zu sehen, wenn die Schles.-Holst. Regierung sie dahin verweißt; sie haben nach den bestehenden Gewohnheiten und Vorschriften die Möglichkeit, die höheren Collegien, namentlich die Rentekammer wegen privatrechtlicher Beeinträchtigungen rechtlich zu besprechen, sobald diese darin

*) Im § 30. der sachsen-meinnigschen Verordnung ist verfügt, die Aufnahme in die Gemeinden und die Verpflegung der Armen, welche mit dem Nachbarrecht in Verbindung steht, sind zwar Sache der Landesregierung: allein wenn die Aufnahme als Recht, vermöge der allgemeinen Gesetze oder Statuten, gefordert wird, so soll die Sache auf rechtlichem Wege ausgemacht werden. Archiv für civ. Praxis Band XIII. S. 114. Vergl. auch das Gesetz über die Heimathsverhältnisse in Sachsen-Weimar vom 11. April 1833 §. 71. in Müllers Archiv VI. 2. S. 123.

Digitized by Google

consentiren *). — Gesetzt aber es gefiele nun der höheren Administration — die wegen der Collegialverfassung unverantwortlich dasteht — zu verfügen: es solle über den einen oder den andern Gegenstand der bürgerlichen Verhältnisse gar keine Klage oder Recurs bei der richterlichen Behörde stattfinden? Gesetzt es erginge — was freilich unglaublich — eine Verfügung, daß z. B. in Angelegenheiten der Presse die Schleswig-Holst. Regierung die Sache nie an die competente Richterbehörde verweisen solle? Gesetzt die Königliche Rentekammer verweigerte durch perpetuirliches Stillschweigen die Provocation zur Erhebung einer Klage wegen etwaniger Ansprüche aus übernommener Bürgschaft für einen Hebungsbeamten, u. s. w.? Welcher Rechtszustand wäre dadurch herbeigeführt! Minnigerode sagt S. 104. Eine solche Recursinhibition würde gegen eine nothwendige Bedingung des Subjectionsvertrags und also unstatthaft und verwerflich seyn. Denn wenn auch ein Gegenstand an sich und objectiv rein staatsrechtlicher Natur wäre, so kann der Einzelne dabei immer in solche privatrechtliche Beziehungen kommen, worüber der Gesetzgeber nicht zum voraus absprechen kann, sondern worüber der Richter zu entscheiden hat. —

Zur festeren Begründung, und wahrhaften Ausbildung der bürgerlich-politischen Freiheit der Herzog-

*) Es verdient eine nähere Untersuchung, worauf diese Praxis beruht, da sie in den Gesetzen nicht begründet ist. Falck in der Schlesw. Ständezeitung S. 5 [illegible] behauptet, daß sie auf das Rescr. v. 27. Mai 1743 nicht basirt werden könne und daß die K. G. O. von 1720 für Cameralsachen ein eignes Gericht eingeführt, wobei ein eigenes proceßnalisches Verfahren stattgehabt, daß sich aber aus diesem, nach Aufhebung des Kammergerichts, das administrative Verfahren entwickelt habe.

thümer würde nach dem Vorangestellten demnach erforderlich seyn.

1) Daß ein Gesetz erlassen würde, welches die Fälle und Formen bestimmte, unter die der Schleswig-Holsteiner nur gefänglich eingezogen werden dürfte. — Hierin müßte bestimmt werden, — weil die Beschränkung der Freiheit durch Inhaftirung der Person ein unersetzbares Recht der Staatsbürger ist, — daß sie nur auf Requisition des Richters geschehen, oder daß der von der Polizeibehörde auf der That ergriffene Verbrecher ohne allen Verzug sicher an den Richter abgeliefert werde, wegen ungesetzlicher Aufhaltung die Verhafteten Regreß an die Beikommenden zu nehmen das Recht hätten. — Ohne solche gesetzliche Vorschriften, ist der Einzelne der Willkür der Polizeibehörde unterworfen, und um so mehr in einem Lande, wo noch durch die neueste Gesetzgebung die Polizei richterliche Functionen beihalten hat, wo sie also Ankläger und Richter zugleich ist. Denn da können unter dem Vorwande von Sicherheitsmaaßregeln gar leicht Criminalstrafen angeordnet werden *). —

2) Daß bestimmt ausgesprochen werde, daß in allen Rechtsstreitigkeiten das Oberhaupt des Staats von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen beurtheilt werden soll und daß es nicht erst einer besonderen Erlaubniß bedürfe, die Immediatcollegien wegen

*) Zachariä: Vierzig Bücher vom Staate; Band II, S. 356. stellt als allgemeinen Grundsatz der verfaßungsmäßigen Monarchie auf,; Niemand darf verhaftet werden, es sey denn zufolge eines richterlichen Urtheils oder Kraft eines schriftlichen Verhaftbefehls, welcher von einem Beamten, der den Gesetzen nach zur Erlassung eines solchen Befehls ermächtigt ist, mit genauer Bezeichnung des Grundes der Verhaftung ausgestellt worden ist; über die Rechtmäßigkeit eines Befehls dieser Art erkennt, auf den Antrag des Verhafteten, das geeignete Gericht. —

Digitized by Google

der ihrem Ressort unterworfenen Gegenstände in Rücksicht derer der Private Rechtsverletzungen erlitten zu haben glaubt, rechtlich in Anspruch zu nehmen. — Denn das Vorrecht, von allen Klagen befreit zu sein, deren Anstellung die Behörde nicht selbst genehmigt, steht mit dem Wesen eines privatrechtlichen Verhältnisses in Widerspruch *). —

3) Daß, so lange nicht die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen den Gerichten überwiesen **), bei allen Disciplinarstrafen, hoch oder gering, der Recurs an die Justizbehörde dem Betheiligten unbenommen sein müsse. In einem Rechtsstaate, mithin in einem constitutionellen Lande, soll das Gesetz, nicht die Willkür entscheiden. Der Recurs darf ohne Verletzung der staatsbürgerlichen Freiheit nicht abgeschnitten werden. Die Administrativ-Behörde ist Parthei, die richterliche allein unpartheiisch. Hat die Disciplinarstrafe auch nur die Absicht, das bestrafte Individuum zur besseren Ordnung anzuhalten, so muß doch der Recurs verstattet seyn, weil er sonst rechtlos erscheinen würde. ***) —

4) Daß die Administrativjustiz vollständig in Ansehung der Zoll- Post- Jagd- und Forstcontraventionen aufgehoben, wie solches theilweise ****) geschehen

*) Falck: Schleswigische Ständezeitung S. 576.

**) Nach einer Verordnung vom 18. Juni 1832 in Groß-Herzogthum Hessen ist die Polizei-Gerichtsbarkeit nämlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen, welche bisher zum Geschäfts- und Gewalts-Kreise der Administrativ-Behörden gehörten, in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, den Gerichten übertragen worden.

***) Königl. preussische Verordnung vom 26. März 1818 und Herzogliche Meiningsche Verord. vom 16. Juni 1829.

****) §. 32. der Verordnung vom 15. Mai 1834 für die dem Oberappellationsgerichte unterworfenen Landes-

Digitized by Google

und in Vorschlag gebracht worden **). Wo aber, wie in Zollsachen, die Oberbehörde die erste Instanz bilden soll, wo nicht in allen Sachen der, einer Zollcontravention Beschuldigte die Wahl hat, auch in den geringsten Fällen rechtliche Cognition zu verlangen, ist die Maaßregel nur halb ***).

5) Die Feststellung des jus eminens, zufolge dessen der Staatsbürger dem Ganzen das Seinige zum Opfer gegen Entschädigung darbringen muß. Nur nach strenger Prüfung anwendbar, hat die Administrativ-Behörde über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden, der Richter dagegen über den Entschädigungspunct zu urtheilen. ****).

6) Daß der § 100. der Instruction der Schleswig-Holsteinischen Regierung aufgehoben, und dahin modificirt werde, daß die einzelnen Gegenstände der ihrem Ressort unterworfenen sechszehn Branchen †) näher bestimmt, in welcher von der Ent-

---

dicasterien. Vergl. oben. Falck machte daher die Prop. daß in Zukunft die Anträge auf Erlassung oder Milderung der Strafe in Forst und Jagdsachen dem Könige nicht durch die Rentekammer, sondern durch die Kanzelei — da nicht cammeralistische, sondern criminalistische Grundsätze und Rücksichten den Ausschlag geben — vorgetragen werden sollten. A. a. O. S. 578.

**) Wegen der Zollcontraventionen: Neuer Zollgesetzentwurf. 14ten Abschnitt.

***) Holsteinische Landtagszeitung: Gutachten S. 962.

****) Dahin gehört die Verordnung vom 28. Octbr. 1811 und 4ten Septbr. 1835. Holst. Landtagszeitung S. 844.

†) §. 52. Einer dieser Sectionen sind bis weiter folgende Gegenstände zugewiesen:

1) Landeshoheitssachen, also die Sorge für Erhaltung der Territorrial-Episcopal-, und Jurisdictions-Rechte, namentlich mit Rücksicht auf fremde Staaten, sowie überhaupt Beziehungen zu fremden Regierungen; Publication der Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

scheidung der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung Recurs an die Gerichte genommen werden könne. —

7) Daß kein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden dürfe, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienergesetz enthalten muß.

---

2) Geistliche Angelegenheiten, mit Einschluß derjenigen, welche fremde Religionsverwandte betreffen; milde Stiftungen und Stipendien; das Unterrichtswesen; also Schullehrer-Seminar, Gelehrte-Schulen und Volks-Schulen, das Taubstummen-Institut.

3) Aufsicht über die Presse, Maaßregeln zur Verhüthung des Mißbrauchs derselben.

4) Das Armenwesen, mit Einschluß der Entscheidung der Streitigkeiten unter Communen über Heimathsrechte.

5) Allgemeine Polizei- und Sicherheits-Polizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Paßsachen und überhaupt Maaßregeln zur Abstellung des Vagabundirens und Bettelns; Strafanstalten, Zwangs-Arbeits-Häuser und Gefängnisse.

6) Gesundheitspolizei mit den dahin gehörigen Anstalten, das Irrenhaus, Maaßregeln zur Verhütung des Eindringens und Verbreitens ansteckender Krankheiten, Quarantaine- und Veterinair-Sachen, Viehseuche-Sachen, in soweit solche nach den bestehenden Verfügungen eine Mitwirkung der Regierung erfordern können.

7) Strandsachen mit Einschluß der die Bergung der hamburger Elbtonnen und Bremer-Wesertonnen betreffenden Angelegenheiten.

8) Das Lootsenwesen, namentlich das auf der Elbe betreffend.

9) Einquartierungs-Angelegenheiten, sowohl die ordentliche als die außerordentliche Einquartierung betreffend.

§ 53.

Der anderen Section sind bis weiter folgende Gegenstände beigelegt:

Das System, das die gesetzgebende Behörde in unserm Lande seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts beobachtet, daß sie die Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Verfahren in vielen Beziehungen entzogen, und das summarische Verfahren dabei vorwalten läßt, beobachte sie auch hier. Dadurch daß Entscheidungsgründe auch den Erkenntnissen in den Sachen, die im summarischen Verfahren entschieden, beigefügt werden, schwindet die alte und früherhin wol mitunter gerechte Furcht, vor einer nachlässigen Behandlung. Man betrachte daher die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung bei diesen resp. policeilichen und Verwaltungssachen als eine Vergleichsbehörde und lasse es von dem Willen der Privaten abhangen, ob sie sich bei der Verfügung der Regierung in den unter Beirath der Stände näher bestimmten Fällen beruhigen, oder ob sie dann noch binnen einer gewissen Zeit das gerichtlich summarische Verfahren vor den Obergerich-

---

1) Die Commüne-Verwaltung in den Städten und auf dem Lande, mit Einschluß des Schuldenwesens der Commünen, Revision der Stadtrechnungen und der Amts- Anlage- Rechnungen.
2) Das Deichwesen, und die dahin gehörigen Wasserlösungs-Sachen.
3) Wegesachen, Brücken und Fähranstalten.
4) Landveräußerungen und Vermagschiftungen in den adelichen und klösterlichen Districten, und Differenzen über die von den klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste.
5) Gewerbe-Polizei, das bürgerliche Gewerbe in den Städten und auf dem Lande; die ländlichen Gewerbe, die Ertheilung von Concessionen; Bewilligung von Masseraden; Jahrmärkte; Maaß und Gewicht.
6) Brandversicherungsanstalten der Gebäude, und Administration des dazu gehörigen Cassewesens, Meubelgilden; sonstige Versicherungs-Anstalten.
7) Die Angelegenheiten des Bankinstituts in Altona betreffend.

Digitized by Google

ten und vor dem Oberappellationsgerichte mit sehr geringen Gerichtsgebühren betreten wollen. Nur in einzelnen Sachen, wo die Schleswig-Holsteinischen Gesetze es verfügen und wo es in der Natur der Sache liegt, daß die Verfügung der Regierung nur eine factische Intervention ist, namentlich in Sachen der Presse, müssen die Instanzen nicht aufgehoben, sondern zunächst die Sachen an den competenten Richter verwiesen werden. Fürchtet man, daß den genannten Justizbehörden die richtigen technischen Kenntnisse fehlen, daß sie das Staatsinteresse nicht mit berücksichtigen werden, so theile die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung in diesen Fällen die Motive mit, die sie bei ihrer Entscheidung geleitet haben. Wie man sich dagegen auch noch sträubt, mit der Zeit kommen wir doch dahin, und ein kleiner Fürst Deutschlands ist wiederum mit einem nachahmungswürdigem Beispiele vorangegangen. Wirft man uns ein, daß dies ein exorbitantes Verfahren wäre, so berufen wir uns außer dem erwähnten neuesten Vorgange auf Analogien. — Als dem Präfecturrathe in Frankreich, der Präfect, — der mit der Entscheidung bei gleich getheilten Stimmen den Vorsitz führt, mithin Richter und Parthei ist, — vorgesetzt ward, erhob sich das Tribunal gegen diese Maaßregel mit der richtigen Frage, welche Garantie denen bliebe, die gegen einen Act der Verwaltung klagend auftreten würden, bei einem Gerichte, bei welchem der Verwaltungsbeamte selbst den Vorsitz führen, und Hauptmitglied des Collegiums sein würde? Die Regierung führte dagegen unter anderen an: Wenn die Erfahrung lehre, daß bei den von der Verwaltung getrennten Gerichten sich ein, den Bedürfnissen jener entgegengesetzter Geist ausgebildet habe, und daß sie einen zu beschwerlichen Gang für jene hätten, so sey es nothwendig, daß die Verwaltung sich könne

Digitized by Google

vernehmen lassen, daß sie bei den Richtern Gehör finde, daß sie ihnen Gründe für das öffentliche Wohl, die vorhanden seyn könnten, vorlege, und so an dem Urtheile selbst mitwirke, wenn man nämlich wolle, daß eine wahre Unpartheilichkeit in den Urtheilen stattfinden solle. Deswegen hätten sie dem Präfecten die Befugniß ertheilt, bei dem Präfecturrathe den Vorsitz zu führen. Die Richter würden ihn auf das Privatinteresse aufmerksam machen, er aber würde die Richter an das öffentliche Interesse erinnern und aus dieser gegenseitigen Annäherung werde die Gerechtigkeit hervorgehen. — Was hier der Präfect seyn soll, sey bei uns der offene Bericht der Verwaltungsbehörde. Ferner führen wir zur Orientirung dieser Frage den § 71 und 72 aus dem Sachsen-Weimarschen Gesetz über die Heimathsverhältnisse an: Jedem hinsichtlich eines solchen Verhältnisses (welches das Heimathswesen und die hierauf gegründete Armenversorgungspflicht betrifft) Betheiligten, sey es ein Staatsunterthan (Gemeinde-Heimathsbezirke und sonstige Corporationen inbegriffen) oder der Fiskus, bleibt es unbenommen, einer im Policei-Wege *) etwa schon getroffenen oder inzwischen eintretenden Verfügung ungeachtet, seine Ansprüche wider den ihm in diesem Verhältnisse gegenüberstehenden Betheiligten vor dem zuständigem Richter im förmlichen Rechtswege zu verfolgen; es ist jedoch, so lange hierdurch eine Abänderung nicht erwirkt worden, die etwa getroffene policeiliche Verfügung zu vollziehen. (§ 72). Zur Proceßführung von Seiten eines Ge-

*) Die Verhandlung und Entscheidung aller dieser Angelegenheiten steht zunächst den Polizei-Unterbehörden (Aemtern, Gerichten, Stadträthen) und in zweiter Instanz der Landes-Direction zu, gegen deren Ausspruch weiter noch Vorstellung bei Uns angebracht werden kann. (§ 70).

Digitized by Google

meinde-Heimathsbezirks *) bedarf es der Erlaubniß von Seiten der Landesdirection, allein es hat derselbe ihrer Entscheidung hierüber jedesmal ein Gutachten derjenigen Landesregierung zu Grunde zu legen, welche bei dem in Frage stehendem Rechtsstreite ein richterliches Erkenntniß nicht zu sprechen haben wird. —

Ueber die Weise, wie Competenzconflicte entschieden werden sollen, bestehen bekanntlich drei verschiedene Systeme der Gesetzgebung. Nach dem durch die churhessische Verfassungsurkunde § 113 ins Leben gerufenen Systeme, soll die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und den Gesetzen überlassen werden. Mittermaier bemerkt **) daß Pfeiffer ***) zeige, daß diese Ansicht der richtigen Stellung der Gerichte am meisten entspreche und Minnigerode sagt: daß Pfeiffer hinlänglich dargethan habe, daß es mit dem eigenthümlichen Wesen der Justiz unvereinbar sei, dieselbe den Staats-Verwaltungs-Behörden zu übertragen, und daß eine solche Uebertragung für die Zwecke der Staatsregierung weder nöthig, noch wahrhaft nützlich sei ****). Nach einer anderen Ansicht soll der Cassationshof des Landes über Competenzconflicte entscheiden †). Dagegen ist in der Königlich Sächsischen (§ 47) Hannöverschen (§ 159) und Braunschweigischen (§ 196) Verfassungsurkunde bestimmt, daß eine gemischte, selbstständige, aus Verwaltungs- und Justiz-Beamten bestehende Behörde über die Conflicte entscheiden solle. —

*) Mithin nicht den einzelnen Privaten.
**) Archiv für civ. Praxis XVII, 2. S. 318.
***) Pract. Ausführungen III. S. 263 und 205.
****) A. a. O. S. 73.
†) Verfassungsurkunde des Königreichs Belgien von 1831. § 106.

Digitized by Google

Nibler bemerkt in Beziehung auf die Competenz-Conflicte zwischen Administrativ-Behörden und Gerichten: die Entscheidung eines wirklichen Competenz-Conflicts ist, in Bezug auf den untergestellten einzelnen Fall, allemal richterliche Function. Deshalb kann das Urtheil über einen Competenz-Conflict nur den Civilgerichten zukommen; auch wäre es um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Civilgerichte geschehen, wenn irgend eine andere Staatsgewalt oder Behörde, zumal eine solche, welche die gesetzliche Unabhängigkeit nicht genießt, erst vorschreiben dürfte, ob und wann die Civiljustiz wirksam und unabhängig sei*).

Wenn die Ernennung einer besonderen Stelle aus Mitgliedern der Obergerichte oder des Oberappellationsgerichts und der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung oder anderen Administrativ-Beamten für unser Land, um über die collidirenden Gränzen der Justiz und Administration zu entscheiden, zu kostspielig seyn dürfte, so scheint das gerechteste und einfachste zu seyn, daß der Richter über die Frage zu erkennen hat, ob dem Einzelnen Rechte zu stehen, ob diese verletzt wurden, und ob Restitution stattfinden oder Entschädigung geleistet werden soll. Ebenso muß der Staatsangehörige, glaubt er sich durch die Administration des Landes in seinem Rechte verletzt, von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung Remedur nachsuchen. Erfolgt diese nicht binnen 5 wöchiger Frist, so muß es ihm unbenommen bleiben, klagend

*) Verfassungsurkunde des Königreichs Belgien von 1831. § 106.

*) In Zu-Rhein Beiträge zur Gesetzgebung III. S. 58, So wird also unser obiges Urtheil auch von dem rein wissenschaftlichen Gesichtspuncte durch fremde Gelehrte bestätigt.

bei dem competenten Richter aufzutreten. Sind dann noch Zweifel, nach Erledigung der oben angeführten sieben Puncte, vorhanden, so muß nach dem gemeinen Rechte, der Doctrin und der ehemaligen deutschen Praxis der Richter über seine Competenz entscheiden *); denn, sagt Klüber, die Entscheidung der Vorfrage über die Justiz- und Polizei-Eigenschaft einer Sache, gebührt in zweifelhaften Fällen dem Richter **). Doch müssen, wie ich bereits bemerkt habe, die Gerichtsgebüren in den Sachen, wo summarisches Verfahren eintritt, höchst unbedeutend sein, denn sonst würde die Parthei wegen der kostspieligen Procedur auf rechtliche Cognition verzichten und es würde ihr dann indirecte das zugestandene Recht doch wieder entzogen werden.

Unsere Sache, d. h. die der Schleswig-Holsteinischen Blätter ist es gewesen, diese Angelegenheit öffentlich zur Sprache zubringen. Die Freunde bürgerlicher Freiheit mögen sie zur näheren Besprechung, zur einsichtsvolleren Entwickelung aufnehmen. Die Nachtheile der älteren, so wie der durch die Verfügung vom 15ten Mai 1834 eingeführten Administrativ-Justiz müssen noch nicht so klar hervorgetreten sein, noch nicht so auffallen, weil keine größere Zahl von Petitionen an die Ständeversammlungen in dieser Hinsicht eingereicht worden ist. Die Mittheilung von einzelnen Fällen, in welchen die Königliche Rentekammer die Provocation versagt, in welchen die Königliche Schles.-Holst. Regierung auf den Recurs auf rechtliches Verfahren nicht eingetreten ist, würde die Sache für das größere Publicum practischer machen. Den Ständen ***)

*) Vgl. Minnigerode § 20. S. 218 und oben,
**) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes § 390.
***) Die im Kieler Correspondenzblatt mitgetheilte Entscheidung des Königlichen Holst. Obergerichts, nach welcher die ältere Verfügung, die Königliche Rentekam-

Digitized by Google

wird es dann zunächst obliegen, da sie sich der Sache in der einen Beziehung bereits angenommen haben, auch die mit ihr zusammenhängende Organisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Beziehung auf den § 100 zu prüfen, und die Abänderung einer Verfügung zu beantragen, die die Folie des politischen Lebens, die bürgerliche Freiheit, die Rechtssicherheit und das Vertrauen zu dem Rechtszustande zerstört, welche in das garantirte persönliche Recht der Staatsangehörigen auf eine gefährliche Weise, wenn wir anders den wahren Begriff des constitutionellen Staatslebens erfaßt haben, eingreift. —

C. H.

---

mer nicht ohne ihre Zustimmung belangen zu können, als mit unseren gegenwärtigen Rechtszustande nicht mehr übereinstimmend, betrachtet worden ist, gibt, wie auch diese Entscheidung vom legislativen Standpuncte angesehen werden mag und kann, mit andern Entscheidungen über die Remotion und Wiedereinsetzung von Beamten, mit den unmittelbaren Anträgen der Cassebeamten auf rechtliches Gehör, weil das Kammergericht nicht mehr existirt, unzweideutige Beweise, daß die Justiz sich zur Selbständigkeit erheben will.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische

Blätter.

Dritter Band. Sechstes Heft. 1837.

XXXV.

Uebersicht

über die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig *).

Vom Herausgeber.

In den Jahrbüchern der Geschichte Schleswig-Holsteins steht nunmehro auch der 11. April, als der Eröffnungs- und der 30. Juli 1836 als der Schlußtag der ersten ständischen Versammlung des Herzogthums Schleswig verzeichnet. Durch das Patent vom 11. Febr. v. J. war die ständische Versammlung für dies Herzogthum auf jenen Tag einberufen worden. Eine Reihe von Wünschen und Hoffnungen schickten wir ihm in diesen Blättern mit vielen Vaterlandsfreunden entgegen. In Folge der Aufforderung von Seiten des Abgeordneten der Stadt Eckernförde, Sr. Durchl. des Prinzen Friedrich von Augustenburg, lud unterm 12. März der p. t. Bürgerworthalter, Herr J. P. Böse, Namens des Deputirten-Collegiums, alle Bürger und Einwohner der Stadt Eckernförde, zu einer Versammlung auf den 20. März ein, um sich zu besprechen und die erforderlichen Petitionen zu beschließen. Der Eingesessene B. W. Albertz zu Bösbyefeldt im Gute Maas-

*) Vergl. schleswig-holst. Blätter. II. 3.

Digitized by Google

leben, forderte unterm 13. März alle Wähler und Eingesessenen des 15ten Wahldistricts kleiner Landbesitzer auf, sich am 4. April in seinem Hause zu einem gleichen Zweck zu versammeln. Ein Gleiches that der Eingesessene und Baumpächter Jürgen Tams zu Haddebye, in Beziehung auf die Bewohner des 14ten ländl. Wahldistricts zum 7. April. Die Deputirten der Stadt Schleswig forderten unterm 31. März durch gedruckte Circulaire alle Bürger und Einwohner Schleswigs auf, sich am 4. April im Locale des Rathskellers zu versammeln, um sich mit ihnen über diejenigen Petitionen zu besprechen, die nöthig erachtet werden möchten, der Ständeversammlung durch die Abgeordneten der Stadt überreichen zu lassen. Im alten Angeln, dem Heimathslande der brittischen Freiheit, wurden Versammlungen in gleicher Absicht gehalten. So durchzog ein neues frisches Leben das alte Herzogthum von dem südlichen Endpuncte und verbreitete diese Denk- und Handlungsweise über Flensburg gegen Norden. Während das eckernförder Wochenblatt durch seinen rühmlichen Kampf für Aufrechthaltung der gesetzlichen Preßfreiheit, Aufmerksamkeit erregte, und das Recht und die Wichtigkeit der Petitionen hervorhob, suchten die schleswig-holst. Blätter durch die Abhandlung über den Homagialeid an die Integrität Schleswigs zu erinnern, die vor 20 Jahren das gelehrteste Mitglied beider Ständeversammlungen, der Herr Etatsrath, Professor **Dr.** Falck, damals mit edlem Freimuthe, so siegreich erwiesen hatte, so daß der alte Merkur nicht umhin konnte, zu bemerken, daß man aus beiden Blättern das Herannahen des Landtags gewahren könne. — Allein Wolken umzogen nur zu bald den blauen Morgenhimmel der erwachten selbstständigen Volksansicht. — Die Gutsherrschaft zu Maasleben ward von der Königl. schleswig-holst. Regierung beauftragt, als Polizeibehörde der Versammlung zu Bösbyefeld beizuwohnen; in Flensburg durfte über die dort beabsichtigte Versammlung

Digitized by Google

anfangs nichts gedruckt werden. In Haddebye ward sie von dem Amtmann zu Gottorff durch einen Bauervogt bei 50 Rthlr. Brüche verboten und die Königl. Regierung bestätigte die Beschlagnahme der Nummer des eckernförder Wochenblatts, in der diese Aufforderung gestanden, während die des Eingesessenen Albertz genehmigt worden war. So ward dem Gefühle des Volks, das für die dem Lande verliehene Institution erwachte, die polizeiliche Hemmkette angelegt und auch hier der Zweifel erregt, ob, von Anbeginn an, der wahre Geist der ständischen Verhältnisse ins Leben treten, oder auch diese Institution unter dem alten Regieme der Beamtenaristocratie sich nur entwickeln solle. Wenn man einerseits vergaß, daß die Schleswig-Holsteiner keine aufgeregte Südbewohner sind, und sie, obwol von Ost- und Westwinden genugsam belebt und durchbebt, hinreichende Proben ihrer pflegmatischen, aber treuen Natur abgelegt haben, so leuchtete es zugleich ein, daß die Beamtenwelt das ständische Leben wenig begriffen, daß das deutsche Wort, „Vertrauen erwecke Vertrauen" sich noch keinen Eingang verschafft und daß man vergessen habe, daß alle Hemmungen der geistigen Entwickelung nur dazu beitragen, Alles schneller und vielleicht unzeitiger zu reifen. Der Herr Obergerichtsadvocat Löck hatte inzwischen mit dem Aprilmonate angefangen, den seinem Wahldistricte versprochenen Bericht über seine Theilnahme an der Wirksamkeit der holst. Ständeversammlung durch das itzehoer Wochenblatt auf eine instructive und freimüthige Weise mitzutheilen und entsprach so von einer Seite, den von uns gleichzeitig ausgesprochenen Wunsch, daß der eine oder der andere Abgeordnete das größere Publicum in die verschlossene Werkstätte der holst. Ständeversammlung führen möge, zum Nutzen der schleswigschen Abgeordneten. Geschah es auch privatim von anderen Abgeordneten, er allein trat in dieser Rücksicht öffentlich hervor, und ist der einzige von allen Abgeordneten Schleswig-Holsteins, die die-

Digitized by Google

sen Weg der Oeffentlichkeit bisher unausgesetzt betreten. Am Sonnabend Abend, als die Glocken den nahenden Sonntag (10. April) verkündeten, wurden die Stände mit dem herrlichen Liede Uhlands durch das eckernförder Wochenblatt begrüßt; aber sie scheinen in ihrer Gesammtheit das alte Recht, dessen in dem Liede Erwähnung geschieht, — weil es nicht gesperrt gedruckt worden, — übersehen zu haben. Auch selbst das husumer Wochenblatt, sonst der Theaterkritik nur ergeben, enthielt einen wohlgemeinten, poetischen Aufruf an die Stände, und selbst das schleswigsche Intelligenzblatt, sonst ein Muster eines privilegirten Blatts, hatte während der Verhandlung die unermessene Kühnheit ein zweites auf ständische Angelegenheiten bezügliches Lied Uhlands mitzutheilen. Die Abgeordneten, eingeladen von den in Schleswig Wohnenden hatten sich zu vorangehenden Conferenzen vereint, theils um sich persönlich kennen zu lernen, theils um sich über die Präsidentenwahl zu besprechen. Oeffentliche Stimmen hatten in dieser Hinsicht auf den einen Abgeordneten des zweiten städtischen Wahldistricts, auf den Grafen v. Moltke aufmerksam gemacht. In diesen Conferenzen suchten diejenigen, welche, nach dem öffentlichen Urtheile, der Regierung sich mehr anzuschließen schienen, diesem Abgeordneten einen andern, jedoch ohne Erfolg, entgegen zustellen. Am Sonntag Abend circulirte eine Addresse, worin unser König, was er auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist, zugleich als Herzog angeredet ward. Dieses hatte die Folge, daß in mehreren Petitionen, so wie in einem der Zeit erschienenen Aufsatz von Germanus „über die rechte Opposition" beide Prädicate gebraucht worden. Um 6 Uhr Morgens verkündete das Glockengeläute, daß mit Andacht, nach alter Weise, das neue Werk unter Gottes Beistand begonnen werden solle. Ein frischer Frühlingshauch durchbebte die Natur und erregte den lebendigen Wunsch, daß, wie nun nach und

nach das Leben der Natur sich tausendfach entwickeln, in Blüthen und Früchten hervortreten werde, auch das geistig-politische Leben sich vor unsern Blicken entfalten werde. Eine heilige Empfindung hob die Brust, als in die angefüllte Kathedrale, in die ehrwürdige Domkirche, unter anschwellendem feierlichen Orgelton, die Mitglieder der Ständeversammlung eintraten. Die beiden Geistlichen an der Domkirche eröffneten den Zug. Ihnen folgte der Königl. Commissarius, dem zur Seite Se. Durchlaucht der Herzog von Augustenburg und der Geheime-Conferenzrath v. Ahlefeldt, Probst des Sct. Johannis-Klosters sich befanden. Die übrigen Abgeordneten folgten, wie Zufall oder Selbstwahl es gestattete. Nachdem die Abgeordneten auf die für sie hingesetzten Stühlen sich niedergelassen hatten, so daß die erwähnten mit dem Kammerherrn, Grafen v. Reventlow zur Grafschaft Reventlow, die vordersten Plätze eingenommen, wurde der Gesang № 70 gesungen. Ernste Stille umfing die zunächst um die Kanzel Versammelten, während Se. Magnificenz der Generalsuperintendent Dr. Callisen die Predigt hielt, die indeß wegen der in den entfernten Gängen ab- und zugehenden Menge nicht vollständig überall gehört werden konnte. Die große Menge begleitete in stillen Gedanken die ausgesprochenen Wünsche und mahnenden Aufforderungen. Darf der sichtbare Ernst, und ein tieferes Gefühl, welches wir in den Mienen einzelner Abgeordneten beim Eintritt in die Kirche und während des Gottesdienstes bemerkten, für die innere Stimmung derselben ein Zeugniß ablegen, so mag wohl Mancher damals den Vorsatz erneuert haben, die ihm obliegenden wichtigen Pflichten treu und nach seiner Einsicht und Ueberzeugung zur Wohlfahrt des Landes nachzukommen. Umringt von einer zahlreichen Menschenmasse, einer zum Theil noch todten Menschenwüste, die den Frühling des Geistes nur ahnend begrüßte — begab sich der Zug nach dem Rathhaussaale,

Digitized by Google

der zur Versammlung der Stände eingerichtet worden war. Oben stand auf einem Piedestal die Büste unsers Hochverehrten Königs und Herzogs Friedrich VI. des Gründers der neuen Institutionen. In einiger Entfernung vorwärts, rechts von der Büste des Königs, stand der erhöhte Sitz für den Königl. Commissarius, links der des Präsidenten. Zur Seite die Sitze für die resp. Secretaire. In zwei doppelten erhöhten Halbkreisen standen die Stühle für die Abgeordneten, auf die sie sich nach eigner Wahl niederließen. War der Ständesaal auch nicht mit den Farben Schleswig-Holsteins geschmückt, so hatte die Anordnung und Decoration doch etwas einfach würdevolles und die dunkelrothen damastenen Gardinen mit den schwarzen Troddeln, von vergoldeten Stäben getragen, mußten in Bezug auf die Farben, heilige Erinnerungen sowol für die erwecken, die vor 20 Jahren zuerst als Männer geistig in die Umgestaltung deutscher Zustände eingriffen, als für die, welchen damals als Jünglingen ein hohes Ideal vor Augen trat. Sie schienen andererseits die gewiß oftgemachte Bemerkung zu bestätigen, daß eine Idee oft in Symbolen und Zeichen hervortritt, ohne daß man dies eigentlich beabsichtigt hat. Jene Farben, ohne eine tiefere Bedeutung, als daß sie am geschmackvollsten den Saal decoriren würden, gewählt, nahmen denn Manche für eine sichere Bürgschaft, daß deutsche Sprache, Art und Weise nach wie vor hier walten und wir in dieser Beziehung fortwährend dem germanischen Geiste angehören werden. Eine Uhr stand in der mittleren Nische, ein warnendes Zeichen für die Vertreter, daß sie die edle Zeit nicht nutzlos bei Festmahlen verrinnen lassen sollten. Haben sie wol immer ihre warnende Schläge gehört?! Aber leer war die Tribüne; eine stille Oede erschien sie und glich den Waldöden bei den ältesten Vorfahren (sollitudo), die die Völker von einander trennten. Denn die Versammlung stand losgerissen von dem Volke, isolirt,

machtlos, ohne moralische Kraft und bewirkte bei einzelnen Abgeordneten, daß sie die Stimme des durch die Petitionen zur Versammlung dringenden Volks sogar gering schätzten, weshalb auch die Petitionen so unzweckmäßig behandelt worden sind. Mit einiger Besorgniß hatte man der Rückkehr des Königl. Commissarius, des Herrn Conferenzrath Hopp aus Kopenhagen, nach Beendigung der holsteinischen Ständeversammlung, entgegen gesehen. Das Land hatte die Eröffnungsrede in der holsteinischen Ständeversammlung kalt aufgenommen, weil nur Zurückhaltung und Kälte darin empfunden waren. Die in Rothschild ventilirte Finanzfrage, die außerhalb der Ständeversammlung angeregten Debatten hatten gezeigt, daß das ständische Leben die alte Verwaltung nothwendig zerstören müsse, was man ursprünglich von einer Seite nicht geglaubt hatte. Bei so manchen Rückschritten in anderen Ländern, fürchtete man Aehnliches und der Davidsche Proceß verstärkte diese Ansicht. Anders schien es anfangs hier werden zu wollen. Man fand Wärme in der Eröffnungsrede; die Andeutung an die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer griff in die Wünsche der Zeit ein, so daß ein unpartheiischer Holsteiner damals gegen uns sich dahin aussprach, daß Riesenschritte in Bezug auf Früheres geschehen wären. Wir lassen zunächst, wie in der Uebersicht über die Verhandlungen der holsteinischen Provinzialstände, diese Rede hier folgen.

Höchst und hochzuverehrende achtbare Mitglieder dieser Versammlung!

„Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem die durch das Vertrauen Ihres Königs und Ihrer Mitbürger berufenen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig zum ersten Male sich vereinigt finden. Er vergegenwärtigt uns die rastlos sorgende Liebe un-

Digitized by Google

seres Königs für Sein Volk, die großen Zwecke, welche nach seinem Willen durch das Institut der Provinzialstände erreicht werden sollen, und den schönen Beruf, der Ihnen, meine Herren, zu Theil geworden ist."

„An die Gefühle des innigsten Dankes für die auf's neue dargebotenen Mittel zur Beförderung des öffentlichen Wohls knüpfen sich zugleich Hoffnungen, die um so gegründeter sind, da eben von dieser Versammlung nach den gerechten Erwartungen des Landes vorzugsweise dafür gewirkt werden wird. Die Bestrebungen derselben werden sich allerdings auf dies Herzogthum beschränken müssen, dessen verschiedene Stände in dieser Versammlung ihr gesetzmäßiges Organ finden. Aber die wohlthätigen Folgen derselben werden gleichwohl mittelbar auch für andere Landestheile in denjenigen Angelegenheiten eintreten, welche diesem mit Jenem gemeinschaftlich sind. Belegen zwischen dem nördlichen Landestheile und der dem deutschen Bunde angehörigen schwesterlichen Provinz, geknüpft durch viele theure Bande an diese, und zugleich noch mehr als sie dem nördlichen Theile des Vaterlandes verwandt, ist es grade der Schleswigsche Verband, welcher gleichsam als vermittelndes Princip schon durch die bezeichneten Verhältnisse am meisten dazu geeignet ist etwanige entgegenstehende Interessen auszugleichen, und durch seine Vertreter zur größeren Befestigung des alten und heilbringenden Vereines beizutragen. Während Sie, meine Herren, Sich so heilsame mittelbare Folgen von Ihrer Thätigkeit zu versprechen haben, können Sie die Erreichung Ihres nächsten, damit unzertrennlich verbundenen Ziels, in doppelter Beziehung als besonders gesichert betrachten. Der durch Sie vertretene Landestheil ist schon jetzt, weniger als Holstein, durch Districts- und Particulair-Interessen geschieden. Leichter überwunden sind hier die Hindernisse, welche sich der Beförderung des Gemeinwohls entgegen zu stellen pflegen; geringer die Opfer, welche diesem etwa gebracht

Digitized by Google

werden müssen; und der patriotische Sinn, welcher dem Schleswiger stets vor Allem eigen gewesen ist, und der sich bei den getroffenen Wahlen wiederum angekündigt und bewährt hat, wird daher sicher und erfolgreich sich die Bahn zu dem großen Ziele des öffentlichen Wohls eröffnen. Dabei vermehrt die Betrachtung, daß eben Ihre Mitwirkung für die Beförderung dieses Wohls in Anspruch genommen wird, die Zuversicht zu dem Gelingen des Werks. Durch Berufung und Wahl als Männer des öffentlichen Vertrauens bezeichnet und geehrt, in Ihrer Vereinigung unterstützt durch die vielseitigsten Erfahrungen und Kenntnisse, werden Sie den gerechten Erwartungen Ihres Königs und Ihrer Mitbürger entsprechen, und den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät mit dem nämlichen Vertrauen entgegenkommen, welches Ihnen und Ihren Mitbürgern in den Gesetzen unserer Institution geschenkt ward. Sie werden, durchdrungen von dem Geiste dieser Gesetze, den Inhalt derselben zur That machen, und schon in der ersten Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig, welche ich hiemittelst in Gemäßheit des Einberufungs-Patents vom 16. Febr. d. J. und auf allerhöchsten Befehl zu eröffnen die Ehre habe, den Grund legen helfen, auf dem mit Erfolg fortzubauen, einer glücklichen Zukunft gelingen wird."

„Die Gegenstände, welche ich Ihnen in dieser Ihrer ersten Versammlung zur Bearbeitung vorzulegen habe, sind meistens ebenso umfassend und schwierig in der Beurtheilung als tief eingreifend in viele Verhältnisse des Lebens. Aber die Anforderungen der Zeit machen ihre baldige Erledigung nöthig. Sie betreffen beide Herzogthümer und sind die Nämlichen, über welche die Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Holstein ihre Gutachten erstattet hat. Sie sind Ihnen daher bereits aus öffentlichen Blättern bekannt, meine Herren, und ich darf die Aufzählung und nähere Be-

zeichnung derselben vermeiden. Nur daran erlaube ich mir zu erinnern, daß zu den unterm 1. October v. J. angekündigten Entwürfen zu Gesetzen späterhin noch drei andere hinzugekommen sind. Der Eine betrifft den Probenhandel, und berühret einen Gegenstand, welcher mit den Entwürfen zu einer neuen Zoll- und Hausir-Verordnung im Zusammenhange steht. Der Zweite geht den Handel auf Island an, und hat die Beförderung und Belebung desselben zum Zwecke, und der Dritte sucht die Zweifel und Ungewißheit zu beseitigen, welche bisher über die Heimathsrechte der Kinder obwalteten, und zu manchen Unzuträglichkeiten geführt haben. Dagegen hat die Berathung über einen vorgelegten Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung ausgesetzt werden müssen, und zwar mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig beschränkte Zeit, und damit sie die Förderung anderer Angelegenheiten, deren baldige Erledigung noch wünschenswerther ist, nicht entgegenstehe. Auf diese Weise ist zugleich ein hie und da laut gewordener Wunsch berücksichtigt, daß dieser Gegenstand gleichzeitig mit dem Entwurfe zu einer Communalordnung für die Landdistricte zur Berathung kommen möge, dessen Ausarbeitung bereits von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst befohlen worden, damit er den nächsten ständischen Versammlungen vorgelegt werden könne. Allein der Vertagung dieses wichtigen Gegenstandes ohngeachtet bieten sich Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den bezeichneten landesherrlichen Propositionen Aufgaben dar, deren Lösung Ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen dürfte. Zwar kommen Ihnen die Resultate zu Hülfe, welche durch die Bearbeitung dieser gemeinschaftlichen Gegenstände in der Versammlung des benachbarten Holsteins gewonnen sind. Das Feld Ihrer Wirksamkeit ist vorbereitet; was deren wohlthätigem Einflusse entgegentreten kann, ist aufgedeckt, und die bekannt gewordenen Hindernisse auf dem Wege zum

Digitized by Google

Ziele sichern in einem höheren Grade den Erfolg Ihrer Bestrebungen. Aber eben daher steigern sich auch die Erwartungen, und mit der schönen Hoffnung, hier vollendet zu sehen, was dort nur begonnen werden konnte, wird das Land auf den Gang Ihrer Thätigkeit blicken. In der Entwickelung derselben wird ohnfehlbar diese Hoffnung sich als gegründet erweisen. Unabhängig von etwanigen einseitigen, das Wohl des Ganzen nicht berücksichtigenden Wünschen und Interessen der Wähler und Districte, und geschützt, wie Sie es sind, gegen den Einfluß beschränkender Ansichten, werden Sie nur der Wichtigkeit und dem Werthe der Gründe folgen, und nur Ihrer eigenen darauf gestützten wohlerwogenen Ueberzeugung huldigen. Eine solche Entwickelung wird durch die Normen für unsere Institution begünstigt. Ihre Begleiterin ist die Freimüthigkeit, welche sich selbst die durch das Gesetz und das Gewissen gebotenen Gränzen setzt. Ihr leitendes Prinzip ist das Vertrauen und die Anerkennung der großen Wahrheit, daß Glück und Heil eines Landes wesentlich von dem wahren Einverständniß des Regenten und der Regirten abhängt. Und gewiß, meine Herren, wenn Ihre Thätigkeit in einer solchen Entwickelung auf erreichbare Zwecke gerichtet ist, und diesen Ihre Kräfte geweihet werden, so dürfen Sie Sich des höheren Beistandes versichert halten, ohne welchen kein irdisches Bestreben gedeihen kann. Eine solche Thätigkeit wird die Gegenwart preisen, für die sie nützlich ward; ihrer wird die Zukunft dankbar gedenken und die in den Werken derselben gegebene Grundlage zu weiteren Fortschritten und größeren Verbesserungen benutzen."

„Möge denn, was Sie, meine Herren, zur Beförderung des gemeinsamen Wohls anrathen, mögen die Mittel, die Sie zu diesem Zwecke vorschlagen, als Resultate der großartigen Gesinnungen sich ankündigen, aus denen sie hervorgegangen sind, und von

welchen Schleswigs Bewohner schon früher ein Vorbild gegeben haben. Mögen sie reichliche Früchte dem ganzen Vaterlande bringen und der erhabene Wille unsers theuren Königs in Erfüllung gehen, der nur auf unser Aller Glück gerichtet ist. Die Vorsehung gebe Ihnen Kraft in Ihren Werken für diese grossen wichtigen Zwecke. Sie segne Ihre Bemühungen und führe Sie dem Ziele entgegen, welches die allumfassende Liebe des Besten der Fürsten für Sein Volk Ihnen angewiesen hat." —

Gegen die Richtigkeit der Wahlen wurden Ausstellungen gemacht, indem das von dem Abgeordneten des 14ten Wahldistricts rücksichtlich seiner selbst erhobene Bedenken, beseitigt ward. Der Geheime Conferenzrath von Ahlefeldt leitete nach einigen einleitenden Worten, die aber nicht mitgetheilt worden sind, als Aeltester die Wahl des Präsidenten, während Etatsrath Professor Falk das Protocoll führte. Mit 34 Stimmen wurde der Graf von Molke zum Präsidenten erwählt und begann seine Function mit einer Anrede an die Versammlung, indem er derselben für das ihm, durch die auf ihm gefallene Wahl erwiesene Zutrauen dankte, dem er zu entsprechen, sich eifrigst bemühen werde. Zugleich ersuchte er die Versammlung um Nachsicht, da er noch immer seine Kräfte durch eine lange anhaltende Krankheit, von der er kaum genesen, sich geschwächt fühle; immer werde er jedoch sich der vollkommensten Unpartheilichkeit befleißigen. Unter seiner Leitung wurden darauf zum Vicepräsidenten der Gerichtshalter Jaspersen, mit 29 Stimmen, zu Secretairen der Advocat Storm mit 43 und der Pastor Lorenzen mit 37 Stimmen gewählt. Der Königliche Commissarius machte sodann die Anzeige, daß ihm der Kanzleirath Rötger als Secretair zugeordnet sei, und daß der Etatsrath und Bürgermeister Jensen aus Kiel über den vorzulegenden Entwurf einer Zollverordnung die nöthigen Aufklärungen ertheilen

werde. Durch Se. Durchlaucht den Herzog von Augustenburg ward die Abfassung einer Dankaddresse an Se. Majestät beantragt.

Die Nachricht, daß der Graf von Moltke zum Präsidenten erwählt worden, verbreitete unter den versammelten Bürgern und Einwohnern große Freude und es ward beschlossen demselben am Abende ein Hoch zu bringen. Ausserhalb der Kammer war von mehreren Seiten am Sonntag vorher die Frage aufgeworfen worden, ob man sich dem Zuge der Abgeordneten anschließen und der Entscheidung derselben unterwerfen wolle, wenn man mit Bezugnahme auf die Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht verbiete, mithin diese Frage nach einer aus dem Geiste einer ständischen Verfassung zu entnehmenden Interpretation der Entscheidung der Versammlung anheim zu stellen scheine, den Ständesaal mitbetreten werde. Diese Frage ward vielseitig debattirt, doch stand man von dieser Proposition ab, weil die holsteinische Versammlung ein zu trauriges Beispiel in dieser Hinsicht gegeben hatte, auf das man höheren Orts sich berufen werde. Zugleich hofte man, daß, nachdem die Nachteulen, welche das Tageslicht scheuen, ausgeschrieen, die schleswigsche Ständeversammlung ihrer Würde eingedenk sein würde, und auf Eröffnung des Ständesaals selbstbeschließend antragen werde. Aber schon am Morgen nach den Wahlen sahen wir, was das Land in derlei Sachen im Ganzen diesmal zu erwarten haben werde. Einzelne Abgeordnete schienen fast ängstlich das Resultat der Wahlen mitzutheilen; man drehte den Schlüssel in der Thür des Ständesaals um, um den Zuschauer nicht einmal in den Saal hineinblicken zu lassen. Herr Etatsrath Falck, der sonst bei allen Verhandlungen und Reibungen immer den ehrenwerthen Character der strengsten Gerechtigkeit gezeigt hat, übernahm die Ver-

Digitized by Google

theidigung, als die holsteinische Ständezeitung, wegen der dabei verübten commissarischen Censur von dem Abgeordneten, Herrn Kaufmann Lorenzen aus Hadersleben, sofort angegriffen wurde. Durch die Wahl des Präsidenten hatte die Kammer ihre Unabhängigkeit gezeigt, sie hatte einen Anflug von Liberalismus genommen; durch die Wahl der Protocollführer hatte sie ihre Einsicht, die rechten Männer für dieses schwierige Geschäft zu erwählen, bethätigt; durch die Wahl der Redactoren hatte sie aber zugleich, nach dem öffentlichen Urtheile, jede Collision bei der Redaction der Ständezeitung vorgebeugt, und schien dieselbe, da der Adjunct der Königlichen schleswig-holsteinischen Regierung sogar verwandt war, dem Einflusse der Regierungsansichten unterwerfen zu wollen. Die Wahl des Vicepräsidenten ward vom Publicum in so ferne gebilligt, als er ein Bürgerlicher war und allgemeine politische Bildung besaß; allein seine Kränklichkeit und seine befreundeten Verhältnisse wurden auf die andere Wagschaale gelegt.

Das Diner, welches der Königliche Commissarius gab, war zahlreich besucht. Die Toast's, die ausgebracht wurden, hielten sich in den Schranken der höchsten Legitimität, und eben deshalb würden sie nicht, wie die des Abgeordneten Löck in Itzehoe, beschnitten worden sein, wenn sich Jemand berufen gefühlt hätte, sie durch den Druck zu veröffentlichen. Der Toast des Königlichen Commissarius auf das Wohl des Königs zeichnete sich allein aus. Gegen Abend versammelten sich viele Bürger der Stadt auf dem Rathhause und nach längrer Discussion wurde beschlossen und gegenseitig concedirt, daß außer dem Präsidenten der Ständeversammlung, dem Königlichen Commissarius und dem entfernten Canzleirath Lornsen ein Hoch dargebracht werden solle. Diese Trias war eigenthümlich; aber sie hatte doch einen richtigen Sinn. Die Schleswiger sahen damals in der Wahl des Präsidenten, daß die

Digitized by Google

liberale Fraction der Kammer die Majorität bilden werde, und huldigten, da sie damals für das ständische Leben aufgeregt waren und Vieles hofften, in ihm dieser Idee. Sie brachten dem Königlichen Commissarius das Hoch, weil namentlich durch seine Verwendung, Se. Majestät der König Schleswig zum Versammlungsorte der Abgeordneten bestimmt hatte, wie sie glauben durften und weil derselbe einst ihr Mitbürger, jetzt dazu berufen war, die Wünsche des Volks dem Könige zu überreichen. Sie konnten sehr natürlich, waren sie von der ständischen Wirksamkeit in Hoffnung und Dankbarkeit erregt, auch des Mannes eingedenk sein, der für deren Eintritt seine bürgerliche Existenz geopfert hatte. Herr Canzeleirath Lornsen hatte 1830 öffentlich ausgesprochen, was so Viele fühlten und wodurch der König den Wunsch erfuhr, daß nicht bloß Prälaten, Ritterschaft und der Eine, der immer wieder erschien, sondern auch das Volk eine ständische Verfassung zu seiner weiteren Entwickelung, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben, die Schulen gegründet, eine verständige Volksaufklärung gegeben, für Irrsinnige und Taubstumme gesorgt worden war, bedürfe. — Diese Hochs gaben dennoch später, obwol in Gegenwart einer großen Menschenzahl ausgebracht, zu einer polizeilichen Anfrage die Veranlassung, nachdem das eckernförder Wochenblatt sie mitgetheilt hatte. —

Zur Abfassung der Dankaddresse wurde eine Committee, bestehend aus Sr. Durchl. dem Herzoge von Augustenburg mit 22, Herrn Advocaten Storm mit 20 und dem Herrn Gerichtshalter Jaspersen mit 14 Stimmen ernannt. Auf Antrag Sr. Durchl. des Prinzen von Augustenburg, dem Sr. Durchl. der Herzog und viele andere Mitglieder beistimmten, ward beschlossen, daß am Mittewochen den 13. s. M. vor Abgang der Post über die einzureichende Dankaddresse abgestimmt werde, damit sie noch an demselben Tage mit der Post abgehen könne, obwol der Abgeordnete Berwald erklärte, daß er darauf antragen müsse, daß

Digitized by Google

mit der Entwerfung der Addresse nicht zu eilig verfahren und erst an einem der folgenden Tage über dieselbe verhandelt werden möge. Bevor diese Frage zur Abstimmung kam, erklärte Herr Lorenzen aus Hadersleben, wie er sich verpflichtet fühle darauf anzutragen, daß in die zu entwerfende Addresse, namentlich die Bitte aufgenommen werde, daß den Ständen das alte Steuerbewilligungsrecht verliehen werden möge. Herr Advocat Storm entgegnete hierauf, daß, nachdem einmal eine Committee erwählt worden, dieselbe durch eine solche Instruction nicht gebunden werden dürfe. Herr Etatsrath Falck erklärte ebenfalls, wenn von der Ständeversammlung jetzt beschlossen würde, daß die beregte Bitte in die Addresse aufgenommen werden solle, so sei dies eine förmliche Instruction für die Committee; eine solche Instruction aber sei unnöthig, da die Versammlung den gewählten Mitgliedern der Committee durch die Wahl das Zutrauen geäußert habe, daß sie die Addresse im Sinne der Versammlung entwerfen werde. Wenn übrigens eine solche Instruction nothwendig sei, so müßte vorschriftsmäßig eine Commission ernannt werden, welche ein Gutachten darüber abzugeben habe, wie die Committee zu instruiren sei; auf diese Weise aber würde die Einreichung der Addresse bis zur Unziemlichkeit aufgeschoben werden. Bei der Vorlegung des von der ernannten Committee zu verfertigenden Entwurfs der Addresse, stände es ja jedem Mitgliede frei, Anträge auf Aenderungen zu wachen. Auf die gestellte Frage, ob die Committee von der Versammlung zu instruiren sei, entschied sich dieselbe dagegen.

Am 13te April verlas der Herzog von Augustenburg die folgende Addresse:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

„Die auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Be-

fehl eröffnete Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig hält es für eine dringende Pflicht, Ew. Königl. Majestät als ihrem angestammten Herrn und Fürsten ihre ehrfurchtsvollste Huldigung darzubringen. Der Weisheit und landesväterlichen Fürsorge Ew. Königl. Majestät hat es gefallen, durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 berathende Stände für die Herzogthümer Schleswig und Holstein einzuführen, damit Allerhöchstdero getreue Unterthanen an den wichtigen Angelegenheiten des Vaterlandes wie in früheren Zeiten thätigen Antheil nehmen und durch selbstgewählte Stellvertreter ihren Rath und ihre Wünsche in allen Angelegenheiten, die den Bewohnern des gemeinsamen Vaterlandes die theuersten sind, zu den Füßen des Thrones niederlegen. Geruhen Ew. Königl. Majestät für dieß den Herzogthümern erzeigte Vertrauen den ehrfurchtsvollsten Dank der Schleswigschen Ständeversammlung entgegen zu nehmen."

„In der im § 1 dieses Gesetzes allergnädigst ausgesprochenen Zusicherung, daß in denjenigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, durch die abgesonderte Versammlung der Stände nichts verändert werden solle, erblickt die Schleswigsche Ständeversammlung eine theure Bürgschaft für das Fortbestehen aller derjenigen Bande, durch welche Schleswig und Holstein seit Jahrhunderten umschlossen waren, und fühlt sich dadurch doppelt verpflichtet, Ew. Königl. Majestät ihren allerunterthänigsten Dank auszusprechen."

„Die Schleswigsche Ständeversammlung wird mit Eifer und Beharrlichkeit sich der ihr überwiesenen Berufsthätigkeit unterziehen, und den von Ew. Königl. Majestät über die vorgelegten Gesetzesentwürfe verlangten Rath gewissenhaft und freimüthig ertheilen. Mögen Ew. Königl. Majestät in dem Bestreben der Stände nach innigster Ueberzeugung und zum wahren Wohl des Vaterlandes jenen Rath zu ertheilen, auch

diejenigen Gesinnungen erkennen, die für Allerhöchstdero geheiligte Person die Bewohner Ihrer angestammten Herzogthümer stets erfüllt haben, und möge dadurch das den Fürsten und sein Volk umschlingende Band der Liebe und des Vertrauens noch fester geknüpft werden."

Mit diesen ehrfurchtsvollsten und aufrichtigsten Versicherungen verbindet die schleswigsche Ständeversammlung den innigsten Wunsch, daß Ew. Königl. Majestät noch lange Jahre zum Segen Ihres Volkes das Scepter führen mögen."

Ew. Königl. Majestät. ꝛc.

Nach stattgefundener Vorlesung erhob sich in der Versammlung eine weitläufige Discussion über diese Addresse, in welcher namentlich der Herr Hofjägermeister von Cronstern äußerte, daß er in der Addresse einer Erwähnung der alter Landesrechte vermisse; er verlange zwar keine Reservation derselben, auch nicht eine Bitte um Erneuerung der alten Landesverfassung, es müsse aber derselben Erwähnung geschehen und dabei die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sie zur zeitgemäßen Anwendung komme. Ferner äußerte der Probst Paulsen, es scheine ihm jede Berufung auf die Vergangenheit unpassend zu sein; er sähe in dem Institute der Provinzialstände die Morgenröthe einer besseren Zukunft und stimme daher für den ungeänderten Entwurf der Addresse. Herr Wehtje äußerte, die Versammlung hätte nicht das Recht eine Reservation der alten Landesrechte zu verlangen, weil sie nicht in der Weise, wie die Ritterschaft, Bevollmächtigte ihrer Committenten wären. Se. Durchl. der Prinz von Augustenburg bemerkte ferner, wie er allerdings der Addresse beistimme, aber doch dafür halte, daß das alte Recht der Steuerbewilligung berührt und die Hoffnung ausgesprochen werden müsse, daß sie einst gewährt werde. Se. Durchl. der Herzog von Augustenburg vertheidigte darauf den ganzen Inhalt der Ad-

Digitized by Google

dresse, indem er anführte, daß eine Dankaddresse beschlossen worden und sie daher nur Dank enthalten müsse; erwähne man einer Reservation der Landesrechte, so setze dies eine Kränkung derselben voraus und daher gehöre sie nicht zur Dankaddresse. Die alte Landesverfassung betreffend, so habe das Land allerdings ein Recht auf dieselbe, indessen seit hundert Jahren sei sie nicht in Thätigkeit gewesen und wenn sie ohne Modification wiederum eingeführt würde, so würde das Land sicher höchst unzufrieden sein. Die Regierung habe den weisesten Schritt gethan, indem sie vorläufig berathende Stände eingeführt, von denen auch ein Rath ertheilt werden könne, was in dieser Hinsicht für das Land des Beste sei. Für jetzt käme es aber nur darauf an, Dank auszusprechen. Die Committee habe dies in allgemeinen Ausdrücken gethan und zwar besonders für die zwei in der Addresse angeführten Gegenstände. — Darnach überreichte der Kaufmann Herr Lorenzen aus Hadersleben folgendes Amendement zur Addresse: „Die Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig sieht mit unerschütterlichem Vertrauen auf die von Ew. Königl. Majestät bei Anordnung berathender Stände gegebene Verheißungen, dem Augenblick entgegen, wo Ew. Majestät im rastlosen Eifer für des Landes Wohlfahrt geruhen werden, unter Berücksichtigung der urkundlichen Rechte beider Herzogthümer, im Verein mit Allerhöchst dero getreuen Ständen, eine den Anforderungen der Zeit, wie dem im Volke zum klaren Bewußtsein gelangten Bedürfnisse entsprechende ständische Verfassung zu verleihen und dadurch dem Volke, dessen Treue gegen seine angestammten Fürsten nie gewankt hat, den höchsten Beweis Königlichen Vertrauens in die Hände zu legen" und bat den Präsidenten solches zu verlesen. Nachdem dies geschehen, erklärte die Mehrzahl der Versammlung theils in Worten und theils durch Aufstehen, daß sie der von der Committee entworfenen

Digitized by Google

Addresse ihre Zustimmung gebe. Da aber der Herr Etatsrath Falk gegen dieses tumultuarische Verfahren bemerkte: daß dies keine förmliche Abstimmung sei, indem es an einer Aufforderung von Präsidio gefehlt, so forderte das Präsidium auf, sich mehrseitig über den Entwurf und über das vom Herrn Lorenzen eingereichte Amendement zu äußern. Darnach erklärte Herr Etatsrath Falck, daß der Vergangenheit allerdings erwähnt werden müsse; es sei dies aber in dem Entwurfe zu kurz mit den Worten „wie in früheren Zeiten" geschehen; diese unterlägen einer Mißdeutung, er wünsche, daß der Vergangenheit also erwähnt werde, daß dies vermieden werde. — Hierauf entspann sich eine Discussion, in welcher der Herr Pastor Lorenzen darauf antrug, daß hinter den Worten: „wie in früheren Zeiten" hinzugefügt werde, „wenn auch nicht eben in demselben Umfange". Der Herr Etatsrath Falck, daß hinzugefügt werde „wenn gleich in andere Art und Weise". Der Herr Graf v. Reventlow „auf mehr zeitgemäße Weise" und endlich der Durchl. Herzog von Augustenburg erklärt hatte, daß die Committee die Ausdrücke in der Addresse absichtlich so gewählt habe, daß keine Präjudiz daraus gefolgert werden könnte, wurde von mehreren Seiten auf Abstimmung angetragen und zwar von dem Herrn Etatsrath Falck, daß dies zuerst über die einzelnen Amendements geschehe. Darauf brachte das Präsidium zuerst das Amendement des Herrn Kaufmann Lorenzen aus Hadersleben zur Abstimmung; welches von der großen Mehrzahl der Versammlung abgelehnt wurde, indem sich nur fünf Stimmen dafür erklärten. Demnächst wurde das Amendement des Herrn Hofjägermeister v. Cronstern; darauf das des Herrn Grafen von Reventlow, so dann das des Herrn Pastor Lorenzen und endlich das des Herrn Etatsrath Falck zur Abstimmung gestellt und alle diese Amendements wurden zum Theil einstimmig und zum Theil mit einer großen Mehr-

Digitized by Google

zahl von Stimmen abgelehnt. Nachdem nun noch der Herr Probst Paulsen beantragt hatte, daß die Worte „wie in früheren Zeiten“ wegfallen sollten und dieß von der Versammlung einstimmig abgelehnt worden war, brachte das Präsidium zur Frage, ob der Entwurf der Addresse, so wie er vorgelesen worden sei, angenommen werden solle oder nicht. Der Kaufmann Lorenzen aus Hadersleben verlangte aber, daß die Abstimmung nicht geschehen, sondern der endliche Beschluß über diese Addresse bis Morgen verschoben werde. Die Mehrheit erklärte sich hiergegen und verlangte die Abstimmung. Diese geschah und das Resultat derselben war, daß die Addresse unverändert, wie sie von der Committee entworfen worden, angenommen wurde, indem sich nur fünf Stimmen dagegen erklärten.

Wenn man das mitgetheilte Actenstück von dem Standpuncte einer bloßen Dankaddresse auffaßt, wie der Berichtserstatter es angesehen haben wollte, so konnten füglich die beiden guten, das zweideutige und die beiden wahren aber einseitigen Amendements wegbleiben. Es erhellt aber hieraus, wie wenig parlementarischen Umblick die Versammlung im Ganzen besaß, denn indem sie die beantragte Dankaddresse genehmigte, schnitt sie sich selbst alle Discussion über das Recht des Landes ab. Die Folge wird demnach künftig sein, daß man entweder eine bloße Addresse beschließt, oder daß eine selbstständige Proposition zu einem Antrage eingebracht wird, die den Rath enthalten dürfte, was in Beziehung auf das Recht des Landes sich als Bedürfniß im Bewußtsein des Volkes vorfindet und zur zeitgemäßen Anwendung zu bringen sei. —

Vor der Eröffnung der Ständeversammlung hatte der Graf v. Molke einem Abgeordneten einen Entwurf zu einer Addresse mitgetheilt. Dieser war — so wie ein zweiter und der vom Vicepräsidenten entworfener nicht berücksichtigt und konnte, da derselbe

nicht zeitig zurückgegeben worden, auch bei der Discussion nicht in Betracht kommen.

Die Königliche Resolution auf die eingesandte Addresse athmete einen wohlwollenden Geist.

I. Die Gesetzentwürfe,

welche der schleswigschen Ständeversammlung zu ihrer Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden sind, waren folgende:

1. Entwurf zu einer Verfügung, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Volljährigkeitstermins für alle Theile der Herzogthümer Schleswig und Holstein. No. 2. 3. 6. 17. 23. 24. 229. 230.
2. Entw. zu einer Verordnung, betr. einige das Vormünderwesen angehende Puncte für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. No. 2. 3. 4. 37. 41. 230—232.
3. Entw., den Gesetzesvorschlag: daß die Schiffsbauer in den Städten und zunftberechtigten Flecken sich bei ihren Schiffsbauten selbstbeliebiger Arbeiter, ohne an die Zünfte gebunden zu sein, bedienen könnten. No. 2. 4. 44. 45. 232.
4. Entw., eine Verfügung zur näheren Bestimmung des Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die, bei Vornahme neuer Straßenbauten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame. No. 2. 4. 5. 59—66. 234—236.
5. Entw. zu einer Verfügung, betr. das Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle gegen einzelne säumige Debitoren, von denen die Hebungsbeamten die Steuern unmittelbar zu erheben haben, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. No. 2. 6. 7. 8. 31—35. 232. 233.
6. Entw. eines Patents, betr. eine veränderte Bestimmung über die Heimathsrechte der Kinder. No. 2. 6. 8. 9. 17. 22. 23. 228. 229.

Digitized by Google

7. Entw. zu einer neuen Zollverordnung. No. 6. 12—17. 165—228.
8. Entw. zu einer Verordnung, betr. das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. No. 6. 10. 52—57. 233. 234.
9. Entw., zu einer den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden Verordnung. No. 6. 8. 25. 26. 99—102. 238.
10. Entw. zu einem Patente, betr. einige nähere Bestimmungen rücksichtlich der Anordnungen wegen des Handels und Schifffahrt auf Island. No. 6. 19. 20. 45—48. 233.
11. Entw. zu einem Gesetze, betr. das See-Enrollirungswesen. No. 6. 7. 8. 29. 30. 136—166. 239—246.
12. Entw. eines Patents, betr. die Abhaltung von Extra-Sessionen zur besseren Einrichtung des See-Enrollirungswesens. No. 6. 28. 29. 30. 136—166. 239—246.
13. Entw., motivirte Vorschläge zur Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Strafanstalten zu Glückstadt. No. 6. 20. 22. 80—87 236.

II. Folgende Propositionen wurden beantragt.

1. Proposition des Abgeordneten Müller zu Schnaap: daß jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Abdruck des Sitzungsprotocolls gleich nach geschehener Genehmigung ertheilt werden möge; daß die herauszugebende Ständezeitung in der Art zu redigiren, daß sie sich der über die Verhandlungen der roeskilder Ständeversammlung erschienenen Zeitung, abweichend von der Itzehoer, annähere; daß mithin gleichzeitig eine Uebersicht des Inhalts der Königl. und Privatpropositionen, der Entwickelung jener von Seiten des Königl. Commissarius

und dieser von Seiten des Proponenten, des Berichts des zur Begutachtung erwählten Ausschusses, der Aeusserungen des Königl. Commissarius, des Berichtserstatters und der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung mit specieller Anführung der von diesen gemachten Amendements und endlich des von der Versammlung an Se. Majestät, den König erstatteten Bedenkens vollständig in der Landtagszeitung abgedruckt werde; daß alle Abgeordnete, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, namentlich genannt und in directer Rede verhandelnd aufgeführt würden. No. 2. 10.

2. Vorschlag des Abgeordneten Lorenzen aus Hadersleben, daß die Versammlung die Einreichung einer Petition dahin beschließen möge: daß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem unter Aufhebung aller jetzt bestehenden Jagdgesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein einem jeden Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ertheilt werde und alle Jagdfrohnden aufgehoben werden, in so weit nicht contractliche Verhältnisse zwischen Privaten diesen Bestimmungen entgegenstehen. No. 6. 17. 18.

3. Vorschlag dess., daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen baldmöglichst, noch in dieser Diät, Statt finde, dergestalt, daß einem jeden Erwachsenen, wer es auch sei und so weit der Raum es gestatte, der Eintritt in den Ständesaal während der Verhandlungen erlaubt werde, daß der Präsident die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung nöthigen Maaßregeln zu treffen habe und daß endlich die öffentliche Sitzung in eine geheime zu verwandeln sei, wenn solches von wenigstens einem Drittheil der Gegenwärtigen aus besonderen Gründen verlangt werde. No. 6. 18.

4. Vorschlag des Abgeordneten Hamkens, daß unter Aufhebung der in Rücksicht des Gewerbewesens

bestehenden Gesetze eine allgemeine Gewerbefreiheit unter Beobachtung der in Betreff der Gewerbsbildung festzusetzenden Modificationen allerhuldreichst verfügt werde. No. 6. 11.

5. Vorschlag des Zuckerraffinadeurs Andresen, wegen Aufhebung des bisherigen Verbots der Verzimmerung dänischer Schiffe in ausländischen Häfen. No. 11. 18.

6. Vorschlag des Probsten Ebbesen mit angelegten zwei Bittschriften von Seiten aller Bohlsleute im Amte Norburg und in Kekenis, wegen Einführung einer neuen Matrikel für das Herzogthum Schleswig, Taxation sämmtlicher Ländereien nach ihrer Bonität und Festsetzung Einer Grundcontribution nach dem Taxationswerthe, zur Vereinfachung der Steuererhebung.

7. Vorschlag desselben, betr. einige Veränderungen in der Kopfsteuer, nämlich:
   a. daß selbige, statt der jetzigen 40 rbßl., nur zu den ursprünglichen 12 ßl. v. C. vierteljährlich berechnet werden;
   b. daß das kopfsteuerpflichtige Alter erst mit dem vollendeten 18ten Jahre anfangen möge;
   c. daß Insten und Tagelöhner, nebst deren Frauen, wenn sie nicht Vermögen haben, mit dem 60sten Jahre von der Steuer befreit werden mögen; und
   d. daß Individuen, die eine Armuthbescheinigung beibringen, wenn sie auch nicht fortwährend öffentliche Unterstützung genießen, die Steuer nicht zu erlegen haben. No. 11.

8. Vorschlag des Abgeordneten Todsen, betr. eine abschriftliche Mittheilung der Verhandlungsprotocolle der ständischen Versammlung an sämmtliche Stellvertreter. No. 11. 18.

9. Vorschlag des Abgeordneten Professor Hensen, Se. Königl. Majestät zu bitten, die bisher in Betreff des Gesindewesens gegebenen Gesetze revidiren und in der nächsten Ständeversammlung

Digitized by Google

eine allgemeine Gesindeverordnung vorlegen zu lassen. No. 18. 25.

10. Vorschlag desselben, daß die Versammlung mit Rücksicht auf das dabei in Betracht kommende Interesse des Herzogthums Schleswig beschließen möge, Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, in der Staatsverwaltung solche Verfügungen allerg. treffen zu wollen, welche die finanziellen Verhältnisse des Vaterlandes dahin reguliren, daß ohne Vermehrung der Abgaben und Lasten der Unterthanen die bisherige Unterbilance nicht bloß wegfalle, sondern auch eine successive Verminderung der Schulden des Staats eintrete. No. 18. 25.

11. Vorschlag des Abg. Wehtje, 1) daß die Eingesessenen in den adel. und klösterl. Districten des Herzogthums, so wie in denjenigen octroirten Koegen, welche in dieser Hinsicht dieselben Rechte haben, sich vor dem 1. Octbr. N. N. zu erklären haben, ob sie Mitglieder der allgemeinen Brandassecuranz für die Landdistricte sein oder bleiben wollen; ferner daß diejenigen, welche diese bejahende Erklärung ertheilen, demselben Zwange, wie die in den Kgl. Districten Eingesessenen für immer unterworfen werden; und daß dagegen diejenigen, welche diese Erklärung nicht ertheilen, auch nicht in Zukunft Mitglieder werden können, 2) daß die Gebäude nach ihrem wahren Werthe zu taxiren, jedoch im Falle des Verbrennens 10 pCt. gekürzt werden mögen; daß aber Gebäude, welche ganz mit Brandmauer versehen und gänzlich mit Pfannen gedeckt, welche mit Kalk unterstrichen sind, zwar zu ihrem wahren Werthe taxirt werden, jedoch zu den Brandschäden nur 75 pCt. von der Taxationssumme beitragen mögen, obgleich im Falle des Verbrennens 90 pCt. derselben zu ersetzen sein würden, 3) daß zwar alle Landdistricte in beiden Herzogthümern nach wie vor als schuldig zu betrachten sein mögen, sich bei Brandschäden zu

Digitized by Google

unterstützen, daß aber alle Eingesessene in einem Kirchspiele die Brandschäden in demselben allein zu tragen haben, in so weit selbige mit den Kosten 1 pCt. der Versicherungssumme des fraglichen Kirchspiels nicht überschreiten und daß nur für den Ueberschuß über 1 pCt. der ganze District concurrire. Zu dem Ende dürfte das Herzogthum Schleswig vielleicht passend in folgende Districte zu vertheilen sein, A. Amt Hadersleben, B. die Aemter Apenrade und Lügumkloster, C. Amt Tondern, D. Landschaft Bredstedt, E. Amt Husum nebst Pellworm, F. Landschaft Eiderstedt, G. Amt Hütten nebst Landschaft Stapelholm, H. Amt Gottorff, J. Amt Flensburg, K. Aemter Sonderburg und Norburg nebst Arroe, L. Landschaft Fehmern. Von diesen Districten würde ein jeder so lange die Brandschäden in demselben nebst Kosten allein zu tragen haben, als dieselben nicht in einem Jahre 1 pCt. von der Versicherungssumme übersteigen. Träte dieser Fall ein, so würde der Ueberschuß über alle obige Districte zu repartiren sein. Im Falle, daß die Brandschäden in einem Jahre im Herzogthum Schleswig 1 pCt. von der Versicherungssumme überschritten, so würde der Ueberschuß über die Districte des Herzogthums Holstein zu repartiren sein. Sollte dieses im Herzogthum Holstein der Fall sein, so würde selbstverständlich der Ueberschuß dem Herzogthum Schleswig zur Last fallen; 4) daß die Zinsen des Pensionsfonds für die Branddirectoren, nach Bezahlung der etwanigen Pensionen an selbige, zur Bezahlung derjenigen Kosten, welche das Revisionscomtoir für das Brandwesen den Landdistricten (welche zu diesem Fonds beigetragen haben) verursacht, verwandt werden möge; und daß baldmöglichst und nachher jährlich die Rechnung über diesen Fonds öffentlich bekannt gemacht werden möge; 5) daß die Staats-

Digitized by Google

casse für die etwanigen Cassendefecte der Brand-directoren haften möge, da selbige von Sr. Kgl. Majestät ernannt werden; 6) daß die Rechnungen über die Brandschäden, die Kosten und deren Repartirung allen Interessenten jährlich auf eine passende Art bekannt werden mögen. No. 22.

12. Vorschlag des Landsassen Henningsen, 1) daß die schon ausgesprochene genaue Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes unserer Landes-Finanzen baldmöglichst ins Leben trete; 2) daß es Sr. Königl. Majestät gefallen wolle, zu dieser Untersuchung außer einigen Mitgliedern aus dem Finanz-Collegio, auch sachverständige Männer aus Dänemark und den Herzogthümern hinzuzuziehen und zu beauftragen, allerunterthänigste Vorschläge zu machen, a) wie durch Ersparungen in der Staatshaushaltung das nöthige Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben bewirkt werden könne; b) wie es zu bewirken, daß das einmal Gehobene dem Lande erhalten werde; 3) daß Sr. Königl. Majestät geruhen wolle, alle aus den verschiedenen Zweigen des Landes herrührenden Einnahmen dem Finanz-Collegio zu übergeben, oder unter dessen Aufsicht zu stellen, und zu befehlen, daß in diesem Sinne dann auch das Finanz-Budget jährlich öffentlich bekannt gemacht werde. No. 24. 31.

13. Vorschlag des Abgeord. Rönnenkamp, daß durch geeignete gesetzliche Verfügungen und Vorschriften für die beikommenden Behörden, die Abkürzung und schleunigere Beendigung der sich nicht selten sehr und ungebührlich in die Länge ziehenden Criminal-Untersuchungen möglich zu bewirken; auch die für Verpflegung und Aufwartung in Untersuchung und Detention gerathener Individuen gegenwärtig zugestandenen Vergütungen und Gebühren bedeutend herabzusetzen und, in so weit die Local-Verhältnisse es gestatten, gleichmäßig zu bestimmen No. 30.

14. Vorschlag des Abgeordneten Berwald, daß die Allerhöchst vorgeschriebene Rechnung nach Reichsbankgeld aufgehoben, und die frühere Rechnung nach Reichsthalern, Marken und Schilling Cour. wieder eingeführt werden möge, event. aber um Einführung einer Rechnung nach Reichsbankthalern à 30 Schillinge mit den Brüchen von halben oder viertel Schillingen. No. 30.

15. Vorschlag des Abgeordneten Todsen, daß diejenigen Berichte der Beamten, die einen Einfluß auf Entscheidungen der Behörden ausüben, den betreffenden Partheien auf deren Ansuchen gegen Erlegung einer gewöhnlichen Copialgebühr mitgetheilt werden möchten. No. 30.

16. Vorschlag des Abgeord. des 2ten ländl. Wahldistricts A. Petersen, daß künftighin alle Schullehrer, welche in dem Herzogthum Schleswig angestellt werden, sich einem Examen in der deutschen Sprache unterwerfen sollen, und daß in denjenigen Districten, wo der Schulunterricht in dänischer Sprache ertheilt werde, einige Stunden wöchentlich in der deutschen Sprache zu unterrichten sei. No. 31.

17. Vorschlag des Abgeord. Posselt, daß die in dem törninger Lehn bisher stattfindende Naturalzehnten-Lieferung gänzlich abgeschafft; daß den Predigern an deren Statt eine Vergütung an baarem Gelde gegeben werde, deren jährlicher Betrag nach einer 20jährigen Durchschnittssumme ein- für allemal festzustellen sei, daß die Kirchenausgaben künftig mittelst einer den Kirchspielseingesessenen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich aufzulegenden Kirchspielsanlage bestritten und daß die Juraten, denen die Erhebung und Verordnung dieser Anlagegelder unter Oberaufsicht der Kirchenvisitatoren und mit Verpflichtung zur jährlichen öffentlichen Rechnungsablage zu übertragen, von den sämmt-

Digitized by Google

lichen Contribuenten jedesmal nach Ablauf von 6 Jahren frei gewählt werden möge.

18. Vorschlag des Abgeord. Nis Lorenzen aus Lilholt, daß der in der Probstei Hadersleben bisher geleistete Naturalzehnte gänzlich aufgehoben; daß statt der den Predigern davon bisher zuständigen Hälfte eine nach einer 20jährigen Durchschnittsberechnung ein für allemal festzustellende Vergütung in baarem Gelde denselben zugestanden; daß die Kirchenausgaben aber in Zukunft, nachdem zuvor die in den Jahren 1825, 1826 und 1827 allerhöchst unmittelbar befohlene, aber bisher nicht vollzogene Aufhebung der gemeinsamen Verwaltung der Probstei-Kirchenmittel zur Ausführung gebracht worden, mittelst einer nach dem jedesmaligen Bedürfnisse aufzubringenden Kirchspielsanlage bestritten; daß endlich die Juraten, denen die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten unter Oberaufsicht der Visitatoren und mit der Verpflichtung zur jährlichen öffentlichen Rechenschaftsablage anzuvertrauen, von den Kirchspielseingesessenen jedesmal auf 6 Jahre erwählt werden möge. No. 31.

19. Proposition des Probsten Paulsen, dahin lautend: daß die bisherigen, zum großen Theile nicht mehr zeit- und zweckgemäßen Gesetze hinsichtlich der Sabbathsfeier einer Revision unterworfen, eine neue Sabathsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein entworfen, und den Provinzialständen der Herzogthümer, wo möglich bei der nächsten Diät zur Berathung vorgelegt werden möge. No. 36.

20. Propos. des Kaufmanns Lorenzen aus Hadersleben, dahin lautend:
daß es fortan dem Verfasser oder Verleger einer inhibirten, mit Arrest belegten Druckschrift gestattet werde, durch Berufung auf rechtliches Gehör vor dem Obergerichte in erster Instanz eine gerichtliche Ertheilung über die Rechtmäßigkeit der ihn beschwerenden Maaßregel zu bewirken. No. 36.

Digitized by Google

21. Propos. des Senators Rheders, dahin lautend: es wolle Se. Majestät gefallen, das in Altona und Wandsbeck bestehende Zahlenlotto aufzuheben, und alles fernere Collegiren zum Zahlenlotto im Herzogthume Schleswig zu verbieten. No. 36.

22. Propos. des Pastors Lorenzen, dahin lautend: Se. Königl. Majestät wolle allergnädigst geruhen, die Prediger auf dem Lande von der Regulirung der Kopfsteuerlisten zu befreien. No. 42.

23. Propos. des Abgeord. Berwald, dahin lautend: daß die erforderlichen Mondirungs- und Armatur-Stücke, so wie sonstige Requisite für das in den Herzogthümern Schleswig und Holstein garnisonirende Militair, in den Herzogthümern angeschafft, und von den Einwohnern der Städte und zunftberechtigten Flecken derselben verfertigt und angeliefert werden. No. 42.

24. Propos. Sr. D. des Prinzen von Augustenburg, dahin lautend:
Sr. Majestät mögten zu befehlen geruhen, daß künftig bei dem jedesmaligen Zusammentreten der Provinzialstände sowol die Nationalbank als das Bankinstitut in Altona eine vollständige Rechnungsablage diesen zur Prüfung zu überreichen hätten. No. 42.

25. Propos. des Abgeord. Hamann:
Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die bestehenden, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechenden Armengesetze in den Herzogthümern Schleswig und Holstein revidiren, und der nächsten Ständeversammlung den Entwurf eines neuen Armengesetzes zur Begutachtung vorlegen zu lassen. No. 42.

26. Propos. des Abgeord. Steenholdt:
betreffend die Einführung einer allgemeinen Sporteltaxe.

Digitized by Google

27. Propos. des Landsassen von Rumohr, dahin lautend: die hochverehrliche Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig wolle sich bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin verwenden, daß für die Herzogthümer Schleswig und Holstein eine billige Branntweinsteuer, für denjenigen Branntwein der im Lande gebrannt und consumirt wird, angeordnet werde, um mit dem Betrage dieser Steuer für die Finanzen dasjenige zu ersetzen, was ihnen durch den Wegfall des Zahlenlottos und der Kopfsteuer entzogen wird. No. 48.

28. Propos. des Landmessers Paulsen, dahin lautend: die Versammlung möge eine Petition an Se. Majestät gelangen lassen, daß eine Umtaxirung der Ländereien im Herzogthume rücksichtlich der Landsteuer baldmöglichst vorgenommen und ausgeführt werden möge. No. 50.

29. Propos. des Agenten Jensen, daß die Beiträge zur städtischen Brandcasse von 1/8 pCt. auf 1/16, also auf die Hälfte herabgesetzt werden mögten. No. 57.

30. Propos. des Abgeord. Lorenzen aus Hadersleben, dahin lautend:
die Ständeversammlung beschließt die Erwählung einer Committee zur Entwerfung einer Communalordnung, welche auf die Trennung der Justiz von der Administration und auf die Errichtung von Kreisgerichten basirt ist. No. 58.

31. **Propos. des Abgeord. Lorenzen von Lilholt, dahin lautend:**
die schleswigsche Ständeversammlung beschließt die Einreichung einer Petition, daß da, wo dänisch unterrichtet wird, deutsche und lateinische Sprache in Regierungs- und Rechtssachen abgeschafft, und dagegen die dänische Sprache in jeder Beziehung eingeführt werden möge. No. 58.

32. Propos. des Abgeord. Bonefeld, betr. die eingereichte Petition der Bohlsleute in den vormaligen Domanialgütern Gammelgaard, Rönhof, Langenvorwerk und Maibüllgaard auf Alsen,

daß die Ständeversammlung bei Sr. Königl. Majestät sich dahin verwenden möge:

Se. Königl. Majestät wolle allergnädigst zu verfügen geruhen, daß unter gänzlicher Aufhebung der neuen Dienstregulirung von 1806, auf dem Grund des § 18 der Verordnung vom 17. Juli 1805 und mit Berücksichtigung des Dienstreglements resp. vom 11. Juli 1739, 5. Octbr. 1743 und 31. Aug. 1757, so wie des Hebungsregisters vom 10. Aug. 1764, und der Königl. Cessions-Urkunde vom 24. Septbr. 1764 die Dienst- und Abgaben-Verhältnisse der Untergehörigen dieser Güter nochmals einer Commissarischen Untersuchung zum Behuf einer ihren Rechten entsprechenden Abänderung zu unterwerfen seien. No. 58.

33. Propos. des Abgeord. Berwald, dahin lautend: daß die Einrichtung von bürgerlichen Realschulen in den größten Städten der Herzogthümer Schleswig und Holstein als dringendes Bedürfniß der Zeit von Sr. Majestät, dem Könige baldthunligst verfügt werde. No. 66.

34. Propos. des Abgeord. Steenholdt:

Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß nach dem Inhalte des beifolgenden, von dem Gevollmächtigten der Schluxharde unterschriebenen Antrags, die der Stadt Flensburg bewilligte Erlaubniß von einem jeden zu Markte kommenden Pferde und Hornvieh eine Abgabe von 4 ßl. Crt. à Tag zu erheben, aufgehoben werden möge, sowie auch, daß die zum Theil anderen Märkten in den Städten und auf dem Lande zugestandenen Marktgelder der Art aller-

Digitized by Google

gnädigst aufgehoben, oder wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden mögen. No. 66.

35. Eine Proposition des Etatsraths Falck, dahin lautend:

1) daß in Zukunft die Impetrirung einer besonderen Erlaubniß nicht erforderlich sein solle, um die Administrativ-Behörden wegen rein privatrechtlicher Forderungen, die in Verwaltungsangelegenheiten der Herzogthümer erwachsen sein mögten, vor dem beikommenden Oberdicasterio zu belangen; daß letzteres vielmehr befugt sein solle, auf erhobene Klage ohne Weiteres die behufige Decretur an das Obersachwalteramt zu erlassen;

2) daß die gerichtliche Anfechtung der von Sr. Königl. Majestät confirmirten Testamente und anderer letztwilliger Verfügungen, so wie die Anhängigmachung von Klagen jeglicher Art, den Inhalt der Königlich confirmirten Testamente betreffend, ohne eine vorher einzuholende Erlaubniß gestattet werden möge;

3) daß es mit den Erkenntnissen wegen Forst- und Jagdfrevel künftighin ebenso wie in allen anderen Strafsachen verhalten, und daß demgemäß der § 32 der unterm 15. Mai 1834 erlassenen Instruction für die Oberdicasterien abgeändert werden möge. No. 69.

36. Eine Proposition des Agenten Jensen, dahin lautend:

Se. Majestät der König wolle geruhen, die Verordnung vom 15. Jan. 1833, wornach die Armen, welche eine permanente Unterstützung genießen, von der Kopfsteuer befreit werden, dahin auszudehnen, daß auch diejenigen Personen, denen die resp. Behörden die sämmtlichen Communal-Abgaben Unvermögens halber hätten erlassen müssen, für die Folge von der

gedachten Steuer frei bleiben mögten; und daß in dieser Hinsicht ehestens eine Allerhöchste Verfügung erlassen werde. No. 71.

37. Eine Erklärung des Lehnsvogts Weber, daß er die von dem jetzt abwesenden Abgeord. Todsen eingereichte Proposition, dahin lautend:

Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß diejenigen Königl. Propositionen, welche den treugehorsamsten Ständen in der nächsten Diät zur Berathung vorgelegt werden sollen, ihnen einige Monate vor der Sitzungszeit allergnädigst mitgetheilt werden mögen,

zu motiviren bereit sei.

38. Eine Erklärung der Abgeord. Güntzel und Hensen, daß sie die Petitionen der pflugzähligen Eingesessenen der Cropp- und Meggerdorfharden und des Dorfes Hollingstedt, wegen unterlassener Ausweisung des Nutz- und Radeholzes unterstützen werden. No. 71.

39. Eine Proposition Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Augustenburg, dahin lautend:

1) daß die Zollabgabe, und andere bisher unter dem Namen der Zollintraden befaßte Steuern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sämmtlich aufgehoben werden mögen, weil die Hebungs- und Controllkosten unverhältnißmäßig groß und finanziell verwerflich sind, weil jene Abgaben ꝛc. die Aufnahme des Nationalwohlstandes stören, durch Anreizung zur Defraudation die öffentliche Moral und Sitten verderben, die Gesetzlichkeit untergraben, und eine Ungleichheit der Besteuerung der Unterthanen befassen;

daß die beiden Herzogthümer ohne Unterschied der Personen und Districte allerhuldreichst begnadigt werden mögen mit einem von allen Zöllen und Umgeldern freien Waarenhandel und

Schifffahrtverkehr, sowol innerhalb derselben als auch von und nach dem Auslande, zu welchem auch die Provinzen des Königreichs Dänemark, so lange daselbst das gegenwärtige oder ein beliebiges anderes Zollsystem besteht, zu rechnen sein werden, und,

daß solchergestalt die übrigen Einwohner der Herzogthümer den von Altersher verfassungsmäßig oder besonders privilegirten zollfreien Districten und Personen gleichgestellt werden mögen, wohingegen letztere zum allgemeinen Besten sich in der allerhuldreichsten Bewilligung und Regulirung für das Aufhören dieser ihrer wohlerworbenen Steuervorzüge entschädigt sehen würden; endlich

daß den bestehenden städtischen und anderweitigen Gerechtsamen in Ansehung des Waarenhandels und Verkehrs durch die Aufhebung der Zölle ꝛc. nicht präjudicirt werden solle;

2) daß die, sowol in Hinsicht der Contribuenten als des Contribuendi sehr ungleich vertheilte, und richtigen Besteuerungsgrundsätzen keineswegs entsprechende, von Anfang her nur temporair aufgelegte Kopfsteuer, welche in dem Budget zu 409,000 Rbth. berechnet ist, in den Districten, wo selbige bisher bestanden hat, aufgehoben werden möge;

3) daß der den Staatsfinanzen durch die Aufhebung dieser resp. 600,000 Rbth. und 400,000 Rbth. Netto betragenden partiellen Steuern erwachsende Ausfall, so wie temporair der zur einstweiligen Sustentation und Abfindung des gegenwärtigen Zollpersonals erforderliche Einnahmebelauf künftig durch eine den gesammten Einwohnern der beiden Herzogthümer, mit Inbegriff der Stadt Altona gleichmäßig aufzuerlegende Personal- oder Familiensteuer gedeckt werden möge;

4) daß die Repartition dieser Steuer über die einzelnen Stadt- und Landdistricte der Herzogthümer nach

gewissen und in den Gesetzen aufzustellenden Fundamentalgrundsätzen, in jedem zweiten Jahre durch Committeen der Provinzialstände, resp. des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein aus den von dem königl. Commissarius mitzutheilenden Materialien, oder der königl. schleswig-holst. Regierung vorbereitet, demnächst durch die Stände jedes Herzogthums begutachtet, und von Sr. Majestät dem Könige über den Entwurf der Repartition nach Allerhöchstdero Ermessen verfügt werden möge, und

daß die Special-Repartition dieser Steuer in den einzelnen zweckmäßig abgetheilten Steuerdistricten von den resp. dazu Allerhöchst verordneten Beamten und einigen achtbaren, etwa aus der höchstbesteuerten Classe des vorigen Jahres zu ernennenden Eingesessenen des Districts bewerkstelligt werden möge;

5) daß diese Familien- und Personal-Steuer nach Maaßgabe des sich durch den Verbrauch Einesjeden ergebenden Einkommens in bestimmten Kategorien normirt werden und des Endes, falls nicht eine andere zweckmäßigere Einrichtung derselben aufgefunden werden sollte, im Wesentlichen die im Königreiche Preußen seit dem Jahre 1820 mit allgemeiner Zufriedenheit ein- und durchgeführte Classensteuer zum Muster genommen werden möge;

6) daß der durch diese Steuer aufzubringende Belauf nicht anders als nach Verhältniß der dereinstigen Zunahme der Bevölkerung in den beiden Herzogthümern im Vergleich mit der gegenwärtigen Einwohnerzahl, so wie dem jetzigen Netto-Bedarf erhöht werden möge;

7) daß die mit Rücksicht der fremden Schifffahrt auch für einheimische Schiffe beizubehaltenden Abgaben, so wie die Leuchtfeuer-, Tonnen-, Hafen- und andere Local-Abgaben für besondere commercielle-polizeiliche

Digitized by Google

Einrichtungen, auf eine mit dem zollfreien Handels- und Schifffahrts-Verkehr correspondirende Weise und zwar dergestalt eingerichtet werden mögen, daß selbige von den Häfen- und anderen Localbehörden erhoben werden können;

8) daß Sr. Majestät der König Allerhuldreichst geruhen wolle, die dem gegenwärtigen allerdevotesten Antrage der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig entsprechenden Entwürfe zu dem hiedurch allerunterthänigst erbetenen Steuergesetze der nächsten Ständeversammlung zur Berathung und Erstattung ihres allerunterthänigsten Gutachtens vorlegen lassen zu wollen. No. 73.

40. Proposition Sr. D. des Herzogs von Augustenburg, betr. eine Erleichterung für die Ziegeleibesitzer zu Ekensund, Rennberg und Iller, hinsichtlich der Canalfahrt, so wie die Befreiung der Torfschiffe der gedachten Ziegeleibesitzer von allen Abgaben, namentlich von den Lootsengeldern bei Holnis und endlich wegen Liberirung der Verschiffung des Torfs aus dem apenrader Meerbusen nach inländischen Orten von allen Zoll- und Klarirungskosten. No. 78.

41. Propos. des Grafen von Reventlov, betr. die Annahme besoldeter Secretaire für die Ständeverhandlungen. No. 92.

42. Propos. des Etatsrath Falck, betr. die Vereinigung der Ständeversammlungen für beide Herzogthümer in eine gemeinsame Versammlung. No. 92.

43. Propos. des Abgeord. Müller zur Unterstützung der Petition der Eingesessenen des Amts Hütten, daß Sr. Königl. Majestät gebeten werde, das Freifuhrwesen einer Revision zu unterziehen, und zur besseren Regulirung derselben ein bestimmtes und umfassendes Gesetz, in welchem die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden contract-

Digitized by Google

lichen Verpflichtungen Berücksichtigung finden, der nächsten Ständeversammlung allergnädigst vorlegen zu lassen. No. 92.

III. Folgende Petitionen wurden eingebracht.

1. Petition (ein Gesuch) eines Eingesessenen in Cappeln, daß ihm sein Sohn abgenommen und ein Bauplatz zur Erbauung eines neuen Hauses übertragen werden möge. No. 2.
2. Pet. (eine Bittschrift) des Böttcheramts in Flensburg um Beschränkung der bisherigen Befugnisse der See-Enrollirten in Verfertigung von Böttcherarbeiten. Daselbst.
3. Pet. (ein Gesuch) der Aelterleute des Schusteramts in Schleswig nur Aufrechthaltung ihrer Amtsgerechtsame gegen Beeinträchtigung abseiten der Professionisten auf dem Lande, der im Militair stehenden Schuster und der Kaufleute, so wie um Aufhebung, event. um Abänderung der bestehenden Vorschriften zur Zahlung von Reisegeldern an wandernde Gesellen und endlich um Erlangung der Arbeit für das in Schleswig garnisonirende Militair. Daselbst.
4. Pet. der Leinweberzunft zu Schleswig, daß durch eine landesherrl. Verfügung der Pfuscherei in ihrem Handwerke gesteuert und namentlich den Webern auf dem Lande das Arbeiten für städtische Einwohner bei namhafter Strafe untersagt werden möge; imgleichen, daß den Meistern ihrer Zunft auch die Befugniß zuerkannt werde, auf dem Lande verfertigte und in die Stadt Schleswig gebrachte Weberarbeit confisciren und zum Besten der Armen verkaufen zu lassen. No. 6.
5. Pet. mit 37 Unterschriften des Predigers, der Communevorsteher und der Eingesessenen des Kirch-

spiels Handewitt, um Repartirung der durch die Versorgung der Gemüthskranken in der Irrenanstalt den ländlichen Communen entstehenden Kosten über die Aemter, so wie darum, daß die Direction der Irrenanstalt alljährlich den resp. Amthäusern und sonstigen Communalbehörden mittheilen möge, in wie fern die den Communen zur Last fallenden Gemüthkranken geheilt, und wieder als für die öffentliche Sicherheit unschädlich entlassen werden können, durch den Abg. Berwald mit dem schriftlichen Hinzufügen, selbige zu unterstützen. No. 6.

6—10. Pet. des Hofraths und Justitiarius Thomsen zu Gravenstein:

a. daß ein allgemeines Gesetzbuch, entweder für beide Herzogthümer zugleich, oder für das Herzogthum Schleswig allein erlassen werden möge.

b. daß die Justiz von der Administration auch in der Aemtern, Landschaften und Städten des Herzogthums Schleswig getrennt und die Jurisdictionsverschiedenheit aufgehoben werden möge.

c. um Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe sowol für die geistlichen als weltlichen Behörden des Herzogthums.

d. um Abschaffung des Bannrechts der Städte in Ansehung der Landhandwerker. No. 6.

11—12. Pet. der sämmtlichen Bohlsleute im Amte Norburg und in Kekenis wegen Einführung einer neuen Matrikel für das Herzogthum Schleswig, Taxation sämmtlicher Ländereien nach ihrer Bonität und Festsetzung einer Grundcontribution nach dem Taxationswerthe zur Vereinfachung der Steuererhebung. No. 11.

13. Pet. der deputirten Bürger in Friedrichstadt, betr. die Aufhebung der Zahlenlotterie. No. 12.

14. Pet. des 4ten städtischen Wahldistricts, daß bei

Digitized by Google

Wiederherstellung des Kieler Seminars dasselbe nach Friedrichsstadt verlegt werden möge. No. 12.

15. Pet. desselben Wahldistricts, betr. eine mittelst der Treene zu beschaffende Wasserverbindung zwischen Friedrichstadt Schles. und Flensburg. No. 12.

16. Pet. desselben Wahldistricts, betr. die Einschränkung der Höckerei-Concessionen und Aufhebung des Hausirhandels auf dem Lande. No. 12.

17. Pet. von meheren Einwohnern des Kirchspiels Handewitt, daß die Repartirung der Abgaben nach Bohlen aufgehoben und künftig die Ausschreibung nach Marken oder Pflügen Statt finden möge.

18—20. Pet. der Parzelisten des niedergelegten Guts Mohrkirchen im Amte Gottorff:

a. um Aufhebung der Administrativ-Justiz und jedenfalls um Aufhebung der Befugniß der Verwaltungsbehörden, ein Verfahren vor der Gerichten zu versagen;

b. um allgemeine Einführung der Kopfsteuer in sämmtlichen Districten beider Herzogthümer, wenn sie nicht aufgehoben werden könne und um Verwendung des Mehrertrags zu dem Kosten der Provinzialstände.

c. um Einführung allgemeiner Militairpflichkeit und um einstweilige Einräumung, der den Bittstellern contractlich zu kommenden Befreiung vom Kriegsdienste. No. 17. Erklärung des Abg. Wehtje diese leste Petition unterstützen zu wollen. No. 31.

21. Pet. von 114 Hufnern des 4ten ländl. Wahldistricts, namentl. aus der Umgegend von Apenrade, betr. die Vertilgung des dem Landbetrieb schädlichen Wildes. No. 17.

22. Pet. mehrerer Eingesessenen zu Schonebye im Amte Hadersleben um Abschaffung verschiedener Unzuträglichkeiten in den bestehenden Jagdgesetzen. No. 18.

Digitized by Google

23. Pet. Protestation des Hofraths Thomsen in Gravenstein, als Obervormunds in der Lindtoftharde, gegen die Aufhebung der Protocollation der Tutorien, so lange die Obervormünder solidarisch haften sollen; No. 18.
24. Pet. der Schneiderzunft in Apenrade, betr. die Abstellung der Pfuscherei und der Ueberfüllung ihres Amts mit neuen Meistern; No. 18.
25. Pet. der Erbfestekäthner in Laigaard und Fischbekholz, um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, namentlich der Landsteuer und der Bankzinsen. No. 18.
26. Pet. mehrerer Eingesessenen zu Blans im Kirchspiel Uderup, um anderweitige Taxation der dortigen Ländereien hinsichtlich der öffentlichen Lasten. No. 18.
27. Pet. Antrag des Hofraths Thomsen in Betreff der Heimathsrechte der Kinder nebst einer Druckschrift. No. 22.
28. Pet. der Schneiderzunft und der Aemter der Tischler und Gläser, so wie der Klein- und Grobschmiede in Sonderburg, um Verwendung für die Ergreifung vom Maaßregeln zur Verhütung des ihnen drohenden völligen Ruins. No. 22.
29—32. 4 Pet. aus dem Frös-Calslund-, Norderrangstrup- und Hvidding-Harden des Amts Hadersleben, Dänisch abgefaßt, alle gleichlautend, betreffend die Einführung einer allgemeinen Sporteltaxe. No. 24.
33—35. 5 Pet. aus den Frös-Calslund- und Norderrangstrup-Harden, Dänisch und gleichlautend, betr. die Verwandlung aller Naturalzehnten in eine feste und unveränderliche Abgabe. No. 24.
36. Pet. von 43 Flensburger Kaufleuten und Schiffern unterschriebene Petition, daß die Schleswig. Ständeversammlung die an Se. Kgl. Majestät von der Rothschilder Versammlung eingereichte

Digitized by Google

Petition um Errichtung mehrerer Leuchtthürme im Belte und an der Küste Jütlands, unterstützen möge. Durch der Abg. Bürgermeister Fries mit dem Bemerken, daß er sie unterstützen werde. No. 24. Bürgermeister Fries zeigt an, diese Petition unterstützen zu wollen. No. 68.

37. Pet. mehrerer Einwohner zu Immingstedt, Amts Husum, 1) Gleichstellung, Vereinfachung und Verminderung der baaren Ausgaben und Lasten, 2) allgemeine Militairpflichtigkeit, 3) die Fouragen und andere Naturallieferungen, 4) die requirirten Fuhren, 5) die Hand- und Spanndienste, 6) die Mühlenpflichkeit, 7) die Gewerbefreiheit und 8) die Armenlasten betreffend.

38—44. Sieben Pet. aus der Stadt Husum.

1—3) der dortigen Kaufleute betr. das in Hinsicht des Probenhandels zu erlassende Gesetz; um gänzliche Abstellung des Hausirhandels ausser den Jahrmärkten und in Betreff der neuen Zoll-Verordnung.

4) des Tischleramts, um Beschützung ihrer Zunftgerechtsame und um Beschränkung in Ertheilung von Concessionen.

5) der Meister der Aemter der Schmiede, Schuster, Schneider und Bäcker, um Aufrechthaltung ihrer Zunftgerechtsame und um Abstellung der dawider eingerissenen Mißbräuche.

6. der Weberamtsmeister, daß es allen Pfuschern verwehrt werden möge, sich in der Nähe der Stadt und innerhalb der Bannmeile nieder zu lassen und Gesellen und Lehrburschen zu halten;

7) der Böttcheramtsmeister, daß für die Zukunft gar keine Concessionen mehr ertheilt werden mögen. No. 30.

45—47. drei Pet. der Gevollmächtigten des Amts Apenrade.

1) daß das Herzogthum Schleswig in Hinsicht

des Brandassecuranzwesens von Holstein getrennt werden und eine für sich abgeschlossene Brandcasse bilden möge;

2) daß die Sporteltaxe der Beamten des Amts Apenrade, unter Entschädigung derselben aus der Staatscasse, ermäßigt und mit den Sporteltaxen anderer Aemter in Verhältniß gebracht, namentlich aber die überflüssigen Immissionen abgeschafft werden möge;

3) daß die Versammlung bei Sr. Königl. Majestät sich dahin verwenden wolle, daß für die Zukunft die Lindtoftharde, die Vogtei Bollerslebe, so wie die übrigen im Amte Apenrade belegenen Streugüter, dem Amte Apenrade einverleibt werden möge. No. 30.

48. Eine in dänischer Sprache abgefaßte Beschwerdeschrift abseiten des Eingesessenen in Kamptrup, Johannes Wolff, wegen angeblich verweigerten rechtlichen Gehörs.

49. Pet. der Kupferschmiede in Schleswig, daß bei Sr. Königl. Majestät darauf angetragen werden möge, dem Besitzer der Kupfermühle bei Flensburg zu untersagen, mit seinen Fabricaten aus Kupfer und Messing ferner hausiren zu lassen.

50—58. Neun Pet. aus der Stadt Tondern,

a. eines Maurermeisters, betr. die concessionirten Maurer in der Stadt und auf dem Lande;

b. des Aeltermanns des Sattleramts, daß in Zukunft keine Sattlerconcessionen für das Amt Tondern ertheilt werden mögen;

c. der Amtsmeister des Seiler- und Reifschlägeramts, daß in Zukunft keine Seiler- und Reifschlägerconcessionen ertheilt werden mögen;

d. der Aelterleute des Tischler- und Zimmeramts, betr. die auf dem Lande concessionirten Tischler- und Zimmerleute;

e. der Aelterleute des Schlachteramts, betr. das Hausiren mit Fleisch auf dem Lande;
f. der Aelterleute des Weiß- und Fastbäckeramts, betr. die concessionirten Bäcker auf dem Lande;
g. der Aelterleute des Schneideramts, betr. die Bitte, daß die Zahl der concessionirten Schneider im Amte Tondern beschränkt werden möge;
h. der Aelterleute der Schuhmacherzunft, betr. das Ueberhandnehmen der Treibung bürgerlicher Gewerbe auf dem Lande;
i. des combinirten Schmiede- und Schlosseramts daselbst, denselben Gegenstand betr.

59. Eine Eingabe des Hofraths Thomsen in Gravenstein, betr. die Heimathsrechte der Landeskinder, mit Rücksicht auf den Vortrag, den der Königl. Commissarius über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung gehalten.

60—72. Dreizehn Petitionen mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig, nämlich:

1) in Betreff des Entwurfs zu einer neuen Zollverordnung, falls der Zoll nicht ganz aufgehoben werden könne;
2) daß eine specielle Commission aus einigen der tüchtigsten Theoretiker und Practiker allerhöchst ernannt und dieselbe beauftragt würde, innerhalb der nächsten drei Jahre den Entwurf zu einem Civil- und Criminalgesetzbuche und einer Proceßordnung einzubringen, den Entwurf durch den Druck bekannt zu machen, damit jeder Sachverständige des In- und Auslandes denselben prüfen könne und nach Verlauf eines Jahres der dann zusammentretenden Ständeversammlung zur Begutachtung mitzutheilen;
3) bei Sr. Majestät allerunterth. darauf anzutragen, daß eine Commission aus Männern, welche das allgemeine Vertrauen genießen, bal-

Digitized by Google

digst ernannt, mit der Untersuchung des ganzen Finanzzustandes und namentlich auch dahin beauftragt werde, wo möglich Mittel ausfindig zu machen, wie das jährliche Deficit in der Staatskasse ohne neue Auflagen zu decken;

4) um Aufrechthaltung und Einschärfung der Bestimmungen des Königl. Rescr. vom 5. Jan. 1813, die Entwerfung eines jährl. Budgets, die sämmtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben betr. und darin zugleich um Veröffentlichung der am Schluß eines jeden Jahrs vorzulegenden speciellen Rechnungsablage;

5) in Betreff der Vereinigung der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlung;

6) in Betreff der Veröffentlichung der Protocolle schon in der jetzigen Ständeversammlung;

7) um Herstellung der Preßfreiheit für das Herzogthum Schleswig;

8) daß die seit der Verord. vom 5. Jan. 1813 eingeführte Berechnung nach Reichsbankthaler und Bankschillingen wieder aufgehoben und die alte Berechnung nach schleswig-holst. Courant, den verbrieften Rechten gemäß wieder eingeführt.

9) daß der städtischen Betriebsamkeit durch Gewerbe auf dem Lande nicht ausgedehnt werde;

10) um Aufhebung des Mühlenzwangs;

11) daß das Zahlenlotto aufgehoben und alles Collegiren zu demselben verboten werde und daß Se. Majestät der König geruhe, die erforderlichen Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten gegen Wiedererrichtung und Duldung von Lottoinstituten daselbst zu bewirken;

12) um Einführung höherer Bürgerschulen;

13) um Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen.

No. 31.

73. Pet. der Schlachter in Sonderburg, um Ergrei-

fung solcher Maaßregeln, wodurch ihr Ruin abgewehrt werde. No. 31.

74—78. Fünf dänisch abgefaßte mit einer deutschen Uebersetzung begleitete Petitionen aus dem 2ten und 3ten ländl. Wahldistricte, betr. die Abschaffung der Naturalzehnten-Lieferung ꝛc. (Vergl. die Propos. des Abg. Posselt. No. 17). No. 31.

79. eine Petition der Cichorienfabrikanten Schmidt und Jensen in Husum betreffend die Nichtherabsetzung des Einfuhrgeldes der Cichorienwurzel. No. 36.

80. Eine Petition mehrerer Parcellisten von Solbygaarde, betreffend die Bitte, daß es ihnen gestattet werde, ihre contractlich und käuflich erworbenen Rechte auf gerichtlichem Wege, auch ohne Einwilligung der Königl. Rentekammer auszuführen, und zur Entscheidung zu bringen. No. 36.

81—83. Drei Petitionen von Bürgern und Einwohnern zu Eckernförde:

a. um Verlegung des Hüttner Amthauses nebst der Amtstube von Schleswig nach Eckernförde;

b. in Betreff der Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen;

c. so wie um Straßenbau im Herzogthum und besonders um baldige Fortsetzung der Altonaer-Kieler Chaussee über Eckernförde und Schleswig nach Flensburg. No. 36.

84—90. 7 Petitionen von Maaslebener Untergehörigen, eingereicht von Albertz das. No. 36. betr.,

1) die Oeffentlichkeit der ständ. Verhandlungen;
2) die Gewerbefreiheit;
3) eine allgemeine Sporteltaxe;
4) die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit;
5) einen vollständigen Voranschlag für das laufende und einen vollständigen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr im Staatshaushalte;

Digitized by Google

6) Die Verminderung des stehenden Heers, so wie die Ausdehnung der Militairpflichtigkeit, und
7) Aenderung des Mühlenzwangs.

91—92. Zwei Petitionen von 8 Zünften in Eckernförde, eingereicht von S. D. dem Prinzen von Augustenburg, betreffend die bestehenden Gerechtsame der Zünfte, No. 36.

93. Eine Petition der commercirenden Bürger in Garding: daß das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte in Zukunft mit allen Waaren, welche Gegenstand des Handels sind, auch in den seither privilegirten Districten verboten werde. No. 42.

94—107. Vierzehn (14) Petitionen aus der Stadt Flensburg.
1) um eine Gewerbeordnung und Schutz der bürgerlichen Gewerbe.
2) um allgemeine Trennung der Justiz von der Administration, so wie um Mittheilung der Entscheidungsgründe und der Berichte;
3) um Wiederherstellung der Preßfreiheit;
4) in Betreff der Finanzen;
5) in Betreff des Zollwesens;
6) um Vereinigung beider ständischen Versammlungen;
7) um Abschaffung der Rechnung nach Reichsbankgeld;
8) um Oeffentlichkeit der ständ. Verhandlungen;
9) um Aufhebung des Lottos;
10) um Abänderung in der Aufbringung der Schullehrergehalte und anderweitige Regulirung dieser Gehalte;
11) des Schlachteramts in Flensburg um Aufrechthaltung der Amtsprivilegien derselben.

(Schluß folgt im vierten Bande, erstes Heft).

Digitized by Google

Digitized by Google